

Bundesblatt

111. Jahrgang

Bern, den 10. April 1959

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

7796

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zur Zolltarifrevision und den dazugehörigen internationalen Vereinbarungen

(Vom 20. März 1959)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit die Entwürfe zu einem Bundesgesetz über den schweizerischen Zolltarif (samt Tarifenwurf), zu Bundesbeschlüssen über den provisorischen Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), über die mit einer Anzahl GATT-Mitgliedstaaten abgeschlossenen Zolltarifverträge und über den Beitritt zum internationalen Abkommen über die Zolltarifnomenklatur zur Genehmigung zu unterbreiten.

Wir möchten hierzu im einzelnen folgendes bemerken:

I. Historischer Rückblick auf die schweizerische Zollpolitik

Die alte dreizehnörtige Eidgenossenschaft kannte Zölle auf der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr in grosser Zahl und mancherlei Gestalt; eine allgemeine Ordnung der vielfältigen Gebühren und Abgaben fehlte aber angesichts der sorgsam gehüteten Souveränität der Stände und der mannigfachen verbrieften Zollprivilegien verschiedener Städte und Korporationen. So lästig diese Auflagen aus dem Blickfeld der Nachwelt erscheinen, dienten sie doch weniger einer bewussten Behinderung des Warenverkehrs als vielmehr der Erschliessung zuverlässig fliessender Finanzquellen. Ursprünglich war mit der Zollerhebung meist nur eine Abgeltung bestimmter Leistungen wie zum Beispiel des Unterhaltes von Wegen, Brücken und Landungsstellen oder des Schutzes der Waren vor Beraubung beabsichtigt. Später verlor sich freilich dieser Zusammenhang, wodurch die Zölle den Charakter von reinen Fiskalabgaben erhielten und ausschliesslich die Speisung der obrigkeitlichen Kassen bezweckten.



Während die meisten europäischen Staaten im 17. und 18. Jahrhundert darauf ausgingen, das Manufakturwesen im Sinne der protektionistischen Leitsätze des Merkantilsystems künstlich grosszuziehen, waren die alten eidgenössischen Orte im allgemeinen geneigt, dem Gütertausch mit dem Auslande mehr oder weniger freien Lauf zu lassen. Zu dieser Haltung waren die alteidgenössischen Obrigkeiten schon deshalb genötigt, weil ihrem locker gefügten Bunde die administrativen Mittel und Möglichkeiten ganz und gar ermangelten, dem Auslande mit gemeinsamen zoll- oder handelspolitischen Massnahmen, sei es zur Erwirkung von ausländischen Vergünstigungen für die eigene Warenausfuhr, sei es zur Abwehr ausländischer Benachteiligungen schweizerischer Exportgüter, wirkungsvoll zu begegnen. Immerhin wurden bereits im 16. und 17. Jahrhundert wiederholt Handelsgesandtschaften an den französischen Hof geschickt, um auf die Einhaltung der der Schweiz in der «Ewigen Richtung» von 1516 eingeräumten Handelsprivilegien zu dringen und die schweizerischen Kaufleute vor Beeinträchtigungen durch den französischen Fiskus und die Zollpächter zu schützen.

Die aussenwirtschaftliche Schwäche des alten eidgenössischen Bundes gereichte der Schweiz im allgemeinen nicht zum Nachteil. Obgleich sich die meisten eidgenössischen Orte nicht in merkantilistischer Art um die Hochzuchtung von Handel und Wandel bemühten, entwickelten sich verschiedene Industriezweige von selber in günstigster Weise, und zwar nicht zuletzt wegen der zoll- und handelspolitischen Liberalität der schweizerischen Kantone gegenüber dem Ausland. Zur Zeit des Unterganges der alten Eidgenossenschaft gehörte unser Land bereits zu den industriereichsten Gebieten des europäischen Kontinents. Der erste Einbruch in die traditionelle schweizerische Einfuhrfreiheit erfolgte auf ausländisches Geheiss: Die Tagsatzung der Mediationszeit musste im Jahre 1806 gemäss den Wünschen Napoleons I. den Import von Manufakturwaren aus Grossbritannien untersagen und zur Deckung der Kosten des der Schweiz von aussen aufgenötigten Einfuhrüberwachungssystems bestimmte einheitliche Grenzgebühren erheben. Im Jahre 1810, als der französische Kaiser die gegen England und seine Kolonien gerichtete Kontinentalsperre ausbaute, sah sich auch unser Land gezwungen, die überseeischen Handelsgüter mit so drückenden Abgaben zu belasten, dass die Wareneinfuhr aus jenen Regionen aufhörte. Nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft beeilte sich die Tagsatzung, jene Prohibitivzölle durch rein fiskalische Eingangsgebühren «von allen eintretenden Waren» zu ersetzen. Dieser erste wirklich selbständige schweizerische Zolltarif galt jedoch nur acht Monate lang, weil mit dem Erlöschen der Mediationsakte auch die Rechtsgrundlage für einheitliche eidgenössische Grenzzölle dahinfiel.

Der Bundesvertrag von 1815 ermächtigte die Tagsatzung, Handelsverträge mit fremden Staaten abzuschliessen. Da das Zollwesen jedoch zur Hauptsache in den Händen der Kantone blieb, war eine einheitliche eidgenössische Handelspolitik ausgeschlossen. Durch den Bundesvertrag wurde die Beibehaltung der bisherigen Binnenzölle gewährleistet, die Errichtung neuer und die Erhöhung

bestehender Zölle aber an die Gutheissung durch die Tagsatzung gebunden. Im weitem wurde die Bildung einer gemeineidgenössischen Kriegskasse und deren Speisung durch Eingangsgebühren auf Waren beschlossen, die nicht zu den notwendigsten Bedürfnissen gehörten. Die Erhebung dieses Einfuhrzolls rein fiskalischen Charakters, der je nach Warengattung 1 bzw. 2 Batzen je Zentner betrug, erfolgte seit Oktober 1816, und zwar durch die Grenzkantone für Rechnung der Kriegskasse, welche den Kantonsregierungen für ihren Aufwand eine prozentuale Vergütung entrichtete. Als einzige eidgenössische Grenzzölle wurden diese Eingangsgebühren bis zum Inkrafttreten des vom neugebildeten Bundesstaat geschaffenen Zolltarifs von 1849 bezogen.

Die handelspolitische Machtlosigkeit in der Restaurations- und Regenerationszeit wirkte sich vor allem deshalb nachteilig aus, weil verschiedene Nachbarstaaten, insbesondere das als Ausfuhrkunde besonders wichtige Frankreich, ihre Einfuhrzölle merklich erhöhten. Durch Ausarbeitung einer einheitlichen eidgenössischen Zollordnung wurde beizeiten versucht, eine Waffe für künftige Auseinandersetzungen zu schmieden. Bereits im Jahre 1822 legte eine eigens hiezu eingesetzte Kommission den Entwurf zu einem eidgenössischen Zollgesetz vor, in dem die Handelsfreiheit ausdrücklich gewährleistet und die «Anwendung schützender Massregeln» ausschliesslich denjenigen Staaten gegenüber angedroht wurde, welche «die schweizerischen Erzeugnisse mit hohen Einfuhrzöllen belästigen oder gar verbieten». Aber die Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen eidgenössischen Ständen waren viel zu gross, als dass sich die an Instruktionen gebundenen Tagsatzungsabgeordneten hätten einigen können. Auch andere Vorstösse in der Richtung einer einheitlicheren und wirksamen Handels- und Zollpolitik scheiterten, so zum Beispiel das «Retorsionskonkordat» der durch die französischen Einfuhrerschwernisse besonders betroffenen dreizehn Kantone, die sich im Jahre 1822 gegenseitig verpflichteten, aus eigener Kompetenz gegenüber Frankreich Kampfzölle anzuwenden. Dieser Versuch einer zielbewussten schweizerischen Aussenhandelspolitik misslang wegen des Widerstrebens der nicht direkt interessierten eidgenössischen Stände; ebensowenig gelang es, eine wirksame Verteidigung der schweizerischen Handelsinteressen gegen den fortschreitenden zollpolitischen Zusammenschluss der deutschen Staaten aufzubauen.

Der eindrucksvolle industrielle Aufschwung, welcher die Schweiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erfasst hatte, wurde durch die handels- und zollpolitischen Schwierigkeiten freilich nicht gehemmt. Die Meinung war damals weitverbreitet, dass das Fehlen heimischen Zollschatzes merklich beigetragen habe, die schöpferischen Kräfte auf dem Wirtschaftsgebiete anzuspornen. Auch ausländischen Beobachtern fiel auf, mit welchem Geschick und welcher Beharrlichkeit die schweizerischen Fabrikanten ihren Weg zu den wichtigsten Märkten der Erde gebahnt hatten. Der britische Unterhausabgeordnete und Publizist Dr. John Bowring war in einem Bericht, den er auf Grund einer Studienreise in die Schweiz im Jahre 1835 dem englischen Parlament vorlegte, des Lobes voll über den schweizerischen Unternehmungsgeist, der sein Glück nicht «einer

schützenden oder vorzugsweise begünstigenden Gesetzgebung» verdanke und über das Zweimillionenvolk, das «unter ungünstigsten Verhältnissen jeder Art» versuche, «die Freiheit des Handels als politisches System durchzuführen». Zwar litten die Warenexporteure unter den hohen und häufig prohibitiven Zollansätzen zahlreicher europäischer Staaten, darunter Frankreichs und Österreichs; sie wussten sich aber dadurch zu helfen, dass sie ihre Geschäftsvorbindungen mit andern, grossenteils überseeischen Ländern enger knüpften, die sich zu einer liberalen Handels- und Einfuhrpolitik bekannten.

In den zollpolitischen Erörterungen der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts zeigten sich die Exportindustriellen als ausgesprochene Freihändler. Sie fürchteten, dass, wenn sie einmal ihre Zustimmung zur Einführung irgendwelcher Schutzzölle erteilt hätten, alsbald auch die Lebensmittel und Rohstoffe hievon betroffen würden, wodurch ihre Wettbewerbskraft auf den Weltmärkten geschwächt werden könnte. Umgekehrt waren in jenen Jahren, da die Schweiz um eine Neugestaltung ihrer staatlichen Existenz rang, das Handwerk und das Gewerbe eher geneigt, die erstrebte Vereinheitlichung des schweizerischen Zollwesens dazu zu benutzen, um durch wirksame Grenzzölle die Wareneinfuhr einzudämmen. Noch im Jahre 1843 sprach sich eine eidgenössische Expertenkommission gegen ein einheitliches Zollwesen aus, weil dieses «einen unheil- schwangeren Apfel der Zwietracht unter die Eidgenossen schleudere». Doch darf gesagt werden, dass die Übertragung der Zollkompetenzen an den Bund und die Schaffung eines einheitlichen schweizerischen Zollgebietes durch die 48-Verfassung von der überwiegenden Volksmehrheit als zeitgemässen und im Hinblick auf die anhaltenden handels- und zollpolitischen Schwierigkeiten mit den Nachbarländern dringend notwendigen Schritt willkommen geheissen wurde. Die Befürchtungen freihändlerischer Kreise wurden durch den ersten Zolltarif des jungen schweizerischen Bundesstaates, durch das Zollgesetz vom 30. Juni 1849, vollends widerlegt: denn die Tarifansätze dienten ausschliesslich dem Zwecke, dem neuen Staatswesen die Einkünfte zu verschaffen, deren es zur Erfüllung seiner damals noch bescheidenen Aufgaben bedurfte. Der Bundesrat hatte sich ausdrücklich gegen Schutzzölle erklärt, weil es dem Geist der Demokratie widerspreche, «einzelnen Industriezweigen ausnahmsweise grösseren Schutz zu gewähren als andern». Weil im ersten bundesstaatlichen Zolltarif entsprechend dem in der Verfassung niedergelagerten Grundsatz die Fertigfabrikate stärker als die Halbfabrikate und diese wiederum stärker als die Rohstoffe belastet wurden, ergab sich freilich eine geringfügige Schutzwirkung zugunsten der heimischen Verarbeiter; aber sie blieb so unbedeutend, dass sie nicht als Einbruch in die freihändlerischen Prinzipien empfunden wurde. Auch die Tarifrevision von 1851, die durch die Einführung des neuen Münzsystems notwendig wurde, behielt die rein fiskalischen Zollansätze bei. Begehren um höheren Zollschutz lehnte der Bundesrat mit der Begründung ab, es müsse am bewährten Prinzip höchster Verkehrserleichterung festgehalten werden.

Die durch die Bundesverfassung von 1848 erreichte Zollvereinheitlichung diente namentlich auch dem Ziele, von den Handelspartnern der Schweiz

auf dem Verhandlungswege bessere Bedingungen für die Zulassung schweizerischer Exportgüter zu erwirken. Indessen zeigte sich, dass der im ganzen nach rein fiskalischen Aspekten aufgebaute schweizerische Zolltarif wenig taugte, um in Zollverhandlungen mit andern Staaten ihre zum Teil viel höheren Tarifansätze herunterzuschrauben. Da der ausländische Exporthandel unsere niedrigen Grenzzölle kaum als Handelsschranke empfand, mangelte den ausländischen Unterhändlern meist jede Bereitschaft zu Zollzugeständnissen. Die Verhandlungsergebnisse blieben daher – mit Ausnahme einiger kleinerer und eines bedeutenden Erfolges, der gegenüber Sardinien erzielt wurde – im allgemeinen ziemlich entmutigend. Die Schwäche ihrer handelspolitischen Position wurde der Schweiz besonders deutlich bewusst, als Frankreich im Jahre 1861 im sogenannten Cobden-Vertrag mit Grossbritannien seine Einfuhrzölle drastisch ermässigte und seine niedrigen Ansätze auf dem Meistbegünstigungswege auch gegenüber den meisten andern europäischen Ländern zur Anwendung brachte, sich jedoch während eines vollen Jahrfünftes weigerte, die Zollmeistbegünstigung auch der Schweiz einzuräumen, weil die niedrigen schweizerischen Tarifansätze bereits alle Wünsche der eigenen Exporteure erfüllten. Enttäuscht über die Haltung verschiedener Verhandlungspartner, die ausgerechnet der freihändlerisch eingestellten Schweiz keine Konzessionen machen wollten, regte die nationalrätliche Budgetkommission im Jahre 1862 den Übergang zu einer systematischeren Politik der Zollverhandlungen an. Sie wünschte vor allem eine Prüfung der Frage, ob nicht einzelne Zollansätze zulasten derjenigen Staaten erhöht werden sollten, welche der Schweiz den Rang der meistbegünstigten Staaten verweigerten, und ob nicht umgekehrt einzelne Zollansätze zugunsten derjenigen Staaten ermässigt werden könnten, welche die Schweiz auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandelten.

Dieser Anstoss zur Aufstellung eines eigentlichen Kampfтарifes blieb vorläufig ohne weitere Folgen, zumal es schliesslich doch noch gelang, Frankreich und die andern Verhandlungspartner zum Einlenken zu bewegen. Ende der sechziger Jahre war auch die Schweiz jenem europäischen Freihandelsraum eingegliedert, der vom britisch-französischen Cobden-Vertrag ausgehend durch die Meistbegünstigungsklausel fast ganz Europa umspannte. Freilich war dieser freihändlerischen Ära keine lange Dauer beschieden, da im Gefolge der Wirtschaftskrise der siebziger Jahr zahlreiche Staaten ihre Zölle erneut heraufsetzten. In Frankreich wie übrigens auch in den USA spielte der erhöhte Finanzbedarf, hervorgerufen durch die Deckung der Kriegskosten, mit hinein. Steigende Finanzbedürfnisse, verursacht durch die dem Bunde mit der Verfassungsrevision von 1874 auferlegten neuen Pflichten und Aufgaben, standen auch der schweizerischen Tarifrevision von 1878 zu Gevatter. Der zweite Zolltarif des Bundesstaates, der in dieser Form wegen starker Meinungsdifferenzen nie in Kraft trat, behielt den fiskalischen Charakter bei, wenn auch mit erhöhten Ansätzen. Hingegen ermächtigte die Bundesversammlung den Bundesrat durch einen dringlichen Bundesbeschluss vom 28. Juni 1878, Erzeugnisse aus Staaten,

welche der Schweiz die Meistbegünstigung verweigerten oder schweizerische Produkte mit besonders hohen Zöllen belasteten, mit entsprechenden Zuschlagsteuern zu belegen.

Als die Bundesversammlung zu Beginn der achtziger Jahre neuerdings an die Beratung eines Zolltarifs heranging, hatten die protektionistischen Strömungen in der Schweiz selber festere Gestalt gewonnen. Das Gewerbe fühlte sich durch die Überschwemmung des einheimischen Marktes mit billigen ausländischen Industrieerzeugnissen bedrängt, und die bis dahin freihändlerisch eingestellte Landwirtschaft, die wegen der fortschreitenden Verkehrsentwicklung ihren Entfernungsschutz mehr und mehr einbüsste, begann gleichfalls nach Zollschutz zu rufen. Demgemäss wies der im Jahre 1884 beschlossene Zolltarif verschiedene Mehrbelastungen industrieller und gewerblicher Erzeugnisse auf, darunter nicht wenige, die der Bundesrat bei Zollverhandlungen auszuspielen hoffte. Unter dem Drucke wachsender Schutz- und Finanzbedürfnisse erhöhte die Bundesversammlung bereits im Jahre 1887 verschiedene Positionen. Aber auch so schien der geltende Zolltarif niemand ganz zufriedenzustellen. Gewerbe, Landwirtschaft und Inlandindustrie verlangten vermehrten Einfuhrschutz, ein Teil der Exporteure wünschte die Schaffung stärkerer Verhandlungspositionen, derweil die in der «Liga gegen die Verteuerung der Lebensmittel» organisierten Verbraucher- und Industriekreise eine eifrige Agitation gegen jede Zollerhöhung entfalteten. Gegen den Zolltarif von 1891, der einen noch ausgeprägteren Schutz- und Kampfcharakter aufwies, wurde in der Tat das Referendum ergriffen; doch vermochten die Tarifgegner in der Volksabstimmung nicht durchzudringen, so dass der neue Zolltarif anfangs Februar 1892 in Kraft trat.

Unter ähnlichen Umständen wurde Ende der neunziger Jahre eine abermalige Tarifrevision eingeleitet. Auch diesmal entbrannte ein heftiger Abstimmungskampf um den von der Bundesversammlung im Jahre 1902 beschlossenen Zolltarif, der allerlei Erhöhungen auf gewerblichen, industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorsah. Derweilen die Befürworter hauptsächlich handelspolitische Argumente zugunsten der Vorlage vorbrachten, warfen ihr die Gegner protektionistische Tendenzen vor. Aber auch dieser Tarifentwurf fand in der Volksabstimmung vom 15. März 1903 das Vertrauen der Stimmbürger. In den nachfolgenden Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland, Italien, Österreich-Ungarn, Frankreich, Spanien und Serbien erfuhr ein grosser Teil der Ansätze eine merkliche Herabsetzung. Auch wenn die Schweiz auf manchen Kampfpositionen sitzen blieb, gehörten die schweizerischen Zölle vor dem ersten Weltkrieg unbestreitbar zu den niedrigsten der Welt, und ihre protektionistische Wirkung war, an internationalen Maßstäben gemessen, recht gering. Der durch die erwähnten Handelsverträge zum Gebrauchstarif umgestaltete Generaltarif trat am 1. Januar 1906 in Kraft; er galt unverändert während des Weltkrieges 1914/18 und der ersten Nachkriegszeit, bis im Jahre 1920 die zerrütteten Wirtschaftsverhältnisse eine Umgestaltung erforderten.

II. Entstehung und Entwicklung des geltenden Gebrauchstarifs

Nach Ende des ersten Weltkrieges hatte der Bund mit ganz neuen zoll-, wirtschafts- und finanzpolitischen Verhältnissen zu rechnen. Die Schutzwirkung des Gebrauchstarifs von 1906, der die Gesamteinfuhr (einschliesslich Rohstoffe) im Jahre 1910 noch mit knapp fünf Prozent, im Jahre 1920 angesichts der Geldentwertung aber nur mit zwei Prozent belastete, hatte sich vollkommen verflüchtigt. Gleichzeitig stiegen die Einfuhren aus Ländern mit zerfallender Währung. Überdies bedurfte der Bund zusätzlicher Geldmittel, um seine wachsenden Aufgaben erfüllen und die Mobilisationsschuld abtragen zu können. Diesen Anforderungen vermochten die auf die vorkriegszeitliche Frankenkaufkraft abgestimmten Zollansätze ganz und gar nicht zu genügen.

Weil es erfahrungsgemäss mehrerer Jahre bedarf, um einen neuen Generaltarif aufzustellen, ihn auf dem Wege der Tarifverhandlungen mit dem Ausland abzuschleifen und alsdann als Gebrauchstarif in Kraft zu setzen, entschlossen sich die Bundesbehörden zu einem beschleunigten Verfahren. Durch dringlichen Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 ermächtigte die Bundesversammlung den Bundesrat, die Ansätze des Zolltarifs im Sinne einer vorübergehenden Massnahme der wirtschaftlichen Lage anzupassen und die neuen Ansätze in dem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Gestützt auf diese Ermächtigung erliess der Bundesrat durch den Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1921 über die Abänderung des Zolltarifs einen neuen Gebrauchstarif, der am 1. Juli 1921 in Kraft trat und im wesentlichen auch heute noch gilt. Da diesem zur unmittelbaren Anwendung bestimmten Tarifwerk eigentliche Verhandlungspositionen fehlten, eignete es sich nur schlecht als Instrument für Zollverhandlungen. Um die Lücke auszufüllen, schuf der Bundesrat im Jahre 1922 einen besonderen Kampftarif, der als Abwehrmassnahme für den Fall zollpolitischer Benachteiligungen der Schweiz eingesetzt werden sollte, jedoch nie zur Anwendung kam. Auch der provisorische Generaltarif von 1925, der gleichfalls für Verhandlungszwecke bestimmt war, trat niemals in Kraft.

Da die Zollermächtigung vom 18. Februar 1921 provisorischen Charakter hatte und die Bundesversammlung ohnehin auf Ende Juni 1923 entscheiden musste, ob die bundesrätlichen Massnahmen weiter in Geltung bleiben sollen, wurde der Ermächtigungsbeschluss durch einen ebenfalls dringlich erklärten Bundesbeschluss vom 26. April 1923 «bis zum Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif», das heisst ohne genaue Fristsetzung, verlängert. Die Stimmberechtigten erhielten also keine unmittelbare Gelegenheit, sich zum Zolltarif von 1921 auszusprechen; da aber ein von sozialdemokratisch-gewerkschaftlicher Seite eingereichtes Volksbegehren auf Aufhebung der Zollermächtigung und des darauf beruhenden Gebrauchstarifs am 15. April 1923 (also vor der Verlängerung der Zollermächtigung durch die Bundesversammlung) mit starkem Mehr verworfen wurde, darf wohl gesagt werden, dass die Stimmberechtigten sich mittelbar zugunsten des heute geltenden Zollregimes ausgesprochen haben.

So wenig geeignet der Gebrauchstarif von 1921 zur Führung erfolgreicher Zollverhandlungen erschien, weil er die Verhandlungsergebnisse gewissermassen vorweggenommen hatte, gelang es den schweizerischen Unterhändlern dennoch, zahlreiche ausländische Zugeständnisse zu erwirken, wobei mehr als hundert Positionen des eigenen Zolltarifs gesenkt wurden. Eigentliche Schutzwirkungen entfalteten die Tarifansätze, zumal bei der Entstehung des neuen Gebrauchstarifs, anfänglich nur in relativ geringem Umfange. Hielt sich die Zollbelastung der Gesamteinfuhr im Jahre 1921 bei fünf Prozent (gleich wie im Jahre 1910), so stieg sie infolge des starken Preiszerfalles im Jahre 1922 allerdings auf über acht Prozent. In den Konjunkturjahren 1927/29 betrug das Belastungsmittel etwa neun bis zehn Prozent; in den Krisenjahren 1934/37 wuchs sie angesichts der abermaligen starken Rückbildung der meisten Warenpreise auf mehr als zwanzig Prozent an. Als zur Zeit des zweiten Weltkrieges das Preisniveau sich erneut stark hob, sank die Zollbelastung wiederum auf rund acht Prozent des Warenwertes, was dem Stande von 1922 entsprach. Im Jahre 1957 wurde für die Gesamteinfuhr ein Belastungsmittel von 8,9 Prozent errechnet. Lebensmittel unterlagen einer Zollbelastung von 11,8 Prozent, Rohstoffe, unter Ausschluss der Fiskalzölle (Motorentreibstoffe und Tabak), einer solchen von 1,3 Prozent und Fabrikate einer solchen von 7 Prozent.

Obleich diese Belastungsschwankungen nicht den Absichten der Schöpfer des Gebrauchstarifs von 1921 entsprachen, offenbart gerade dieser Wechsel der Zollbelastung, der jedem Gewichtszoll eigen ist, die Vorzüge eines solchen Tarifsystems. Vor allem bildeten die Veränderungen der Belastungsprozente einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zu einer konjunkturgerechten Warenverzollung. Der Gebrauchstarif aus dem Jahre 1921, der an sich einen nur mässigen Schutzhandel aufwies, bot den einheimischen Produzenten immer dann einen wirksameren Zollschatz, wenn sie im Zeichen krisenhaften Preiszerfalls durch wohlfeile Importgüter besonders hart bedrängt wurden und das Ausland sich gleichzeitig gegen unsere Ausfuhr abschloss. Denn die nach dem Gewicht berechneten einzelnen Zollbeträge blieben trotz sinkenden Einfuhrpreisen immer gleich hoch, während die Zollbelastung gemessen am Warenwert wuchs. Umgekehrt ermässigte sich der Zollschatz, wenn im Zeichen vermehrter Wirtschaftstätigkeit das Preisniveau stieg und daher meist auch die Schutzbedürftigkeit der heimischen Erzeugung nachliess, dafür aber vermehrte Einfuhren zur Eindämmung der Teuerung erwünscht schienen.

Von der dem Bundesrat durch den Zollermächtigungsbeschluss vom 18. Februar 1921/26. April 1923 verliehenen Befugnis, die Zölle autonom festzusetzen bzw. zu ändern, wurde auch nach Erlass des Gebrauchstarifs vom 8. Juni 1921 im Laufe der Zeit mehrmals Gebrauch gemacht. So wurden bei den landwirtschaftlichen Produkten (die man freilich gemäss einer sich herausbildenden Übung mehr und mehr durch mengenmässige Einfuhrbeschränkungen zu schützen suchte), bei verschiedenen Textilien und beim Aluminium die Zölle erhöht. Umgekehrt hat der Bundesrat, und zwar noch in den letzten Jahren, den Zoll

auf Bananen, Schlachtvieh, Fleisch und Nutzholz herabgesetzt. Die Zölle auf Benzin, Zucker, Malz und Tabak sind bereits vor längerer Zeit aus fiskalischen Gründen heraufgesetzt worden.

III. Die Revisionsgründe und der Revisionsverlauf

1. Notwendigkeit eines modernen Zolltarifs

a. Provisorischer Charakter des gegenwärtigen Gebrauchstarifs

Unsern Ausführungen im Kapitel «Entstehung und Entwicklung des geltenden Gebrauchstarifs» (vgl. II, 2) ist zu entnehmen, dass die heute zur Anwendung gelangenden Tarifansätze der ordentlichen gesetzmässigen Grundlage entbehren. Sie beruhen auf einem dringlichen Bundesbeschluss bzw. dessen ebenfalls dringlich erklärter Verlängerung, zwei notrechtlichen Erlassen, durch welche die Bundesversammlung den Bundesrat lediglich ermächtigen wollte, bis zum Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über den Zolltarif die Zollansätze «im Sinne einer vorübergehenden Massnahme der wirtschaftlichen Lage anzupassen».

Demgemäss hat denn auch der Bundesrat schon kurze Zeit nach dem Erlass des Gebrauchstarifs die Initiative für eine grundlegende Neugestaltung ergriffen. Mit Botschaft vom 9. Januar 1925 wurde den eidgenössischen Räten der Entwurf zu einem Generalzolltarif unterbreitet. Die Behandlung dieses Entwurfes durch die Bundesversammlung gestaltete sich jedoch ausserordentlich schleppend. Dies war nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass sich mit dem Einsetzen der Wirtschaftskrise anfangs der dreissiger Jahre handelspolitische Probleme ganz anderer Art in den Vordergrund drängten. Als 1939 der zweite Weltkrieg ausbrach, wurde die Bearbeitung des Generalzolltarifentwurfes des Jahres 1925 endgültig eingestellt; 1941/42 wurde das Traktandum von beiden Räten abgeschlossen.

b. Modernisierung der Zolltarif-Nomenklatur

Der Ausgangspunkt für die Schaffung eines neuen Zolltarifs war ursprünglich der Wunsch nach Modernisierung der Zolltarif-Nomenklatur. Die dem heutigen Tarif zugrunde liegende Nomenklatur entspricht derjenigen, die im Bundesgesetz vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif festgelegt wurde; sie ist im Aufbau und in der Textgestaltung veraltet. Durch die Tarifrevision vom Jahre 1921 und eine grosse Anzahl von Bundesratsbeschlüssen versuchte man zwar, den Tarif der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung einigermaßen anzupassen. Da jedoch an seinem Aufbau nichts geändert werden durfte, konnten neu im internationalen Handel auftauchende Waren nur eingeordnet werden durch die Zuteilung zu einer bereits bestehenden, für andere Waren vorgesehene Tarifnummer. Dadurch wurde die Anwendung des Tarifs sehr erschwert, um so mehr, als die Entwicklung der Technik in den fünfzig

Jahren seit Bestehen der Zolltarif-Nomenklatur eine Unzahl von Tarifzuteilungsverfügungen für neuartige, im Tarif nicht genannte Waren nötig machte.

Die Zolltarif-Nomenklatur von 1902 stellt heute ein Flickwerk dar, in dem sich der mit der Materie nicht Vertraute kaum mehr zurechtfindet. Der Ruf nach einer modernen Zolltarif-Nomenklatur entspricht einem dringlichen Gebot der Steuergerechtigkeit und der praktischen Zolltarifanwendung.

Auch auf internationaler Ebene wurden seit der Ära des Völkerbundes Anstrengungen zur Schaffung einer neuzeitlichen, von den verschiedenen Staaten einheitlich anzuwendenden Zolltarif-Nomenklatur unternommen. Nach dem zweiten Weltkrieg hat dann die Studiengruppe für die europäische Zollunion in Brüssel ein internationales Zolltarifschema, die sog. «Brüsseler Nomenklatur» ausgearbeitet, die in der Folge von der Schweiz als Grundlage für die Aufstellung des neuen Zolltarifs übernommen wurde. Eine einlässliche Darstellung hierüber findet sich in den Ausführungen zu Ziffer VI. Es ist von unmittelbarem Interesse, dass unsere Teilnahme an den europäischen Zollsenkungs- und Integrationsbestrebungen nur denkbar ist, wenn auch wir die in diesem Zusammenhang obligatorische Brüsseler Nomenklatur anwenden.

c. Handelspolitische Revisionserwägungen

Das klassische Werkzeug der Handelsvertragspolitik war in der Zeit vor dem ersten Weltkrieg der Zolltarif. Die meist für längere Zeiträume abgeschlossenen Handelsverträge enthielten in der Regel neben der Meistbegünstigung eine Liste wechselseitiger Tarifzugeständnisse. Die Bezahlung der Güter und Dienstleistungen bereitete dagegen im Zeichen der damals noch festgefühten Goldwährungen und des unerschütterten Kredit- und Bankwesens keinerlei Schwierigkeiten. Auch nach Kriegsende 1918 schien sich diese freiheitliche Form des Aussenhandels wieder einzuspielen. Aber als die kurze Wirtschaftsblüte der zwanziger Jahre ein Ende fand, entwickelte sich von Österreich und Ungarn her eine neue Form von Handelshindernissen, nämlich ein immer feiner ausgebauten System von Einfuhrrestriktionen und Zahlungsbeschränkungen, das alsbald auch manche weiter westlich gelegene Staaten wie Deutschland und Italien erfasste. Gegenüber den Importbehinderungen und Devisenkontrollen erschienen die geltenden Zollansätze als eher harmlose Handelshindernisse. Bei zwischenstaatlichen Verhandlungen traten die Einfuhrzölle infolgedessen weit in den Hintergrund gegenüber der alles überragenden Sorge um die Sicherung der Bezahlung.

Als hochentwickelter Handels- und Industriestaat, der mit der Weltwirtschaft eng verbunden ist, vermochte die Schweiz nicht ausserhalb dieser Entwicklung zu bleiben. Aus Gründen der wirtschaftlichen Selbstverteidigung musste auch sie sich gegen ihren Willen von der traditionell liberalen Aussenhandelspolitik abwenden. Es gelang ihr unter widrigen Umständen, zur Erhaltung wenigstens eines Teiles ihrer Absatzmärkte und Exportmöglichkeiten ganz bewusst neue Verteidigungsinstrumente zu erarbeiten. Und zwar stellte

die Schweiz ihre hohe und angesichts der Stärke und Begehrtheit ihres Frankens wertvolle Kauf- und Importkraft und später auch gewisse bilaterale Kreditfazilitäten dem Partnerlande jeweils in demjenigen Umfange zur Verfügung, als dieses sich bereit zeigte, schweizerische Erzeugnisse zu beziehen, Devisen für Schweizerreisen zuzuteilen und Dienstleistungen und Finanzverpflichtungen zu begleichen. In analoger Weise, wie bei Warenüberfluss die schweizerische Einfuhrkapazität in den Dienst der Ausfuhr trat, stand umgekehrt bei Warenmangel (namentlich in der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit) das schweizerische Produktions-, Export- und Kreditpotential im Dienste des lebenswichtigen Güterimportes.

Die Anwendung solcher handelspolitischer Abwehrwaffen erforderte eine umfassende, mengenmässige Regelung des Warenhandels mit dem Auslande auf Grund zweiseitiger Zahlungs- und Kompensationsabkommen. Die Erlöse, welche unsere devisenbewirtschaftenden Handelspartner in der Schweiz erzielten, wurden durch Einzahlungspflicht sicher gestellt und zum Zwecke vertragsgemässer Verwendung gebunden. Es entstand auf diese Weise eine rein auf Abwehr ausgerichtete Devisenbewirtschaftung mit umgekehrtem Vorzeichen, ein Bewirtschaftungssystem passiver Art, das sich nur auf die Staaten mit eigenen aktiven Zahlungsbeschränkungen erstreckte, im Verkehr mit den bewirtschaftungsfreien Ländern den Schweizerfranken als voll konvertierbare, auf Gold gestützte Währung aber unberührt liess. Mit der Bindung der Frankenerlöse unserer Partnerstaaten erhielt die Aussenhandelspolitik ein Mittel zur Verteidigung der schweizerischen Wirtschaftsstruktur, wie vor allem auch zur angemessenen Berücksichtigung der einzelnen Zweige der schweizerischen Volkswirtschaft, das wirksamer und erfolgreicher war als jede noch so differenzierte Zollpolitik. Als Nachteil und Begrenzung unserer handelspolitischen Möglichkeiten im Zeichen des geschilderten Bilateralismus erwies sich freilich die Abhängigkeit von den Zufällen zweiseitiger Zahlungsbilanzen, denn nicht immer fanden wir unsere Verkaufsmärkte dort, wo wir günstig einzukaufen vermochten, und nicht immer verfügten unsere Kunden über ausreichende, in der Schweiz liegende Erlöse. Häufig mussten sich die schweizerischen Warenbezüge deshalb nach der Bereitschaft ausländischer Staaten richten, unsere Exporterzeugnisse angemessen zu berücksichtigen. Die auf den grösstmöglichen Ausgleich von Liefer- und Bezugsmöglichkeiten hinzielende Handhabung der eigenen schweizerischen Einfuhrbeschränkungen durch die zuständigen Bundesstellen beeinflusste das inländische Preisniveau viel nachhaltiger, als die Grenzzölle dies normalerweise zu tun pflegten.

Nach Ende des zweiten Weltkrieges baute die Schweiz, vom Agrarbereich abgesehen, die meisten mengenmässigen Handelsbeschränkungen im Zeichen ihres starken Einfuhr-Nachholbedarfes schrittweise wieder ab. Die früheren Clearingverträge wurden in dieser Periode zu sogenannten «Accords de paiement», zu Zahlungsabkommen umgestaltet, auf Grund welcher sich die Vertragsstaaten innerhalb eines bestimmten beschränkten Rahmens (swing) gegenseitig Kredit gewährten. Diese Abkommen waren elastischer als die bisherigen Ver-

tragsinstrumente und erlaubten eine Einschaltung der Privatbanken. Sie wurden durch zusätzliche Währungskredite ergänzt, die das handelspolitische Arsenal unseres Landes bereicherten, indem die Gewährung oder Nichtgewährung solcher Vorschüsse von den Zugeständnissen abhängig gemacht werden konnte, die unsere Partner uns auf dem Gebiete des Exportes, des Reiseverkehrs und des Finanztransfers einräumten. Die Kreditgewährungen des Bundes an ausländische Staaten erreichten in den ersten Nachkriegsjahren zeitweilig bis zu 700 Millionen Franken, wobei wir hervorheben, dass alle jene bilateralen Vorschüsse (mit Ausnahme einer unvermeidlichen Kurseinbusse bei der britischen Währungsabwertung) restlos und ohne Verlust zurückbezahlt worden sind.

Im Gegensatz zu den dreissiger Jahren erkannten nach dem zweiten Weltkrieg die meisten ausländischen Staaten ziemlich bald, dass durch den zweiseitigen Ausgleich der Handels- und Zahlungsbilanzen der Bedarf unter weitgehender Kürzung des natürlichen zwischenstaatlichen Güter- und Leistungsaustausches künstlich von den billigeren auf die teureren Bezugsquellen abgelenkt werde. Weil der Bilateralismus kostentreibend und ertragsmindernd wirkte, drohte er den wirtschaftlichen Wiederaufbau nach Kriegsende ernstlich zu verzögern. Immer eindringlicher trat bei diesem Sachverhalt zutage, dass eine Rückkehr zum multilateralen Finanzausgleich gesucht und gefunden werden müsse, damit die einzelnen nationalen Produktionsfaktoren zur Beschleunigung der Aufbauarbeit auch international möglichst rationell eingesetzt werden können.

Die Bestrebungen, innerhalb Europas zu einem multilateralen Verrechnungssystem und einer Befreiung des zwischenstaatlichen Handels- und Zahlungsverkehrs von mengenmässigen Beschränkungen zu gelangen, führten nicht zuletzt dank der Beihilfe und dem Ansporn seitens der Vereinigten Staaten in Form des Marshall-Plans im Frühling 1948 zur Schaffung der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE), die ihrerseits zweiinhalb Jahre später die Europäische Zahlungsunion (EZU) ins Leben rief. Die Zahlungsunion ermöglichte anstelle des bisherigen bilateralen Bilanzausgleiches einen monatlichen Ausgleich der Gesamtbilanz eines jeden Unionsmitgliedes gegenüber allen übrigen Mitgliedern durch eine Mischung von Goldzahlungen und Krediten im Rahmen bestimmter, für jedes Land individuell festgelegter Quoten. Das Statut der Zahlungsunion hat im Laufe der Jahre wiederholt Änderungen erfahren, die eine Härtung der nationalen Währungen bezweckten und auf die Rückkehr zur freien Konvertierbarkeit hinielen. Auf Jahresende 1958 schien dieses Haupt- und Endziel der EZU tatsächlich erreicht worden zu sein: zusammen mit Grossbritannien und Frankreich erklärten zwischen Weihnachten und Neujahr 1958 zwölf Unionsmitglieder, die die überwiegende Mehrheit der Quoten vertraten, ihre Währungen für konvertibel, wobei sich die Konvertierbarkeit meistens freilich nur auf Devisenausländer bezog. Mit diesem Schritt verfiel die Zahlungsunion der im Unionsstatut vorgesehenen Auflösung. Sie wurde durch das im Sommer 1955 parapierte Europäische

Währungsabkommen European Monetary Agreement (EMA) ersetzt, das gleichfalls einen multilateralen Bilanzausgleich gewährleistet, jedoch zum Unterschied von der EZU keine automatische Kreditgewährung an die Mitglieder kennt, sondern eine vollständige Abgeltung der verbleibenden Saldobeträge in Gold oder Dollars vorsieht. Hingegen soll der durch das EMA neugeschaffene Europäische Währungsfonds den Mitgliedstaaten auf Wunsch maximal zweijährige Kredite zur Überbrückung zeitweiliger Zahlungsbilanzanpassungen einräumen. Auch wenn die Rückkehr zahlreicher euroäpischer Staaten zur Ausländerkonvertibilität als ganz bedeutender Fortschritt bezeichnet werden muss, so ist doch vorauszusehen, dass sich das neue Zahlungssystem nur dann einspielen und bewähren wird, wenn die Mitglieder des Europäischen Währungsabkommens zu einer strafferen Währungsdisziplin und einer ausgeglicheneren Finanz- und Kreditpolitik gelangen, als sie manchenorts in den vergangenen Jahren gebräuchlich war. Für die Schweiz brachte der Übergang zur Konvertierbarkeit verschiedener europäischer Währungen eine Aufhebung der einschlägigen Vorschriften über den gebundenen Zahlungsverkehr. Damit kommt in der handelspolitischen Verteidigung der Schweiz und in der Aufrechterhaltung der Beschäftigung dem Zolltarif wiederum das Primat zu.

Die Europäische Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE), der die Schweiz gleich wie der Zahlungsunion von Anbeginn angehörte, hatte bereits im Herbst 1949 eine 50prozentige Liberalisierung sämtlicher nicht-staatlicher Importe beschlossen. Aber allseitig wirksam wurde dieser Beschluss erst in dem Augenblick, da dank dem multilateralen Verrechnungssystem der EZU die Währungen sämtlicher OECE-Mitglieder untereinander frei transferierbar geworden waren. Am gleichen Tage, an dem das Abkommen über die Errichtung der Zahlungsunion unterzeichnet wurde, erliess der Rat der OECE den Kodex über die Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs für die 17 Mitglieder der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der bestimmte Normen über die Einfuhrliberalisierung aufstellte, jede Diskriminierung einzelner Mitgliedstaaten untersagte und auch auf dem Gebiete der Devisenzuteilung für Reisezwecke, für den Finanztransfer und für die Bezahlung von Dienstleistungen Lockerungen und Befreiungen vorsah. Etappenweise wurde die Liberalisierungsverpflichtung in den verschiedenen Bereichen ausgedehnt, so dass trotz mancherlei Schwierigkeiten und Rückschlägen im Jahr 1958 die Handelsliberalisierung im Rahmen der OECE alles in allem einen Stand von mehr als achtzig Prozent erreichte. Der Übergang einer grösseren Anzahl von Mitgliedstaaten zur Währungskonvertibilität an der Jahreswende 1958/59 brachte eine neuerliche Erhöhung der Einfuhr- und Transferliberalisierung. Die Europäische Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihr Liberalisierungskodex wurden durch die Rückkehr zur Konvertierbarkeit und die Ablösung der Zahlungsunion durch das Europäische Währungsabkommen in keiner Weise berührt.

Die Rückkehr zu einem freieren, durch Einfuhr- und Zahlungsbeschränkungen immer weniger gehemmten Handelsverkehr konnte der Schweiz,

die ihre liberalen Grundsätze auf dem Gebiete des Aussenhandels nur unter äusserem Zwang preisgegeben hatte, natürlich nur willkommen sein, zumal diese sie aus der Gefahr befreite, sei es als Hartwährungsland, sei es als Herstellerin nicht lebenswichtiger Erzeugnisse handelspolitisch diskriminiert zu werden. Andererseits entwerteten die Liberalisierungserfolge jene wirksamen Verteidigungs- und Verhandlungsinstrumente, welche unser Land im Zeichen des Bilateralismus herausgearbeitet hatte. An die Stelle der mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen oder -lockerungen und der Kreditgewährungen oder -verweigerungen trat, angesichts der fortschreitenden Liberalisierung des Waren- und Zahlungsverkehrs, nun wieder das herkömmliche Instrument zur Beeinflussung des Aussenhandels, nämlich der Zolltarif in seiner klassischen Form. In der Tat zeigte sich frühzeitig, dass verschiedene OECE-Mitglieder, die auf einen qualifizierten Schutz ihrer nationalen Produktion nicht glaubten verzichten zu können, auf das altbekannte Abwehrmittel hochgeschraubter Zollsätze zurückgriffen, also auf eine Importbegrenzungsmassnahme, die in der Periode der quantitativen Einfuhrbeschränkungen keine massgebende Rolle mehr gespielt hatte. Auch wenn der Zollschatz im Schatten der mengen- und devisaemässigen Restriktionen als mildere Form des Protektionismus und der Aussenhandelslenkungen galt, so hatte das keineswegs zu bedeuten, dass nicht auch durch erhöhte Tarifansätze die internationalen Güterströme fehlgeleitet und ähnlich unerwünschte Folgen herbeigeführt werden können, wie sie von der quantitativen Import- und Devisenbewirtschaftung her bekannt sind. Solchen Entwicklungen vermochte die OECE jedoch in keiner Weise entgegenzuwirken, weil ihre Befugnisse sich nicht auf die Zölle erstreckten.

Die Veränderung des handelspolitischen Klimas im Raume der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die mit wachsenden Liberalisierungserfolgen im Bereich der mengen- und devisaemässigen Beschränkungen immer deutlicher zutage trat, bereitete der Schweiz zunehmende Schwierigkeiten. Während manche anderen Länder sich der veränderten Lage rasch anpassten und, nachdem die Einfuhrkontingentierung als handelspolitische Waffe entwertet war, neue Zolltarife mit wirkungsvollen Verhandlungspositionen schufen, musste sich die Schweiz mit ihrem Gebrauchszolltarif aus dem Jahre 1921 behelfen. Als Instrument für Zollverhandlungen vermochte dieser Tarif kaum noch nützliche Dienste zu leisten; weil er bereits vollständig ausgeschöpft anmutete, wurde er von unsern Handelspartnern vielfach nicht einmal mehr als effektive Schranke empfunden. Die Bereitschaft zu zollpolitischen Konzessionen erschien seitens des Auslandes selbstverständlich gering, solange unsere niedrigen Grenzzölle praktisch alle seine Wünsche erfüllten. Während im Zeichen des Bilateralismus die schweizerischen Unterhändler die hohe Einfuhrkapazität unseres Landes auch bei Zollgesprächen in die Waagschale werfen und bei mangelnden ausländischen Tarifzugeständnissen die Möglichkeit einer Verschärfung bzw. Wiedereinführung gewisser mengenmässiger Importbeschränkungen androhen konnten, so ist dieses früher nicht ohne Erfolg praktizierte Verfahren heute sehr stark eingeeignet worden, denn der Liberalisierungskodex der OECE lässt für die Ver-

hängung irgendwelcher Importrestriktionen als Retorsionsmassnahmen nur noch wenig Raum. Da es der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit andererseits aber nicht gelungen ist, wirksame Vorkehrungen gegen die schutzzöllnerischen Tendenzen mancher ihrer Mitglieder zu treffen, bleibt der Schweiz gar kein anderer Ausweg offen, als sich mit einem modernen Tarif ein Mitspracherecht zur Verteidigung ihres Anteils auf den Aussenmärkten zu sichern.

Aber nicht bloss für künftige bilaterale Zollverhandlungen bedarf die Schweiz eines neuen, modern konzipierten und verhandlungspolitisch wirkungsvollen Tarifes. Auch im Schosse der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit setzte sich im Laufe der letzten Jahre die Überzeugung durch, dass wichtiger als eine nochmalige Ausweitung der mengenmässigen Liberalisierung ein Abbau der Zollungleichheiten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten sei. Denn sonst bestände die Gefahr, dass anstelle der zu acht bis neun Zehnteln beseitigten quantitativen Importrestriktionen um so höhere Zollbelastungen treten würden, ein Ergebnis, welches den ursprünglichen Zielsetzungen der OECE ganz und gar widerspräche. Hinzu kam als höchst aktueller Anlass der Beschluss der sechs OECE-Mitglieder: Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und Holland, untereinander einen Gemeinsamen Markt in der rechtlichen Form einer Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden, die nach etappenweiser Beseitigung aller zolltarifischer, mengenmässiger und sonstiger Handelsbeschränkungen und Aufstellung eines einheitlichen Aussentarifes schliesslich in eine eigentliche Zoll- und Wirtschaftsunion einmünden soll. Um zu verhindern, dass die Verwirklichung dieses Unionsplanes zu einer Aufspaltung der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit führe, setzte der Ministerrat der OECE in seiner Session vom Juli 1956 eine besondere Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, die Formen und Möglichkeiten einer multilateralen Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes und den übrigen OECE-Mitgliedern zu untersuchen. Die Ergebnisse der Ausschussarbeit wurden dem OECE-Rat anfangs 1957 in einem Bericht über die Möglichkeiten einer Freihandelszone in Europa unterbreitet. Dieses Projekt sah in einer ursprünglichen Fassung die Schaffung eines die sechs Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) wie die elf übrigen OECE-Mitglieder umfassenden Raumes in der Gestalt einer Freihandelszone vor, innerhalb dessen binnen 12 bis 15 Jahren alle Zollschranken und sonstigen Handelsbeschränkungen zu verschwinden hätten, ohne dass jedoch die dem Gemeinsamen Markte ferngebliebenen Zonenmitglieder sich auf einen einheitlichen Aussentarif einigen müssten.

Während die Verträge über die EWG im März 1957 unterzeichnet wurden und anfangs 1958 in Kraft traten, tauchten bei den Verhandlungen über eine den gesamten OECE-Raum umfassende Freihandelszone bedeutende Meinungs-differenzen auf zwischen einem Teil der EWG-Staaten und den ausserhalb des Gemeinsamen Marktes bleibenden Mitgliedern der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Bei diesem Sachverhalt erscheint es heute

vollkommen ausgeschlossen, irgendwelche Mutmassungen über das Schicksal des Zonenprojektes anzustellen. Welches auch immer die Ergebnisse künftiger Bemühungen um die europäische Wirtschaftszusammenarbeit und -integration und welches die Umstände sein werden, unter denen die Schweiz einer Freihandelszone oder einer andern multilateralen Assoziation beitreten könnte oder nach Scheitern der multilateralen Anstrengungen ein bilaterales Vertragsverhältnis mit dem Gemeinsamen Markt anstreben wollte: im einen wie im andern Falle würden wir unsere Stellung in unverantwortlicher Weise schwächen und nachteilig präjudizieren, wenn wir den Beitritt bzw. Vertragsabschluss auf Grund unseres veralteten und ausgehöhlten Zolltarifs aus dem Jahre 1921 vollziehen müssten. Über diesen Aspekt der gegenwärtigen Tarifrevision wird in anderem Zusammenhange, und zwar anlässlich der Gesamtwürdigung des Revisionswerkes, ausführlich zu sprechen sein. Hier soll nur festgehalten werden, dass die Mitwirkung unseres Landes an den oben skizzierten Zusammenarbeits- und Integrationsbestrebungen auf dem Gebiete der europäischen Wirtschaft auch ihrerseits mit Nachdruck eine Modernisierung und Neugestaltung unseres Zolltarifs erheischt.

Ein anderes, durchaus vordringliches Problem, nämlich dasjenige der Regelung unserer Beziehungen zum weltumspannenden GATT (General Agreement on Tariffs and Trade), das ohne vorgängige Revision unseres veralteten Zolltarifs unlösbar erschien, wird in Abschnitt IV behandelt. Schliesslich darf aber auch nicht übersehen werden, dass die Schweiz ihren überseeischen Handelspartnern gegenüber ebenfalls eine Reihe unerfüllter Tarifwünsche anzubringen hat. Zwar würden wir auch als Mitglied einer Freihandelszone oder einer ähnlichen Assoziation in unserer Zoll- und Handelspolitik Drittstaaten gegenüber frei bleiben. Dennoch erschiene es faktisch so gut wie ausgeschlossen, gegenüber den überseeischen Staaten eine eigene wirkungsvolle Zollpolitik zu führen, wenn wir uns entschliessen müssten, auf Grund unseres veralteten Tarifs einer Freihandelszone oder andern Assoziation beizutreten. Da eine autonome Tarifänderung für die Dauer der Zollabbauperiode gegenüber den andern Zonenmitgliedern ausgeschlossen wäre, könnte eine während dieser Zeit vorgenommene Tarifrevision nur gegenüber unsern überseeischen Handelspartnern wirksam werden. Das Nebeneinander zweier vollständig verschieden aufgebauter und gestalteter Zolltarife wäre jedoch für den Handel wie für die Behörden dermassen kompliziert und beschwerlich, dass die Schweiz, falls sie sich mit ihrem alten Zolltarif der Freihandelszone oder einer ähnlichen Assoziation anschliesse, mindestens für die nächsten anderthalb Jahrzehnte zugleich auch auf jede Neugestaltung ihrer Tarifsätze überseeischen und andern ausserhalb der OECE stehenden Handelspartnern gegenüber verzichten müsste. Angesichts der mangelnden Eignung des geltenden Zolltarifs für Verhandlungen aller Art käme das einem Verzicht auf die Durchsetzung verschiedener wichtiger Tarifpostulate gleich.

2. Revisionsverlauf und Revisionsgrundsätze

Die Arbeiten an der Tarifrevision waren von der Bundesverwaltung schon während des Zweiten Weltkrieges wieder energischer an die Hand genommen worden. Ausschlaggebend schienen anfänglich vor allem rein technische Erwägungen, nämlich die in anderem Zusammenhange behandelte Modernisierung unserer veralteten Zollnomenklatur und deren Anpassung an das internationale sogenannte Brüsseler Schema (vgl. III, 1, b und VI). Anregungen zu einer Beschleunigung der Tarifrevision gingen sodann von der Expertenkommission für die Bundesfinanzreform aus, die in ihrem Bericht vom 14. März 1947 die Meinung äusserte, dass der Bund nicht darum herum komme, neben den Posttaxen und verschiedenen anderen Gebühren auch die Zölle der seit 1939 eingetretenen Teuerung anzupassen. Die so begründeten Revisionswünsche fanden aber beim Bundesrat eine eher skeptische Aufnahme. Er vertrat den Standpunkt, dass vor allem mit Rücksicht auf die Tendenz, die internationalen Zollschranken abzubauen, gegenüber den Begehren nach allgemeiner Erhöhung der Zollansätze Vorsicht und Zurückhaltung geboten sei.

Der von der Eidgenössischen Oberzolldirektion den schweizerischen Wirtschaftsverbänden im Frühling 1948 unterbreitete Entwurf fusste einerseits auf dem internationalen Tarifschema des Völkerbundes und andererseits auf der bundesrätlichen Zollvorlage aus dem Jahre 1925. Auf Grund der eingegangenen Vorschläge wurde der Zolltarifentwurf von der Oberzolldirektion nochmals überarbeitet und hernach an die Handelsabteilung zur Vorbereitung der Anträge für die Zollansätze weitergeleitet. Für diesen zweiten Teil der Tarifrevision, für die Ansatzbemessung, hatten die zuständigen Bundesstellen bestimmte Richtlinien ausgearbeitet, die Ende 1949 den Wirtschaftsverbänden mitgeteilt wurden. Darin wurde unter anderem ausgeführt, dass es sich nicht darum handeln könne, einen Kampftarif alten Stils zu schaffen. Der neue Zolltarif müsse vielmehr so geartet sein, dass er auch ohne umfangreiche Verhandlungen in Kraft gesetzt werden könnte, sofern die handelspolitische Situation einen solchen Schritt erfordern sollte.

Diese Zielsetzungen wurden freilich nicht starr befolgt, sondern gemäss den Veränderungen der handelspolitischen Lage und der handelspolitischen Erfordernisse elastisch weiterentwickelt. In den Sitzungen der Expertenkommission für den Zolltarif und die Einfuhrbeschränkungen wurden die erwähnten Richtlinien dahin präzisiert, dass mit dem neuen Zolltarif vor allem ein handelspolitisches Instrument geschaffen werden solle und dass andere Interessen hinter diesem Ziele zurückzustehen hätten. Diese Präzisierung war notwendig geworden, weil um die Jahre 1949/50, als sich eine gewisse Konjunkturrückbildung abzuzeichnen begann, bei einzelnen inlanderorientierten Industriezweigen eine deutliche Tendenz zutage trat, ihre Stellung im Wettbewerb durch einen wirksameren Einfuhrschutz zu verbessern. In dieser Richtung gingen auch einzelne Äusserungen und Vorstösse aus der Mitte der eidgenössischen Räte, welche

das Tempo der Tarifrevision beschleunigt sehen wollten, weil die Inlandindustrie eines vermehrten Zollschutzes und der Bund des daraus fliessenden Mehrertrages bedürfe.

Die Festlegung der einzelnen Tarifansätze konnte jedoch aus praktischen Gründen nicht im Schosse der Expertenkommission für den Zolltarif und die Einfuhrbeschränkungen erfolgen. Durch Beschluss vom 13. September 1952 ernannte der Bundesrat daher einen aus Mitgliedern der Expertenkommission bestehenden Arbeitsausschuss für die Ausarbeitung eines Generaltarifentwurfs und die Bemessung der Tarifansätze. Diesem Ausschuss gehörten unter der Leitung des Direktors der Handelsabteilung Vertreter der Oberzolldirektion, der Wissenschaft und der Spitzenverbände an.

Verzeichnis der Mitglieder des Arbeitsausschusses für die Zolltarifrevision

a. Stand 1959:

- Minister H. Schaffner, Direktor der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Präsident ab 1954),
 Prof. Dr. A. Bosshardt, Professor für Wirtschaftswissenschaften an der Handelshochschule St. Gallen,
 Prof. Dr. A. Gutersohn, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Schweizerischen Gewerbeverbandes (ab 1954),
 Dr. H. Homberger, Delegierter des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins,
 R. Juri, Direktor des Schweizerischen Bauernverbandes (ab 1957),
 Prof. Dr. J. L'Huillier, professeur d'économie politique à l'Université de Genève,
 A. Lüthi-Nabholz, Präsident der Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels,
 Dr. E. Wyss, Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (ab 1956),
 Dr. Ch. Lenz, Oberzolldirektor (ab 1956),
 F. Rudolf, Chef der Tarifabteilung der Eidgenössischen Oberzolldirektion und Experte für die Zolltarifrevision,
 H. R. Gassmann, Chef der Tarifabteilung der Eidgenössischen Oberzolldirektion (ab 1956),
 Dr. A. Weitnauer, Delegierter für Handelsverträge (ab 1958).

b. Frühere Mitglieder:

- Minister Dr. J. Hotz, Direktor der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Präsident bis 1954),
 Nationalrat Dr. P. Gysler, Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes (bis 1954),
 Dr. E. Jaggi, Direktor des Schweizerischen Bauernverbandes (bis 1957),
 Nationalrat A. Steiner, Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (bis 1956),
 F. Halm, Delegierter für Zollverhandlungen (1954-1958).

Für die Revisionsarbeiten legte der Bundesrat in seinem Beschluss vom 13. September 1952 einige weitere Richtlinien fest, die als Arbeitsprogramm dienten. Aus dem vom Ausschuss ausgearbeiteten Tarifentwurf sollte als Endergebnis der Tarifrevision nach durchgeführten Verhandlungen mit unseren hauptsächlichlichen Zollvertragspartnern ein neuer schweizerischer Gebrauchstarif hervorgehen. Dessen Ansätze durften den bundesrätlichen Richtlinien entsprechend nicht einseitig fiskalisch orientiert sein und einen nur massvollen Schutzcharakter aufweisen.

Was das Ausmass der Tarifierpassung anbelangt, erachtete der Bundesrat in seinen Richtlinien vom 13. September 1952 mit Rücksicht auf die seit der Vorkriegszeit eingetretene Geldentwertung eine Erhöhung der heutigen Ansätze im Rahmen von etwa fünfzig Prozent als gerechtfertigt. Rohstoffe und lebensnotwendige Nahrungsmittel sollten von dieser Anpassung jedoch nach Möglichkeit ausgenommen werden, da gemäss Artikel 29, Absatz 1 der Bundesverfassung die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe und ebenso die zum nötige Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände möglichst gering zu taxieren sind. Umgekehrt durfte in einzelnen Fällen der fünfzigprozentigen Anpassung noch ein angemessener Zuschlag für die kommenden Handelsvertragsverhandlungen beigefügt werden, wobei jedoch entsprechend der schweizerischen Verhandlungstradition Mass gehalten werden musste. Beide Grundsätze, das heisst sowohl die fünfzigprozentige Anpassung wie der verhandlungstechnische Zuschlag brauchten jedoch auf diejenigen Positionen, die schon heute einen ausreichenden Schutz geniessen oder die bei den kommenden Verhandlungen voraussichtlich keine Bedeutung erlangen, nicht angewendet zu werden.

Die Richtlinien des Bundesrates vom 13. September 1952 wurden durch Erläuterungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und durch die Anwendungspraxis des Expertenausschusses in mancher Hinsicht noch verfeinert. Von der fünfzigprozentigen Anpassungsnorm wurden auch aus andern als den in den bundesrätlichen Richtlinien vorgesehenen Gründen Abweichungen nach unten wie nach oben vorgenommen. So fiel die Zollerhöhung geringer aus oder unterblieb überhaupt, wenn die betreffende Tarifposition seit 1921 bereits eine Heraufsetzung erfahren hat oder heute schon einen ausgesprochenen Einfuhrschutz gewährleistet. Das traf beispielsweise für viele neue schwergewichtige und arbeitsarme Erzeugnisse zu, die gegenwärtig mit andern Artikeln in Sammelpositionen vereinigt sind und eine unverhältnismässig starke Belastung tragen. Bei arbeitsintensiven Gütern, die heute aus analogen Gründen einen durchaus unzulänglichen Schutz geniessen, wurde der Zollansatz in manchen Fällen um mehr als fünfzig Prozent, ja manchmal um das mehrfache des geltenden Ansatzes heraufgesetzt, wobei aber die prozentuale Belastung stets massvoll blieb. Umgekehrt sahen die Richtlinien für Rohstoffe, bei denen die Schweiz auf die Einfuhr angewiesen ist und deren Belastung im Vergleich zu andern Importrohmaterialien als zu hoch erscheint, Zollherabsetzungen vor. Eine Ermässigung

der Tarifansätze kam aber auch bei andern Erzeugnissen in Frage, die nach dem geltenden Zolltarif einer ausserordentlich hohen Belastung unterlagen und bei denen eine Ermässigung ohne Gefährdung wesentlicher inländischer Interessen möglich schien (vgl. VIII).

Als erste Vorfrage war abzuklären, ob Wert oder Menge der eingeführten Ware als Bemessungsgrundlage zu wählen sei. In schweizerischen Wirtschaftskreisen bestand vereinzelt die Tendenz, die Schaffung eines Wertzolltarifs zu befürworten. Mancherorts hoffte man, solcherart zu einem wirksameren Zollschatz zu gelangen. Es lässt sich nicht bestreiten, dass es rein technisch leichter fiele, einen Wertzolltarif zu erstellen: denn die höhere Verarbeitungsstufe drückt sich hier ganz von selber in einem höheren Warenwert aus, so dass keine so feine und detaillierte Warenaufteilung erforderlich wäre wie beim Gewichtszoll. Gewiss sind die meisten ausländischen Staaten vom Gewicht- oder spezifischen Zollsystem, d. h. von der Bemessung des Zolles nach Gewicht, Mass oder Stückzahl, abgegangen und haben sich Wertzolltarife zugelegt; doch geschah das in der Zwischenkriegs- und ersten Nachkriegszeit, als die Währungsverhältnisse zerrüttet waren und die Geldentwertung ständige Tarifrevisionen erfordert hätte. Demgegenüber war es der Schweiz dank ihrer stabilen Währung möglich, das Gewichtszollsystem beizubehalten.

Es waren gerade die Erfahrungen anderer Staaten mit dem Wertzollsystem, die dafür sprachen, an der spezifischen Zollbemessung festzuhalten. Bei der Verzollung nach dem Warenwert ist die massgebende Wertgrösse objektiv kaum feststellbar, was zu ständigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Behörden und dem Einfuhrhandel führt. Um den Zollwert im Einzelfalle festzusetzen, müsste die Zollverwaltung einen zusätzlichen Kontrollapparat aufziehen, ja sogar Beamte in der ganzen Welt herumschicken: Australien zum Beispiel unterhält als Folge des Wertzollsystems ständig an die fünfzig Zollagenten allein in Europa. Überdies ist der Wertzoll, wie bereits angedeutet, ausgesprochen konjunkturwidrig: er sinkt ausgerechnet im Zeichen des Konjunkturrückgangs bei nachlassenden Preisen und steigt im Zeichen des Konjunkturaufschwunges bei anziehenden Preisen, wirkt also dem erwünschten Konjunkturausgleich entgegen. Auch besteht die Gefahr, bei der Bemessung der Zollansätze zu hoch zu greifen, wie das im Ausland mancherorts geschah. Schliesslich wird durch den Wertzoll die Einfuhr minderwertiger Erzeugnisse begünstigt. Bei der spezifischen Zollbemessung sind dagegen Warengewicht, Mass bzw. Stückzahl relativ leicht zu ermitteln. Die Zollabfertigung bereitet keinerlei Komplikationen; sie verläuft in der Regel rascher und reibungsloser als beim Wertzoll. Das spezifische Zollsystem wirkt im Gegensatz zum Wertzoll überdies ausgesprochen konjunkturgerecht: bei sinkenden Preisen, wenn die Schutzbedürftigkeit der heimischen Produktion zunimmt, steigt die Zollbelastung im Verhältnis zum Wert automatisch, während sie bei steigenden Preisen, wenn die Schutzbedürftigkeit nachlässt, sich ebenso automatisch ermässigt (vgl. II).

Das sind die Gründe, weshalb der Bundesrat sich erneut für die Beibehaltung des Gewichtszollsystems entschieden hat. Aus praktischen Erwägungen

gen heraus haben sich die Zollexperten auch für die Beibehaltung der bisherigen Bruttoverzollung ausgesprochen, da der Übergang zu einem andern System die Zollabfertigung erschwert hätte. In 133 ganztägigen Sitzungen hat der Arbeitsausschuss den neuen Tarif durchberaten. Die Expertenkommission hiess die Anträge des Arbeitsausschusses in den Jahren 1956/57 in mehreren Sitzungen gut, womit das ganze Werk dem Bundesrat zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden konnte. Nach Beratung und Bereinigung der Expertenvorschläge hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 1. November 1957 dem Zolltarifentwurf zugestimmt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Handelsabteilung des EVD zu ermächtigen, auf Grund der genehmigten Regierungsvorlage mit Drittländern Zollverhandlungen zu führen. Den heutigen internationalen handels- und zollpolitischen Verhältnissen entsprechend standen zunächst vor allem Verhandlungen im Rahmen des GATT in Frage. Hierüber wird im nächsten Abschnitt ausführlich berichtet.

IV. Die Tarifrevision als Voraussetzung des schweizerischen Beitritts zum GATT

1. Beziehungen der Schweiz zum GATT

a. Entstehung, Entwicklung und Zielsetzung des GATT

Der auf der Atlantik-Charta beruhende Versuch der UNO, die Nachkriegswirtschaft zum Nutzen aller Nationen freiheitlich und solidarisch zu gestalten und einen Rückfall in den Autarkismus und Protektionismus der Zwischenkriegszeit zu vermeiden, gipfelte in der Schaffung dreier Institutionen, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Handelsorganisation. Im Gegensatz zu den beiden finanzpolitischen Einrichtungen wurde die im Winter 1947/48 in Havanna ausgearbeitete und paraphierte Charta der Internationalen Handelsorganisation infolge der veränderten innenpolitischen Verhältnisse in den USA nie ratifiziert und bereits im Jahre 1950 offiziell und endgültig aufgegeben. Gewissermassen als Lückenbüsser wurde von zunächst 23 Ländern, die sich zur Ausnützung der vor ihrem Ablauf stehenden handelspolitischen Befugnisse des amerikanischen Präsidenten schon vor und während der Havanna-Konferenz zu simultanen Zollverhandlungen zusammengefunden hatten, das unter dem Namen GATT bekannte «General Agreement on Tariffs and Trade» (Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen) weitergeführt. Dieses schon während des Jahres 1947 aufgesetzte und im wesentlichen das handelspolitische Kapitel der nie in Kraft getretenen Welthandelscharta enthaltende Vertragswerk erstrebt in seinen 35 Artikeln eine Rückkehr zu marktkonformen Methoden der Handelspolitik mit einem freien Preismechanismus, zwischenstaatlicher Arbeitsteilung und Grenzzöllen als dem einzigen Lenkungsmittel.

Das GATT-Statut beruht auf drei Pfeilern. Der erste ist die allgemeine und unbedingte Meistbegünstigung. Die multilaterale Verankerung dieses Prinzips wirkt sich darin aus, dass der Rückzug einer Zollkonzession nicht nur, wie bei der bilateral verankerten Meistbegünstigung, gegenüber dem ursprünglichen Vertragspartner, sondern grundsätzlich auch gegenüber allen übrigen GATT-Mitgliedern mit anderweitigen Zugeständnissen kompensiert werden muss. So wirkt die Meistbegünstigung im Rahmen des GATT zweifellos als potentiell Hindernis für Zollerhöhungen, allerdings unter Umständen auch als Hemmung, weitreichende Verpflichtungen einzugehen. Der zweite das GATT tragende Pfeiler ist das grundsätzliche Verbot mengenmässiger Einfuhrbeschränkungen. Immerhin sind hier drei Ausnahmen zugelassen, indem nämlich zeitweilige Importrestriktionen zum Schutze der nationalen Zahlungsbilanz, zum Schutze junger Industrien in Entwicklungsländern und zum Schutze der heimischen Landwirtschaft gestattet sind, die letztgenannten freilich nur als Ergänzungsmassnahmen zu internen Produktionsdrosselungen. Den dritten und wichtigsten Pfeiler des Vertragswerkes bilden die an den GATT-Konferenzen im Rahmen der zwischen den Mitgliedern geführten Zollgespräche erzielten gegenseitigen Tarifkonzessionen und Tarifbindungen, die zum integrierenden Bestandteil des GATT-Vertrages erklärt wurden. Diese Vereinbarungen gelten laut Statut für jeweils drei Jahre. Die zollpolitische Ausweichsklausel («Escape clause»), die einen einseitigen Rückzug gemachter Konzessionen gestattet, bietet hier zwar ein gewisses Gegengewicht; doch kann auch sie nur unter Gewährung von Kompensationen in Anspruch genommen werden.

Die GATT-Organisation hat seit ihrer Gründung einen stetigen Aufstieg erlebt und zählt heute 37 Mitglieder. Wenn sie auch nicht alle Verheissungen erfüllt hat, so ist allein die Tatsache, dass im Verlaufe der verschiedenen Zollrunden insgesamt rund 60 000 Positionen, die rund drei Viertel des Aussenhandels der interessierten Staaten umfassen, ermässigt und gebunden wurden, als bedeutender Fortschritt zu bezeichnen. Allerdings hat der Umstand, dass jedem GATT-Grundsatz mannigfaltige Ausweichmöglichkeiten auf dem Fusse folgen, zu einer sehr largen Ausnahmepaxis vor allem auf dem Gebiete der mengenmässigen Liberalisierung geführt. Andererseits erlaubt die elastische Handhabung der grundlegenden Prinzipien die Vereinigung von Ländern der verschiedensten Entwicklungsstufen innerhalb des GATT. Verhandlungspolitisch höchst hemmend wirkt sich freilich die Ungleichheit des Zollniveaus zwischen den GATT-Mitgliedern aus, die zur Folge hat, dass Staaten mit relativ niedrigen Einfuhrzöllen den Hochzollländern bei Tarifverhandlungen faktisch nichts anzubieten haben. Hierdurch fühlten sich manche Niederzollländer veranlasst, ihre Importbelastung vorsorglich zu erhöhen, was gewiss nicht dem Geiste des GATT-Abkommens entsprach. Immerhin wurde anlässlich der Revision des GATT-Statuts im Herbst 1954 (die nichts grundlegend Neues brachte) ausdrücklich die verhandlungspolitisch bedeutsame Maxime bestätigt, dass die Bindung niedriger Zollsätze einer Senkung hoher Tarife gleichzustellen sei, ein Grundsatz, dem in der Praxis jedoch nur unvollkommen nachgelebt wurde.

b. Gründe des ursprünglichen Fernbleibens der Schweiz

Es mag merkwürdig anmuten, dass die Schweiz als Welthandelsland, das im industriellen Bereich vorwiegend dem Freihandel huldigt, ihrerseits aber unter den Schutzzöllen zahlreicher Handelspartner nicht wenig zu leiden hat, dem GATT als weltumspannender Zollsenkungsorganisation ferngeblieben ist. Ein Hauptgrund dieser Haltung ist zweifellos darin zu erblicken, dass die Schweiz als kriegsverschontes, ökonomisch und finanziell prosperierendes Hartwährungsland fortwährender Diskriminierungen seitens der währungsschwachen Länder ausgesetzt gewesen wäre, die unter Berufung auf ihre unausgeglichene Zahlungsbilanz die Einfuhr verschiedener schweizerischer Waren beschränken oder gänzlich unterbinden könnten, während wir uns wegen unserer uneingeschränkten Liberalisierungspflicht gegen solche Benachteiligungen in keiner Weise verteidigen könnten. Überdies hätte die Schweiz gemäss dem GATT-Statut auf jeden Einfuhrschutz zugunsten der Landwirtschaft verzichten müssen, weil nach den einschlägigen Bestimmungen agrarische Importrestriktionen nur in Verbindung mit inländischen Produktionsbeschränkungen und nur für eine begrenzte Zeit statthaft gewesen wären. Schliesslich hätte der statutarische Beitritt zum Internationalen Währungsfonds die Autonomie unserer Währungspolitik beschränkt und zum Beispiel die Erklärung des Schweizerfrankens zur sog. «knappen Währung» erlaubt, mit der Konsequenz, dass Weichwährungsländer zur Ergreifung diskriminatorischer Einfuhrbeschränkungen gegenüber unserem Land berechtigt wären. Auch wäre die Schweiz als GATT-Mitglied der berühmten Ausweichklausel («Escape clause») unterstanden, von der man fürchtete, dass sie das Vertrauen in die dauernde Aufrechterhaltung der vereinbarten Zollsätze zu erschüttern geeignet sei; doch musste die Schweiz auch ohne Mitgliedschaft beim GATT im Vertragsverhältnis mit den Vereinigten Staaten die «Escape clause» gleichwohl akzeptieren, um einer Kündigung des schweizerisch-amerikanischen Handelsvertrages aus dem Jahre 1936 vorzubeugen.

Verschiedene Entscheidungen des GATT hatten in früheren Jahren in der Tat berechnete Zweifel aufkommen lassen, ob diese Institution geneigt sei, den besonderen Verhältnissen unseres Landes und unserer Wirtschaft Rechnung zu tragen. Denn die Anwendung der in den Satzungen verankerten Ausnahmegestimmungen durch die GATT -Organe schien anfänglich nicht sehr konsequent und zuweilen mehr nach politischen als nach ökonomischen Gesichtspunkten ausgerichtet zu sein. So hat die Regel, wonach Abweichungen vom Verbot der mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen nur zugunsten zahlungsbilanzschwacher Länder zulässig seien, das GATT zum Beispiel nicht davon abgehalten, dem wichtigsten Mitglied, den Vereinigten Staaten von Amerika, die sich in keiner Weise auf Währungsschwierigkeiten berufen konnten, einen generellen Dispens für die Gesamtheit ihrer landwirtschaftlichen Importrestriktionen zu erteilen, ohne die Frage der Befristung und der internen Produktionsdrosselung genau abzuklären. Einem Kleinstaat wie Belgien wurde dagegen eine unter analogen Umständen angebehrte Ausnahmebehandlung nicht gewährt.

So wie die Dinge damals lagen, konnte es die Schweiz in ihrer besonderen Situation nicht darauf ankommen lassen, den in der Verfassung und in verschiedenen Gesetzen fest verankerten Agrarschutz dem Gutdünken einer internationalen Versammlung anheimzustellen. Andererseits wäre es kaum haltbar gewesen, dass ausgerechnet dasjenige Land, das unter allen Staaten der Erde, vom Agrarsektor abgesehen, wohl die liberalste Aussenhandelspolitik praktizierte, dem GATT auf die Dauer ferngeblieben wäre. Denn die Aufgaben dieser Organisation bestehen in nichts anderem als der Verallgemeinerung jener handelspolitischen Grundsätze über die ganze Welt hinweg, denen die Schweiz schon immer nachzuleben suchte.

c. Erwägungen zugunsten eines Beitritts der Schweiz zum GATT

Mit der Gesundung der Weltwirtschaft haben sich verschiedene Umstände stark verändert, die seinerzeit gegen den Anschluss unseres Landes ans GATT sprachen. Während im Jahre 1947 noch ungefähr vier Fünftel des schweizerischen Warenexports im Ausland als sogenannte entbehrliche Güter («non essentials») diskriminiert waren, das heisst nur beschränkt zur Einfuhr zugelassen wurden, fanden zehn Jahre später dank der Besserung der Verhältnisse und dank den Liberalisierungsbemühungen der OECE umgekehrt vier Fünftel unserer Ausfuhr in Ländern Absatz, die entweder gleich den USA und Kanada überhaupt keine währungsbedingten Einfuhrbeschränkungen kennen oder als OECE-Mitglieder dem multilateralen Liberalisierungskodex unterstanden, der im Prinzip mengenmässige Restriktionen nur bis zu zehn Prozent gestattet. Obwohl die Rechte und Pflichten der Hart- und Weichwährungsländer innerhalb des GATT immer noch ungleich bemessen waren, schrumpfte mit fortschreitender Wirtschafts- und Währungssanierung die Gefahr für die Schweiz, sich den Ländern mit unausgeglichener Zahlungsbilanz gegenüber zur handelspolitischen Wehrlosigkeit verurteilt zu sehen.

Hatten die gegen den Beitritt unseres Landes sprechenden Gründe an Gewicht verloren, so wogen umgekehrt die Argumente zugunsten des Anschlusses von Jahr zu Jahr schwerer. In anderem Zusammenhang ist bereits die Rede davon gewesen, dass mit der schrittweisen Beseitigung der mengen- und devisenmässigen Handelshemmnisse innerhalb der OECE die Bedeutung der Grenzzölle als handelspolitisches Lenkungsmittel wieder zu wachsen begann (vgl. III, 1, c). Bei diesem Sachverhalt erschien für die Schweiz als Niedertarifland das GATT immer eindeutiger als das am besten geeignete Forum, um der handelshemmenden und daher unerwünschten Zollerhöhungstendenz mit einigem Erfolg entgegenzuwirken. Zwar kamen die innerhalb des GATT vereinbarten Zollkonzessionen und Zollbindungen auf dem Wege der in fast allen Handelsverträgen verankerten Meistbegünstigung mittelbar auch der Schweiz zugute. Aber unser Land hatte als Aussenseiter keine Möglichkeit, diejenigen Positionen, an denen es als Hauptlieferant besonders interessiert war, wie z.B. Uhren, Stickereien, Feingewebe, ferner bestimmte Maschinen, Apparate, Chemikalien usw., an den

GATT-Konferenzen zur Sprache zu bringen. Auch kann die Schweiz, da sie nur mittelbare Nutzniesserin der Tarifiermässigungen und Tarifbindungen ist, keinen Anspruch auf Kompensationen erheben, wenn ein Mitgliedstaat eine innerhalb des GATT eingeräumte Zollkonzession rückgängig macht. Es kam hinzu, dass sich verschiedene GATT-Mitglieder, darunter vor allem die Vereinigten Staaten von Amerika, aber auch einzelne europäische Länder, beharrlich weigerten, ausserhalb des GATT überhaupt irgendwelche Zollgespräche zu führen, so dass die Schweiz als Nichtmitglied gar keine Möglichkeit hatte, ihre zolltarifarischen Anliegen diesen Staaten gegenüber zur Geltung zu bringen.

Aber unser Land konnte nicht nur hoffen, bei gleichberechtigter Mitwirkung an den Sessionen des GATT möglicherweise wertvolle Tarifiermässigungen von unsern Handelspartnern zu erzielen, sondern es sah diese Institution auch als geeignete Stätte zur kollektiven Behandlung handelspolitischer Beschwerden und zur Beilegung von allfälligen Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten auf diesem Gebiete an. Die Bemühungen um die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes in Europa und das Projekt einer Europäischen Freihandelszone, Bestrebungen, bei deren Verwirklichung das GATT satzungsgemäss ein Mitspracherecht besitzt, verstärkten den schweizerischen Wunsch, an den Beratungen dieser Organisation teilnehmen zu können. Gleichzeitig deuteten verschiedene Anzeichen darauf hin, dass das Problem des Landwirtschaftschutzes, das bis dahin innerhalb des GATT in einer für die Schweiz kaum annehmbaren Weise geregelt worden war, früher oder später vielleicht in elastischerer Art geordnet würde, weil mehr und mehr Industriestaaten gleich unserem Lande danach verlangten, ihre landwirtschaftlichen Importe unabhängig vom Stande der Zahlungsbilanz und ohne Rücksicht auf die heimische Produktionspolitik gewissen dauernden Beschränkungsmassnahmen unterwerfen zu können. Mit der Aussicht auf eine für die Schweiz tragbare Lösung dieses Problems begann ein weiterer wesentlicher Einwand gegen den Anschluss unseres Landes ans GATT an Gewicht zu verlieren.

d. Verhandlungen mit den GATT-Partnern über die Beitrittsmodalitäten

Unter diesen Umständen erachtete der Bundesrat den Augenblick als gekommen, um die Möglichkeiten eines Beitritts der Schweiz zum GATT neuerdings einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Er erteilte der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements im Sommer 1956 den Auftrag, die Eintrittsbedingungen abzuklären, die uns die Organe des GATT zu stellen gedachten. Während der XI. GATT-Session im Herbst 1956 hat der Leiter der schweizerischen Delegation (die Schweiz war an den GATT-Konferenzen jeweils durch Beobachter vertreten) das schweizerische Beitrittsgesuch begründet, nachdem vorherige Erkundigungen und Fühlungen bei den Vertragsparteien des «General Agreement on Tariffs and Trade» ergeben hatten, dass die Aussichten auf eine den besonderen schweizerischen Bedürfnissen gemässe Lösung merklich gewachsen seien. Dies war unter anderem daran zu erkennen,

dass das GATT seine Dispenspraxis im Bereich der landwirtschaftlichen Einfuhrbeschränkungen insoweit modifiziert und erweitert hatte, als es ausnahmsweise auch die besondere soziale Struktur eines Gemeinwesens als Grund für quantitative Restriktionen des Agrarimports anzuerkennen bereit schien. Solchen Erwägungen entstammten aber auch die Einwände, welche die Schweiz schon vorher gegen eine weiterreichende Liberalisierung des Landwirtschaftssektors vorgebracht hatte, wobei sie ausserdem noch auf ihre alpine Lage und auf manche für die Bodenkultur nachteiligen topographischen und klimatischen Verhältnisse hingewiesen hatte. Die anderen Vorbehalte der Schweiz zu den GATT-Regeln hatten schon bisher eher geringere Schwierigkeit bereitet als das Problem der Agrareinfuhr.

Weil die Schweiz innerhalb des GATT eine Sonderstellung beanspruchen musste, war das schweizerische Beitritts-gesuch nicht auf Gewährung der Vollmitgliedschaft gerichtet. Unser Land beschränkte sich darauf, eine provisorische Assoziierung anzustreben, die uns jedoch die Teilnahme an den Zollrunden im Rahmen des «General Agreement on Tariffs and Trade» erlaubt. Die Verhandlungen zwischen der schweizerischen Delegation und den GATT-Vertragsparteien gestalteten sich langwierig und hartnäckig. Doch waren unsere Bemühungen nicht vergeblich. Es gelang schliesslich, die Aufnahmebedingungen für die Schweiz in einer Art und Weise zu formulieren, die den schweizerischen Vorbehalten in vollem Umfange Rechnung trug, unserem Lande aber dennoch erlauben wird, gleich den Vollmitgliedern an allen Zollverhandlungen im Schosse des GATT mitzuwirken und des uneingeschränkten Genusses der Meistbegünstigungsklausel teilhaftig zu werden, das heisst den Kompensationsanspruch im Falle eines Rückzuges von Tarifzugeständnissen seitens irgendwelcher Vertragsparteien multilateral geltend machen zu können.

Das Hauptstück der Verhandlungen der Schweiz mit den Vertragsparteien des GATT bildete die Einigung über die schweizerischen Vorbehalte. Die vereinbarten Formulierungen wurden von den Vertragsparteien genehmigt, womit sie der Schweiz die Zusicherung gaben, die von ihr gewünschte Sonderstellung im Falle ihres Beitritts zu akzeptieren. Im einzelnen wurde der Schweiz solcherart ermöglicht, auf dem Gebiete der Agrareinfuhr die Anwendung des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 8. Oktober 1951 sowie die Alkohol- und die Getreidegesetzgebung vorzubehalten. In analoger Weise wurde die einzige Einfuhrbeschränkung im nichtlandwirtschaftlichen Bereich, nämlich die auf dem Bundesbeschluss über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland beruhende, militärpolitisch bedingte Kontingentierung der Einfuhr von Lastwagen, beurteilt und akzeptiert.

Auch der zweite Vorbehalt, die Aufrechterhaltung einer autonomen schweizerischen Währungspolitik, welche den Beitritt unseres Landes zum Internationalen Währungsfonds bzw. den Abschluss eines Währungsabkommens mit den Vertragsparteien verunmöglicht, fand volle Anerkennung. Die währungspolitischen Grundsätze der Schweiz, welche die Verhängung eigener Devisen-

kontrollen ausschliessen, wurden uneingeschränkt gebilligt. Mit der Gutheissung der schweizerischen Autonomie auf diesem Gebiet behalten wir weiterhin freie Hand für Abwehrmassnahmen, beispielsweise gegenüber spekulativen internationalen Operationen oder gegen unerwünschte Geld- und Kapitalzuflüsse. Ebenso bleibt uns die Möglichkeit zum Abschluss bilateraler Zahlungsabkommen mit Ländern erhalten, die zum Nachteil unseres Exportes, unseres Reiseverkehrs oder unserer Finanzansprüche transferhemmende Devisenbeschränkungen beschliessen.

In annehmbarer Weise wurde der dritte Problemkreis, nämlich derjenige der uns aufgezwungenen handelspolitischen Abwehrmassnahmen, geregelt: Die Vertragsparteien des GATT boten der Schweiz ausreichende Zusicherungen, dass sie das Notwendige zum Schutze ihrer bedrohten Aussenhandelsinteressen vorkehren könne, falls einer ihrer Handelspartner unter Berufung auf Zahlungsbilanzstörungen Restriktionen verfügen sollte, die den schweizerischen Export in einer besonders empfindlichen und ungerechtfertigten Art treffen würde. Der Schweiz wurde für diesen Fall ausdrücklich gestattet, von dem in Artikel XII des GATT-Statuts vorgesehenen Klagerecht Gebrauch zu machen, und zwar auch dann, wenn der Handelspartner grundsätzlich zur Anrufung der Ausweisklausel für Einfuhrbegrenzungen berechtigt wäre, und sie wurde obendrein ermächtigt, gemäss der GATT-Praxis die Schutzmassnahmen bei Zeitnot sofort, das heisst vor Behandlung der Klage, zu ergreifen.

Mit diesen Verhandlungsergebnissen hatten die GATT-Vertragsparteien unserem Lande das grösstmögliche Entgegenkommen bezeugt. Der Weg zu einer Assoziierung der Schweiz war damit geöffnet. Freilich war mit der Formulierung der Beitrittsbedingungen und mit der Anerkennung der schweizerischen Vorbehalte der Anschluss ans GATT noch keineswegs vollzogen. Dieser setzte vielmehr Zollverhandlungen mit den Vertragsparteien des GATT voraus. Eine Verhandlungsführung auf Grund des heute geltenden schweizerischen Gebrauchstarifs kam aus praktischen und aus verhandlungstechnischen Gründen nicht in Frage: denn weder stand dessen Struktur mit den modernen Erfordernissen im Einklang, noch konnten dessen ausgeschöpfte Ansätze unsere Gesprächspartner zu irgendwelchen Konzessionen bewegen. Eine Revision unseres Zolltarifs nach neuzeitlichen Gesichtspunkten erwies sich also auch unter diesen Aspekten als unerlässlich, es sei denn, unser Land wollte auch in Zukunft auf den Beitritt zum GATT und auf die mit der Teilnahme an dieser weltweiten Organisation verknüpften Vorteile verzichten.

Im Sinne eines weiteren wesentlichen Zugeständnisses an die Schweiz erklärten sich die Vertragsparteien bereit, auf Grund des neuen Zolltarifentwurfs, der sich im Zeitpunkt der schweizerischen Verhandlungen mit dem GATT im Herbst 1956 in Ausarbeitung befand, mit uns zu verhandeln. Grössere Vergünstigungen, als sie unserem Lande damals eingeräumt bzw. in Aussicht gestellt wurden, wären auf absehbare Zeit schwerlich zu erlangen. Wenn die Schweiz die sich bietende Gelegenheit zum Anschluss ans GATT unter den heutigen, alles in

allem durchaus erträglichen und befriedigenden Voraussetzungen unbenutzt lässt, bedeutet das eine selbstgewählte Isolierung unseres Landes auf dem Gebiete der Zollpolitik, auf dem nur durch gemeinsame beharrliche Anstrengungen der Nationen ein Abbau handelshemmender Tarifansätze herbeigeführt werden kann.

2. Zollverhandlungen der Schweiz im Rahmen des GATT

a. Verhandlungsgrundlagen und Verhandlungsrichtlinien

Voraussetzung der provisorischen Assozierung der Schweiz mit dem GATT war, wie soeben dargelegt, die Aufnahme und der Abschluss von Zollverhandlungen mit denjenigen dem GATT angehörenden Ländern, die geneigt waren, solche Gespräche mit uns zu führen. Nachdem unser Land anlässlich der XII. GATT-Session im Herbst 1957 seine Bereitschaft zur Verhandlungsführung auf Grund des vom Bundesrat genehmigten Tarifentwurfs bekundet hatte, meldeten die neunzehn nachstehenden (in der Reihenfolge der schweizerischen Handelsstatistik aufgeführten) Länder, dass sie bereit wären, Tarifverhandlungen aufzunehmen:

Bundesrepublik Deutschland	Finnland
Österreich	Tschechoslowakei
Frankreich	Türkei
Italien	Indien
Belgien, die Niederlande und Luxemburg (Benelux)	Japan
Grossbritannien	Kanada
Dänemark	Republik Haiti
Norwegen	Dominikanische Republik
Schweden	Brasilien
	Chile

Mit vier Verhandlungspartnern, nämlich den Benelux-Staaten, der Bundesrepublik Deutschland, Italien und der Tschechoslowakei, standen zur Zeit des Verhandlungsbeginns Zollabkommen in Kraft, die sowohl die Zusage der gegenseitigen Meistbegünstigung als auch allerlei gegenseitige Tarifzugeständnisse enthielten. Mit einem Verhandlungspartner, nämlich mit Finnland, hatte die Schweiz in der Zwischenkriegszeit ein Meistbegünstigungsabkommen mit einseitigen schweizerischen Zollzugeständnissen geschlossen. Mit dreizehn Verhandlungspartnern (Brasilien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Japan, Indien, Kanada, Norwegen, Österreich, Schweden, der Türkei, Chile und Haiti) waren die handelspolitischen Beziehungen durch reine Meistbegünstigungsabkommen ohne Tarifvereinbarungen geregelt. Dem Verkehr mit einem Partner, der Dominikanischen Republik, hatte bisher weder eine Tarifvereinbarung noch ein Meistbegünstigungsabkommen zugrunde gelegen.

Oberstes Ziel der Tarifverhandlungen im Rahmen des GATT war die Erlangung der internationalen Anerkennung für den neuen schweizerischen Zolltarif. Es stand hierbei von vorneherein fest, dass ein bestimmter Preis in Form schweizerischer Tarifkonzessionen bezahlt werden müsse, um dieses Resultat zu erreichen. Nicht zu vermeiden war sodann die Entrichtung eines Eintrittspreises ins GATT durch weitere schweizerische Zollzugeständnisse, für die unser Land mit Ausnahme der unmittelbaren Beteiligung an der allgemeinen GATT-Meistbegünstigung kein rechenmässig gleichwertiges Entgegenkommen der Verhandlungspartner erwarten konnte. Dass darüber hinaus natürlich versucht werden musste, die Partnerstaaten zu möglicher Konzessionsgewährung im Interesse unserer Warenausfuhr zu bewegen, lag im Wesen der Zollgespräche; doch durfte man sich unter den obwaltenden Umständen keinerlei Täuschungen über das Ausmass derartiger Tarifkonzessionen hingeben. Unsere Unterhändler hatten vor allem danach zu trachten, die bestehenden Zollvereinbarungen zugunsten des schweizerischen Exportes aufrechtzuerhalten und in das GATT übergehen zu lassen, was sich nur durch teilweise starke Konzessionen auf den schweizerischen Tarifentwurf verwirklichen liess. Ein besonderes Gewicht erhielt die internationale Anerkennung des schweizerischen Zolltarifs vor allem auch im Hinblick auf eine künftige Mitwirkung der Schweiz an einer Europäischen Freihandelszone oder andersgearteten multilateralen Assoziationen.

Für die Auswahl der schweizerischen Begehren gegenüber den Verhandlungspartnern musste selbstverständlich den innerhalb des GATT geltenden Regeln Rechnung getragen werden. Nur dann konnten Konzessionswünsche schweizerischerseits mit Aussicht auf Erfolg vorgebracht werden, wenn es um traditionell wichtige Exportpositionen ging, für welche die Schweiz als Lieferant des Landes, dem gegenüber ein solches Begehren gestellt wurde, in vorderer Reihe stand. Bei den angefochtenen Tarifansätzen des Partnerstaates musste es sich jeweils um relativ hochbelastete Positionen handeln, das heisst um solche, die gemessen am allgemeinen Belastungsniveau des betreffenden ausländischen Zolltarifs mit einem reichlichen Einfuhrzoll beschwert waren. Voraussetzung war überdies, dass der ausländische Tarifansatz höher lag als derjenige, der für dieselbe Ware im neuen schweizerischen Zolltarif vorgesehen war. Durch die soeben umrissenen Regeln wurde die Möglichkeit, eigene Herabsetzungsbegehren an die Verhandlungspartner zu richten, einigermaßen eingegrenzt. Eine Beschränkung auf das wirklich Wesentliche war aber schon aus rein arbeits- und zeitökonomischen Gründen geboten; sie liess sich um so leichter verantworten, als gemäss den Satzungen des GATT jedem Mitgliedstaat gestattet ist, nach Ablauf dreier Jahre erneut mit den übrigen GATT-Mitgliedern über wechselseitige Zollsenkungen und -bindungen zu verhandeln. Immerhin konnte die Schweiz Ende Februar 1958 den Verhandlungspartnern rund 1700 Begehren überreichen, während ihr selber 1300 Gegenbegehren zu den Ansätzen ihres Zolltarifentwurfs unterbreitet wurden.

b. Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen

In formaler Hinsicht verlaufen die Zollverhandlungen im Rahmen des GATT in der Art und Weise, dass vorerst Listen ausgetauscht werden, welche die an den Partnerstaat gerichteten Begehren enthalten. In einer zweiten Verhandlungsphase werden Angebote zu den verschiedenen Wunschlisten überreicht. Mit diesem wechselseitigen Offertenaustausch beginnen die eigentlichen Zollverhandlungen. Sie dienen zunächst einer genauen Abklärung des Gegenstandes der einzelnen Konzessionswünsche. Ist dies hinlänglich klargestellt, so erfolgt das mühsame Ausmarkten der Zugeständnisse. Auch diese Verhandlungsphase bleibt in formeller und technischer Hinsicht gleich den vorhergegangenen rein bilateral. Nach ihrem Abschluss wird für jedes einzelne Land eine Liste der von ihm auf seinem Zolltarif eingeräumten Tarifkonzessionen ausgearbeitet. Diese Konzessionslisten wurden im Falle der Schweiz einem Beitrittsprotokoll beigeheftet, das die Bezeichnung «Déclaration concernant l'accession provisoire de la Confédération suisse à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce» trägt (vgl. Anhang) und die Modalitäten des provisorischen Anschlusses unseres Landes ans GATT als assoziiertes Mitglied umschreibt, so besonders die bereits erwähnten schweizerischen Vorbehalte.

Um das Gesamtergebnis der GATT-Verhandlungen, in Zahlen ausgedrückt, vorwegzunehmen: die Schweiz hat ihren ausländischen Verhandlungspartnern rund 1466 Zollkonzessionen zugestanden, von denen 1246 Senkungen und der Rest Bindungen sind. Sie erhielt im Austausch dafür 959 ausländische Konzessionen, von denen bloss 104 Senkungen und die übrigen Bindungen darstellen. Die Erklärung für dieses Ungleichgewicht ist weiter oben bereits angedeutet worden. Es galt für unser Land vor allem für einen gegenüber den heute geltenden Ansätzen erhöhten Tarifentwurf die internationale Anerkennung zu erhalten und gleichzeitig die in bestehenden Verträgen der Schweiz eingeräumten Zollsenkungen und Bindungen zu bewahren. Für die Erreichung dieses Ziels ist der geleistete Preis als angemessen zu betrachten.

Im Vordergrund standen die Verhandlungen mit den sechs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehörenden Länder, die traditionell zu unseren wichtigsten Handelspartnern zählen.

Am umfangreichsten gestaltete sich die Liste der von der Bundesrepublik Deutschland gewährten Konzessionen, da diese angesichts ihres Interesses am Export nach der Schweiz den schweizerischen Zolltarifentwurf auf breiter Front angegriffen hatte und solcherart der schweizerischen Delegation die Möglichkeit gab, ihrerseits wertvolle Zugeständnisse einzuhandeln. Die der Schweiz eingeräumten Zugeständnisse betreffen Positionen der Landwirtschaft, der chemischen Industrie, der Textil- und Maschinen-, Apparate- und der Uhrenindustrie. Im Hinblick auf die deutscherseits aus konjunkturpolitischen Gründen verfügbaren zeitweiligen Zollsenkungen auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft handelt es sich hiebei mit wenigen Ausnahmen um sog. Plafond-Bindungen.

Die Verhandlungen mit den drei zu einer Wirtschaftsunion zusammengeschlossenen Ländern Belgien, den Niederlanden und Luxemburg (Benelux) hatten zum Ziel, die im Jahre 1949 eingegangenen schweizerischen Zollbindungen (die eine Inkraftsetzung des neuen schweizerischen Tarifes sehr erschweren würden) zu lösen und gleichwohl von den drei Partnern die damaligen nicht unbeträchtlichen und recht wertvollen Konzessionen weiter zugestanden zu erhalten. Dieses Ziel wurde trotz mancherlei Schwierigkeiten teilweise erreicht; doch mussten den Benelux-Ländern schweizerischerseits als Ausgleich Zugeständnisse auf andern Positionen gemacht werden. Zahl und Umfang der wechselseitigen Zollbindungen konnten, verglichen mit 1949, um ungefähr ein Viertel erweitert werden, was ein befriedigendes Resultat darstellt. Die Konzessionen, die Benelux unserem Lande einräumt, betreffen vor allem Textilien, Pharmazeutika, Maschinen und Uhren.

Im Falle Italiens lagen die Voraussetzungen insofern günstiger, als sich die Schweiz im Vertrag von 1950 verschiedene Zollerhöhungen bereits vorbehalten hatte. Die Konzessionen Italiens umfassen die meisten wichtigen am Export nach diesem Lande beteiligten Gruppen, wobei für eine grössere Zahl von Positionen neue Zollermässigungen erzielt wurden. Diese Zugeständnisse wurden durch eine grössere Zahl schweizerischer Reduktionen auf dem Tarifentwurf ausgehandelt; sie betreffen rund die Hälfte der schweizerischen Einfuhr aus Italien. Von besonderem Interesse für die Schweiz sind zum Beispiel die relativ niedrigen italienischen Zollbindungen für Uhren und Uhrwerke, für Käse, für Chemikalien, für Maschinen und für gewisse Textilien. Für eine Anzahl weiterer schweizerischer Exportartikel konnte freilich nur eine befristete Konsolidierung auf dem gegenwärtig angewandten Zollniveau erreicht werden, so für Jacquard-Karton, Schuhe, Telephonapparate usw., ferner für verschiedene elektrische Apparate, Gasturbinen, Nähmaschinen, Vitamine u. a. m. Als wichtiges Positivum ist des weitern zu erwähnen, dass die im sog. Maschinenprotokoll aus dem Jahre 1950 (das sich auf einige der wichtigsten schweizerischen Exportmaschinen bezieht) separat und kurzfristig zu einem Ansatz von 15 Prozent gebundenen Positionen in die Liste der regulären Bindungen aufgenommen werden konnten, und zwar unbefristet. Schliesslich erklärte sich Italien bereit, der Schweiz einige Konzessionen unter den gegenwärtig angewandten Tarifsätzen zuzugestehen, und zwar auf Stereotypmatern, synthetischen Geweben, Seidenbeuteltuch, Tüll, Fräsen, Strickmaschinen, Drehbänken, Lehrenbohrmaschinen, Miniaturkugellagern, Kontrollapparaten und Décolletageartikeln.

Mit Frankreich konnten angesichts der damals in diesem Lande herrschenden Verhältnisse keine umfassenden Zollgespräche geführt werden. Die Verhandlungen beschränkten sich auf die landwirtschaftlichen Positionen, wo wichtige Ergebnisse erzielt wurden. Die französischen Konzessionen betreffen unter anderem Käse und Medizinalmilch; sie dürften eine weitere Steigerung der bereits beträchtlichen Ausfuhr dieser beiden Erzeugnisse zeitigen. Verhandlungen über die industriellen Produkte sind für später vorgesehen.

Besondere Schwierigkeiten bereitete der Umstand, dass die sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet sind, von Anfang 1962 an ihre autonomen Zolltarife über einen Zeitraum von 9–12 Jahren gestaffelt durch den gemeinsamen Aussenzolltarif zu ersetzen. Das bringt für Deutschland und die drei Benelux-Länder mancherlei Zollerhöhungen und für Frankreich und Italien mancherlei Zollsenkungen, allerdings nicht auf allen für unser Land wichtigen Positionen. Nach langem hin und her wurde schliesslich vereinbart, dass sämtliche alten Zollkonzessionen seitens der Sechs unbeschränkt weitergeführt werden, soweit es möglich war, diese neu festzulegen. Wenn also die sechs EWG-Staaten solche Tarifpositionen in ihrem künftigen gemeinsamen Zolltarif stärker belasten wollen, werden sie nicht nur unserem Lande, sondern allen andern Unterzeichnern der Erklärung betreffend den Beitritt der Schweiz Kompensationen gemäss der in der GATT-Satzung verankerten multilateralen Meistbegünstigung anbieten müssen. Diese Konzession ist nicht von unerheblicher Bedeutung, weil sie uns im Falle von beabsichtigten Erhöhungen der betreffenden Ansätze ein Mitspracherecht einräumt. Umgekehrt wurden alle neu hinzukommenden Zollkonzessionen der Sechs auf Ende 1961 befristet, laufen also vor Inkraftsetzung des gemeinsamen Aussentaris der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ab. Die Schweiz behielt sich (nur gegenüber den sechs Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes) ihrerseits vor, eigene Zollkonzessionen gemäss einer besonderen Liste nach drei Jahren zurückzuziehen, falls mit den Sechs keine angemessenen neuen Tarifvereinbarungen getroffen werden könnten. Diese Liste enthält im wesentlichen Positionen, bei denen Bindungen auf dem Niveau des heute geltenden Tarifs oder darunter eingeräumt wurden.

Die GATT-Verhandlungen erwiesen sich somit zur Lösung des allgemeinen Problems der drohenden und zunehmenden zolltarifischen Diskriminierung der Schweiz durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als nicht geeignet. Die Auseinandersetzung über dieses Problem muss unserer Auffassung nach im Rahmen der OECE – wie dies für die Gespräche im Hinblick auf die Schaffung einer Freihandelszone der Fall war –, weitergeführt werden.

Über die Gespräche mit den 13 übrigen Verhandlungspartnern ist zu erwähnen, dass Dänemark, mit dem bisher keine Tarifvereinbarung bestand, der Schweiz zum Teil nicht uninteressante Konzessionen gewährte, während die Schweiz vor allem in Form einer Konsolidierung landwirtschaftlicher Positionen entgegen kam. Dänemark setzt die Zölle auf Uhren und einer Reihe von Seidenwaren herab, räumt volle Zollfreiheit für einzelne Buntmetallwaren ein und bindet die niedrigen Zölle auf Elektrizitätszählern.

Angesichts des Ungleichgewichtes der gegenseitigen Begehren blieben die Verhandlungen mit Norwegen in einem bescheidenen Rahmen. Dieses Land machte uns gewisse Zugeständnisse für Uhren, Haspel- und Zettelmaschinen sowie Anilinfarben.

Die Zollverhandlungen mit Finnland führten zu einer Erweiterung der geltenden Tarifvereinbarung. Die finnischen Zugeständnisse betreffen Textilien und Uhren.

Mit Grossbritannien wurden gleichfalls Zollzugeständnisse ausgehandelt, wogegen der bisherige Handelsvertrag aus dem Jahre 1855 sich mit einer blossen Meistbegünstigungsklausel begnügte. Die verhältnismässig nicht sehr weitgehenden Konzessionen Grossbritanniens erstrecken sich hauptsächlich auf Maschinen und Apparate. Darunter befinden sich neue Zollermässigungen, z.B. auf Schneeschleudermaschinen, Kartonnagemaschinen, Materialprüfungsmaschinen, einzelnen Textilmaschinen, Projektoren, Vermessungsinstrumenten und Musikdosen.

Der unlängst in Kraft gesetzte österreichische Zolltarif rief wegen seiner ziemlich hohen Ansätze einer Vielzahl schweizerischer Begehren, während umgekehrt nur wenige Herabsetzungs- oder Konsolidierungswünsche seitens Österreichs vorgebracht wurden. Da unser östliches Nachbarland andererseits bereits anlässlich seines Eintritts ins GATT zu mancherlei Zollzugeständnissen genötigt worden war, schien es einer Gesamtbereinigung der zwischen der Schweiz und Österreich schwebenden Zollprobleme abgeneigt, so dass das Verhandlungsprogramm stark beschränkt werden musste. Demgemäss umfasst das Ergebnis der Zollverhandlungen bloss eine relativ geringe Zahl von Konzessionen. Die österreichischen Zugeständnisse betreffen vornehmlich chemische Produkte, Textilien, Maschinen und Uhren; sie bestehen zum überwiegenden Teil aus Bindungen.

Auch mit Schweden gestalteten sich die Gespräche anfänglich etwas schwieriger, weil die schwedische Delegation die Auffassung vertrat, dass die Schweiz als Gegenleistung für die mittelbaren Vorteile, die sie schon vorher auf Grund der Meistbegünstigung aus dem GATT ziehen konnte, einen gewissen Eintrittspreis für ihren Anschluss in Gestalt grösserer Zugeständnisse entrichten solle. Eine andere Schwierigkeit war darin zu erblicken, dass Schweden ähnlich der Schweiz inmitten einer grossen Tarifierrevision stand und auch im Hinblick auf die angestrebte nordische Zollunion Bedenken hatte, unserem Lande neue Zollkonzessionen einzuräumen. Freilich zeichnet sich der neue schwedische Tarif ohnehin durch relativ niedrige Ansätze aus. Auch wenn aus den genannten Gründen nicht alle schweizerischen Begehren durchgesetzt werden konnten, darf die mit Schweden abgeschlossene Vereinbarung unter den obwaltenden Umständen als befriedigend bezeichnet werden. So machte uns Schweden Konzessionen auf Seidenbeuteltuch, wo der Ansatz herabgesetzt, und einigen andern Erzeugnissen, wo er gebunden wird.

Die Besprechungen mit Kanada wurden durch den Umstand erschwert, dass dieses Land im Begriffe ist, seinen Zolltarif im Hinblick auf künftige tarifliche Auseinandersetzungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika zu revidieren. Weil die USA in fast allen industriellen Bereichen als Hauptlieferant Kanadas auftreten, sah sich die kanadische Delegation meist ausserstande, die schweizerischen Begehren in Betracht zu ziehen. Die Verhandlungen mit diesem zukunftsreichen Lande bezweckten vor allem eine Normalisierung der handelsvertraglichen Beziehungen. Denn bis dahin waren sie einzig durch eine Zusatzübereinkunft aus dem Jahre 1914 zum schweizerisch-britischen Handelsvertrag

aus dem Jahre 1855 geregelt, welche die Meistbegünstigung auf den wechselseitigen Handelsverkehr für anwendbar erklärte. Die kanadische Delegation gab jedoch der bestimmten Hoffnung Ausdruck, dass es in einem oder zwei Jahren möglich sein werde, im Rahmen weiterer Tarifverhandlungen grösseres Entgegenkommen zu zeigen.

In eng umgrenztem Raum hielten sich die Gespräche mit Japan, das für schweizerische Waren keine wesentlichen Konzessionen zugestehen wollte. Die Verhandlungen sind noch nicht beendet.

Die erst in einem vorgerückten Stadium aufgenommenen Besprechungen mit der Dominikanischen Republik sind formell noch nicht abgeschlossen.

Im Verlaufe der Besprechungen mit Brasilien, Chile, Haiti und der Türkei zeigte sich, dass die derzeitigen Verhältnisse für Tarifverhandlungen mit diesen Staaten nicht geeignet erscheinen. Die schweizerischen Unterhändler kamen daher mit den Delegationen der genannten Länder überein, dass Tarifverhandlungen erst in einer späteren Zollrunde des GATT stattfinden sollen, die vier Staaten jedoch den provisorischen Beitritt der Schweiz zum GATT unterstützen werden.

Indien hatte der schweizerischen Delegation als einziger unter den neunzehn Staaten, die sich zur Aufnahme von Zollverhandlungen bereit erklärt hatten, noch vor Beginn der Gespräche mitgeteilt, dass es vorläufig nicht bereit ist, Verhandlungen zu führen.

Was schliesslich die Tschechoslowakei betrifft, erwies es sich, dass die Voraussetzungen für Zollverhandlungen mit diesem Lande zur Zeit fehlen.

Mit den Vereinigten Staaten wurden keine Zollverhandlungen geführt, sondern nur in Aussicht genommen, die im schweizerisch-amerikanischen Handelsvertrag von 1936 vereinbarten Konzessionen der Schweiz der Nomenklatur des neuen schweizerischen Zolltarifs anzupassen. Hingegen besteht die Möglichkeit, anlässlich der nächsten Zollverhandlungsrunde des GATT Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten einzuleiten, dies um so mehr als dem amerikanischen Präsidenten vom Kongress neue Vollmachten zu einer weiteren Herabsetzung des amerikanischen Zolltarifs gewährt worden sind.

Die Listen der von der Schweiz und ihren Vertragspartnern gewährten Konzessionen sind den im Anhang beigefügten Tarifverträgen zu entnehmen. Dort werden auch eine Reihe von zusätzlichen Vereinbarungen veröffentlicht, die im Zusammenhang mit den Zollverträgen stehen. Insbesondere wurde regelmässig vereinbart, dass die bilateralen Meistbegünstigungsverträge neben den GATT-Abkommen subsidiär weiterbestehen bleiben.

Die schweizerischerseits gewährten Zollkonzessionen können erst nach Genehmigung durch die Bundesversammlung wirksam werden. Auch einzelne Vertragspartner müssen die mit der Schweiz getroffenen Vereinbarungen durch ihre Parlamente genehmigen lassen. Erst wenn dies beiderseits der Fall ist, können die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden und die Konzessionen in Kraft treten.

Neben der bilateralen Verhandlungsführung galt es, in multilateralen Gesprächen das vertragliche Instrument für die Inkraftsetzung der bilateralen Zollvereinbarungen und für den vorläufigen Beitritt der Schweiz zum GATT auszuhandeln. Der Gang dieser Besprechungen war durch die im Herbst 1956 erzielten Verhandlungsergebnisse vorgezeichnet (vgl. IV, 1, d). Gemäss den damaligen Vorentscheidungen stellte das GATT-Komitee, welches die Beitrittsverhandlungen führte, eine Deklaration auf, worin die schweizerischen Vorbehalte und Erklärungen aufgeführt werden, worin aber im übrigen die Schweiz und die andern Unterzeichner dieses Dokumentes ihre gegenseitigen Handelsbeziehungen dem GATT unterstellen. In der erwähnten Deklaration wurde bestimmt, dass das Dokument der Schweiz und denjenigen Vertragsparteien des GATT bis 30. Juni 1959 zur Annahme durch Unterschrift oder Ratifikation offenstehe, die mit unserem Lande Zollgespräche gepflogen oder sich mit ihm darüber geeinigt haben, dass sie gleichfalls unterzeichnen werden.

Die Deklaration liegt seit dem 22. November 1958 beim GATT-Sekretariat zur Unterzeichnung auf. Die Ergebnisse der bilateralen Tarifverträge, welche die Schweiz mit einer Anzahl GATT-Mitgliedstaaten abgeschlossen hat, werden so im Rahmen eines multilateralen Instruments allen Unterzeichnern der Deklaration zugänglich gemacht.

Nachdem mit der Schweiz eine Anzahl GATT-Mitglieder ihre Unterschrift unter die Deklaration gesetzt hatten, nahmen die GATT-Vertragsparteien am 22. November 1958 mit 33 zustimmenden von insgesamt 37 Stimmen eine Resolution an, welche die Schweiz einlädt, an den Sessionen der GATT-Vertragsparteien teilzunehmen und sich in sämtlichen Organen des GATT vertreten zu lassen. Diese Entschliessung bleibt gleich der Deklaration bis Ende 1961 in Kraft und kann alsdann verlängert werden. Die Resolution vom 22. November 1958 bildet gewissermassen die Ratifikation des provisorischen Beitritts der Schweiz zum GATT durch die zuständigen Organe dieser Institution. Entsprechend dem provisorischen Charakter der schweizerischen Mitgliedschaft wird unserem Lande allerdings das Stimmrecht im GATT versagt bleiben. Da in der Vollversammlung des GATT ausser bei Aufnahme neuer Mitglieder faktisch fast nie abgestimmt wird, hat jedoch das Fehlen der schweizerischen Stimmberechtigung keine wesentliche Bedeutung.

Rückblickend darf festgestellt werden, dass von der Schweiz wohl noch nie so komplizierte und umfangreiche Zollgespräche geführt worden sind. Mit dem Abschluss der Tarifverhandlungen im Rahmen des GATT hat ein handelspolitischer Versuch sein erfolgreiches Ende gefunden, der für die Schweiz vollkommen neu war. Neu war die simultane Verhandlungsführung, wobei das Wort «simultan» nicht in dem Sinne zu verstehen ist, dass die einzelnen bilateral organisierten Sitzungen alle zur gleichen Stunde angesagt waren, wohl aber, dass die Tarifverhandlungen mit den zwölf Staaten in den gleichen Wochen und zum Teil an den gleichen Tagen stattfanden, stets aufeinander abgestimmt werden mussten und vielfach von denselben schweizerischen Vertretern geführt wurden.

Neu war ferner, dass bei den Verhandlungen im Rahmen des GATT bestimmte technische Regeln des «General Agreement on Tariffs and Trade» beobachtet werden mussten, die bei rein bilateralen Zollgesprächen nicht in gleicher Weise befolgt zu werden brauchen. Hiezu zählt zum Beispiel die bereits erwähnte Beschränkung der Gesprächsführung auf Positionen, die im wechselseitigen Warenverkehr der beiden Partner wertmässig in vorderster Reihe stehen. Zu den wichtigen GATT-Regeln gehört ferner die Berücksichtigung des sogenannten «trade coverage», das heisst des wertmässigen Verhältnisses zwischen Konzessionen und Gegenkonzessionen nach Massgabe der Handelsstatistik. Neu war schliesslich auch, dass die Schweiz im Unterschied von früheren bilateralen Zollgesprächen nicht auf Grund eines rechtsgültigen Zollltarifs, sondern auf Grund eines Tarifentwurfes verhandelte. Das hatte zur Folge, dass das Verhandlungsgewicht diesmal hauptsächlich auf den schweizerischen Tarifansätzen lag. Bei den seit Kriegsende 1945 geführten Tarifverhandlungen war es in der Regel umgekehrt, weil der geltende schweizerische Gebrauchstarif keine grosse Verhandlungsmarge mehr enthielt.

Zusammenfassend ist daran zu erinnern, dass für die Schweiz nicht die Erwirkung umfangreicher neuer Zolllkonzessionen des Auslandes im Vordergrund stand, so willkommen auch die in dieser Hinsicht erzielten Ergebnisse sind. Wichtiger als dies war der Eintritt unseres Landes ins GATT, die internationale Anerkennung unseres neuen Zollltarifs und damit eine gewisse Sicherung für die Zukunft unseres Aussenhandels.

In diesem Lichte ist auch der Abschleifungsprozess, den der Tarifentwurf im Laufe der Zollgespräche erfahren hat, zu bewerten. Insbesondere konnte keine inländische Industrie die in der bundesrätlichen Vorlage enthaltenen Ansätze als einen gewährleistetten Anspruch auf den ihr zuerkannten künftigen Zollschutz betrachten. Sollten solche Ansichten da und dort dennoch aufgenommen sein, so beruhten sie auf einer irrtümlichen Einschätzung der Situation und der Rolle des Tarifentwurfes, der unter anderem als Verhandlungsinstrument zu dienen hatte. Wären die Ansätze der bundesrätlichen Vorlage ohne den Abschleifungsprozess im GATT und ohne autonome Herabsetzungen zur tatsächlichen Anwendung an unseren Grenzen vorgeschlagen worden, so hätte ein solcher Antrag an die eidgenössischen Räte zweifellos lebhaften Widerstand ausgelöst. Dabei wäre wahrscheinlich sowohl mit der vermehrten Verbraucherbelastung als auch mit der Gefahr eines zusätzlichen Preis- und Kostenanstieges argumentiert worden. Vor allem aber darf nicht übersehen werden, dass unter einer solchen Hypothese die Verständigung mit dem Ausland und die Aufrechterhaltung unserer Verträge mit unseren hauptsächlichlichen Handelspartnern nicht zu erreichen gewesen wäre.

c. Unterstellung der Verhandlungsergebnisse unter die
Deklaration vom 22. November 1958

Die bilateralen Zollverhandlungen mit einer Anzahl GATT-Mitglieder bildeten, wie oben dargelegt, eine unerlässliche Vorstufe zum provisorischen

Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen. Die aus diesen Verhandlungen hervorgegangenen Ergebnisse – in dieser Botschaft als «Tarifverträge» bezeichnet – wurden, den GATT-Vorschriften entsprechend, wie folgt eingeordnet:

Die schweizerischen Zugeständnisse sind in einer einzigen Liste, genannt «Warenliste der Schweizerischen Eidgenossenschaft» zusammengefasst, und zwar ohne Ausscheidung nach Ländern, ganz einfach in der Reihenfolge des schweizerischen Tarifentwurfs. Dies geschah darum, weil unsere Konzessionen nach unserem Beitritt zum GATT auf dem Wege der Meistbegünstigungsklausel allen übrigen GATT-Mitgliedern, welche die Deklaration vom 22. November 1958 unterzeichnen, ebenfalls zugute kommen.

Andererseits sind die Zugeständnisse unserer Partnerstaaten – da sie nur mit der Schweiz verhandelt haben – in separaten Länderlisten aufgeführt. Die Konzessionen dieser Länder werden durch die Meistbegünstigungsklausel auf diejenigen übrigen GATT-Mitglieder erstreckt, deren Beziehungen mit den betreffenden Ländern durch das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen beherrscht werden.

Die zwischen der Schweiz und ihren GATT-Verhandlungspartnern ausgetauschten Konzessionen werden somit durch das Instrument der Deklaration vom 22. November 1958 zusammengehalten und multilateral anwendbar gemacht. Die Konzessionen werden beiderseits so lange Gültigkeit haben als die Deklaration selbst, die, wie erwähnt, vorläufig auf den 31. Dezember 1961 befristet ist.

V. Die Abschleifung des Tarifentwurfes in den GATT-Verhandlungen und die nachträgliche autonome Harmonisierung

1. Die Abschleifung in den GATT-Verhandlungen

Die Verwendung eines Regierungsentwurfes als Verhandlungsinstrument im Rahmen des GATT blieb natürlich nicht ohne Folgen auf das Endergebnis des Revisionswerkes. Denn nach dem allgemeinen Stand der Dinge waren Verhandlungserfolge für die Schweiz ohne merkliche Herabsetzung der Entwurfsansätze von vornherein nicht zu erwarten. Die Schweiz musste, wie in anderem Zusammenhange vermerkt worden ist (vgl. IV, 2), schon darum grössere und gewichtigere Zugeständnisse einräumen, weil sie ihre Aufnahme ins GATT bei gleichzeitiger internationaler Anerkennung ihres neuen Zolltarifs und bei gleichzeitiger Erlangung bestimmter Sicherungen für die künftige Gestaltung ihrer Aussenhandelspolitik nur durch solches Entgegenkommen erwirken konnte. Im folgenden seien zusammenfassend die wesentlichen Konzessionen unseres Landes im Laufe der GATT-Verhandlungen dargestellt, Konzessionen, die sich zum kleinern Teil auf eine Konsolidierung, zum weitaus überwiegenden Teil jedoch auf eine Ermässigung der im Tarifentwurf 1957 vorgesehenen Zollansätze erstreckten.

Verhältnismässig wenige Zollerhöhungen enthielt der Tarifentwurf im Bereiche der Landwirtschaft. Denn bei den meisten Erzeugnissen dieses Erwerbszweiges erfolgt der gesetzlich verankerte Schutz nicht durch Einfuhrzölle, sondern mittels mengenmässiger Importbegrenzungen. Einer der Vorbehalte, welche die Schweiz an ihren Beitritt zum GATT geknüpft hat, bestand bekanntlich in der Weiterführung der bisherigen Kontingentierungsmassnahmen für landwirtschaftliche Produkte gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Agrargesetzgebung. Wo auf dem Gebiete der Landwirtschaft dennoch einzelne Zollerhöhungen für einfuhrkontingentierte Waren vorgesehen waren, wurden die Heraufsetzungen im Laufe der GATT-Verhandlungen fast durchwegs wieder abgebaut. Der Ansatz für Süsswasserfische (Nr. 03 01.12), deren Einfuhr keinen Beschränkungen unterliegt, wurde im Tarifentwurf 1957 von 2 auf 5 Franken erhöht, auf dem Verhandlungswege aber wiederum auf 3 Franken ermässigt. Der Zoll für Forellen der Nr. 03 01.10 wurde auf der bisherigen Höhe konsolidiert, ebenso Meerfische, ganz oder in Stücken, einschliesslich Filets (Nr. 03 01.20). Der Zoll für Süsswasserfischfilets (Nr. 03 01.14) war im Tarifentwurf 1957 von 2 auf 10 Franken heraufgesetzt und hernach auf dem Verhandlungswege auf 5 Franken gesenkt worden, so dass zum Schutze der einheimischen Berufsfischer eine Erhöhung um 3 Franken beibehalten bleibt. Der Ansatz für gesalzenen und getrockneten Salm (Nr. 03 02.12) wurde von 20 Franken auf den heute geltenden Ansatz von 10 Franken zurückgeführt, um die Vereinbarungen mit den Vereinigten Staaten einzuhalten.

Im Bereiche der Milchprodukte ergaben sich mehrere Verschiebungen. Keine Veränderungen wurden bei den Waren vorgenommen, die dem Einfuhrmonopol der Butyra unterliegen. Der Ansatz für Trockenmilch (Nr. 04 02.10) wurde für so lange auf dem heute geltenden Stande gebunden, als das Leistungssystem fortbesteht. Die Ansätze des Tarifentwurfes für Käse, der frei eingeführt werden kann und schon mit Rücksicht auf unsern Emmentaler Export keine Kontingentierung ertragen würde, erfuhren im Tarifentwurf eine teilweise recht kräftige Heraufsetzung, um der einheimischen Milchwirtschaft auf diesem Wege einen zusätzlichen Schutz zu gewähren. So wurden die Zollansätze für Weichkäse von 8 bzw. 20 auf 50 Franken erhöht, im Laufe der GATT-Verhandlungen aber für die diversen Spezialitäten der Nrn. 04 04.10/12 auf 25 bzw. 30 Franken ermässigt. Bei Hart- und Halbhartkäse wurden gleichfalls verschiedene Spezialitäten auf einem Stande konsolidiert, der ungefähr in der Mitte zwischen den Sätzen des Tarifentwurfes und den heute angewandten Ansätzen liegt. Für Fontal (sog. Imitation-Fontina) tritt dagegen im Vergleich zum heutigen Zoll eine Ermässigung ein, während die Ansätze für die andern italienischen Käsespezialitäten z.T. wesentlich heraufgesetzt wurden, wenn auch nicht auf die Höhe der im Jahre 1950 mit Italien vereinbarten Bindungen. Erwähnt sei anschliessend, dass der Eierzoll (Nr. 04 05.10) für die Dauer der Weiterführung der gegenwärtigen Eierordnung auf dem heutigen Stande von 15 Franken gebunden wurde; fällt diese Ordnung dahin, so kann der Bundesrat den Zollansatz bis auf 25 Franken heraufsetzen.

Durch die GATT-Verhandlungen sind auch im Kapitel Gemüse, Pflanzen usw. einige zum Teil recht fühlbare Reduktionen eingetreten, so zum Beispiel für Peperoni, Artischocken, Auberginen und Brokkoli (Nrn.07 01.52/54) von 18 auf 10 Franken, wobei diese Ermässigung freilich nur für so lange gilt, als die Einfuhr einer mengenmässigen Beschränkung oder einer Übernahmeverpflichtung im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes unterstellt bleibt. Ohne einen solchen Vorbehalt erfuhr der Ansatz für Pilze (Nr.07 01.10) eine Herabsetzung von 15 auf 10 Franken und der Ansatz für Treibzichorie (Nr.07 01.60) eine Herabsetzung von 25 auf 10 Franken. Ermässigt wurde ferner der Ansatz für Gemüse und Küchenkräuter (gekocht oder nicht, gefroren) in Behältern von mehr als 5 kg (Nr.07 02.10), und zwar von 55 auf 42 Franken.

Im Kapitel Geniessbare Früchte geht der Ansatz für Datteln (Nr.08 01.10) laut GATT-Abkommen von 20 Franken auf den heutigen Stand von 15 Franken zurück. Der Ansatz für Orangen (Nr.08 02.10) wurde von 22 Franken gleichfalls auf den gegenwärtigen Stand von 10 Franken ermässigt, und zwar in einem Briefwechsel mit Italien; im GATT-Abkommen wurde der betreffende Ansatz auf 12 Franken gebunden. Der Ansatz für Grapefruits (Nr.08 02.30) geht auf die heutige Höhe zurück, derjenige für Zitronen (Nr.08 02.20) wird zwischen dem bisherigen Zollansatz und demjenigen des Tarifentwurfes 1957 gemäss GATT-Abkommen auf mittlerem Niveau (Fr.4) festgelegt, was auch für frische Trauben gilt (Nr.08 04.10), die gemäss GATT einem Zollansatz von 18 Franken (Entwurf 1957 Fr.25) unterliegen. Die Ansätze für Nüsse, Mandeln, Kastanien (Nrn.08 05.10/30) wurden ebenfalls herabgesetzt, wenn auch nicht ganz auf das gegenwärtige Niveau. Für die Äpfel und Birnen der Nr.08 06.20, die dem Dreiphasensystem unterstellt sind, ist der Ansatz von 3 Franken auf den geltenden Zoll von 2 Franken gesenkt worden. Bei den Pfirsichen (Nrn. 08 07.20/22), deren Einfuhr frei ist und frei bleiben soll, wurde im Interesse der Tessiner Pflanzler der Ansatz gegenüber dem bisherigen Stande leicht erhöht; gegenüber den Ansätzen des Tarifentwurfes wurde laut GATT-Abkommen zum Teil eine leichte Ermässigung vorgenommen.

Die Ansätze für Kümmel, Anis, Koriander usw. (Nrn.09 09.10/20) erfahren sehr beträchtliche Herabsetzungen, und zwar teilweise bis auf die heutige Höhe herab oder sogar darunter. Reis der Nr. 10 06.12 wird auf den gegenwärtigen Ansatz zurückgeführt, ebenso Reis- und Kartoffelstärke zu andern als technischen Zwecken (Nr.11 08.50). Der Ansatz für Olivenöl in Behältern von 10 kg und weniger (Nr. 15 07.22) wurde im Laufe der GATT-Verhandlungen gleichfalls herabgesetzt; er weist nun sogar eine Ermässigung gegenüber dem heutigen Stande auf. Stark ins Gewicht fallende Zollsenkungen, die teilweise auf die Vereinbarungen mit den Vereinigten Staaten zurückzuführen sind, ergaben sich bei den Zubereitungen von Gemüsen, Früchten usw., so zum Beispiel bei getrockneten Pflaumen und Zwetschgen (Nrn.08 12.06/08). Für gezuckerte Fruchtsäfte in kleinen Glasflaschen (Nr. 20 07.50) tritt eine Zollsenkung auf die Hälfte des Entwurfsansatzes ein. Gemüsesäfte der Nr.20 07.30 erfuhren laut GATT-Abkommen eine Ermässigung von 50 auf 38 Franken.

Beim Wein (Nrn. 22 05.10/50) wurde der heutige Zustand wieder hergestellt, nachdem der Tarifentwurf 1957 verschiedene z.T. nicht unbeträchtliche Erhöhungen vorgesehen hatte. Einzig Schaumwein (Nr. 22 05.60) verbleibt trotz der merklichen GATT-Ermässigung auf einem etwas höheren Stande als heute. Auf verschiedene weitere Ansatzsenkungen, die im Rahmen der GATT-Gespräche erfolgten, kann nicht im einzelnen eingegangen werden, weil es sich grossenteils um weniger wichtige Positionen handelt.

Von allgemeinem Interesse sind dagegen die Umstellungen, die sich auf Grund der Genfer GATT-Verhandlungen im Kapitel Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels ergaben. Generell ist festzustellen, dass die Ansätze für die Gärtnereirohstoffe im Vergleich zu den Entwurfsansätzen im grossen und ganzen starke Ermässigungen erfuhren; umgekehrt sind die Zölle auf den unsere Gärtnereien konkurrenzierenden Waren gegenüber dem Tarifentwurf 1957 zwar zum Teil ermässigt, jedoch nicht auf den heutigen Stand zurückgeführt worden. So gilt gegenwärtig für veredelte Rosenstöcke (Nr. 06 02.40) ein Ansatz von 10 Franken; er wurde im Tarifentwurf 1957 auf 35 Franken heraufgesetzt und alsdann im Laufe der GATT-Verhandlungen auf 20 Franken ermässigt. Für Schnittblumen (Nr. 06 03.10/22) waren im Entwurf 1957 merklich erhöhte Ansätze vorgesehen, die während der GATT-Gespräche in unterschiedlichem Umfange ermässigt wurden, aber immer noch bedeutend über der heutigen Höhe liegen. Diese Zollerhöhung ist allerdings davon abhängig, ob die Schnittblumeneinfuhr, die heute bekanntlich während der Sommermonate kontingentiert ist, freigegeben werden kann. Solange die Einfuhrbeschränkung beibehalten bleibt, gelten indessen die gegenwärtigen Zollansätze unverändert weiter. Hernach werden für Schnittblumen die jahreszeitlich stark differenzierten Ansätze in Kraft treten.

Bei den mineralischen Stoffen ist eine grosse Zahl von Zollermässigungen auf das heutige Niveau, zum Teil sogar darunter, zu verzeichnen. Für Bimsstein z.B. (Nr. 25 13.10) wurde der Ansatz von 5 Franken gemäss Entwurf auf 3 Rappen herabgesetzt, praktisch also Zollfreiheit vorgesehen. Auch in den Abschnitten Erzeugnisse der chemischen und verwandter Industrien wurden gegenüber dem Tarifentwurf 1957 eine Vielzahl zum Teil erheblicher Zollsenkungen vorgenommen. Immerhin ist darauf Bedacht genommen worden, gegenüber dem heutigen Stand leicht erhöhte Zölle stehen zu lassen, um wichtige, insbesondere auch kriegs- und versorgungswichtige Fabrikationszweige etwas besser zu schützen. Vergleiche erweisen sich in diesen Abschnitten als recht schwierig, weil das Tarifschema hier grossenteils völlig umgestaltet werden musste. Als Beispiel sei erwähnt, dass der Ansatz für das sterile chirurgische Nähmittel Katgut in Trockenpackungen (Nr. 30 05.12) um einen Fünftel gesenkt wurde; doch liegt er immer noch erheblich über dem heutigen Ansatz, welcher angesichts des hohen Warenwertes einer blossen Gebühr gleichkam und keinen ausreichenden Schutz für dieses kriegswichtige Erzeugnis bot. Weisse und bunte Druckfarben (Nr. 32 13.12) erfuhren gegenüber dem Tarifentwurf eine Herabsetzung von 55 auf 40 Franken. Der Ansatz für Kunstmalerfarben (ex

Nr. 32 10.01) wurde gemäss GATT-Abkommen sogar von 120 auf 50 Franken ermässigt, womit der gegenwärtige Zustand wieder hergestellt ist. Der Ansatz für lichtempfindliche photographische Platten (Nrn. 37 01. 10/20) ist im Laufe der GATT-Verhandlungen von 100 bzw. 250 Franken auf 40 bzw. 60 Franken herabgesetzt worden. Die Rohstoffe des Photoamateurs, nämlich die lichtempfindlichen nicht belichteten Filme in Rollen (Nrn. 37 02. 10/20) erfuhren eine Senkung von 340 bzw. 560 Franken auf 60 Franken, was einer Rückführung auf den heutigen Ansatz nahezu gleichkommt. Dasselbe gilt für lichtempfindliche unbelichtete Papiere (Nr. 37 03. 10), deren Ansatz von 160 auf 50 Franken abgebaut wurde. Auch bei Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln (Nrn. 38 11. 10/20) sind auf Grund der GATT-Verhandlungen Zollsenkungen von 25 Franken auf 10 bzw. 20 Franken vorgenommen worden. Im Kapitel Kunststoffe usw. sind ebenfalls zahlreiche Ermässigungen eingetreten, so z. B. für Folien aus Kunststoffen (Nrn. 39 01. 40/42, 39 02. 40/42 und 39 03. 40/42) sowie für Säcke, Tüten und andere Verpackungsmittel aus diesen Folien (Nr. 39 07. 30).

Verschiedene Zollansätze sind im Kapitel Kautschuk gemäss GATT-Abkommen herabgesetzt worden, so z. B. für Reifen (ausser Vollreifen) und Luftschläuche für Fahrräder und Motorfahrzeuge (Nrn. 40 11. 20/30) von 40 bzw. 50 Franken auf 20 Franken, Bodenteppiche aus Kautschuk (Nr. 40 14. 20) von 60 auf 45 Franken, ferner Handschuhe und Einlagen für Schweissblätter aus Kautschuk (Nrn. 40 13. 10/20) von 300 auf 80 Franken (der Ansatz für Schweissblättereinlagen wurde autonom weiter auf 45 Franken ermässigt). Umgekehrt wurden bei Leder im Rahmen der GATT-Gespräche zwar viele Bindungen eingegangen, aber verhältnismässig wenige Zollsenkungen vorgenommen, um der schweizerischen Gerberei einen minimalen Schutz zu belassen. Erwähnt sei immerhin die Herabsetzung der Ansätze für Vachettenleder (Nr. 41 02. 30) von 100 auf 80 Franken, für gewisse Ochsen-, Kuh-, Rind- und Rossleder (Nr. 41 02. 54) von 130 auf 110 Franken und für Kunstleder (Nr. 41 10. 01) von 30 auf 20 Franken. Eine wesentliche Senkung gegenüber den Entwurfsansätzen erfuhren dagegen die Zollansätze für Reiseartikel aus Leder oder Kunstleder, und zwar von 1000 auf 550 Franken für ganz leichte (Nr. 42 02. 14) und von 700 bzw. 400 Franken auf 450 bzw. 280 Franken für schwerere Erzeugnisse (Nrn. 42 02. 10/12).

Zahlreiche durch die GATT-Verhandlungen bedingte Herabsetzungen der Entwurfsansätze sind im Kapitel Holz zu konstatieren. So erfuhren z. B. die Ansätze für furniertes Holz (Nrn. 44 15. 10/20) Ermässigungen von 17, 23 und 45 Franken, auf 15, 20 und 40 Franken, für Sperrholzfässer (Nr. 44 21. 20) von 40 auf 30 Franken, für Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner (Nr. 44 25. 10) von 80 auf 60 Franken und für Kunst- und Kleintischlerwaren ausser Lampen (Nrn. 44 27. 20/30) von 200 bzw. 70 Franken auf 150 bzw. 60 Franken. Bei Papier und Pappe sind neue Unterpositionen mit zum Teil stark reduzierten Ansätzen geschaffen worden. Herabsetzungen gegenüber dem Tarifentwurf 1957 erfuhren gemäss GATT-Abkommen z. B. die Ansätze für

Dauermatrizen und Umdruckpapier (Nr. 48 13.10) von 100 auf 60 Franken, für Kohlepapier und dergleichen (Nr.48 13.20) von 150 auf 80 Franken und für Geschäftsbücher, Hefte und dergleichen (Nr.48 18.01) von 150 auf 120 Franken.

Neben den landwirtschaftlichen Zollansätzen waren im Rahmen der GATT-Gespräche die Textilzölle am meisten umstritten. Im Laufe der Verhandlungen wurden die Ansätze des Tarifentwurfes 1957 zum Teil beträchtlich herabgesetzt, in einzelnen Fällen sogar unter den heutigen Stand, sofern dieser den Belastungsdurchschnitt eindeutig überstieg. Die Entwurfsansätze für gefärbte, buntgewebte und bedruckte Seidengewebe (Nrn.50 09.30/42) wurden um je 100 Franken gesenkt, bleiben aber immer noch etwas höher als heute, was bei der nicht übermässigen Belastung dieser Textilwaren kaum sehr schwer ins Gewicht fällt. Die Ansätze für Kunstseidengarne, die in der Schweiz nicht hergestellt werden, jedoch für die Seidenweberei als Rohmaterial von Bedeutung sind (Nrn.51 01.52, 51 01.61 und 51 02.52), wurden von 100 bzw. 125 Franken auf 2 Franken, d. h. auf den heutigen Ansatz abgebaut. Eine fühlbare Zollsenkung tritt bei den kunstseidenen Futterstoffen (Nrn.51 04.70 und 51 04.78) ein, deren Ansatz, ogleich er im Tarifentwurf 1957 nicht erhöht worden war, auf Grund des GATT-Abkommens von 600 Franken infolge der ausserordentlich hohen Belastung auf 540 Franken herabgesetzt wurde (ab 1. Januar 1960 auf 500 Franken).

Stark angefochten wurden erwartungsgemäss die erhöhten Wollgewebzölle. Im Entwurf 1957 waren Gewebe im Gewicht von 350 g oder weniger je m² mit höheren Zollsätzen belastet als die schwereren, gröberen und daher wohlfeilern Gewebe. Im Laufe der GATT-Verhandlungen räumte die Schweiz eine Verschiebung der Gewichtsgrenze von 350 auf 300 g je m² ein, was zur Folge hat, dass die wichtige Gruppe der Herrenstoffe, die in der Regel 300 bis 350 g je m² wiegen, fortan unter die minder hoch taxierten Gewebepositionen fällt. Für die betreffenden Gewebearten ergibt sich daraus gegenüber dem Tarifentwurf 1957 eine Zollermässigung um rund 100 Franken oder um rund ein Viertel. Durch die Technik der Fadenzählung wurden auch die sog. Pratogewebe etwas weniger belastet als ursprünglich beabsichtigt war.

Bei der Konfektion wurden gemäss GATT-Abkommen starke Abstriche auf den Entwurfsansätzen vorgenommen, so z. B. bei wollenen Oberkleidern für Männer und Knaben von 800 auf 650 Franken (Nr. 61 01.40); bei Oberkleidern für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (Gruppe 61.02) erfolgte je nach Gewebe- und Machart eine Ansatzsenkung von 650/3000 Franken auf 500/2400 Franken. Auch bei gewissen Garnen und Geweben aus Leinen (Gruppen 54.08 und 54.05) traten unterschiedliche Ansatzsenkungen ein, die gegenüber dem Tarifentwurf 1957 zum Teil einen Abbau um ein Fünftel bis ein Drittel brachten; immerhin wurde darauf geachtet, dass gegenüber dem heutigen Stand eine gewisse Erhöhung des Zollschatzes belassen blieb. Bei den Baumwollgarnen und -geweben (Gruppon 55.05 und 55.09) betrug die Ermässigung der Ent-

wurfsansätze im Mittel nur 5 bis 10 Prozent. Für Bett- und Tischwäsche (Nrn. 62 02.30 ff.) wurden die Ansätze zum Teil um 10 bis 20 Prozent ermässigt, für Wirk- und Strickwaren (Gruppen 60 01 bis 60 06) um 10 bis 40 Prozent. Der Ansatz für Damenunterkleider aus endlosen synthetischen Spinnstoffen (Nylon und dergleichen, Nr. 61 04.20) erfuhr einen Abbau von 2000 auf 1400 Franken. Für Männer- und Damenhüte (Gruppen 63.03 und 65.04) wurden Zölle festgesetzt, die um 20 bis 40 Prozent geringer sein werden als gemäss Tarifentwurf 1957. Der Ansatz für Krawatten aus Seide oder aus synthetischen Spinnstoffen (Nr. 61 07.10) wurde laut GATT-Abkommen von 2400 auf 1800 Franken gesenkt. Dagegen erfuhren die Ansätze für Schuhe (Gruppen 64.01 bis 64.04) im allgemeinen nur geringfügige Kürzungen, da die Heraussetzungen im Tarifentwurf mit den erhöhten Lederzöllen zusammenhängen.

Auch bei den Waren aus Gips, Zement, Keramik, Glas usw. ergaben sich unterschiedliche und teilweise beträchtliche Zollsenkungen gegenüber dem Tarifentwurf 1957, die im einzelnen aufzuzählen zu weit führen würde. Erwähnt sei immerhin die gemäss GATT-Abkommen vorgenommene Senkung des Ansatzes für Fensterglas (Nr. 70 05.01) von 15 auf 12 Franken, die zur Folge hat, dass dieser Artikel fortan weniger belastet sein wird als nach dem geltenden Zolltarif. Der Ansatz für Spiegelglas (Nr. 70 06.30) wurde im Laufe der GATT-Verhandlungen von 25 auf 20 Franken, das heisst auf die heutige Höhe zurückgeführt, derjenige für gegossenes oder gewalztes Fensterglas (Nr. 70 07.20) von 25 auf 15 Franken herabgesetzt. Der Ansatz für bearbeitete Haushaltsglaswaren (Nr. 70 13.12) erfuhr gegenüber dem Tarifentwurf 1957 eine Ermässigung von 60 auf den heutigen Zoll von 40 Franken. Verschiedene Zollsenkungen ergaben sich im Vergleich mit dem Entwurf 1957 im Abschnitt Uedle Metalle, und zwar im Ausmass von 10 bis 25 Prozent, z. B. bei dünnen Eisen- und Stahlrohren (Nr. 73 18.12), bei Kabeln und Seilenaus Eisen- oder Stahldraht (Nrn. 73 25.10/14), bei Steck- und Sicherheitsnadeln (Nr. 73 34.01) usw. Im Bereiche der Werkzeuge und Messerschmiedwaren erfolgten gemäss GATT-Abkommen gleichfalls zahlreiche Ansatzermässigungen, so z. B. bei Klingen für Sicherheitsrasierapparate (Nr. 82 11.32) von 500 auf 250 Franken. Auch im Bereiche der Maschinen und Apparate ergaben sich auf Grund der GATT-Verhandlungen sehr viele Ansatzsenkungen und Ermässigungen infolge neuer Gewichtunterteilungen, die insgesamt bedeutende Minderbelastungen im Vergleich zum Tarifentwurf 1957 mit sich bringen. Der Zoll für Schreibmaschinen (Nr. 84 51.01) wurde gegenüber dem Entwurfsansatz 1957 um 200 auf den heutigen Stand von 400 Franken gesenkt (und zwar als Folge des schweizerisch-amerikanischen Handelsvertrages), der Zoll für Registrierkassen (Nr. 84 52.10) laut GATT-Abkommen und Handelsvertrag mit den USA von 150 auf 80 Franken und derjenige für Hektographen (Nr. 84 54.10) von 250 auf 80 Franken, um einige illustrative Beispiele zu erwähnen. Der Ansatz für elektrische Rasierapparate und dergleichen (Nr. 85 07.01) erfuhr laut GATT-Abkommen einen Abbau von 600 auf nunmehr 200 Franken. Die Zollansätze für Automobile (Gruppe 87.02) wurden gemäss schweizerisch-amerikanischem Handelsvertrag und für die leich-

teren Kategorien auch gemäss GATT-Abkommen auf dem heutigen Stand gebunden, verzeichnen also gegenüber den Entwurfsansätzen eine starke Ermässigung.

Für billige Photoapparate (mit höchstens zwei Verschlussgeschwindigkeiten) wurde im Laufe der GATT-Verhandlungen eine besondere Zollposition (Nr. 90 07. 10) geschaffen und der Entwurfsansatz für diese Kategorie von 350 auf 150 Franken herabgesetzt. Mehr als um die Hälfte gesenkt wurden ferner die Ansätze für Röntgenröhren und -apparate (Nrn. 90 20.10/30). Auch die Ansätze für gewisse Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte und dgl. (Gruppen 92.01 bis 92.06, 92.11 und 92.12), wurden in unterschiedlichem Umfange, zum Teil jedoch sehr beträchtlich ermässigt. Für Rundfunkempfangsapparate (Nr. 85 15.10) wurde der Zollansatz des Entwurfes im Laufe der GATT-Verhandlungen von 350 auf 200 Franken zurückgeführt und für Fernsehapparate (Nr. 85 15.20) von 450 auf 250 Franken herabgesetzt. Im Bereich der Möbel (Gruppen 94.01, 94.03 und 94.04) hat eine Anzahl von Entwurfsansätzen mehr oder weniger starke Herabsetzungen erfahren. Von den Spielwaren und Unterhaltungsartikeln seien als Beispiele schliesslich noch die Gruppen 97.01 bis 97.05 erwähnt, wo die Entwurfsansätze z. T. wesentlich herabgesetzt wurden.

2. Harmonisierung des Tarifentwurfes nach Abschluss der GATT-Verhandlungen

Der aus den GATT-Verhandlungen hervorgegangene Tarifentwurf wies, wie nicht anders zu erwarten war, Unebenheiten verschiedener Art auf. Zum Teil waren sie darauf zurückzuführen, dass durch die Verhandlungsergebnisse das ausgewogene Verhältnis zwischen den Zollansätzen für Fertigwaren, Halbfabrikate und Rohstoffe gestört wurde. Während der Tarifverhandlungen hatten unsere Partner vor allem diejenigen Positionen angefochten, die sie aus Exportgründen am meisten interessierten, und das waren hauptsächlich die gebrauchsfertigen Güter, seltener aber die Produkte und Materialien zur Weiterverarbeitung. Zum andern Teil entstanden Unebenheiten auch dadurch, dass schweizerischerseits im Laufe der GATT-Verhandlungen Zollzugeständnisse für irgendwelche verwandte Erzeugnisse eingeräumt worden waren. Daraus ergab sich ebenfalls die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Ansätze durch autonome Abänderungen.

Als Beispiel einer Herabsetzung des Ansatzes für Rohstoffe bzw. Halbfabrikate nach erfolgter Reduktion des Ansatzes für entsprechende Fertigwaren sei das Vorgehen bei Reptillleder (Nr. 41 05.10) erwähnt. Hier erwies sich eine autonome Reduktion des Ansatzes von 500 auf 400 Franken als notwendig, nachdem in den GATT-Verhandlungen die Ansätze für Reiseartikel aus Leder oder Kunstleder (Nrn. 42 02.10/14) von 400, 700 und 1000 Franken auf 280, 450 und 550 Franken gesenkt worden waren. Durch den autonomen Abbau des Ansatzes für das Halbfabrikat Reptillleder wurde das richtige Verhältnis zwischen den verschiedenen Verarbeitungsstufen wieder hergestellt. Aus ähnlichen Gründen wurden die Ansätze für echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine (Nrn. 71 01.01, 71 02.20 und 71 03.20) von 50 auf 20 Fran-

ken je kg reduziert, nachdem laut GATT-Abkommen für Bijouterie und Juwelierwaren (Nrn. 71 12.10/30) eine starke Ermässigung vorgenommen worden ist, und zwar von 150 auf 50 Franken je kg für Gold- und Platinwaren und von 15 auf 9 bzw. 8 Franken für Silberwaren und Waren aus Edelmetallplattierungen.

In den GATT-Verhandlungen waren, um ein Beispiel aus einem ganz andern Sachbereich zu nennen, die Ansätze für fertiges Verpackungsmaterial (Nr. 73 23.23) und für verschiedene andere Waren aus Eisenblech (Nrn. 73 38.61 und 73 38.65) zum Teil merklich gesenkt worden, für Haushaltartikel mit emailierter Oberfläche z.B. von 80 auf 60 Franken. Auch daraus ergab sich eine Störung der Relation unter den Tarifansätzen. Zum Zwecke der Harmonisierung wurden die Ansätze für die entsprechenden Halbfabrikate, nämlich für Bleche aus Eisen oder Stahl, mit veredelter Oberfläche (Nrn. 73 13.31/35), in angemessener Weise reduziert, und zwar von 4, 5 und 7.50 Franken auf 2, 3 und 4 Franken. Schliesslich sei noch ein Fall aus dem Gebiete der Nahrungs- und Genussmittel erwähnt, wo im Laufe der GATT-Verhandlungen der Ansatz für Crevettes, zubereitet oder konserviert (Nr. 16 05.20), von 120 auf 50 Franken herabgesetzt worden war. Das hatte zur Folge, dass zur Wiederherstellung der richtigen Relation der Ansatz für frische Crevettes (Nr. 03 03.20) autonom von 70 auf 30 Franken gesenkt werden musste.

Als Beispiel für autonome Zollsenkungen, die notwendig wurden, weil die GATT-Vereinbarungen Tarifzugeständnisse für ähnliche Erzeugnisse enthalten, sei die Herabsetzung des Ansatzes für Garne aus wollenen und pflanzlichen Spinnstoffen (in Aufmachungen für den Einzelverkauf) von 170 auf 150 Franken genannt. Sie erschien aus zolltechnischen Gründen angezeigt, da laut GATT-Abkommen der Ansatz für Garne aus Baumwolle (in der nämlichen Aufmachung) eine entsprechende Reduktion erfahren hat (Nr. 55 06.01). Spulen, Hülsen, Bobinen und ähnliche Träger aus Kunststoffen (Nr. 39 07.10) waren ursprünglich mit einem Ansatz von 40 Franken belastet; weil gleichartige Artikel aus Holz und aus Papiermasse (Nrn. 44 26.01 und 48 20.01) auf Grund der GATT-Vereinbarungen nunmehr einem Ansatz von 30 Franken unterliegen, wurden die vorerwähnten Kunststoffartikel ebenfalls auf 30 Franken eingestuft, um eine Störung der Relationen zu vermeiden. Im GATT-Abkommen wurde der Ansatz für Messerschmiedwaren der Nr. 82 13.20 (Haarscherapparate für Coiffeure, Messerschmiedwaren für Hand- und Fusspflege usw.) von 240 auf 160 Franken herabgesetzt. In Anpassung an diese Herabsetzung wurden auch die Ansätze für Klappmesser und Taschenmesser der Nr. 82 09.12 von 300 auf 200 Franken und für Scheren und Scherenblätter der Nr. 82 12.01 von 240 auf 160 Franken reduziert, um das ursprüngliche Verhältnis wieder herzustellen.

Einige autonome Abänderungen mussten nachträglich noch vorgenommen werden, weil der seinerzeitigen Festsetzung des Zollansatzes irrtümliche Voraussetzungen zugrunde lagen. So zeigte sich z.B., dass Ferrocium (Cereisen) und dergleichen nicht nur als Feuerstein verwendet wird, sondern auch als Legierungselement bei der Stahlherstellung. Während für den erstgenannten Verwendungszweck der ursprünglich vorgesehene Ansatz von 200 Franken ange-

messen erschien, hätte er sich für den letztgenannten als entschieden übersetzt erwiesen. Durch Aufteilung der Gruppe 36.07, «Ferrocerium (Cereisen) und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form», konnte für die anderweitigen Verwendungszwecke ein Ansatz von 10 Franken festgesetzt werden, der als tragbar und gerechtfertigt anzusehen ist. In einzelnen Fällen irrtümlicher Voraussetzungen ergaben sich jedoch im Zuge der Berichtigung keine Herabsetzungen, sondern Heraufsetzungen der ursprünglichen Ansätze. Die im Tarifentwurf 1957 vorgesehene Sammelposition für Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln usw. aus unedlen Metallen (Gruppe 88.13) musste vor allem deswegen aufgeteilt werden, weil für die einschlägigen Artikel aus Aluminium der in Aussicht genommene Ansatz von 60 Franken als unzulänglich erschien; mit einigem Recht konnte die einheimische Industrie geltend machen, dass hierfür derselbe Ansatz angemessen sei wie für andere Aluminiumwaren, nämlich 200 Franken. Nach Aufteilung der genannten Sammelposition unterliegen die entsprechenden Artikel aus Eisen einem Ansatz von 60 Franken, diejenigen aus Aluminium einem Ansatz von 200 Franken, aus Blei (ohne Oberflächenveredlung) 40 Franken und aus andern unedlen Metallen 80 Franken.

Autonome Herabsetzungen ergaben sich an verschiedenen Orten namentlich auch deswegen, weil die einkalkulierten Verhandlungsmargen des Tarifentwurfes aus dem Jahre 1957 im Laufe der GATT-Verhandlungen nicht ausgenutzt werden konnten. Vorweg musste freilich entschieden werden, ob ein zu Verhandlungszwecken überhöhter Zollansatz nicht unter Umständen bei späteren Tarifgesprächen nützliche Dienste zu leisten vermöchte. In solchen Fällen wurde auf eine autonome Reduktion der Verhandlungspositionen verzichtet, sofern die betreffenden Ansätze nicht aus volkswirtschaftlichen Erwägungen übersetzt erschienen oder die Verbraucher zu stark belasteten. In andern Fällen dagegen, wo der einkalkulierten Verhandlungsmarge für spätere Zollverhandlungen keine besondere Bedeutung beizumessen war, erwies sich die autonome Reduktion als gegeben, und zwar schon deswegen, weil niemals die Absicht bestanden hatte, unausgenützte und unausnutzbare Verhandlungspositionen in Schutzpositionen umzuwandeln. Nicht zuletzt aus diesem Grunde hat sich der Bundesrat die Möglichkeit autonomer Tarifsenkungen vorbehalten und hievon nach Abschluss der GATT-Verhandlungen sinngemässen Gebrauch gemacht.

Als Beispiel einer autonomen Herabsetzung solcher unausgenützter und voraussichtlich auch in Zukunft unausnutzbarer Verhandlungsmargen möge die Reduktion des Ansatzes für Glycerin, destilliert (Nr. 15 11.14), von 15 auf 10 Franken dienen. Als weiteres Exempel dieser Art sei die Position für zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- und Schönheitsmittel, in Behältern von über 2 kg (Nr. 33 06.20) genannt, deren Ansatz, nachdem er während der Zollgespräche im GATT nicht wirksam angefochten worden war, durch den Bundesrat von 300 auf 200 Franken reduziert wurde. Aus ähnlichen Erwägungen wurde der Ansatz für Farbwaren der Nr. 32 09.40 autonom von 55 auf 40 Franken abgebaut, zumal für verschiedene andere Farben und Lacke im Laufe der GATT-Verhandlungen analoge Herabsetzungen zugestanden worden waren. Ebenso

erfuhr der Ansatz für Waschmittel in Behältern von 5 kg oder weniger (Nr. 34 02. 22) eine Ermässigung von 50 auf 35 Franken, ein Vorgehen, das sich aufdrängte, nachdem für dieselben Erzeugnisse in Behältern von mehr als 5 kg gemäss GATT-Vereinbarung eine Kürzung des Zollansatzes von 30 auf 17 Franken eingeräumt worden war. Eine Ermässigung erfolgte sodann bei den Reiseartikeln aus Spinnstoffen oder andern Stoffen als Leder oder Kunstleder (Nrn. 42 02. 22/24 und 42 02. 32/34). Im Entwurf aus dem Jahre 1957 waren Zollansätze von 350, 500, 250 und 300 Franken vorgesehen worden. Im Gegensatz zu verschiedenen ähnlich gearteten Artikeln bildeten diese Erzeugnisse keinen Verhandlungsgegenstand im Rahmen der GATT-Gespräche. Die Ansätze wurden daher autonom um je 50 Franken auf 300, 450, 200 und 250 Franken abgebaut. Als letztes Beispiel sei noch die Nr. 82 08. 01 erwähnt, Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen und andere mechanische Haushaltgeräte, wofür eine autonome Herabsetzung des Zollansatzes von 45 auf 30 Franken vorgenommen wurde.

VI. Internationale Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Zolltarif-Nomenklaturen

1. Historisches

Im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges machten sich Bestrebungen geltend, den Kontinent zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzuschliessen. Man versuchte, dieses Ziel auf dem Wege der Zollunion zu erreichen. Gestützt auf die Arbeiten der Pariser Konferenz im Sommer 1947 wurde die Organisation für die europäische Wirtschaftszusammenarbeit (OECE) geschaffen. Das mit den Vorarbeiten für diese Gründung betraute Komitee setzte eine aus Vertretern von 13 Staaten gebildete Studiengruppe für die europäische Zollunion ein, deren Aufgabe es sein sollte, die Probleme und Massnahmen für die Verwirklichung einer oder mehrerer Zollunionen zwischen einzelnen oder allen beteiligten Ländern zu untersuchen. Im Rahmen dieser Studiengruppe befasste sich eine Arbeitsgruppe mit der Aufstellung eines Zolltarifschemas auf Grund einer bereits vom Völkerbund zur Vereinheitlichung der Tarife herausgegebenen Nomenklatur.

Über die Entwicklung, die von dieser Studiengruppe zum Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens führte, haben wir Ihnen mit unserer Botschaft vom 14. März 1952 (BBl 1952, I, 525) berichtet. Nachdem sich im damaligen Zeitpunkt die Schaffung einer allgemeinen Zollunion als undurchführbar erwies, legte die Studiengruppe den beteiligten Ländern folgende Abkommensentwürfe zur Unterzeichnung vor:

Abkommen betreffend die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens;

Abkommen über die Nomenklatur für die Klassifikation der Waren in den Zolltarifen;

Abkommen über den Zollwert.

Dem erstgenannten Abkommen ist die Schweiz beigetreten (Bundesbeschluss vom 18. Juni 1952; AS 1953, 41).

Das Abkommen über die Nomenklatur (Convention sur la nomenclature pour la classification des marchandises dans les tarifs douaniers) trägt das Datum vom 15. Dezember 1950. Es wurde von der Schweiz nicht unterzeichnet. Das unter dem Namen «Brüsseler Nomenklatur 1950» bekannte Tarifschema ist nachträglich durch ein vom Zollrat eingesetztes Revisionskomitee überholt worden. Die so entstandene, heute vorliegende «Brüsseler Nomenklatur 1955» bildet Bestandteil eines Berichtigungsprotokolls zum Nomenklatur-Abkommen (Protocole de rectification à la Convention sur la nomenclature pour les classifications des marchandises dans les tarifs douaniers), das den Signatarstaaten der Konvention am 1. Juli 1955 zur Unterzeichnung vorgelegt wurde.

In der vorerwähnten Botschaft vom 14. März 1952 haben wir bereits kurz auf die Bedeutung dieses Abkommens hingewiesen, das die Vereinheitlichung der Nomenklatur der Zolltarife der Mitgliedstaaten sichern will. Wir haben aber auch die Gründe dargelegt, weshalb die sofortige Unterzeichnung Bedenken hinsichtlich der Anwendung auf den in Ausarbeitung begriffenen schweizerischen Zolltarifentwurf erwecke. Während seiner endgültigen Gestaltung zeigte es sich aber, dass die Vorbehalte, die wir gegenüber der ersten internationalen Nomenklatur glaubten anbringen zu müssen, an Bedeutung eingebüsst hatten. Durch die Schaffung nationaler Unterpositionen im Zolltarifentwurf konnte den schweizerischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Der mit der vorliegenden Botschaft unterbreitete Tarifentwurf ist der Brüsseler Nomenklatur 1955 vollständig angepasst.

2. Das Abkommen über die Nomenklatur für die Klassifikation der Waren in den Zolltarifen

Zweck des Abkommens ist die Vereinheitlichung der Nomenklatur der Zolltarife der verschiedenen Länder: alle Waren, welche Gegenstand des internationalen Handels bilden, sollen in den verschiedenen nationalen Zolltarifen stets unter der gleichen Tarifnummer aufgeführt sein. Die Vorteile einer solchen Vereinheitlichung sind augenscheinlich: Vereinfachung der mit dem Warenaustausch zwischen verschiedenen Ländern zusammenhängenden Formalitäten, Schaffung einer einheitlichen Grundlage für internationale Verhandlungen und für den Abschluss von Zollverträgen, bessere Vergleichbarkeit der Handelsstatistiken der verschiedenen Länder usw.

Die Brüsseler Zolltarif-Nomenklatur führt in 21 Abschnitten und 99 Kapiteln 1095 Positionen auf, die in systematischer Reihenfolge und mit fortlaufender Numerierung alle Waren von Bedeutung umfassen, die im internationalen Handel ausgetauscht werden. Die Gliederung fasst die von einzelnen Gewerbe- und Industriegruppen benötigten Ausgangsmaterialien und die von ihnen hergestellten Fertigwaren in einem einzigen Abschnitt zusammen. Inner-

halb der Abschnitte und Kapitel findet sich die in den Zolltarifen übliche Gruppierung nach der Produktionsstufe, dem Herstellungsverfahren und der wirtschaftlichen Bedeutung der Waren. Um überall die gleiche Tarifauslegung und damit die einheitliche Klassierung der im Tarif nicht genannten Waren zu gewährleisten, sind dem Tarif allgemeine Verzollungsvorschriften, sowie den Abschnitten und Kapiteln Anmerkungen vorangestellt.

Die Aufstellung eines Zolltarifschemas genügt aber nicht, um auf die Dauer die Einheitlichkeit der Tarifierhebung zu erreichen; hierzu bedarf es gewisser Verpflichtungen, welche die Mitgliedstaaten einzugehen haben. Das Nomenklatur-Abkommen enthält deshalb für die Unterzeichnerstaaten die folgenden wichtigen Bindungen:

- a. Alle Positionen der Nomenklatur sind unverändert in gleicher Reihenfolge und gleicher Numerierung in den nationalen Zolltarif zu übernehmen; es dürfen keine Positionen weggelassen und keine neu hinzugefügt werden;
- b. die allgemeinen Verzollungsvorschriften sowie alle Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln sind ohne Änderung des Geltungsbereichs in den nationalen Zolltarif zu übernehmen.

Jedem Mitgliedstaat ist dagegen freigestellt, die obligatorischen Nummern des Schemas in nationale Unterpositionen aufzuteilen und andere Ergänzungen anzubringen, die sich mit Rücksicht auf die nationale Gesetzgebung oder die wirtschaftlichen Bedürfnisse als notwendig erweisen. Auch bezüglich der Festsetzung der Zollsätze und des Zollbemessungssystems wird jedem Land freie Hand gelassen.

Die Überwachung der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Nomenklatur obliegt dem Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Zollrat). Er wird von einem Ausschuss, dem Nomenklatur-Komitee, unterstützt, in dem sich jeder Mitgliedstaat, für den das Abkommen gilt, vertreten lassen kann. Die Aufgaben des Ausschusses sind in Artikel IV des Nomenklatur-Abkommens umschrieben; eigene Entscheidungsbefugnisse besitzt er nicht. Der Zollrat kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten, er kann sie beraten und ihnen Änderungen der Nomenklatur beantragen. Meinungsverschiedenheiten unter den Vertragspartnern können, wenn sie nicht durch direkte Verhandlungen bereinigt werden, nötigenfalls dem Nomenklatur-Ausschuss oder dem Zollrat zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Das Abkommen bestimmt, dass es in Kraft tritt, sobald 7 Signatarstaaten die Ratifikationsurkunden für das Abkommen und das Berichtigungsprotokoll hinterlegt haben. Unterzeichnet haben folgende Staaten: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Holland, Island, Italien, Luxemburg, Norwegen, Portugal und Schweden. Die Ratifikationsurkunde haben hinterlegt: Grossbritannien, Italien und Schweden. Die Türkei hat den Beitritt erklärt. Weitere Staaten werden demnächst die Ratifikationsurkunden hinterlegen, so dass mit dem baldigen Inkrafttreten des

Nomenklatur-Abkommens gerechnet werden kann. Heute wenden die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Österreich und die Türkei die Brüsseler Nomenklatur für ihre Tarife an. Die Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben sich ebenfalls zur Übernahme der Brüsseler Nomenklatur verpflichtet. Die Verhandlungen über eine europäische Freihandelszone beruhen in bezug auf die zolltechnischen Belange auf der gleichen Nomenklatur. Auch südamerikanische und ostasiatische Staaten scheinen sich den Vereinheitlichungsbestrebungen anschliessen zu wollen.

3. Beitritt der Schweiz zum Nomenklatur-Abkommen

Mit der Einführung des neuen, der Brüsseler Nomenklatur angepassten schweizerischen Zolltarifs ist zu prüfen, ob unser Land dem Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Nomenklatur für die Klassifikation der Waren in den Zolltarifen beitreten soll oder nicht; dem Beitritt zum Abkommen hat gleichzeitig derjenige zum Berichtigungsprotokoll vom 1. Juli 1955 zum Abkommen über die Nomenklatur für die Klassifikation der Waren in den Zolltarifen zu folgen. Wo nachstehend vom Nomenklatur-Abkommen die Rede ist, sind Abkommen und Berichtigungsprotokoll gemeint.

Der Beitritt bietet sowohl Vor- wie Nachteile. Zu den letztern ist zu zählen, dass man als Mitglied des Nomenklatur-Abkommens die Struktur, die Hauptpositionen, die Verzollungsregeln und Anmerkungen des Zolltarifs, welche von der Brüsseler Nomenklatur übernommen worden sind, nicht mehr autonom abändern kann. Von den Mitgliedstaaten nach dem Inkrafttreten der Konvention gutgeheissene Änderungen der Nomenklatur – solche Bereinigungen und Anpassungen an die laufende technische Entwicklung sind unvermeidlich – müssen in den nationalen Tarif übernommen werden. Damit die Einheitlichkeit in der Tarifauslegung durch die Mitgliedstaaten erreicht werden kann, wird auch den vom Zollrat gutgeheissenen Warenklassierungen in der Tarifierung der verschiedenen Länder Rechnung getragen werden müssen, indem sie in das nationale Recht übergeführt werden. Diese Nachteile sind indessen nicht schwerwiegend, da die Möglichkeit besteht, die Unterpositionen autonom zu gestalten, und da die freie Festsetzung der Zollansätze genügend Spielraum lässt. Nachträgliche Änderungen bedürfen überdies der einstimmigen Gutheissung sämtlicher Mitgliedstaaten.

Für den Beitritt zum Nomenklatur-Abkommen sprechen namentlich folgende Gründe: Die Schweiz erhält dadurch eine Vertretung im Nomenklatur-Ausschuss und kann dort ihre Meinung in Fragen der Tarifierung geltend machen. Dies betrifft nicht nur die Gestaltung ihres eigenen Tarifs, sondern sie kann auch allfällige Begehren schweizerischer Exportindustrien um Änderung von Tarifierungen im Ausschuss vorbringen und sich dafür einsetzen. Als exportorientiertes Land hat die Schweiz daran grosses Interesse.

Der Beitritt der Schweiz zum Nomenklatur-Abkommen ist auch die logische Folge des seinerzeitigen Beitritts zum Zollrat, liegt es doch in dessen Auf-

gaben, in den Zollsystemen der Mitgliedstaaten «eine höchstmögliche Übereinstimmung und Einheitlichkeit herbeizuführen». Das Nomenklatur-Abkommen stellt einen wesentlichen Beitrag zur Beseitigung von Hindernissen im internationalen Handel dar.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass weder das Abkommen noch das Berichtigungsprotokoll Bestimmungen enthalten, die der Schweiz aus staats- oder neutralitätspolitischen Gründen ein Beiseitestehen nahelegen würden. Die Mitgliedschaft hat auch keine finanziellen Lasten zur Folge. Auf die Wiedergabe der als Anlage zum Abkommen aufgeführten Nomenklatur, die gemäss Artikel VI des Abkommens einen wesentlichen Bestandteil desselben bildet, wird verzichtet. Der als Beilage zu dieser Botschaft erscheinende Entwurf des Zolltarifs stellt in den fettgedruckten Nummern, den allgemeinen Verzollungsvorschriften und den Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln, die nicht mit einem + bezeichnet sind, eine genaue Wiedergabe der Nomenklatur dar.

Der Beitritt zum Abkommen über die Nomenklatur für die Klassifikation der Waren in den Zolltarifen ist in Artikel XIII des Abkommens und in Artikel 5 des Berichtigungsprotokolls zum Abkommen über die Nomenklatur für die Klassifikation der Waren in den Zolltarifen geregelt. Die Einführung des neuen, auf der Brüsseler Nomenklatur beruhenden Tarifs bietet der Schweiz Gelegenheit, auf diesen Zeitpunkt den Beitritt zu Abkommen und Berichtigungsprotokoll zu beschliessen.

Wie schon erwähnt, kann der Zollrat den Vertragsstaaten Änderungen der Nomenklatur empfehlen (Art. XVI des Abkommens), die von diesen in die nationalen Tarife zu übernehmen sind. Solche Änderungen betreffen nur die Wareneinreihung; die Zollansätze werden dadurch nicht berührt. Damit für die Genehmigung vom Zollrat empfohlenen Änderungen der bestehenden Nomenklatur nicht jedesmal ein neuer Bundesbeschluss gefasst werden muss, ist vorgesehen, den Bundesrat zu ermächtigen, diese Änderungen anzunehmen und den Tarif an sie anzupassen. Es würde demnach der Bundesrat zuständig erklärt, die Änderungen der Nomenklatur zu beschliessen, wobei es sich der Sache nach nur um andere Fassungen der in der vorliegenden Nomenklatur bereits geregelten Materie handeln wird.

VII. Das Zolltarifgesetz, Generalzolltarif und Gebrauchstarif

1. Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Zolltarif

Das schweizerische Zollwesen ist durch zwei Bundesgesetze geordnet. Das Zollgesetz vom 1. Oktober 1925 regelt im wesentlichen die allgemeinen Voraussetzungen der Zollerhebung. Das Zolltarifgesetz enthält als Kernstück den eigentlichen Tarif und daneben gewisse allgemeine Bestimmungen, die sich im Tarif selber nicht zum Ausdruck bringen lassen. Es hat sich als notwendig erwiesen, mit dem Tarif auch das Tarifgesetz zu revidieren. Erstens hat das Tarifgesetz

den Umfang der Zollpflicht sowie die Regeln über die Zollbemessung festzulegen (Art. 1, 2 und 3). Ferner muss es – eine in dieser Verkehrssteuer begründete Sonderheit – die Ordnung für die unerlässliche Anpassung des gesetzlichen Tarifs an die auf diesem Gebiet besonders häufigen Staatsverträge und besonders Verhältnisse liefern (Art. 4, 6, 7 und 8). Dabei ist für die sich als unerlässlich erweisende vorsorgliche Erhöhung einzelner Zollansätze ein spezielles Verfahren vorgesehen (Art. 5). Endlich enthält das Gesetz die Grundlage für zwei nach der Höhe der Zollforderung bemessene Gebühren (Art. 10) sowie die nötige Anpassung anderer bundesrechtlicher Erlasse (Art. 11).

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes seien folgende Erläuterungen angebracht.

Artikel 1 und 2 übernehmen die bisherige Ordnung der Artikel 1 und 8 des Zolltarifgesetzes von 1902.

Artikel 1 stellt den Grundsatz der allgemeinen Zollpflicht auf. Diese richtet sich prinzipiell nach dem autonomen, im Anhang zum Gesetz aufgeführten Generaltarif. Dieser bildet den Rückhalt der schweizerischen Handelspolitik und wird somit häufig Gegenstand von Änderungen durch Staatsverträge sein. Weitere Ausnahmen, die Artikel 1 erwähnen muss, können sich aus besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen ergeben, sowie aus den Beschlüssen, zu welchen das Tarifgesetz uns ermächtigt. Der Ausnahmeharakter all dieser Bestimmungen hat zur Folge, dass der Generaltarif in dem Masse wieder zur Bemessungsgrundlage vorrückt, in welchem eine dieser Sonderbestimmungen dahinfällt.

Artikel 2 legt den Grundsatz der Bruttoverzollung fest. Die Gründe, die zur Beibehaltung der Zollbemessung nach dem Bruttogewicht führten, sind unter III, 2 dargelegt. In Absatz 2 wird der Bundesrat beauftragt, eine für die Durchführung der Bruttoverzollung erforderliche Taraverordnung zu erlassen, welche insbesondere die Taratsätze für die einzelnen Warengattungen festlegt.

Artikel 3 übernimmt die bisherige Regelung von Artikel 6 der Taraverordnung vom 24. August 1926, die systematisch richtigerweise in das Zolltarifgesetz gehört. Danach werden das zollpflichtige Gewicht bei Zöllen, die sich je 100 kg bemessen, auf die nächsten 100 g und der gesamte Zollforderungsbetrag eines Zollausweises auf die nächsten 5 Rappen aufgerundet. Einem Wunsch aus Wirtschaftskreisen entsprechend wurde neu aufgenommen, dass das zollpflichtige Gewicht bei Ansätzen pro 1 kg auf die nächsten 10 g aufgerundet wird.

Artikel 4 gibt in Absatz 1 dem Bundesrat die Ermächtigung, die aus Zollverhandlungen mit dem Ausland sich ergebenden Gebrauchszollansätze nach der Vertragsunterzeichnung vorläufig in Kraft zu setzen. Dies ist allein schon darum erforderlich, weil die Regierungen unserer Partnerländer in der Regel über eine solche Kompetenz verfügen. Ohne dass die Schweiz Gegenrecht hält, wäre es aber nicht möglich, uns gewährte ausländische Zollherabsetzungen un-

mittelbar nach der Unterzeichnung des Vertrages wirksam werden zu lassen, woran wir doch ein offenkundiges Interesse besitzen.

Die Absätze 2 und 3 verkörpern das, was auf Grund des besondern zollrechtlichen Regimes der letzten Jahrzehnte zu einem festen Bestandteil der schweizerischen Zollpolitik geworden ist: die Kompetenz des Bundesrates, autonom Zölle herabzusetzen. Dies kann vor allem in zwei Fällen praktisch werden. Einmal wird es in der Regel erforderlich, nicht verhandelte Ansätze an das Ergebnis von Tarifverhandlungen anzupassen, gestörte Proportionen wieder herzustellen, den Tarif zu «harmonisieren» (z. B. Anpassung der Ansätze für Rohstoffe und Halbfabrikate an den vertraglich reduzierten Ansatz für das Fertigprodukt). Das ist durch die im Anschluss an die GATT-Verhandlungen erfolgten autonomen Anpassungen in einem erheblichen Umfang bereits geschehen, kann sich aber auch in der Folge noch als notwendig erweisen. Da mit vielen der neuen Zölle zuerst praktische Erfahrungen gesammelt werden müssen, kann sich überdies die Notwendigkeit ergeben, auf einzelne Zollansätze zurückzukommen. In diesem wie in jenem Fall sollte der Bundesrat die Möglichkeit haben, zu verhindern, dass wir zum Schaden der schweizerischen Volkswirtschaft während längerer Zeit auf derartigen überhöhten Ansätzen verbleiben. Das letzte Wort liegt, gemäss Artikel 9 des Entwurfs, selbstverständlich bei der Bundesversammlung.

Artikel 5 ermächtigt den Bundesrat, die Zollansätze einzelner Positionen des Generaltarifs vorsorglich zu erhöhen und sofort in Kraft zu setzen, wenn dies zur Gewährleistung des mit der Tarifänderung verfolgten Zweckes unerlässlich ist, jedoch unter dem Vorbehalt der nachträglichen Vorlage an die Bundesversammlung und des Referendums. Es liegt in der Natur der Sache, dass gewisse Zollerhöhungen, wenn sie ausserhalb einer Generalrevision stattfinden, unerwartet erfolgen müssen, um zu verhindern, dass der damit beabsichtigte Zweck durch umfangreiche und spekulative Käufe der Händler auf lange Zeit hinaus vereitelt wird. Aus diesen Gründen hat der Bundesrat schon bisher, ohne eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung, Zollerhöhungen selber in Kraft gesetzt und sich von der Bundesversammlung nachträglich die Zustimmung zu einem solchen Vorgehen erteilen lassen. Solche vorsorgliche Massnahmen werden sich auch in Zukunft als nötig erweisen. Das Zolltarifgesetz soll deshalb, neben den andern Anpassungsnormen, auch die entsprechende Ermächtigung an den Bundesrat enthalten. Gegenüber der früheren Praxis ist der vorsorgliche Charakter der Massnahme dadurch unterstrichen, dass wir, gleichzeitig mit ihrer Inkraftsetzung, Ihnen eine Vorlage unterbreiten müssen und dass unser Beschluss durch Ihren Beschluss abgelöst oder aufgehoben wird, unter Vorbehalt des Referendumsverfahrens.

Artikel 6 regelt das für die Ausfuhrzölle vorgesehene Verfahren. Der Zweck der Ausfuhrzölle besteht vor allem darin, der inländischen Industrie beim Bezug der in der Schweiz anfallenden Altmaterialien und Abfälle eine gewisse Priorität zu sichern, indem der Abfluss dieser Rohstoffe ins Ausland erschwert wird. Auch ausländische Behörden greifen durch die Erhebung von Ausfuhrzöllen oder das

noch schärfere Mittel von Ausfuhrkontingentierungen und Ausfuhrverboten in das Spiel von Angebot und Nachfrage ein, und zwar gerade bei den Altmaterialien, wie sie in Teil C «Ausfuhr-Zolltarif» auch der schweizerische Tarifentwurf erwähnt. Solange nicht international, z. B. im Rahmen der OECE, ein allgemeiner Abbau dieser Massnahmen eintritt, wird auch die Schweiz auf die Erhebung von Ausfuhrzöllen nicht verzichten können. Dies setzt aber eine gewisse Elastizität voraus. Altmaterialien sind Rohstoffe und deshalb ausserordentlich raschen Preisschwankungen ausgesetzt. Die Ansätze des Ausfuhrzolltarifes müssen deshalb unter Umständen sehr schnell geändert werden können (Abs. 2). Ferner soll der Bundesrat die Möglichkeit haben, dort, wo Waren ohne Zollansatz in den Ausfuhrzolltarif eingereiht sind, solche Ansätze festzusetzen. Die Erfahrung zeigt, dass für gewisse Waren, bei denen im vorliegenden Entwurf anstatt eines Zollansatzes die Bemerkung «frei» eingesetzt ist, die Erhebung eines Ausfuhrzolles plötzlich notwendig werden könnte, ohne dass bei Erlass des Tarifs die Voraussetzungen hierfür vorlagen. Schliesslich sieht Absatz 2 vor, dass der Bundesrat die Zollansätze des Ausfuhrzolltarifes auch ermässigen oder aufheben kann. Absatz 3 ermächtigt den Bundesrat, die zollfreie Ausfuhr der im Ausfuhrtarif aufgeführten Waren von Bedingungen abhängig zu machen. Man hat hier insbesondere an das sogenannte Leistungssystem zu denken, indem man z. B. die zollfreie Ausfuhr einer Ware zulässt unter der Bedingung, dass der Exporteur gleichzeitig auch der schweizerischen Industrie ein bestimmtes Quantum liefert. Ein solches Leistungssystem besteht z. B. bereits für Altwaren und Bruch aus Blei, Messing und andern Kupferlegierungen.

Artikel 7 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, unter ausserordentlichen Umständen, wie verheerenden Elementarereignissen und Verknappung von Lebensmitteln und unentbehrlichen Waren, vorübergehend Zollerleichterungen und ausnahmsweise Zollbefreiung eintreten zu lassen. Er entspricht der bisherigen Regelung von Artikel 4, Absatz 3 des Zolltarifgesetzes.

Artikel 8 folgt in der Zweckbestimmung dem Artikel 4 des geltenden Zolltarifgesetzes vom 10. Oktober 1902 und gibt dem Bundesrat die Ermächtigung, gegen ausländische Massnahmen oder bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse im Ausland auf dem Zollgebiet die zur Wahrung der schweizerischen Interessen erforderlichen Vorkehren zu treffen. In der Formulierung entspricht der Artikel teilweise fast wörtlich Artikel 1, Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, der den Bundesrat auf dem Gebiete des Waren- und Zahlungsverkehrs zu den erforderlichen Abwehrmassnahmen ermächtigt.

Artikel 9 bringt das unerlässliche Korrelat zu den Ermächtigungen, die dem Bundesrat auf Grund der Artikel 4, 6, 7 und 8 gegeben werden, nämlich die Verpflichtung, über die getroffenen Massnahmen der Bundesversammlung regelmässig Bericht zu erstatten und ihre Genehmigung einzuholen.

Artikel 10 enthält die grundlegenden Bestimmungen für die Erstellung der Handelsstatistik und die Erhebung der statistischen Gebühr und der Stempelgebühr.

Durch die internationale Übereinkunft vom 14. Dezember 1928 über Wirtschaftsstatistik ist die Schweiz die Verpflichtung eingegangen, eine Aussenhandelsstatistik nach bestimmten Richtlinien zu erstellen und mit den Vertragsparteien auszutauschen. In der Zollgesetzgebung fehlt eine besondere Bestimmung, nach welcher der Zollpflichtige verhalten werden kann, die zur Erstellung der Handelsstatistik erforderlichen Angaben zu liefern. Mit den Bestimmungen in den Absätzen 1 und 6 des Artikels 10 wird nun diese Lücke ausgefüllt.

Die seit dem Jahre 1884 erhobene statistische Gebühr ist als eine mit dem Zollbezug in enger Beziehung stehende Gebühr zu betrachten, für deren Erhebung Artikel 28 der Bundesverfassung die Grundlage bildet. Der Ertrag aus dieser Gebühr, die im bisherigen Zolltarifgesetz in Artikel 14 festgelegt war, dient in erster Linie zur Deckung der Kosten, die der Zollverwaltung mit der Erstellung der Aussenhandelsstatistik erwachsen. Durch Bundesgesetz vom 27. September 1928 (BS 6, 708) wurde eine Erhöhung der Gebührenansätze vorgenommen, die zur Deckung der im Zusammenhang mit der Getreideversorgung entstehenden Kosten beitragen sollte (Art. 23^{bis} BV).

Nach der bisher geltenden gesetzlichen Regelung waren unterschiedliche Gebührenansätze für verpackte und unverpackte Waren vorgesehen. Die Entwicklung des Verpackungs- und Transportwesens bewirkte, dass die Zollverwaltung bei dieser Berechnungsart zahlreiche Entscheide für den im Einzelfall anzuwendenden Gebührenansatz zu treffen hatte, was mit grossen administrativen Umtrieben verbunden war, eine Quelle vieler Beanstandungen seitens der Zollpflichtigen darstellte und zu Unsicherheiten bei der Erhebung der Gebühr führte. Die in Artikel 10 vorgesehene neue Berechnungsart wird einen Fortschritt auf dem Wege der Rationalisierung der Verwaltungsarbeit bedeuten. Durch eine im Verhältnis zum Zollforderungsbetrag stehende Gebühr werden die oft beanstandeten Härtefälle der bisherigen Berechnungsart vermieden. Für die mit tiefen Zollansätzen belegten Rohstoffe und Massengüter wird eine niedrigere Gebühr zu entrichten sein, während Waren mit hohen Zollansätzen allgemein höher belastet werden. Auf Grund der bisherigen Erhebungsart warf die statistische Gebühr im Jahre 1957 12,5 Millionen Franken ab. Eine Rekonstruktion, die gestützt auf die neue Berechnungsart vorgenommen worden ist, ergab einen Betrag von ungefähr 15 Millionen Franken.

Die Stempelgebühr wurde durch Artikel 49 des Finanzprogramms vom 31. Januar 1936 eingeführt und beruht seit dem 1. Januar 1939 auf der Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1938 über die Erhebung einer Stempelgebühr auf Zollquittungen. Insofern eine Gebühr eine mit dem Zollbezug in enger Beziehung stehende Abgabe bildet, kann deren Bezug auf Artikel 28 der Bundesverfassung gegründet werden. Die Stempelgebühr erfüllt diese Voraussetzung und besitzt andererseits die üblichen Merkmale einer Gebühr. Die Gebühr wird nicht nur für die Ausstellung des Zollaussweises, d. h. für den letzten Akt der Abfertigung verlangt, sondern für die Gesamtheit der damit im Zusammenhang stehenden Funktionen; sie ist somit ein Entgelt für alle diese Funktionen. Zur Erhebung besonderer Gebühren bei der Handhabung

der Zollgesetzgebung ist übrigens der Bundesrat durch Artikel 25 des Zollgesetzes ausdrücklich ermächtigt. Immerhin wurde verschiedentlich bestritten, dass die Stempelgebühr sich unter die in Artikel 25 aufgezählten Gebührengattungen subsumieren lasse. Aus diesem Grund erweist es sich als zweckmässig, diese Gebühr im Zolltarifgesetz zu ordnen. Eine ähnliche Gebühr wird übrigens in manchen andern Staaten erhoben, und in der Schweiz hat sie sich bereits eingelebt. Im Jahre 1957 ergab die Stempelgebühr eine Einnahme von 22,6 Millionen Franken.

Für beide Gebühren werden die Einzelheiten über die Erhebung in einer Verordnung geregelt. Darin wird der Bundesrat für gewisse Waren, einzelne Verkehrsarten und Spezialfälle Erleichterungen vorsehen.

Artikel 11 enthält die Bestimmungen über die Anpassung und Änderung des Bundesrechts.

Ziffer I bestimmt, dass der Anhang der Tabakzölle zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung die im 24. Kapitel des Tarifs enthaltene Fassung erhält. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderungen.

Ziffer II ermächtigt den Bundesrat, Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, die Zolltarifnummern nennen, dem neuen Zolltarif anzupassen und die geänderten Bestimmungen gleichzeitig mit dem neuen Zolltarifgesetz in Kraft zu setzen.

Ziffer III sieht die Änderung von zwei Artikeln des Zollgesetzes vor, nämlich von Artikel 14, Ziffer 2, der die Zollbefreiung von Warenmengen mit einem Zollbetrag unter 20 Rappen festlegt, und von Artikel 17, der die Grundsätze über die Zollvergünstigungen im Veredlungs- und Reparaturverkehr enthält.

Normen über die Zollbefreiung von Warenmengen zufolge ihrer Geringfügigkeit sind nicht bloss im erwähnten Artikel 14, Ziffer 2 des Zollgesetzes, sondern auch in Artikel 5 der Taraverordnung enthalten. Dieser bestimmt, dass nach dem Bruttogewicht verzollbare Waren in Mengen von 100 g (Tabakfabrikate 50 g) zollfrei sind. Beide Freigrenzen sollen nun mit der neuen Fassung von Artikel 14, Ziffer 2 ZG in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst werden. Der Entwurf enthält keine festen Gewichts- oder Zollbetragsgrenzen mehr; es wird vielmehr dem Bundesrat überlassen, solche – den wechselnden Verhältnissen gemäss – aufzustellen. Hierzu ermächtigt ihn der Ingress zu Artikel 14 ZG, der den Erlass näherer Bestimmungen durch Verordnung ausdrücklich vorbehält. Dem Bundesrat wird z. B. auf diese Weise die Möglichkeit gegeben, den zu erhebenden Mindestzollbetrag von zur Zeit 20 Rappen generell oder in bestimmten Verkehrsarten, beispielsweise im Fernreisendenverkehr, heraufzusetzen. Ferner erweist es sich, namentlich im Hinblick auf die Praxis im Ausland, als angezeigt, Geschenksendungen unbedeutenden Umfangs und Wertes, wie sie besonders im Postverkehr häufig eingeführt werden, innerhalb des vom Bundesrat zu bestimmenden Rahmens zollfrei zuzulassen.

Die vorgesehene Neufassung des Artikel 17 des Zollgesetzes, der den Veredlungs- und Reparaturverkehr betrifft, ist ausschliesslich aus Gründen formeller Natur notwendig. Die Bestimmungen über den Veredlungs- und Reparaturverkehr gehören nach der Systematik der Zollgesetzgebung nicht in das Zolltarifgesetz, sondern in das Zollgesetz, wo auch die übrigen Zollvergünstigungen geregelt sind. Bisher enthielt das ältere, aus dem Jahre 1902 stammende Zolltarifgesetz die massgebenden Bestimmungen über diesen Verkehr, während hierüber im Zollgesetz (Art. 17) lediglich auf das Zolltarifgesetz verwiesen wurde. Mit der Revision des Zolltarifgesetzes soll diese Zweispurigkeit behoben werden; die Bestimmungen über den Veredlungs- und Reparaturverkehr sollen nur noch im Zollgesetz enthalten sein. Materiell ändert sich an der heute bestehenden Regelung nichts.

Ziffer IV enthält die notwendige Anpassung des Warenumsatzsteuerbeschlusses (WUB) an den abgeänderten Artikel 14, Ziffer 2 ZG. Der Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1941 beruhte auf dem Vollmachtenregime. Er ist durch die Neuordnung des Finanzhaushaltes nun verfassungsrechtlich verankert und kann nur durch eine referendumpflichtige Bestimmung geändert werden. Die Änderung von Artikel 48, Buchstabe *d* WUB, muss im Gegensatz zu Artikel 14, Ziffer 2 ZG die Ermächtigung an das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement zum Erlass der näheren Bestimmungen ausdrücklich auführen, weil der Artikel 48 WUB nicht, wie der Artikel 14 ZG, diese Ermächtigung bereits im Ingress enthält.

Ziffer V ermächtigt den Bundesrat, in Änderung von Artikel 49 WUB, für die Zeit bis zur Ermittlung neuer handelsstatistischer Mittelwerte die Erhebung der Warenumsatzsteuer auf der Einfuhr nach dem Warenwert vorzuschreiben. Diese zeitweilige Ersetzung des Mengensteuertarifs durch den Werttarif ist dadurch bedingt, dass in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des neuen Zolltarifs die handelsstatistischen Mittelwerte für die neuen Zollpositionen, die als Grundlage für die Festsetzung der Mengensteuersätze dienen, noch nicht vorliegen. Es muss daher vorübergehend zum System der reinen Wertbesteuerung übergegangen werden.

2. Generalzolltarif und Gebrauchszolltarif

Unter einem Generalzolltarif versteht man einen autonomen, ausschliesslich unter Beachtung der inländischen Gesetzgebung und unter Berücksichtigung der nationalen Bedürfnisse aufgestellten Zolltarif. Er ist nicht unmittelbar zur Anwendung bestimmt, sondern soll zunächst als Instrument bei Zollverhandlungen mit dem Auslande dienen. Werden die handelsvertraglich vereinbarten Zugeständnisse – vornehmlich Senkungen oder Bindungen von Zollsätzen – in den Generalzolltarif eingebaut, so wird dieser zum Gebrauchstarif. Er bedarf, damit er von den Zollorganen unmittelbar angewendet werden kann, nur noch der administrativen Ausgestaltung (z. B. Angabe der mit dem Zoll zu erhebenden Nebengebühren usw.).

Bei der gegenwärtigen Zolltarifrevision hat man bewusst darauf verzichtet, den klassischen Weg über Generaltarif – Gebrauchstarif zu beschreiten. Dafür waren verschiedene Gründe massgebend: Die Generaltarife alter Observanz hatten ihre Wirksamkeit als Verhandlungsinstrumente im Laufe der Zeit stark eingebüsst. Gleichzeitig war es in der Praxis des GATT üblich geworden, den Zollverhandlungen Regierungsentwürfe zugrunde zu legen. Diese Methode bietet verschiedene Vorteile, die sich die Schweiz nicht entgehen lassen durfte. Sie erlaubt vor allem ein rascheres Vorgehen, was mit Rücksicht auf die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Integration Europas zu erwartenden Verhältnisse für unser Land von besonderer Bedeutung war. So ergab es sich, dass der vom Bundesrat im November 1957 beschlossene Tarifentwurf eine Mischung zwischen einem Generalzolltarif und einem Gebrauchszolltarif darstellte. Es gab darin Ansätze, die im Sinne eines Generaltarifs als sogenannte Igelpositionen bewusst überhöht waren, während in zahlreichen andern Fällen keine Verhandlungsreserven eingebaut waren, was allerdings nicht heissen konnte, dass nicht auch in solchen Fällen da und dort noch Verhandlungsmargen zur Verfügung standen.

Durch die GATT-Vorhandlungen sind zahlreiche Ansätze des damaligen Regierungsentwurfes herabgesetzt worden. Diese ermässigten Vertragsansätze sowie die in der Folge zum Zwecke der Harmonisierung des Zolltarifs autonom vorgenommenen Reduktionen – die sich rechtlich als eine Vorwegnahme der Bestimmungen von Artikel 4 des Entwurfes für ein Zolltarifgesetz charakterisieren –, ergaben zusammen mit den vom 1957er Entwurf unverändert übernommenen Ansätzen den Gebrauchszolltarif, wie er aus der Kolonne «Zollansatz» des als Anlage dieser Botschaft veröffentlichten Tarifes hervorgeht. Obschon, wie erwähnt, darauf verzichtet wurde, vorerst einen Generalzolltarif zu beschliessen, ist es doch absolut unerlässlich, nunmehr festzulegen, welchem Teil des Tarifs der Charakter des Generaltarifs zukommen soll. Dies ist besonders deshalb wichtig, weil beim Dahinfallen staatsvertraglich vereinbarter Zollermässigungen grundsätzlich der Generaltarif-Ansatz in Kraft treten soll. Es muss daher aus dem Zolltarif ersichtlich sein, welche Zollansätze in diesem Falle wirksam werden.

Diese drei verschiedenen Elemente, nämlich:

- a. der Generaltarif
- b. die mit dem Auslande vereinbarten Zollzugeständnisse
- c. die autonomen Zollermässigungen

sind somit im Gebrauchszolltarif-Entwurf 1959 des Bundesrates vereinigt. Wenn jeder dieser Teile gesondert unterbreitet worden wäre, hätte dies die Übersichtlichkeit und ein Zurechtfinden in der Materie erschwert. Um feststellen zu können, welcher Zollansatz für eine bestimmte Ware zur Anwendung gelangen soll, hätte es nicht genügt, im Generalzolltarif den zutreffenden Ansatz zu ermitteln, sondern es hätten auch die Liste der Zollzugeständnisse an das Ausland und jene der autonomen Zollermässigungen konsultiert werden müssen. Der

Bundesrat hat es deshalb als zweckmässig erachtet, die Zollzugeständnisse gemäss Buchstabe *b* und die autonomen Zollerlässigungen gemäss Buchstabe *c* direkt in den Generalzolltarif einzubauen. Dies hat den Vorteil, dass die effektiv zur Anwendung gelangenden Zollansätze (sog. Gebrauchstarif-Ansätze) aus dem Zolltarif, so wie er den Räten unterbreitet wird, direkt ersichtlich sind (Kolonne Zollansatz). Der Generaltarif wird durch diese Ausgestaltung zum Gebrauchstarif.

Das Zusammenschmelzen dieser drei Elemente zu einem einheitlichen Gebrauchstarif konnte selbstverständlich nur vorgenommen werden, wenn es gelang, durch die Tarifierstellung klar zum Ausdruck zu bringen, welche Texte und Zollansätze jene des Generalzolltarifs sind, welche Ansätze durch staatsvertragliche Vereinbarung gebunden oder gesenkt und welche Ansätze autonom ermässigt worden sind.

Diese Darstellung ist im Tarif-Entwurf wie folgt vorgenommen worden:

- a. Als Generaltarif gilt der Zolltarif (Kolonne «Tarif-Nr.», «Bezeichnung der Ware» und «Zollansatz»). Ist in der Kolonne «Bezeichnung der Ware» ein zwischen Klammer gesetzter Hinweis «G. T.» angebracht, so geben die der Einleitung «G. T.» folgenden Angaben den Generaltarif wieder.
- b. Zwischenstaatliche Vereinbarungen sind durch Hinweise in der Kolonne «Vertragsstaat» kenntlich gemacht. Erstreckt sich die Vereinbarung nur auf einen Teil des Geltungsbereiches einer Tarifnummer oder auf umfangreiche Bestimmungen zur Auslegung vertraglicher Vereinbarungen, so ist dies in einer Fussnote vermerkt.
- c. Eine Tarifänderung im Sinne von Artikel 4, Absätze 2 und 3 des Zolltarifgesetzes liegt dann vor,
 - wenn bei einer Tarifnummer mit leerer Kolonne «Vertragsstaat» der Vermerk «G. T.» angebracht ist, oder

Beispiele:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Fr. je 100 kg br.	Vertrags- staat
4016.01	Hartkautschukwaren	80.—	
4013.20	Einlagen für Schweissblätter (G.T. Fr.300.—)	45.—	GATT ¹⁾
4014.	Andere Weichkautschukwaren:		
10	- Dichtungsringe, -scheiben, -rondellen und dergleichen (G. T. Fr. 40.—)	35.—	
20	- Bodenteppiche (G. T. Fr. 60.—)	45.—	GATT
30	- andere Waren (G. T. ²⁾)	90.—	GATT

¹⁾ Bindung GATT: Fr. 80.—.

²⁾ G. T.: - andere Waren, im Stückgewichte von:

Nr. 4014.30 - - über 100 g = Fr. 90.—

Nr. 4014.32 - - über 30 bis 100 g = Fr. 120.—

Nr. 4014.34 - - 30 g oder weniger = Fr. 150.—

- wenn der in der Kolonne «Zollansatz» genannte Ansatz tiefer ist als der durch zwischenstaatliche Vereinbarung festgelegte Ansatz.

Bemerkungen

Zu a. Bei Nr. 4016.01 weist die Kolonne «Bezeichnung der Ware» keinen Hinweis auf; die Angaben der 3 ersten Kolonnen geben somit den Generaltarif wieder. Bei den Nrn. 4014.10-30 ist ein Hinweis «G. T.» vorhanden; der Zollansatz des Generaltarifs beträgt bei Nr. 4014.10 40 Franken und bei Nr. 4014.20 60 Franken. Bei der Nr. 4014.30 sind Text und Ansätze des Generaltarifs aus der Fussnote ²⁾ ersichtlich.

Zu b. Der Ansatz von 45 Franken der Nr. 4014.20 und der Ansatz von 90 Franken der Nr. 4014.30 sind im GATT gebunden. Bei der Nr. 4013.20 ist, wie aus Fussnote ¹⁾ ersichtlich, ein Zollansatz von 80 Franken im GATT gebunden.

Zu c. Bei der Nr. 4014.10 ist der Ansatz des Generaltarifs von 40 Franken autonom auf 35 Franken ermässigt worden. Bei der Nr. 4013.20 ist der Ansatz des Generaltarifs von 300 Franken im GATT auf 80 Franken und später autonom auf 45 Franken gesenkt worden.

VIII. Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln des Gebrauchszolltarifentwurfs

Bei einer Beurteilung der Zollansätze des Tarifentwurfs ist man geneigt, bei den einzelnen Waren einen Vergleich mit den Ansätzen des geltenden Tarifs anzustellen. Ein solcher Vergleich wird nun aber ausserordentlich erschwert durch die völlig verschiedenartige Struktur der beiden Zolltarife; die einzelnen Positionen stimmen inhaltlich meistens nicht überein. Es soll jedoch im folgenden versucht werden, einen Überblick zu geben.

Da die vorliegende Tarifrevision nicht einer fiskalischen Zielsetzung entspringt, sei die Feststellung vorweggenommen, dass die Ansätze, die im geltenden Tarif von jeher als sogenannte Fiskalzölle zu betrachten sind, unverändert übernommen werden. Neu in diese Kategorie ist der vorgesehene Zoll für kinematographische Filme einzureihen. In Beachtung von Artikel 29 BV erfahren sodann auch die Zölle für die meisten Rohstoffe und lebensnotwendigen Nahrungsmittel im allgemeinen keine oder nur eine geringfügige Änderung. Ferner wird in der Regel bei denjenigen Positionen von einer Zollerhöhung abgesehen, die seit 1921 Gegenstand einer Teilrevision bildeten.

Bei Beginn der Revisionsarbeiten wurde mit Rücksicht auf die seit 1921 eingetretene Geldentwertung grundsätzlich eine Revalorisierung der geltenden Zollansätze als gerechtfertigt anerkannt. Der grösste Teil der Erhöhungen der geltenden Ansätze erklärt sich somit aus dem Bestreben, in der Zollbelastung bis zu einem gewissen Grade den früheren Zustand wieder herzustellen. Die Zölle werden jedoch nicht linear heraufgesetzt, sondern in Berücksichtigung der Art der Ware, der Bearbeitungsstufe, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung sowie

der heutigen Zollbelastung neu festgesetzt. In zahlreichen Fällen werden daher die geltenden Ansätze nicht erhöht, oder dann bewegen sich die Erhöhungen nur im Rahmen von 10–50 Prozent. Man scheute sich aber auch nicht, geltende Ansätze, die ausserordentlich hohe Belastungen aufweisen, im Sinne von Herabsetzungen zu korrigieren.

Dadurch, dass der Zollarifentwurf auch den Fortschritten der Technik und der Entwicklung der nationalen Wirtschaft Rechnung tragen soll, ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit, viele Waren neu zu tarifieren. Es betrifft dies einerseits neue Werkstoffe (wie Kunststoffe, synthetische und künstliche Spinnfasern) oder neuartige Waren, welche – da die im Jahre 1902 geschaffene Nomenklatur des geltenden Tarifs derartigen technischen Neuerungen nicht angepasst worden ist – verwandten bzw. ähnlichen Waren gleichgestellt oder zugewiesen werden mussten; andererseits enthält der geltende Tarif eine Reihe sogenannter Sammelpositionen, die Erzeugnisse sehr verschiedener Art und unterschiedlicher Werte umfassen. Viele dieser «Sammelwaren» erhalten im Tarifentwurf eigene Positionen, wobei neue Ansätze festgesetzt werden müssen, die dem Wert und der wirtschaftlichen Bedeutung der Ware angemessen Rechnung tragen. Wenn sich bei vielen dieser Neutarifizierungen gegenüber dem geltenden Tarif zum Teil beträchtliche Erhöhungen ergeben, so bedeutet dies nichts anderes als eine Angleichung an die Belastungsverhältnisse bei ähnlichen Waren. Im geltenden Tarif gibt es sodann Waren und Warengruppen, die bei der Schaffung des Tarifs von 1902 und auch bei späteren Teilrevisionen aus verschiedenen Gründen zu kurz gekommen sind (z.B. Oberleder, Kammgarngewebe, Edelmetallwaren, Bijouterie). Auch bei diesen «zurückgebliebenen» Positionen müssen, um mit Bezug auf die Einfuhrbelastung dieser Waren eine Gleichstellung oder mindestens eine Annäherung an diejenige anderer ähnlicher Waren zu erreichen, Heraufsetzungen vorgenommen werden, die das übliche Mass überschreiten. Bei allen diesen Neutarifizierungen sind zum Teil stärkere Zollerhöhungen unumgänglich, wenn der neue Tarif nicht nur nomenklaturmässig dem heutigen Stand der Technik und der Entwicklung der nationalen Industrie folgen will, sondern auch zollpolitisch das Gebot der Steuergerechtigkeit nur einigermaßen erfüllen soll. In diesen Fällen sind einlässliche Erhebungen über die Produktions- und Wertverhältnisse angestellt worden. Es darf indessen festgehalten werden, dass auch bei relativ starken Erhöhungen für keinen der in Betracht fallenden inländischen Produktionszweige eine extreme Schutzstellung geschaffen wird.

In einzelnen Fällen, wo im Hinblick auf die wirtschaftliche Landesverteidigung besonderer Wert auf die Herstellung gewisser kriegswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse im Inlande gelegt wird, kommt ein betonterer Zollschutz zum Ausdruck.

Im Lichte dieser Ausführungen werden nachstehend die einzelnen Abschnitte des Tarifentwurfs näher erläutert.

Abschnitt I

Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs

Bei der Festsetzung der neuen Ansätze ist allgemein der Grundsatz beachtet worden, dass da, wo Schutzmassnahmen gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz bestehen, neben dieser wirksamen Interventionsmethode nicht noch der Zolltarif als Schutzmittel herangezogen werden soll; neben dem quantitativen Schutz (Einfuhrbeschränkung) soll also nicht noch ein qualitativer Schutz (Zollerhöhung) gewährt werden. Dies bringt es mit sich, dass in diesem Abschnitt bei verhältnismässig wenigen Positionen die geltenden Ansätze erhöht werden. Dagegen sind die Fälle zahlreich, in denen an den bestehenden Ansätzen nichts geändert wird; in einigen Sonderfällen werden die Zölle sogar herabgesetzt.

Im Kapitel 1, lebende Tiere, erfahren die geltenden Ansätze der meisten Positionen wegen des quantitativen Schutzes durch die Schlachtviehordnung bzw. den BRB über die Beschränkung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, beide vom 30. Dezember 1953, keine Änderung. Lediglich für lebendes Hausgeflügel der Nr. 01 05.01 und für lebendes Federwild der Nr. 01 06.20 werden die geltenden Ansätze wegen der sehr geringen Belastung etwas erhöht. Dagegen bleibt der bisherige Zoll der Hauptimportposition für totes Geflügel (Nr. 0202.01) unverändert bestehen. Andererseits wird der geltende Zoll für gefüllte Bienenstöcke der Nr. 01 06.30 herabgesetzt, da er eine sehr hohe Belastung mit sich bringt.

Bei den Zöllen für Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte des Kapitels 2 ist zu berücksichtigen, dass die Schlachtviehordnung vom 30. Dezember 1953 ebenfalls einen ausserordentlich wirksamen Schutz bedeutet. Die geltenden Ansätze erfahren daher keine Änderung, ausgenommen bei der Nr. 02 03.01, Geflügellebern, wo der Zoll etwas erhöht wird, da die Belastung sehr gering ist und es sich zum Teil um Delikatessen handelt.

Was die vorübergehende Zollermässigung für Fleisch und Schlachtvieh gemäss Bundesratsbeschluss vom 31. Januar 1958 betrifft, wird der Bundesrat auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs zu beschliessen haben, ob und wie lange die ermässigten Ansätze angewendet werden sollen.

Für Fische, Krebstiere und Weichtiere des Kapitels 3 werden die geltenden Ansätze unverändert übernommen, ausgenommen für andere Süswasserfische (als Forellen) und Filets davon, Nrn. 03 01.12 und 03 01.14, für welche die Zölle wegen der geringen Belastung und um dem schweizerischen Fischereigewerbe einen gewissen Schutz angedeihen zu lassen, heraufgesetzt werden. Für Süswasserkrebse, Schnecken und Tintenfische der Nr. 03 03.30 wird ein einheitlicher Ansatz festgesetzt. Dies bedingt zum Teil eine Erhöhung des geltenden Ansatzes, bringt aber andererseits zum Teil auch eine Herabsetzung.

In bezug auf die Ansätze für Milch und Molkereierzeugnisse, Geflügeleier und natürlichen Honig, Kapitel 4, sei folgendes bemerkt:

Für Milch und Rahm der Nrn. 04 01.10/20 sowie für Butter der Nrn. 04 03.10/12 werden die geltenden Ansätze unverändert übernommen. Der für Trockenmilch der Nr. 04 02.10 vorgesehene nicht erhöhte Ansatz von 50 Franken soll nur so lange gelten, als ein Übernahmesystem für inländisches Vollmilchpulver beibehalten wird; fällt dieses dahin, würde der Ansatz von 75 Franken des Generaltarifs angewendet.

Die Schwierigkeiten in unserer eigenen Milchwirtschaft verlangen eine Verbesserung des Schutzes unserer Landwirtschaft in bezug auf Käse (Gruppe 04.04). Die meisten geltenden Ansätze werden daher heraufgesetzt, wobei aber berücksichtigt werden muss, dass die Käseeinfuhr keinerlei quantitativen Beschränkung unterworfen ist. Im einzelnen stellt diese Neuordnung den Niederschlag der im GATT mit Italien geführten Verhandlungen dar; da Italien gleichzeitig ein bedeutender Käufer von schweizerischem Käse und ein wichtiger Lieferant von Käsespezialitäten ist, bietet die zustandgekommene Kompromisslösung Gewähr für einen allseitig tragbaren Ausgleich.

In bezug auf Eier mit Schalen, Nr. 04 05.10, wird ausdrücklich vorgesehen, dass der unverändert übernommene Ansatz von 15 Franken unter der Voraussetzung der Weiterführung der Eierordnung vom 19. Februar 1954 gilt. Sollte diese Ordnung wegfallen, kann der Bundesrat den Ansatz bis auf höchstens 25 Franken erhöhen.

Erwähnt sei auch die starke Herabsetzung des geltenden Ansatzes für natürlichen Honig der Nr. 04 06.01 wegen der ausserordentlich hohen Zollbelastung.

Für die Rohstoffe des Kapitels 5, anderweit nicht genannte Waren tierischen Ursprungs, werden die geltenden Ansätze – abgesehen von einigen unbedeutenden Ausnahmen – nicht erhöht; in einigen Fällen werden sie sogar herabgesetzt, wie z. B. für Knochen der Nr. 05 08.20 (Mangelrohstoff).

Abschnitt II

Waren pflanzlichen Ursprungs

Auch bei diesem Abschnitt wird der Grundsatz befolgt, dass keine Zoll erhöhungen erfolgen sollen, wenn quantitative Schutzmassnahmen zur Anwendung gelangen. Dies betrifft vor allem frische Gemüse und Früchte, für welche gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz das Dreiphasensystem angewendet wird. In gewissen Fällen führt dieses System zu einem Missverhältnis zwischen dem administrativen Aufwand und dem erreichten Nutzen. Deshalb ist vorgesehen, gewisse sogenannte kleine Gemüse (Peperoni sowie Artischocken, Auberginen und Brokkoli, Nrn. 07 01.52/54) aus der quantitativen Einfuhrbeschränkung herauszunehmen und ihnen dafür einen etwas besseren Zollschutz zu gewähren; solange sie jedoch der Kontingentierung unterstellt sind, wird der geltende Ansatz unverändert angewendet. Andererseits soll aber dort, wo die quantitative Einfuhrbeschränkung bestehen bleibt und damit gemäss Landwirtschaftsgesetz

der gebührende Schutz gegeben wird (und zwar wirksamer als durch den Zoll) an den Zöllen nichts geändert werden.

In bezug auf die Schnittblumen (Nrn. 06 03.10/22) ist zu bemerken, dass sie heute mit Rücksicht auf die im Sommer zu schützende Inlandproduktion einer auf die Monate Mai bis Oktober befristeten Einfuhrbeschränkung unterliegen. Sollte diese Massnahme einmal wegfallen, müssten angemessen erhöhte Einfuhrzölle angewendet werden (s. GATT-Bindungen bei den Nrn. 06 03.10/12 und 06 03.22). Weil auf den ausländischen Hauptmärkten die Inlandpreise für Tulpenzwiebeln niedriger gehalten werden als die Exportpreise der für die Schweiz bestimmten Zwiebeln (Ausgangsmaterial für die schweizerische Tulpenzüchtere), wird für Schnitt-Tulpen ein verhältnismässig hoher Zoll in Aussicht genommen, der jedoch vom Bundesrat herabgesetzt werden kann (s. Fussnote zu Nr. 06 03.20). Auch diese Neuregelung ist das Resultat einer bei den GATT-Verhandlungen mit den Hauptlieferanten von Schnittblumen erzielten Verständigung. – Erhöhungen erfahren auch wegen der geringen Belastung beispielsweise die Ansätze für gewisse Gewürze aus dem Kapitel 9 (Vanille, Safran usw.) sowie für Pektin der Nrn. 13 03.40/50.

In zahlreichen Fällen werden die geltenden Ansätze unverändert übernommen, so für frische Gemüse und Früchte wegen der geltenden quantitativen Einfuhrbeschränkung, für Ausgangsmaterialien für die Landwirtschaft (z.B. Rebunterlagen und andere Stecklinge und Pfropfreiser, Nrn. 06 02.10/12), für Baumschulen und Gärtnereien (Obstwildlinge, Rosenwildlinge usw., Nrn. 06 02.20/30) sowie für Konservierfabriken (vorkonservierte Gemüse, Nr. 07 03.01, getrocknete Hülsenfrüchte, Nrn. 07 05.10/20), ferner für gefrorene Früchte (Nr. 08 10.01), Pflanzensäfte und -auszüge (Nrn. 13 03.10 und 13 03.22), pflanzliche Rohstoffe zum Färben und Gerben (Nrn. 13 01.10/20), überdies für Malz (Nr. 11 07.10), Stärke (Nrn. 11 08.10/52), Ölsaaten und ölhaltige Früchte (Nrn. 12 01.10 bis 12 01.50), Sämereien (Nrn. 12 03.10/20), Zuckerrüben (Nr. 12 04.01), Stroh (Nr. 12 09.01) sowie Heu usw. der Nrn. 12 10.10/20. – Wie bereits erwähnt, werden für die Fiskalpositionen (in diesem Abschnitt: Kaffee, Tee, Getreide) die Ansätze ebenfalls nicht erhöht.

Für eine Reihe von Waren werden die geltenden Ansätze wegen der verhältnismässig zu hohen Belastung herabgesetzt.

Abschnitt III

Fette und Öle (tierische und pflanzliche); Erzeugnisse ihrer Spaltung; zubereitete Speisefette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs

Im allgemeinen wird in bezug auf Fette und Öle an der geltenden Regelung nichts geändert, d.h. die Ansätze werden wegen der genügenden Zollbelastung nicht erhöht. Bei einigen Positionen werden die Zölle etwas heraufgesetzt, um eine gleichmässige Belastung zu erreichen. Die im Interesse der Weiterverarbeiter bestehende Zollerleichterung für gehärtete Fette und Öle wird im neuen Tarif ausdrücklich beibehalten (s. Nr. 15 12.12). – Im übrigen wird das Problem der

animalischen und vegetabilischen Speisefette und -öle im Landwirtschaftsgesetz geregelt vor allem durch die dort vorgesehenen Preiszuschläge auf eingeführten Ölen und deren Ausgangsprodukten.

Abschnitt IV

Waren der Nahrungsmittelindustrien; Getränke; alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak

Vorweg genommen sei die Bemerkung, dass für die Verzollung von Tabak und Tabakfabrikaten (Kapitel 24) der Spezialtarif gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und dessen entsprechende Abänderung vom 1. Februar 1952 massgebend ist.

Die unbedeutende Zollheraufsetzung für einzelne Waren ist darauf zurückzuführen, dass sie in Sammelpositionen mit einem einheitlichen Ansatz zusammengefasst werden.

Für Kaffee-Essenzen der Nr. 21 02.01 ergibt sich die erhebliche Erhöhung des geltenden Ansatzes aus dem Mengen- und Wertverhältnis zwischen Rohkaffee und Extrakt; es sollen beide gleich belastet werden.

Auch in diesem Abschnitt sind nicht wenige Positionen zu finden, bei denen die geltenden Ansätze bestehen bleiben. Massgebend hierfür ist zum Teil der Umstand, dass bei gewissen Waren die Zollbelastung bereits hoch genug ist, wie z.B. für Würste der Nrn. 16 01.10/20, Fischkonserven, Nrn. 16 04.20/24, Kindernährmittel ex Nr. 19 02.01, Traubensaft der Nrn. 20 07.08/12, Fruchtsäfte der Nrn. 20 07.40/42 und 20 07.52, Naturwein, Süssweine und Weinspezialitäten der Nrn. 22 05.10/50 sowie für Weinbrand, Whisky und Gin der Nrn. 22 09.20/22 und 22 09.30/32. Bei einigen Waren handelt es sich um Rohstoffe bzw. Ausgangsmaterial für die Weiterverarbeitung. Aus diesem Grunde werden die Ansätze nicht erhöht für Fleischextrakte der Nr. 16 03.01, Kakaobohnen der Nr. 18 01.01 und Kakaomasse der Nr. 18 03.01. – Wegen ihres Fiskalcharakters werden die Ansätze für Zucker der Gruppe 17.01 und der Nr. 17 02.20 sowie für gemahlene Kaffee-Ersatzmittel der Nr. 21 01.12 unverändert übernommen.

Bei mehreren Positionen werden die Zölle herabgesetzt, weil sie verhältnismässig zu hohe Belastungen nach sich ziehen, so beispielsweise für Ravioli und dgl., Nr. 16 02.30, panierte Meerfischfilets der Nr. 16 04.10, Kunsthonig der Nr. 17 02.10, Puffreis, Cornflakes und dgl., Nr. 19 05.01, Speiseessig, Nr. 22 10.01, usw.

Abschnitt V

Mineralische Stoffe

Die Natur der hier in Betracht fallenden Waren bringt es mit sich, dass in zahlreichen Fällen der Zoll nicht erhöht wird. Entweder handelt es sich um Rohstoffe, die zum Teil besonders wichtig sind oder für welche die Schweiz vielfach auf den Import angewiesen ist, oder dann sind die Waren bereits hoch genug

belastet, wie beispielsweise Schiefer der Nr. 25 14.01. Für dieses Erzeugnis würde sich sogar eine Herabsetzung rechtfertigen, was jedoch der in Betracht fallenden einheimischen Industrie in Berggegenden den bestehenden Schutz nehmen würde. – Aus den vorgenannten Gründen werden die geltenden Ansätze ebenfalls nicht erhöht für Kochsalz usw. (Nr. 25 01.20), Schwefelkies (Nr. 25 02.01), Schwefel (Nr. 25 03.01), Phosphate (Nr. 25 10.01), Gips und dgl. (Nrn. 25 20.10/20), Portlandzement (Nr. 25 23.20), Erze der Nrn. 26 01.10/40, Kohlen der Gruppen 27.01, 27.02, 27.04 und 27.05, Heizöle (Nr. 27 10.70) und für andere mehr.

Auch in diesem Abschnitt erfahren die Fiskalzölle keine Änderung; es betrifft dies folgende Produkte zu motorischen Zwecken: nicht fraktionierte Öle (Nr. 27 07.10), fraktionierte Destillate (Nr. 27 07.20) sowie Benzin, White Spirit und andere Destillate (Dieselöl usw.) (Nrn. 27 10.10/20).

Bei einer grossen Anzahl Erzeugnisse drängen sich zum Teil starke Herabsetzungen auf, um dem Rohstoffcharakter und der Einfuhrabhängigkeit der in Betracht fallenden Waren Rechnung zu tragen. Als Beispiele hiefür seien aufgeführt: Klinker (ungemahlener Zement) der Nr. 25 23.10, Asbest (Nr. 25 24.01), Glimmer (Nr. 25 26.01), Speckstein und Talk (Nr. 25 27.01), Kryolith und Chiolith (Nr. 25 28.01), Arsensulfide (Nr. 25 29.01), Erze der Nrn. 26 01.50/80 sowie nicht fraktionierte Öle zu andern als motorischen Zwecken (Nr. 27 07.12).

Abschnitt VI

Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien

Der Vergleich mit den Zöllen des geltenden Tarifs stösst hier oft auf grosse Schwierigkeiten, indem die Nomenklatur des Tarifentwurfs in Berücksichtigung der gewaltigen Entwicklung der chemischen Industrie während der letzten Jahrzehnte eine viel detailliertere Aufteilung enthält, wobei für gewisse Zweige der chemischen Industrie neu besondere Kapitel geschaffen werden (so Kapitel 30–37). Für eine grosse Anzahl chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, die im geltenden Tarif in sogenannten Sammelpositionen (Pos. 968, 974b, 1048b, 1059 usw.) enthalten sind, bestehen nunmehr eigene Positionen. Bei der Festsetzung der Ansätze kann somit nicht immer vom geltenden Ansatz ausgegangen werden. Soweit es sich um Roh- und Ausgangsstoffe für die chemische Industrie handelt, wird darnach getrachtet, eine mässige und ausgeglichene Belastung zu erreichen, die auch einem Vergleich mit der Rohstoffbelastung bei andern Industriezweigen standhält. Eine solche Gleichbehandlung lässt im geltenden Tarif sehr zu wünschen übrig. Die Festsetzung der Zölle in diesem sehr vielgestaltigen und umfangreichen Abschnitt führt in vielen Fällen zu Erhöhungen, die sich nicht bloss mit dem Ausgleich der Geldentwertung begründen lassen; sie sind eine Folge der besonders in diesem Sektor völlig unzulänglichen, veralteten Struktur des geltenden Tarifs.

Von den Waren, deren Ansätze keine Erhöhung erfahren, weil es sich um Rohstoffe, Ausgangs- oder Hilfsmaterialien für die chemische und verwandte Industrien handelt oder weil die heutige Belastung schon hoch genug ist oder schliesslich, weil die betreffende Sparte der chemischen Industrie infolge ihrer beherrschenden Exportstellung keines besondern Zollschutzes bedarf, seien einige Beispiele erwähnt: Brom und Jod der Nr. 28 01.20, Schwefel der Nr. 28 02.12, Kupfervitriol (Nr. 28 38.30), gewisse Natrium- und andere Phosphate (Nrn. 28 40.10 und 28 40.20), kristallisierte Soda (Nr. 28 42.10), Kaliumbicarbonat (Nr. 28 42.22), Calciumcarbid (Nr. 28 56.20), Ziträte (Nr. 29 16.32), Enzyme (Nrn. 29 40.10/30), Arzneiwaren (Nr. 30 03.20), Watte, Gazen, Binden und dgl. (Nr. 30 04.01), natürliche Düngemittel (Nr. 31 01.10), Stickstoffdüngemittel (Nr. 31 02.10 und Nrn. 31 02.40/50), Thomasschlacken usw. (Nr. 31 03.10), Kalidünger (Nr. 31 04.01), pflanzliche Gerbstoffauszüge, andere als Kastanienholzextrakt (Nr. 32 01.20), Metallfarben (Nrn. 32 09.30/32), zubereitete Sikkative (Nr. 32 11.01), Caseine (Nr. 35 01.10), Tallöl (Nr. 38 05.01), Harzöle und Harzsäuren (Nrn. 38 08.20/30).

Herabgesetzt werden wegen zu hoher Belastung u. a. die Ansätze für folgende Erzeugnisse: Natronlauge (Nr. 28 17.12), Kalilauge (Nr. 28 17.22), Kaliumsulfat (Nr. 28 38.52), unreiner Kalisalpeter (Nr. 28 39.22), Saccharin (Nr. 29 26.10), Orthotoluolsulfamid (Nr. 29 36.10), Pigmente der Nr. 32 07.30, Seifen in Flocken, Spänen, Pulver und flüssige Seifen (Nrn. 34 01.30/32), Eiweiss, anderes als Trockeneiweiss (Nr. 35 02.12), Antiklopfmittel und andere Additives (Nr. 38 14.01).

Erhöhungen über das übliche Mass finden sich bei verhältnismässig zahlreichen Positionen. Die Gründe hiefür sind, wie schon erwähnt, verschiedener Art: ausserordentlich geringe Belastungen auf Grund der geltenden Zölle, Struktur des neuen Tarifs sowie Rücksichtnahme auf die einheimische Industrie, soweit deren Weiterbestand allgemein wichtig oder aus militärischen oder kriegswirtschaftlichen Gründen bedeutungsvoll ist. Dabei darf festgestellt werden, dass die Belastungen, besonders auch bei einem Vergleich mit den ausländischen Zöllen, immer noch sehr mässig bleiben. Aus der bunten Reihe der betroffenen Erzeugnisse dürften folgende Beispiele von besonderem Interesse sein und deshalb näher erläutert werden:

- a) Bei Silicagel und Lachgas (Nr. 28 13.20) drängt sich ausschliesslich im Hinblick auf die kriegswirtschaftliche Bedeutung der Inlandfabrikation eine stärkere Erhöhung auf, wobei die Belastung immer noch bloss 3-5 Prozent beträgt.
- b) Infolge der Zuteilung von Natriumchlorit (Nr. 28 31.20) im geltenden Tarif zu Pos. 1028, Ansatz 1 Franken, ist die wichtige inländische Produktion gegenüber der starken ausländischen Konkurrenz schutzlos. Wenn auch dem Begehren auf Schaffung eines eigentlichen Schutzzolles nicht stattgegeben werden kann, so ist doch eine beträchtliche Erhöhung des Zolles am Platze, um auch für dieses Produkt eine angemessene Belastung (3-4%) herbeizuführen.

- c) Die Erhöhung des geltenden Ansatzes für Natriumphosphate (Nr. 28 40.12) erfolgt mit Rücksicht darauf, dass es sich um einen nunmehr auch in der Schweiz hergestellten Rohstoff handelt, der bei der Fabrikation von synthetischen Waschmitteln für die Seifenindustrie von Bedeutung ist. Diese kann sich als Hauptverbraucher mit dem neuen Ansatz, der eine Belastung von 5-7 Prozent bewirkt, einverstanden erklären.
- d) Die starken Erhöhungen für Wasserglas und andere Metallsalze der Kieselsäuren (Nrn. 28 45.10/20) und Natriumperborat (Nr. 28 46.20) erklären sich aus der kriegswirtschaftlichen Bedeutung, die der einheimischen Produktion zukommt. Auch hier ist die Seifenindustrie als Hauptverbraucher mit der Heraufsetzung einverstanden. Die vorgesehenen Ansätze ergaben Belastungen von 3-5 Prozent bei den Nrn. 28 45.10/20 und 10 Prozent bei der Nr. 28 46.20.
- e) Antibiotika (Nr. 29 44.01) fallen im geltenden Tarif unter die Sammelposition 974b, Ansatz 20 Franken, sofern sie nicht dosiert sind. Dieser Ansatz wird so weit erhöht, dass die Gleichstellung mit andern ähnlichen Arzneiwaren (Nr. 30 03.20) erreicht wird. Die Belastung mit 1-4 Prozent bleibt immer noch sehr gering.
- f) Nach dem geltenden Tarif (Pos. 1161b, Ansatz 100 Franken) ergeben sich für sterile chirurgische Nähmittel, wie Katgut und dgl. (Nrn. 30 05.10/20), sehr geringe Belastungen (z. T. weniger als 1%), da es sich um hochwertige Erzeugnisse handelt. Es drängt sich daher eine beträchtliche Erhöhung auf, nachdem diese Waren nunmehr in der Schweiz hergestellt werden und der inländischen Produktion eine grosse kriegswirtschaftliche Bedeutung zukommt. Die in Aussicht genommenen Ansätze bringen eine Belastung von 6-12 Prozent mit sich. Auch von der Verbraucherseite (Armee, Krankenanstalten, Ärztesgesellschaft) wird die Wichtigkeit dieser Industrie anerkannt und deshalb ein Schutz befürwortet.
- g) Bei den organischen oberflächenaktiven Stoffen sowie zubereiteten Waschmitteln (Nrn. 34 02.10/22) handelt es sich um neue Waschmittel. Dieser Produktionszweig hat sich in den letzten Jahren auch in der Schweiz stark entwickelt. Aus diesem Grunde drängt sich eine angemessene Zollerhöhung auf.
- h) Für Filme der Gruppen 37.06 und 37.07 wird eine neue Bemessungsgrundlage gewählt, indem die Verzollung nicht wie im geltenden Tarif nach Gewicht, sondern nach Länge erfolgen soll. Der starken Zollerhöhung bei den Nrn. 37 06.01 und 37 07.20/22 kommt fiskalische Bedeutung zu. Nach dem geltenden Tarif ist der Zollertrag wegen der niedrigen Belastung von 0,5-1 Prozent ausserordentlich gering; schon seit langer Zeit gehen im Zusammenhang mit der Förderung der einheimischen Filmindustrie Bestrebungen dahin, aus der Filmeinfuhr eine Fiskalquelle zu schaffen. Die neue Belastung ist jedoch immer noch mässig, besonders im Vergleich zu andern Staaten. Den kultur- und filmpolitischen Bedenken gegen eine

zu starke Erhöhung des Filmzolles wird u.a. durch die Gewährung der Zollfreiheit für wissenschaftliche, Kultur- und Unterrichtsfilme Rechnung getragen (Nr. 37 07.10).

Abschnitt VII

Kunststoffe, Celluloseäther und -ester und Waren aus diesen Stoffen; Kautschuk, natürlicher oder synthetischer, Faktismasse und Kautschukwaren

Hinsichtlich der Kunststoffe des Kapitels 39 besteht im geltenden Tarif eine der grössten Lücken, weil die meisten dieser Waren im Zeitpunkt der Schaffung dieses Tarifs noch nicht hergestellt wurden. Im Laufe der Jahre wurden sie in verschiedenen Kategorien verschiedensten Positionen zugewiesen; es handelte sich um Zuteilungen, welche vielfach Zollbelastungen bewirken, die nicht im richtigen Verhältnis zum Warenwert stehen. Im neuen Tarif sind die Kunststoffe und Waren daraus in einem einzigen Kapitel zusammengefasst. Die Nomenklatur entspricht dem heutigen Stand der technischen Entwicklung. Bei der Festsetzung der Ansätze muss man sich von den geltenden Zöllen vollständig loslösen, d. h. es ist bei den meisten neuen Positionen nicht möglich, die Ansätze im geltenden Tarif als Ausgangsbasis zu betrachten, will man einigermaßen ausgeglichene Zollbelastungen erreichen. – Bei den rohesten Formen der Kunststoffe ist zu berücksichtigen, dass es sich um komplizierte Erzeugnisse handelt, also nicht um eigentliche Rohstoffe, sondern um Ausgangsstoffe für die weiterverarbeitende Industrie.

Für die rohstoffnahen Erzeugnisse sind relativ hohe Ansätze vorgesehen für die Produkte, die in der Schweiz hergestellt werden. Dagegen wird der geltende Ansatz für jene Kunststoffe nicht erhöht oder sogar herabgesetzt, die in der Schweiz nicht hergestellt werden. Darunter befinden sich solche, welche als Ausgangsmaterial für die schweizerische Produktion der vollsynthetischen Garne dienen.

Bei den Fertigfabrikaten ergibt die Anpassung der geltenden Ansätze an die Wertverhältnisse nur geringe Erhöhungen.

Das Kapitel 40, Kautschuk, erhält im neuen Tarif gegenüber der Kautschuk-Kategorie im geltenden Tarif in Befolgung der Brüsseler Nomenklatur eine grössere Anzahl Positionen. Dies bedingt einige Neutarifizierungen, bei denen sich in Berücksichtigung der bisherigen geringen Belastung, der inländischen Fabrikation, der Gleichstellung mit andern ähnlichen Waren und aus andern Gründen Erhöhungen über das übliche Mass ergeben. Derartige Heraufsetzungen zeigen sich u.a. bei folgenden Waren: Platten, Blätter, Streifen und Profile aus Kautschuk (Nrn. 40 08.10/20 und 40 15.10), Röhren und Schläuche aus Weichkautschuk (Nrn. 40 09.10/20). Andererseits werden für eine Anzahl Waren die geltenden Ansätze je nach der Höhe der prozentualen Belastung entweder beibehalten oder herabgesetzt, so zum Beispiel für Klebebänder und Isolierbänder (Nr. 40 06.20), Reifen und Luftschläuche (Nrn. 40 11.10/30),

Bekleidungszubehör (Nr. 40 13.30) und Kautschukfäden in Verbindung mit Spinnstoffen (Nr. 40 07.20). Um für den Rohstoff der Waren dieses Kapitels, wie Naturkautschuk (Nr. 40 01.01), synthetischer Kautschuk (Nr. 40 02.01), regenerierter Kautschuk (Nr. 40 03.01) und Abfälle, Schnitzel und dgl. (Nrn. 40 04.01 und 40 15.20), eine annähernd gleiche Belastung wie bei den eigentlichen Rohstoffen anderer Industriezweige (z.B. Rohbaumwolle) herbeizuführen, werden die geltenden Ansätze erheblich reduziert.

Abschnitt VIII

Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel; Taschnerwaren; Waren aus Därmen

Im geltenden Tarif zurückgebliebene Zollansätze wie auch die durch die Brüsseler Nomenklatur bedingte verfeinerte Warenaufteilung haben zur Folge, dass bei verhältnismässig vielen Waren die Erhöhungen das übliche Mass übersteigen. Im einzelnen lassen sich diese Fälle von Heraufsetzungen wie folgt begründen:

- a) Bei den Positionen für Leder der Gruppen 41.02 bis 41.08 ist zu beachten, dass der geltende Tarif der Gerberei nur hinsichtlich des Bodenleders und in bescheidenem Rahmen auch beim Kalbleder einen mässigen Zollschatz bietet; völlig ungenügend sind dagegen die geltenden Zölle für Oberleder, da sie Belastungen von höchstens 1-2 Prozent ergeben. Um dem Begehren der Gerber nach einer minimalen Gleichstellung mit andern Industrien nur einigermaßen Rechnung tragen zu können, werden die geltenden Ansätze für Oberleder zum Teil beträchtlich erhöht. Die durch das Brüsseler Schema bedingte detaillierte Aufteilung je nach Lederart führt wegen der sehr unterschiedlichen Wertverhältnisse zu ungleichen Erhöhungen. Den im Spiele stehenden Interessen der Schuhindustrie sowie der Lederwarenindustrie einerseits und des Lederhandels sowie der Konsumenten andererseits ist im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen worden.
- b) Bei den Reiseartikeln, Necessaires, Taschnerwaren usw. aus Leder, Nrn. 42 02.10/14, ergibt sich die teilweise starke Erhöhung einerseits aus der verfeinerten Aufteilung nach drei Gewichtsstufen, andererseits ist aber auch die scharfe Konkurrenzierung der einheimischen Lederwarenindustrie durch die in hohem Masse zunehmenden Einfuhren aus verschiedenen Ländern zu berücksichtigen. Die Zollbelastung bewegt sich immer noch nur im Rahmen von 5-10 Prozent.
- c) Kleider aus Leder sind im geltenden Tarif wie Lederwaren verzollbar (Pos. 188b, Ansatz 200 Franken), was für diese wertvollen Lederwaren eine sehr geringe Belastung bewirkt. Im Tarifentwurf sind sie nunmehr unter den Nrn. 42 03.10/12 besonders ausgeschieden mit stark erhöhten Ansätzen. Die Belastung macht jedoch immer noch nur ca. 10 Prozent aus und erreicht somit das für die andern Konfektionswaren als angemessen erachtete Belastungsmittel keineswegs.

- d) Eine Verdoppelung des geltenden Ansatzes erscheint bei den Lederhandschuhen der Nr. 42 03.22 gerechtfertigt, da die heutige Belastung nur 2–4 Prozent beträgt. Mit Rücksicht auf die bestehende einheimische Fabrikation ist auch hier eine etwas betontere Abwehr nach aussen am Platze.
- e) Rohkatgut (Nr. 42 06.10) ist im geltenden Tarif der Pos. 185 mit einem Ansatz von 110 Franken zugewiesen, was diese ausserordentlich hochwertige Ware mit weniger als 0,1 Prozent belastet. Eine massive Erhöhung drängt sich mit Rücksicht auf die einheimische Fabrikation und die grosse kriegswirtschaftliche Bedeutung auf. Auch die Verbraucherkreise sind mit einem angemessenen Schutz einverstanden.
- f) Eine Verdoppelung des geltenden Ansatzes ergibt sich für die Kleidungsstücke aus Pelzfellen der Nr. 43 03.12, worunter in der Hauptsache die hochwertigen Pelzmäntel fallen. Der Grund für diese Erhöhung bildet die verhältnismässig sehr geringe Belastung (z. T. unter 2%) durch den geltenden Ansatz für diese einen gewissen Luxuscharakter aufweisenden Waren.

Keine Erhöhung weisen vor allem die Ansätze für die eigentlichen Rohstoffe auf, obschon zum Teil eine eigene Produktion besteht; die weiterverarbeitende Industrie ist jedoch in starkem Masse auf die Einfuhr angewiesen. Es betrifft dies Häute und Felle (Nrn. 41 01.10/20), die den Rohstoff für die Gerberei abgeben, die Schnitzel und Lederabfälle (Nr. 41 09.01), die in der Leimfabrikation benötigt werden, sowie rohe Pelzfelle der Nr. 43 01.01, die das Kürschnergewerbe einführen muss. Wegen bereits genügend hoher Belastung erfährt u. a. auch der Ansatz für Sattlerwaren aus Leder oder Kunstleder (Nr. 42 01.10) keine Erhöhung. Aus dem gleichen Grunde wie auch in Berücksichtigung der Verwendung der Ware drängen sich in einzelnen Fällen Herabsetzungen auf.

Abschnitt IX

Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren

In diesem Abschnitt weist nur Kapitel 44, Holz, Holzkohle und Holzwaren, eine gegenüber dem geltenden Tarif weitergehende und abweichende Aufteilung auf, wobei zu beachten ist, dass Möbel, Bürstenbinder- und Siebmacherwaren nun nicht mehr unter «Holz», sondern in Abschnitt XX «Verschiedene Waren und Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen» aufgeführt werden. Die verhältnismässig starke Zunahme von 50 auf rund 70 Positionen ist darauf zurückzuführen, dass im geltenden Tarif Sammelpositionen bestehen, die Waren sehr verschiedener Art und mit grossen Wertunterschieden umfassen. Allein für Sperrholzplatten, Hohlplatten aller Art und Spanplatten der Gruppen 44.15, 44.16 und 44.18, die im geltenden Tarif in die Gruppe der Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile gehören, sind im neuen Tarif acht besondere Positionen vorgesehen. Es handelt sich um Erzeugnisse, deren

Fabrikation in den letzten Jahren auch in der Schweiz in starkem Aufschwung begriffen ist und denen kostenmässig im Baugewerbe und in der Möbelindustrie eine gewisse Bedeutung zukommt. Im neuen Tarif wird versucht, alle diese sowohl mit Bezug auf die Fabrikation als auch die Verwendung sich nahestehenden Holzplatten annähernd gleich zu belasten, was zum Teil zur Beibehaltung der geltenden Ansätze, zum Teil zu Erhöhungen, aber auch zu erheblichen Herabsetzungen führt. Dabei muss nach Möglichkeit den Interessen der einheimischen Holzindustrie, der Waldwirtschaft, des auch vom handelspolitischen Standpunkt nicht uninteressanten Importes sowie auch den Auswirkungen zu hoher Zölle auf den Baukostenindex Rechnung getragen werden. Trotz der grossen Bedeutung, die der einheimischen Waldwirtschaft zukommt, werden in vielen Fällen die geltenden Zölle nicht erhöht oder sogar herabgesetzt, da Holz heute international eine Mangelware darstellt. So werden nicht erhöht die Zölle für anderes rohes Laubholz als Eichen- und Buchenholz, also hauptsächlich für die sogenannten tropischen Hölzer (Nr. 44 03.14), für rohes Nadelholz (Nrn. 44 03.20/22), Papierholz (Nr. 44 03.30), in der Längsrichtung gesägtes Eichenholz (Nr. 44 05.10) und Nadelholz (Nrn. 44 05.20/22), eichenes Fassholz (Nr. 44 08.10), Holzdraht für die Zündholzfabrikation (Nr. 44 11.10) und für andere mehr. – Herabsetzungen werden aus den gleichen Gründen bei Nadelbrennholz (Nr. 44 01.20) und bei Fassholz, anderes als eichenes (ex Nr. 44 08.20) vorgenommen.

Wie anderswo, werden in diesem Kapitel ebenfalls gewisse Ansätze nicht erhöht oder sogar herabgesetzt, weil die Belastung jetzt schon hoch genug bzw. übersetzt ist, oder um für verwandte Holzfabrikate eine einheitliche Belastung zu erreichen. Von wichtigeren Waren, die keine Erhöhung erfahren, seien erwähnt: Kisten, Verschläge, Packfässer und dgl. (Nrn. 44 21.10 und 44 21.22) sowie gebrauchte Öl- und Petrolfässer (Nr. 44 22.10). Ermässigt werden die geltenden Ansätze für Holzwolle (Nr. 44 12.10), gewisse Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dgl. (ex Nr. 44 20.10) und für andere mehr.

Im geltenden Tarif wird dem Umstand zu wenig Rechnung getragen, dass die verschiedenen Bearbeitungsstufen unterschiedlich zu belasten sind. Eine Korrektur führt notwendigerweise zu einigen Erhöhungen (die gewissen inländischen Produktionszweigen zugute kommen), so z.B. für imprägnierte Eisenbahnschwellen der Nr. 44 07.12, Schuhformen, Schubleisten und Schuhspanner (Nr. 44 25.10), Raumverzierungs-, Phantasie- und Schmuckgegenstände und Kleintischlerwaren (Nrn. 44 27.20/30) sowie für Schindeln der Nr. 44 28.30. Bei den beiden letztgenannten Warengruppen sprechen auch sozialpolitische Überlegungen für eine gewisse Erhöhung, indem es sich um Erzeugnisse handelt, die in Berggegenden und Kleinbetrieben hergestellt werden (Schnitzereien, Schindeln).

Im Kapitel 45, Kork und Korkwaren, sind hinsichtlich der Ansätze gegenüber dem geltenden Tarif keine Änderungen von Bedeutung zu verzeichnen.

Das die Flecht- und Korbmacherwaren umfassende Kapitel 46 weist neben einigen Herabsetzungen auch einige stärkere Erhöhungen auf. Von

den Herabsetzungen – wiederum als Folge zu hoher Belastungen – seien die rohen Waren aus andern als pflanzlichen Flechtstoffen (Nr. 46 01.20) erwähnt. Dort, wo die Erhöhungen aus dem üblichen Rahmen fallen, sind die Gründe hiefür nicht nur in der sehr geringen Belastung der geltenden Ansätze zu suchen, sondern es spielen auch sozialpolitische Überlegungen mit, indem diese Waren vielfach in kleingewerblichen Betrieben, in Heimarbeit und in Werkstätten für körperlich Behinderte (Blindenheime usw.) hergestellt werden. Es betrifft dies insbesondere Flecht- und Korbmacherwaren der Nrn. 46 01.10/12 und 46 03.20/30.

Abschnitt X

Ausgangsstoffe für die Papierherstellung; Papier und Waren daraus

Bei der Festsetzung der Ansätze für die Ausgangsstoffe für die Papierherstellung, Kapitel 47, wird der Grundsatz, die Rohstoffzölle seien nicht zu erhöhen, nicht überall befolgt. Mit Rücksicht auf die bestehende inländische Fabrikation wird der Ansatz für Holzschliff (Nr. 47 01.20) nur leicht erhöht, während die Zölle für Zellulose der Nrn. 47 01.32 und 47 01.36 etwas stärker heraufgesetzt werden. Die Gewährung eines gewissen Schutzes erklärt sich einerseits aus der kriegswirtschaftlichen Wichtigkeit, die der Zellulosefabrikation zukommt, wie auch aus der Bedeutung dieser Betriebe für die Waldwirtschaft.

Zu Kapitel 48, Papiere und Pappen, Waren aus Papiermasse, Papier und Pappe, sei folgendes bemerkt: Es ist zu berücksichtigen, dass bei der Tarifrevision von 1921 Schutzzölle festgesetzt wurden, um die Papierindustrie in ihrer Entwicklung zu fördern; diese Ansätze bewirken auch jetzt noch verhältnismässig hohe Belastungen. Nachdem nun die Papierindustrie unter der Wirkung dieser eigentlichen Erziehungszölle eine beachtliche Erstarkung und Entwicklung erfahren hat, wird eine Erhöhung der geltenden Ansätze nur dort in Erwägung gezogen, wo durch eine Verbesserung der Nomenklatur feinere, leichtere oder weiterverarbeitete Papiere ausgeschieden und ihrem Wert entsprechend etwas höher belastet werden können und wo infolge geringer Belastung im Hinblick auf neuentstandene Fabrikationszweige usw. eine Anpassung an die Belastung ähnlicher Erzeugnisse als gerechtfertigt erscheint. Andererseits drängen sich als Folge der neuen Aufteilung der Papierarten für gewisse grobe Papiere und Pappen auch Herabsetzungen der geltenden Ansätze auf.

Als Beispiele für Zollerhöhungen seien erwähnt: Büttenpapier (Nr. 48 02.01), Dauermatrizen (Nr. 48 13.10) und Kohlepapier (Nr. 48 13.20).

Die Herabsetzungen betreffen u. a. folgende Waren: Stroh-pappe der Nr. 48 01.10, gewisse Pappen der Nr. 48 01.14, Duplex- und Triplexpappen (Nr. 48 01.20), Wellpapier, Wellpappe sowie gewöhnliche Pappen (Nr. 48 05.10), gewöhnliche Pappen, ein- oder beidseitig gestrichen usw. (Nr. 48 07.10), Garnhülsen der Nr. 48 20.01, Tischtücher, Servietten und Taschentücher der Nrn. 48 21.20/22.

In Kapitel 49, Waren des Buchhandels und des graphischen Gewerbes wird im Hinblick auf Vereinbarungen im Rahmen der Unesco für eine Anzahl Positionen Zollfreiheit vorgesehen; dies betrifft Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke (Nrn. 49 01.10/20), Zeitungen und Zeitschriften (Nr. 49 02.01), Bilderalben, Bilderbücher und dgl. für Kinder (Nrn. 49 03.10/20), Noten (Musikalien) der Nr. 49 04.01, kartographische Erzeugnisse (Nr. 49 05.01), Pläne und Zeichnungen für technische, gewerbliche, kaufmännische Zwecke (Nr. 49 06.01), Briefmarken, Steuermarken, Banknoten, Aktien, Obligationen usw. (Nr. 49 07.01), touristisches Werbematerial (Nr. 49 11.20), Buchhandlungs-, Musikalien- und Kunstkataloge (Nr. 49 11.30). Zum Teil besteht für diese Waren schon im geltenden Tarif Zollfreiheit.

Die stärkeren Erhöhungen in diesem Kapitel beziehen sich auf eingerahmte Gravüren, Photographien und Farbdrucke der Nr. 49 11.12, weil einerseits die Gleichstellung mit eingerahmten Bildern und Stichen der Nrn. 99 01.30 und 99 02.20 hergestellt, andererseits der Umgehung des für Holzrahmen der Nr. 44 20.20 festgesetzten Zolles vorgebeugt werden muss.

Abschnitt XI

Spinnstoffe und Waren daraus

Die Textilindustrie unterscheidet sich von andern Industrien nicht nur durch die Vielfalt der zu verarbeitenden Rohstoffe, die zu abgegrenzten Branchentrennungen geführt hat, sondern auch durch die Mannigfaltigkeit ihrer Produktion, die durch den Bedarf und die Mode gefördert wird.

Von einigen Ausnahmen abgesehen, geniesst heute die schweizerische Textilindustrie im Vergleich zu derjenigen des Auslandes im Durchschnitt eher einen geringen Zollschatz. Dieser ist zudem innerhalb der einzelnen Sparten oft sehr unausgewogen, nicht zuletzt infolge der technischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte, welche die Herstellung einer grossen Zahl neuer Produkte zur Folge hatte (künstliche und später vollsynthetische Fasern, Übergang zu immer feineren Garnen, Entwicklung immer hochwertigerer Veredelungsverfahren). Die Einreihung all dieser neuen Erzeugnisse in eine veraltete, den modernen Verhältnissen in keiner Weise mehr entsprechende Nomenklatur aus dem Jahre 1902 und die zwangsläufige Anlehnung an spezifische Ansätze aus dem Jahre 1921 führte ungewollt zu unlogischen, durch keine wirtschaftlichen Tatbestände gerechtfertigten Unterschieden in den wertmässigen Zollbelastungen. So vermögen z.B. die gegenwärtigen Zölle auf vollsynthetischen Fasern und Garnen keinen angemessenen Schutz zu bieten; es kann ihnen höchstens der Charakter einer Gebühr zugesprochen werden. Andere hochwertige Produkte, wie u. a. feine Baumwollgewebe, weisen ebenfalls äusserst geringe Zollbelastungen auf. Die wertmässige Belastung der Wollgewebe ist geringer als diejenige der grobern und mittelfeinen Baumwollgewebe.

Angesichts dieser Unausgeglichenheit im inneren Aufbau des Systems der Ansätze drängt sich eine völlige Neuordnung der Textilizölle auf. Dabei wird die

möglichst gleichmässige Behandlung der verschiedenen Rohstoffgruppen und der organische Aufbau der Garn-, Zwirn-, Gewebe-, Stickerei- und Konfektionszölle angestrebt. Im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der Textilproduktion kann eine übersichtliche, den heutigen Verhältnissen entsprechende Nomenklatur nur durch eine Erhöhung der Anzahl der Tarifnummern geschaffen werden. Diese Erweiterung wird ausserdem bedingt durch das Bestreben, die aus dem spezifischen Tarif resultierenden Belastungen der einzelnen Artikel ein und derselben Tarifnummer weniger unterschiedlich zu gestalten, als es heute oft der Fall ist.

Kapitel 50, Seide, Schappeseide und Bourretteseide. Die Ansätze der Garne, Zwirne und Gewebe sind entsprechend der Bearbeitungsstufe der einzelnen Erzeugnisse gestaffelt. Für Organsin (Nr. 50 04.12), das zur Zeit der Schaffung des geltenden Tarifs nicht hergestellt wurde, heute aber von der schweizerischen Seidenzwirnerei fabriziert wird, wird der gleiche Ansatz vorgesehen wie für die ähnlich gelagerte Trame (Nr. 50 04.10).

Kapitel 51, endlose synthetische und künstliche Spinnstoffe. Bei der Beurteilung der vorgesehenen Ansätze für synthetische Endlosgarne (Nrn. 51 01.10/43) ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass solche Garne schon seit Jahren in der Schweiz hergestellt werden. Die synthetischen Garne bieten ein Beispiel dafür, darzustellen, wie veraltet der geltende Tarif ist, mussten sie doch bei ihrem Auftreten kurz nach Kriegsende unter die Positionen der herkömmlichen Kunstseidengarne mit viel geringerem Wert eingereiht werden. Da sie sich von den Kunstseidengarnen stark unterscheiden (spezifisches Gewicht, Produktionskosten, anderes Herstellungsverfahren), ist es unumgänglich, im neuen Tarif besondere Positionen zu schaffen. Die neuen Ansätze ergeben im Vergleich zum Ausland massvolle Belastungen. Dass bei gleicher Belastung die Ansätze für Kräuselgarne und krangelfähige Garne (Nrn. 51 01.10/12 und 51 01.30/32) höher sind, rührt daher, dass es sich bei den erstgenannten Garnen um arbeitsintensivere Spezialausführungen handelt. Die Verbraucher sind damit einverstanden, den Besonderheiten dieser Garne Rechnung zu tragen.

Die Ansätze für die Viscosekunstseidengarne der Nrn. 51 01.50, 51 01.61, 51 01.70 und 51 01.81 beruhen auf einem Verständigungsvorschlag der Produzenten und Verbraucher. Für in der Schweiz zur Zeit nicht hergestellte Kunstseidengarne (Kupfer- und Acetatgarne), Nrn. 51 01.52, 51 01.63, 51 01.72 und 51 01.83, werden die geltenden Ansätze auf Grund der Vereinbarungen im GATT unverändert übernommen. Die im Generaltarif enthaltene Gleichstellung der Kupfer- und Acetatgarne mit den Viscosegarnen erfolgte zum Zwecke der handelspolitischen Auswertung.

Was die Monofile der Gruppe 51.02 betrifft, werden die gleichen Ansätze in Aussicht genommen wie für die einfachen synthetischen und künstlichen Garne der Nrn. 51 01.14 und 51 01.34 bzw. 51 01.50/52 und 51 01.70.

Hinsichtlich der Ansätze für die Gewebe aus synthetischen Endlosgarnen (Nrn. 51 04.10/42) ist von der Tatsache auszugehen, dass es sich bei diesen Pro-

dukten – ähnlich wie bei den Garnen – um Erzeugnisse handelt, für die der geltende Tarif keine besonderen Positionen kennt. Im allgemeinen sind die Gewebe aus synthetischen Endlos Garnen teurer als diejenigen aus Kunstseide, ohne aber die Preise der Naturseidengewebe zu erreichen. Dieser Tatsache ist bei der Festlegung der Ansätze Rechnung zu tragen. – Bei den Geweben aus endlosen künstlichen Spinnstoffen (Nrn. 51 04.50/82) werden die geltenden Ansätze für rohe und gebleichte Erzeugnisse sowie für gefärbte und buntgewebte Futterstoffe herabgesetzt.

Im Gegensatz zum geltenden Tarif findet sich im neuen Tarif ein besonderes Kapitel (52) für Metallgespinste. Die vorgesehenen Ansätze für Metallfäden (Nrn. 52 01.10/12) und für Gewebe daraus (Nrn. 52 02.10/12) ergeben ähnliche Belastungen wie die für andere Textilhalbfabrikate in Aussicht genommenen Zölle.

Allgemein ist bei Kapitel 53, Wolle, Tierhaare und Rosshaar, hervorzuheben, dass die Wollindustrie hinsichtlich des Zollschutzes als zurückgeblieben zu betrachten ist. Die heutigen Belastungen liegen im wesentlichen unter dem Durchschnitt. Bei den ausgerüsteten Geweben muss berücksichtigt werden, dass die in der Handelsstatistik (Pos. 474 und 475b) ausgewiesenen Belastungen durch billige Importe ungünstig beeinflusst werden. Die nach eingehender Prüfung vorgenommene Aufteilung der Gewebe nach Fadenzahl und Gewicht – was praktisch einer Ausscheidung nach Kammgarn- und Streichgarngewebe gleichkommt – ermöglicht eine geringere Belastung der billigeren Streichgarngewebe. Der Höhe der Ansätze für die Wollgewebe kommt insofern Bedeutung zu, als sie die Basis für die Festsetzung der Einfuhrzölle für Konfektionswaren bildet.

Bei der Festsetzung der neuen Ansätze für Flachs (Leinen und Ramie) des Kapitels 54 ist von der Erwägung auszugehen, dass diese Zölle denjenigen für Baumwolle (Kapitel 55) angenähert werden sollen, da es sich um Produkte handelt, die zum Teil in Konkurrenz zueinander stehen (Halbleinen). Die neuen Ansätze entsprechen weitgehend den Verständigungsvorschlägen der Produzenten und Verbraucher. Die Zollerhöhungen ergeben übrigens durchwegs immer noch mässige Belastungen.

Bei der Beurteilung der neuen Ansätze für Baumwolle, Kapitel 55, muss berücksichtigt werden, dass im geltenden Tarif die Zölle für Zwirne (Pos. 350/354) teilweise zurückgeblieben sind. Im Interesse einer Gleichbehandlung ergibt sich die Notwendigkeit, ein besseres Gleichgewicht zu den ungezwirnten Garnen zu suchen, womit sich auch die Abnehmer einverstanden erklären. Bei den feinsten Baumwollgeweben der Nrn. 55 09.16, 55 09.26, 55 09.36, 55 09.46 und 55 09.56 werden die geltenden Ansätze stärker erhöht, weil sie bei der Teilrevision im Jahre 1931 nicht geändert wurden und eine sehr geringe Belastung mit sich bringen.

Bei den synthetischen und künstlichen Kurzfasern des Kapitels 56 liegen ähnliche Verhältnisse vor wie bei den endlosen synthetischen und künstlichen Garnen des Kapitels 51. Wie bereits erwähnt, sind die Produkte aus

synthetischem Ausgangsmaterial teurer und eher leichter als diejenigen aus künstlichen Spinnstoffen, so dass sich schon wegen dieser oft beachtlichen Preis- und Gewichtsunterschieden unterschiedliche Ansätze aufdrängen. Durch ein Notabene zu den Gruppen 56.01 bis 56.05 soll der Bundesrat für synthetische und künstliche Kurzfasern sowie für daraus hergestellte Garne die Möglichkeit erhalten, soweit das wirtschaftliche Interesse es erfordert, den Zoll herabzusetzen, solange keine schweizerische Produktion besteht oder die inländische Produktion in bezug auf Qualität und Titrierung für die Zwecke der Weiterverarbeitung nicht genügt. Zu beachten ist, dass bei den Geweben aus künstlichen Kurzfasern (Nrn. 56 07. 50/82) die Ansätze zum Teil kräftig herabgesetzt werden, um die Belastung derjenigen für Baumwollgewebe anzupassen.

Kapitel 57, andere pflanzliche Spinnstoffe sowie Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen. Die unter dieses Kapitel fallenden Spinnstoffe, wie die verschiedenen Hanfarten, Jute und dgl., sind grundsätzlich den Spinnstoffen des Kapitels 54 (Leinen und Ramie) gleichzustellen. Die Ansätze für die Erzeugnisse der verschiedenen Bearbeitungsstufen werden denn auch im allgemeinen den für Leinen und Ramie vorgesehenen Zöllen angepasst.

Kapitel 58, Teppiche und Tapisserien, Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder, Posamentierwaren, Tülle; geknüpfte Netzstoffe; Spitzen und Spitzengewebe; Stickerien. Die geltenden Ansätze für Teppiche der Nrn. 58 01.01 und 58 02.10/50 werden nur in geringem Masse oder nicht erhöht, da sie eine genügende Belastung bewirken. Dagegen ergeben sich für Samt- und Plüschgewebe aus Wolle (Nr. 58 04.40) bzw. Baumwolle (Nr. 58 04.50) stärkere Erhöhungen wegen der heutigen geringen Belastung.

Während der geltende Ansatz für Gurten aus Jute (Nr. 58 05.10), im Gegensatz zu den Gurten aus andern Spinnstoffen (Nr. 58 05.12), wegen der genügenden Belastung nicht erhöht wird, erfahren die Bänder der Nummern 58 05.20/83 zum Teil stärkere Erhöhungen, da sich eine Anpassung der Ansätze an diejenigen für die entsprechenden Gewebe aufdrängt. Andererseits sind die Ansätze für Etiketten, Abzeichen und dgl. (Nrn. 58 06.10/50) in Anlehnung an diejenigen für die entsprechenden Bänder der Gruppe 58.05 festzusetzen, was ebenfalls eine verhältnismässig starke Erhöhung mit sich bringt.

Die neuen Ansätze für Tülle und geknüpfte Netzstoffe der Nrn. 58 08.10/53 und 58 09.10/55 entsprechen den Verständigungsanträgen der Produzenten und Verbraucher; sie werden den Zöllen der in Betracht fallenden Gewebe angepasst, wobei zum Teil eher niedrigere Ansätze vorgesehen sind. Für Spitzen der Nrn. 58 09.60/70 ergeben sich im Hinblick auf die Wertverhältnisse zum Teil massive Erhöhungen. Immerhin ist in einem Notabene zu den Nummern 58 09.60/62 vorgesehen, den Bundesrat zu ermächtigen, den Zoll für die unter diese Nummern fallenden Waren herabzusetzen, sofern das wirtschaftliche Interesse des Landes es erfordert. Wenn die geltenden Ansätze für Stickerien der Gruppe 58.10 vielfach eine ziemlich starke Erhöhung erfahren, so ist dies

darauf zurückzuführen, dass sie den Zöllen für die entsprechenden Gewebe anzupassen sind.

Kapitel 59, Watte und Filze, Seile und Seilerwaren; Spezialgewebe, imprägnierte oder bestrichene Gewebe; technische Bedarfsgegenstände aus Spinnstoffen. Die Ansätze der unter dieses Kapitel fallenden Spezialerzeugnisse der Textilindustrie sind im allgemeinen den Zöllen für verwandte Erzeugnisse in andern Kapiteln angepasst. Dabei werden einige geltende Ansätze unverändert übernommen (z. B. für Baumwollwatte der Nr. 59 01.10), andere erhöht (wie für Filze und Waren daraus, Nrn. 59 02.10/70, gummielastische Gewebe der Nr. 59 13.50, Förderbänder und Treibriemen der Nr. 59 16.01), wieder andere dagegen herabgesetzt (z. B. Schnüre, Seile und Tawe aus synthetischen Spinnstoffen, Nr. 59 04.10).

Kapitel 60, Wirk- und Strickwaren, sowie Kapitel 61, Kleider und Bekleidungszubehör aus Gewebe. Ein schwieriges Problem bietet das Verhältnis der Gewebezölle zu den Ansätzen für fertige Bekleidungszeugnisse. Gewebe bzw. gewirkte oder gestrickte Stoffe und Kleider stehen häufig in Substitutionskonkurrenz; der Zollschutz auf der Gewebestufe kann illusorisch werden, wenn die Konfektionszölle im Verhältnis zu den entsprechenden Gewebezöllen zu niedrig angesetzt sind. Im geltenden Tarif ist die wertmässige Belastung der Konfektion häufig tiefer als diejenige der entsprechenden Gewebe. Diese Anomalie muss korrigiert werden. Daraus erklärt es sich, dass mehrere geltende Ansätze verhältnismässig stark erhöht werden, während andere eine Herabsetzung erfahren.

Im Rahmen des Kapitels 62, andere Konfektionswaren aus Gewebe, spielen die Decken sowie die Bett-, Tisch- und Küchenwäsche und die Wäsche zur Körperpflege die wichtigste Rolle. Als Basis für die neuen Ansätze dienen die entsprechenden Gewebezölle, die im Verhältnis zur Verarbeitungstufe höher angesetzt werden.

Das Kapitel 63, Altwaren, Hadern und Lumpen, ist eher von untergeordneter Bedeutung. Gebrauchte Kleidungsstücke zur weitem Verwendung als solche kommen für schweizerische Verhältnisse kaum in Betracht. Gegebenenfalls müssen diese Artikel zum gleichen Ansatz verzollt werden wie die entsprechende Ware im neuen Zustand. Altware zum Reissen wird als Ausgangsmaterial betrachtet, und es wird hiefür der niedrige geltende Ansatz unverändert übernommen.

Abschnitt XII

*Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; künstliche Blumen
und Waren aus Menschenhaaren; Fächer*

Beiden Schuhen, Gamaschen und ähnlichen Waren (Kapitel 64) handelt es sich meistens um Positionen, für welche die Ansätze bereits in den Jahren 1931/1932 massiv erhöht worden sind. Wenn die geltenden Ansätze

dennoch teilweise heraufgesetzt werden, so bedeutet dies lediglich einen Ausgleich für die erhöhten Oberlederzölle, da der Schuhindustrie die Übernahme dieser Mehrbelastung nicht zugemutet werden kann.

Zum Kapitel 65, Kopfbedeckungen und Teile von Kopfbedeckungen, ist zu bemerken, dass die geltenden Ansätze eine zu geringe Belastung ergeben. Die Erhöhung der Zölle ist in erster Linie eine Folge der notwendigen Angleichung an die Belastung anderer Fertigwaren der verwandten Konfektionsindustrie. Die Belastung bleibt auch so noch verhältnismässig gering.

Im Gegensatz zum geltenden Tarif, wo die Waren des Kapitels 66, Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon, zum Teil den Konfektionswaren, zum Teil – sofern mit Edelmetallen verziert – den Edelmetallen und zum Teil der Sammelposition 1145 zugeteilt sind, werden diese unter sich verwandten Erzeugnisse in einer übersichtlichen Nomenklatur in einem Kapitel zusammengefasst. Die geltenden Ansätze erfahren in der Regel eine bescheidene Erhöhung. Immerhin wird im Hinblick auf die hohe Belastung der heutige Ansatz für Garten- und Marktschirme, Nr. 66 01.20, etwas herabgesetzt.

Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen sowie künstliche Blumen, Waren aus Menschenhaaren und Fächer (Kapitel 67) werden nur in unbedeutenden Mengen eingeführt; es kommt ihnen ein gewisser Luxuscharakter zu. Die in Betracht fallenden geltenden Ansätze werden gestützt auf die Wertverhältnisse fast durchwegs mehr oder weniger stark erhöht, wobei die Belastungen jedoch immer noch gering bleiben.

Abschnitt XIII

*Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer und ähnlichen Stoffen;
keramische Waren; Glas und Glaswaren*

Der Aufbau dieses Abschnitts weicht in dem Sinne vom geltenden Tarif ab, als nur Halb- und Fertigfabrikate aufgeführt sind und die mineralischen Rohstoffe hiezu von einem besondern Abschnitt (V) erfasst werden. Überall dort, wo diese Erzeugnisse selber wieder nur Ausgangsmaterial für eine Weiterverarbeitung darstellen, werden die geltenden Zölle beibehalten, sofern sich zur Ausgleichung der Belastungsverhältnisse nicht eine Änderung nach oben oder unten aufdrängt. Keine Erhöhung erfahren in diesem Sinne insbesondere nicht zugerichtete Pflastersteine (Nr. 68 01.10), nicht bearbeitetes, gegossenes oder gewalztes Flachglas (Rohglas) in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Tafeln (Nrn. 70 04.10/12), bearbeitetes, gegossenes oder gewalztes Flachglas (Rohglas) in quadratischen oder rechteckigen Tafeln (Nrn. 70 06.10/30). – Nicht erhöht werden ferner, zum Teil auch im Blick auf die Auswirkungen auf den Baukostenindex, die Zölle für eine grosse Anzahl Waren dieses Abschnitts, weil sie jetzt schon eine genügend hohe Belastung bewirken. Dies gilt u. a. für Schiefer-

platten (Nr. 68 03.10), Backsteine zu Bauzwecken (Nrn. 69 04.20/22), Dachziegel (ex Nr. 69 05.10), Röhren, Verbindungsstücke und andere Teile für Kanalisation oder ähnliche Zwecke (Nrn. 69 06.12/20 und ex 69 06.10).

Aus den gleichen Gründen kam es sodann bei verschiedenen Waren auch zu einer Herabsetzung der geltenden Ansätze. Es seien auch hier einige Beispiele erwähnt: Schlackenwolle, Steinwolle und dgl. (ex Nrn. 68 07.10/20), Asbestpapier und Asbestpappe (ex Nr. 68 13.10), wärmeisolierende Steine, Fliesen usw. (Nr. 69 01.01), Tröge, Wannen und ähnliche Behälter für die Landwirtschaft (Nr. 69 09.20), Krüge, Töpfe, Standgefässe und dgl. zu Transport- und Verpackungszwecken (ex Nr. 69 09.40), nicht bearbeitetes Fensterglas in quadratischen oder rechteckigen Tafeln (Nr. 70 05.01), Sicherheitsglas (ex Nr. 70 08.20), Flaschen, Töpfe und dgl. aus andersfarbigem als braunem, grünem oder halbweissem Glas (ex Nr. 70 10.38), Glaswaren zur Verwendung bei Tisch usw. (ex Nr. 70 13.10).

Durch den ganzen Abschnitt hindurch ergeben sich für eine verhältnis mässig grosse Anzahl Waren aber auch Heraussetzungen. Den Hauptgrund hierfür bildet bei der Mehrzahl eine ausgesprochen niedrige Belastung durch die geltenden Zölle. Dabei ist zu beachten, dass auch hier der geltende Tarif zurückgeblieben ist und etliche Sammelpositionen enthält. So führen die Korrekturen, die im Interesse der nationalen Produktion und zur Herbeiführung einer gerechten, ausgeglichenen Belastung notwendig erscheinen, beispielsweise bei folgenden Erzeugnissen zu stärkeren Erhöhungen: Dachschiefer (Nr. 68 03.20), Schleifsteine in Verbindung mit Edelsteinmaterial (Nr. 68 04.40), künstlich hergestellte Schleifsteine, Poliersteine, Trennscheiben und dgl. der Nr. 68 04.42, Apparate und Gegenstände für chemische und andere technische Zwecke (Nr. 69 09.12), Glaskolben und Glasröhren (Nr. 70 11.01).

Abschnitt XIV

Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren.daraus; unechter Schmuck; Münzen

Der neue Tarif sieht für Perlen, Edelsteine, Edelmetalle und Waren daraus, im Gegensatz zum geltenden Tarif, ein eigenes Kapitel (71) vor, wie es denn auch durchaus am Platze ist, im Zusammenhang mit der Tarifrevision dieser Warengruppe besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Bei der Aufstellung des Gebrauchstarifs vom 8. Juni 1921 ist es unterlassen worden, die Zollansätze für die in Rede stehenden Luxusartikel entsprechend ihrem hohen Wert zu korrigieren. Die geltenden Zölle bedeuten für Edelmetallwaren und Bijouterie eine Belastung von 0,2–2,6 Prozent, was dem gemäss Artikel 29 BV für die Erhebung der Zölle zu beachtenden Grundsatz, dass Gegenstände des Luxus den höchsten Taxen unterliegen sollen, widerspricht. Es bietet sich nunmehr Gelegenheit, die schon längst geforderte Korrektur vorzunehmen. Als Bemessungseinheit wird 1 kg angenommen, im Gegensatz zur grundsätz-

lichen Bemessungseinheit von 100 kg bei den übrigen Abschnitten des Tarifs. Es werden somit bei den meisten Positionen die geltenden Ansätze ziemlich stark erhöht. – Lediglich für Kantillen und Flitter aus Silber (ex Nr. 71 05.30) wird der Zoll herabgesetzt, da es sich um Rohmaterial handelt. Ferner werden Gold und Goldlegierungen in Form von Blöcken, Barren oder gegossenen Stangen, Nr. 71 07.10, zollfrei zugelassen, da eine Trennung zwischen monetärem und nicht monetärem Gold kaum durchführbar ist. Auch für gewisse Silberschmiedewaren mit Teilen aus andern Stoffen (Glas, Marmor, keramischen Stoffen usw.) ex Nr. 71 13.12 erfährt der geltende Ansatz eine Herabsetzung, da es sich um schwere Artikel handelt.

Für alle Münzen (Kapitel 72) ist zollfreie Einfuhr vorgesehen, so dass die Einfuhrerleichterung weiter geht als in der geltenden Praxis, indem nunmehr auch Münzen aus unedlen Metallen, Nr. 72 01.30, zollfrei zugelassen werden sollen.

Abschnitt XV

Unedle Metalle und Waren daraus

Die neuen Ansätze stützen sich in weitgehendem Masse auf Kompromisse zwischen Produzenten und Verbrauchern. Für diejenigen Waren, die im Inland nicht oder nicht in genügender Menge oder Qualität hergestellt werden können, sind die Zölle möglichst niedrig gehalten, während die in der Schweiz erzeugten Produkte angemessen geschützt werden sollen.

Zu Kapitel 73, Eisen und Stahl, ist zu bemerken, dass die Ansätze für Rohmaterialien und Halbfabrikate grundsätzlich nicht oder dann nur wenig erhöht werden. Bei den Fertigfabrikaten werden im allgemeinen die Zölle etwas heraufgesetzt, in vielen Fällen aber nur um ein Geringes, insbesondere dort, wo die prozentuale Belastung im Verhältnis zum Warenwert schon bei einer leichten Heraufsetzung der Ansätze als genügend betrachtet werden kann. Wie in andern Abschnitten, zeigen sich auch hier Fälle, in denen besondere Gründe eine stärkere Zollerhöhung rechtfertigen. So sei beispielsweise auf Ferrosilicium der Nr. 73 02.20 hingewiesen, das nur gering belastet ist und ein Erzeugnis der inländischen chemischen Industrie darstellt. Die einheimische Produktion von Walzdraht, Stabeisen und Stabstahl (aus der Gruppe 73.10) und Profilen aus Eisen oder Stahl (aus der Gruppe 73.11) sowie von Bandeisen und Bandstahl (aus der Gruppe 73.12) ist wehr- und volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung, weshalb Ansätze mit einiger Schutzwirkung vorzusehen sind, wobei allerdings die Interessen der exportierenden eisenverbrauchenden Grossindustrie berücksichtigt werden müssen (vgl. Anmerkung 7 zu Kapitel 73). – Für einige Waren werden die Zölle stärker heraufgesetzt, weil die geltenden Ansätze eine zu geringe Belastung nach sich ziehen: Draht der Nrn. 73 14.20/47, Röhren, geschweisst oder nahtlos gewalzt, mit kreisrundem Profil, von 10 cm Lichtweite oder weniger, Nr. 73 18.12, Hufstollen mit Hartmetalleinsatz, Nr. 73 31.10, Decolletageartikel der Nrn. 73 32.10/14, gewisse nicht anderweit genannte Waren aus

Grauguss, Stahlguss oder schmiedbarem Eisenguss, aus Schmiedeisen, Stahl, Eisenblech oder Eisendraht, Gruppe 73.40, bei welcher die verfeinerte Gewichts-aufteilung die Berücksichtigung der höhern Werte der leichtern Artikel erlaubt.

Andererseits werden die Zölle für eine Reihe von Waren nicht erhöht, sei es, dass es sich um Rohstoffe handelt, wie Roheisen der Nr.73 01.01, Bearbeitungs-abfälle, Alteisen und Bruch der Nrn.73 03.10/20, vorgewalzte Blöcke, Knüppel, Brammen und dgl. der Nr.73 07.01, sei es, dass die Schweiz auf den Import dieser Waren angewiesen ist, wie bei Eisenbahnschienen, Eisenbahnschwellen und anderem Eisenbahnmaterial der Gruppe 73.16, Röhren aus Eisen oder Stahl, geschweisst oder nahtlos gewalzt, mit kreisrundem Profil, Nr.73 18.10, Druckrohrleitungen aus Stahl für Wasserkraftwerke und dgl., Nr.73 19.01. Unverändert bleiben die geltenden Ansätze auch für zahlreiche Waren, für welche die Zollbelastung bereits hoch genug ist, so für gehärteten Flachdraht für Uhrfedern, Nrn.73 14.10/12, Flanschen im Stückgewichte von über 100 kg, Nr.73 20.20, Rolladen der Nr.73 21.10, gebrauchte Karbidtrommeln der Nr.73 23.10 (Verpackungsmaterial für die Karbidausfuhr), Druckbehälter aus rostfreiem Stahl, Nr.73 24.10, Stacheldraht aus Eisen oder Stahl, Nr.73 26.01, Stifte, Nägel und dgl., aus nicht geschmiedetem Eisendraht, Nr.73 31.40.

Für eine Anzahl von Erzeugnissen werden die geltenden Zölle herabgesetzt, weil sie eine zu hohe Belastung mit sich bringen, z.B. für Ferroaluminium der Nr.73 02.10, Schwarzblech der Nr.73 13.14, Weissblech und andere Bleche mit veredelter Oberfläche der Nrn.73 13.31/35, Fässer aus Eisen- oder Stahlblech der Nr.73 23.12, Drahtgeflechte der Nr.73 27.20 und für andere mehr.

Bei den Kapiteln 74, 75, 78, 79 und 80, Kupfer, Nickel, Blei, Zink und Zinn, erfahren die geltenden Ansätze für Rohmaterialien keine Änderung, während sie für Halbfabrikate im allgemeinen etwas erhöht werden. Angesichts der unübersichtlichen internationalen handelspolitischen Lage ist es bei verschiedenen Positionen der Gruppe 74.03 (Stäbe, Profile und Draht aus Kupfer) sehr schwierig, den richtigen Ansatz von vorneherein festzusetzen. Damit der Bundesrat die Möglichkeit hat, die Ansätze der gegebenen Lage anzupassen, wird in Anmerkung 4 zu Kapitel 74 eine allgemeine Ermächtigung vorgesehen. – Für die Fertigfabrikate bewegt sich die Zollerhöhung im allgemeinen in einem kleinen Rahmen. Bestehen jedoch für einen Artikel je nach Dimension und Stückgewicht mehrere Positionen, so werden die Zölle für die grösseren Erzeugnisse nicht oder nur wenig erhöht.

Für einige Artikel werden die geltenden Zölle etwas stärker erhöht, weil sie eine allzu geringe Belastung bedeuten, wie z.B. für Decolletageartikel aus Kupfer oder Nickel, Nrn.74 15.10/14 und 75 06.10, Nickeldraht der Nrn.75 02.20/22, Stäbe, Profile und Draht sowie Bleche und Bänder aus Blei, Nrn.78 02.01 und 78 03.01.

Wegen genügender Belastung erfahren dagegen mehrere Ansätze keine Änderung, und zwar nicht nur für Rohstoffe, sondern auch für Fabrikate, wie rohes Streckblech aus Kupfer, ex Nr.74 12.01, Anoden zum Vernickeln, Nr.75 05.01, Zinntuben, andere als rohe, ex Nr. 80 06.10, usw.

Auch Herabsetzungen wegen allzu hoher Belastung fehlen nicht, so beispielsweise für leonischen Draht der Nr. 74 03.41 (Ausgangsmaterial für die Stickerei, keine inländische Fabrikation), anderweit nicht genannte rohe Waren aus Nickel, Nr. 75 06.20, Bottiche, Zisternen und andere Behälter für technische Zwecke, aus Blei, andere als rohe, ex Nr. 78 06.10.

Die geltenden Zollansätze für Aluminium, Kapitel 76, werden grundsätzlich unverändert übernommen.

Die inländische Aluminiumindustrie hat die verbindliche Erklärung abgegeben, sich an die Preispolitik der umliegenden Staaten für Hüttenaluminium zu halten und den Zoll nicht auszunützen. Sollten indessen wider Erwarten in bezug auf die Preispolitik Verhältnisse eintreten, die volkswirtschaftlich nicht mehr tragbar erscheinen, müsste selbstverständlich eine Korrektur im Sinne der Zollherabsetzung in Erwägung gezogen werden. Ferner sei auf den bestehenden Veredlungsverkehr hingewiesen, wodurch inländische Walzwerke unter Gewährung besonderer Zollerleichterungen in die Lage versetzt werden, ausländisches Hüttenaluminium in der Schweiz umzuarbeiten. Diese liberale Politik des Veredlungsverkehrs soll weiterhin beibehalten werden.

Für Decolletageartikel, Nr. 76 16.10, wird der geltende Ansatz erhöht, weil er eine geringe Belastung bedeutet und der neue Zoll nicht niedriger sein soll als derjenige für die gleichen Artikel aus Kupfer oder Nickel. Andererseits wird der geltende Ansatz für Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht, Nr. 76 13.01, wegen der hohen Belastung im Hinblick auf die technische Verwendung wesentlich herabgesetzt.

Im Kapitel 77, Magnesium und Beryllium (Glucinium), sind lediglich 5 Positionen vorgesehen, da sich eine weitere Aufteilung für die in Betracht fallenden Erzeugnisse nicht rechtfertigt. Im allgemeinen werden die gleichen Ansätze festgesetzt, wie sie für die entsprechenden Rohmaterialien, Halbfabrikate und Waren aus Aluminium in Aussicht genommen sind, so dass die Regelung des geltenden Tarifs keine wesentliche Änderung erfährt.

Das Kapitel 81, andere unedle Metalle, umfasst die in der Metallurgie verwendeten besonderen Metalle, wie Wolfram, Molybdän, Tantal, Wismut, Kobalt, Chrom, Mangan, Titan, Uran usw. – Die geltenden Ansätze für diese Metalle im rohen Zustande werden um die Hälfte herabgesetzt, während sie für Halbfabrikate, der höheren Bearbeitungsstufe entsprechend, etwas erhöht werden. Die Ansätze für fertige Waren aus diesen seltenen Metallen werden tiefer angesetzt als im geltenden Tarif, da keine inländische Produktion besteht.

Für Werkzeuge sowie Messerschmiedewaren und Essbestecke aus unedlen Metallen, Kapitel 82, und verschiedene Waren aus unedlen Metallen, Kapitel 83, werden die geltenden Zölle im allgemeinen leicht erhöht. Bei einigen Erzeugnissen werden die geltenden Ansätze allerdings stärker heraufgesetzt, weil die Zollbelastung auch nur für einen relativ mässigen Schutz der inländischen Produktion nicht genügt. Dies ist der Fall vor allem für gewisse Hämmer und Ambosse der Gruppe 82.04, gewisse Messer der Gruppe 82.09, ferner für Rasierklingen der Nr. 82 11.32 sowie für Kirchen-

glocken aus Kupfer, ex Nr. 83 11. 30. Eine zu geringe Belastung bedeuten auch die geltenden Ansätze für Messer und Schneideklingen für Maschinen und mechanische Geräte, Nrn. 82 06.10/22, Hartmetallplättchen und dgl. Formstücke für Werkzeuge, Nr. 82 07.01 (besonders hochwertige Ware), Statuetten und andere Ziergegenstände aus unedlen Metallen, vergoldet oder versilbert, Nr. 83 06. 40, usw.

Bei einigen Positionen werden die Zölle unverändert übernommen, weil sie als genügend hoch betrachtet werden, wie z. B. für Löffel, Gabeln und dgl. Tischgeräte aus Aluminium, Nr. 82 14. 20, Lampen- und Leuchtermaterial aus andern unedlen Metallen als Eisen oder Stahl, für elektrische Beleuchtung, Nr. 83 07. 22, Fahrradglocken aus unedlen Metallen, Nr. 83 11. 20.

Für Waren aus einigen Positionen werden die geltenden Ansätze wegen zu hoher Belastung herabgesetzt. Darunter fallen u. a. gewisse Oberlichtverschlüsse aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl, ex Nr. 83 02.10.

Abschnitt XVI

Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren

Ein besonderer Aufbau dieses Abschnittes, Kapitel 84 und 85, drängt sich auf, da die Schweiz selber eine hochentwickelte Maschinenindustrie aufweist. Wirtschaftliche Gründe verlangen bei der Verzollung vielfach Berücksichtigung einerseits des Materials, aus dem die Maschinen und Apparate vorwiegend hergestellt werden (Eisen, Grauguss, andere unedle Metalle oder andere Stoffe), und andererseits Rücksichtnahme auf das Stückgewicht des fertigen Erzeugnisses. Im allgemeinen sind die Maschinen und Apparate aus Buntmetall wertvoller und daher höher zu belasten als solche aus Eisen. Schwerere Maschinen sind in der Regel günstiger zu behandeln als die leichter und feiner gebauten, vor allem auch deswegen, weil bei den schwereren Maschinen das an und für sich keine nennenswerte Bearbeitung aufweisende Gestell gewöhnlich aus Grauguss oder Stahlguss besteht und relativ stark ins Gewicht fällt. Bei gewissen Maschinen und Apparaten ergibt sich daher die Notwendigkeit, besondere Positionen zu schaffen für solche aus Eisen und für solche aus andern Metallen, und es drängt sich in vielen Fällen eine Staffelung der Ansätze je nach dem Stückgewicht auf. Für gewisse Spezialtypen andererseits ist eine Sonderbehandlung erforderlich.

Die Zölle für schwerere Maschinen und Apparate, wenn die Ansätze nach Stückgewichten gestaffelt sind, werden indessen im allgemeinen nicht oder nur in geringem Masse erhöht. Bei den leichtern Maschinen, die feiner gebaut sind und höhere Werte aufweisen, werden jedoch die Zölle vielfach stärker heraufgesetzt; im Durchschnitt bedeuten aber die neuen Ansätze für die einzelnen Maschinengruppen keine übermässige Erhöhung. Für die Verzollung der Maschinen und Apparate einer Anzahl Positionen sind die gestaffelten Ansätze der Gruppe 84.59 massgebend. Wegen der starken Verschiedenartigkeit der in Betracht fallenden Maschinen drängt sich eine feinere Gewichtsaufteilung als bei den allgemeinen Maschinenpositionen im geltenden Tarif auf. Diese weiter-

gehende Abstufung bringt es mit sich, dass sich teilweise ziemlich starke Heraufsetzungen ergeben, wobei aber die Belastung immer noch mässig bleibt.

Nachstehend seien einige Beispiele für besonders starke Erhöhungen aufgeführt: Sterilisatoren sind bedeutend hochwertigere Erzeugnisse als die übrigen der gleichen Gruppe (84.17) zugewiesenen Apparate, weshalb besondere Positionen geschaffen werden für solche aus Eisen (Nr.84 17.16) und für solche aus andern unedlen Metallen als Eisen oder Aluminium (Nr.84 17.36), um hiefür höhere Ansätze vorsehen zu können. Das Schergewicht der schweizerischen Produktion liegt bei den Sterilisatoren aus Messing. – Die Ansätze für Nadeln für Stick-, Strick-, Wirkmaschinen und Tüllwebstühle, Nr.84 38.30, sowie für Nadeln für Nähmaschinen, Nr.84 41.20, bedeuten wohl eine starke Heraufsetzung, bewirken jedoch nur eine sehr geringe Belastung, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich um einen Verschleissartikel handelt. Der Umstand, dass die kleinsten Kugellager, Nr.84 62.16, einen sehr hohen Wert aufweisen, bedingt auch eine starke Heraufsetzung des geltenden Ansatzes (inländische Fabrikation), wobei die Belastung immer noch sehr gering bleibt. – Bei den elektrischen Heizelementen (Widerstände) aus Karbiden, Siliziden und dgl., Nr.85 12.60, handelt es sich um einen neuen Artikel, der im geltenden Tarif der Pos.628b mit dem Ansatz von Fr.1.20 (Elektroden) zugeteilt worden war. Der neue Zoll wird daher ohne Rücksicht auf den bisherigen Ansatz lediglich im Hinblick auf den hohen Warenwert festgesetzt. Ähnliche Verhältnisse liegen vor für die Apparate für leitungsgebundene Hochfrequenzübertragung der Nr.85 13.20 (neue Tarifierung). – Für andere Isolatoren als Glockenisolatoren, aus Porzellan, Nr.85 25.10, bewirkt der geltende Ansatz von Fr.1.50 (Pos.679b) eine so geringe Belastung (0,5%), dass sich mit Rücksicht auf die einheimische Produktion eine Zollerhöhung aufdrängt. Das gleiche gilt für Isolierteile aus keramischen Stoffen, andere als Formstücke für Sicherungspatronen, Nr.85 26.12. Aber auch für die Formstücke für die Sicherungspatronen, aus keramischen Stoffen, Nr.85 26.10, bewirkt der vorgesehene Ansatz eine sehr geringe Belastung.

Für verschiedene Waren werden die Ansätze nicht erhöht, da sie bereits bei früheren Teilrevisionen den Verhältnissen angepasst wurden, so für Diesel- und andere Motoren für Automobile, Nrn. 84 06.20/22, Ölfeuerungsapparate, Nrn.84 13.10/16, Maschinen und Apparate zur Kälteerzeugung, Nrn.84 15.10/36, automatische Wiegevorrichtungen im Stückgewichte von 100kg oder weniger, Nrn.84 20.14/16. Für Lautsprecher und Tonfrequenzverstärker der Nr.85 14.01 wird der geltende Zoll beibehalten, weil er im Verhältnis zum Warenwert als genügend hoch betrachtet werden kann.

Den konzessionierten Transportanstalten wird in dem Sinne entgegengekommen, dass der geltende Ansatz der für sie bestimmten Kolbenverbrennungsmotoren für Luftfahrzeuge (Nr.84 06.40) beträchtlich herabgesetzt wird. Bei einer Anzahl weiterer Positionen ergeben sich Herabsetzungen aus dem Umstande, dass die einzelnen Positionen verschiedene Waren umfassen, für die ein einheitlicher Ansatz festgesetzt werden kann.

Abschnitt XVII

Beförderungsmittel

Für die unter das Kapitel 86, Schienenfahrzeuge und ortsfestes Geleisematerial sowie nicht elektrische Signalvorrichtungen für Verkehrswege, fallenden Erzeugnisse werden die geltenden Ansätze allgemein leicht erhöht, ausgenommen für Güterwagen der Nr. 86 07.01, wofür der heutige Ansatz übernommen wird. Etwas stärker heraufgesetzt wird der Zoll lediglich für roh vorgearbeitete Radsterne für Schienenfahrzeuge, ex Nr. 86 09.30, weil für diese Ware ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Bearbeitung ein einheitlicher Ansatz vorgesehen wird; dadurch ergibt sich aber zum Teil auch eine wesentliche Herabsetzung. Die Zollbelastung bewegt sich durchwegs in einem mässigen Rahmen.

Zum Kapitel 87, Automobile, Traktoren, Motorräder, Fahrräder und andere Landfahrzeuge, ist besonders zu bemerken, dass die Tarifrevision in bezug auf die Traktoren durch den einschlägigen Bundesratsbeschluss vom 28. März 1958 vorweggenommen wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt fielen die Ansätze von 20 Franken für Landwirtschaftstraktoren und 150 Franken für Industrietraktoren in Betracht, wobei diese Fahrzeuge dem Einfuhrbewilligungsverfahren unterlagen. Die Einfuhrbeschränkung wurde jedoch nur für Landwirtschaftstraktoren gehandhabt. Verschiedene Umstände liessen es als ratsam erscheinen, die Einfuhrkontingentierung fallen zu lassen und durch die Festsetzung eines einheitlichen Ansatzes von 100 Franken abzulösen. Dieser Zoll, der auch in den neuen Tarif (Nr. 87 01.12) übernommen werden soll, dürfte geeignet sein, einerseits der schweizerischen Industrie einen gewissen Schutz zu bieten und andererseits trotzdem gewisse Importe zu ermöglichen. Er bedeutet wohl eine starke Heraufsetzung des Ansatzes für Landwirtschaftstraktoren, hat aber zugleich die Aufhebung des Reverszollsystems für diese Fahrzeuge gestattet. Seit der Erhöhung des Zolles hat die Einfuhr von Landwirtschaftstraktoren nicht unwesentlich zugenommen. Für Einachstraktoren mit Kolbenverbrennungsmotoren zu landwirtschaftlichen Zwecken, Nr. 87 01.10, ist indessen ein wesentlich niedrigerer Ansatz vorgesehen. Eine gewisse Erhöhung erfährt im Hinblick auf die einheimische Industrie auch der geltende Ansatz für Fahrräder ohne Motor, Nr. 87 10.01.

Nicht erhöht werden die geltenden Ansätze für Personenautomobile und Gesellschaftswagen der Nrn. 87 02.10/24 und 87 02.28, Karosserien der Nr. 87 05.01, Karosserieteile der Nr. 87 60.20 und gewisse andere Teile für Motorfahrzeuge, Nr. 87 06.34, ferner für Motorräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, Nr. 87 09.01, Kinderwagen der Nr. 87 13.10 und Krankenwagen der Nr. 87 13.20. Auch gewisse Zollherabsetzungen sind zu verzeichnen, so für Industrietraktoren als Folge der hievor erwähnten Festsetzung eines einheitlichen Ansatzes für Traktoren, andere als Einachstraktoren (Nr. 87 01.12), ferner für gewisse Spezialautomobile (Abschleppwagen, Spritzwagen, Schneeräumwagen und dgl.) ex Nr. 87 03.01, Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge für Invalide, Nr. 87 11.01.

In bezug auf das Kapitel 88, Luftfahrzeuge, sei lediglich erwähnt, dass der geltende Ansatz für Flugzeuge für konzessionierte Transportanstalten, Nr. 88 02.20, besonders stark herabgesetzt wird im Hinblick auf die vollständige Einfuhrabhängigkeit und den Konkurrenzkampf der einheimischen gegen ausländische Fluggesellschaften. Für andere Fahrzeuge mit mechanischem Antrieb, Nr. 88 02.30, wird der heutige Ansatz unverändert übernommen. Mit Rücksicht auf die besondere Verwendung wird der geltende Zoll für Bodengeräte für Flugausbildung, ex Nr. 88 05.01, wesentlich herabgesetzt, ebenso für Fallschirme und Teile davon, Nr. 88 04.01, wegen zu hoher Belastung.

Von den geltenden Ansätzen für See- und Flußschiffe des Kapitels 89 werden einige leicht erhöht, so für Schiffe zum Gütertransport, Nrn. 89 01.50/60, Schleppschiffe der Nr. 89 02.01, Leuchtschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger und dgl., Nr. 89 03.01, sowie für Schwimmkörper verschiedener Art, Nr. 89 05.01. Für andere Schiffe werden die geltenden Zölle unverändert übernommen, während der heutige Ansatz für Faltboote der Nr. 89 01.30 im Hinblick auf die hohe Belastung eine wesentliche Herabsetzung erfährt.

Abschnitt XVIII

Optische, photographische und kinematographische sowie Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhren; Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte

Dieser Abschnitt umfasst eine Reihe von Waren, für welche sich Zoll-erhöhungen wegen der geringen Belastung durch die heutigen Ansätze aufdrängen. Wenn auch dabei grosse Zurückhaltung geübt wird, so lässt es sich im Hinblick auf die Zollgerechtigkeit nicht vermeiden, dass eine relativ grosse Anzahl von Positionen von diesen Heraufsetzungen erfasst wird.

Beim Kapitel 90, optische, photographische und kinematographische sowie Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte, medizinische und chirurgische Apparate und Geräte, seien zwei Gruppen hervorgehoben:

- a) Fassungen und Gestelle für Brillen, aus andern Stoffen als Edelmetallen, Nr. 90 03.20.

Die Belastung ist nach dem geltenden Tarif für diese Ware so gering, dass es verständlich ist, wenn von der einheimischen Produktion ein besserer Zollschatz verlangt wird. Der neue Ansatz trägt diesem Begehren nur in bescheidenem Umfange Rechnung.

- b) Elektromedizinische Apparate und Geräte, Nr. 90 17.10; Injektions-spritzen und chirurgische Nadeln, Nr. 90 17.20; andere medizinische, chirurgische, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente, Apparate und

Geräte, Nr. 90 17.30; Röntgenapparate, Nr. 90 20.10; Röntgenröhren der Nrn. 90 20.20/30.

Ausgehend von dem für diese Artikel hauptsächlich in Betracht fallenden geltenden Ansatz von 60 Franken, ergeben sich zum Teil starke Erhöhungen; der geltende Ansatz bewirkt sehr geringe Belastungen. In den letzten Jahren hat sich auf diesem Gebiete in der Schweiz eine leistungsfähige Industrie entwickelt, die immer mehr der ausländischen Konkurrenz ausgesetzt ist. Die inländische Fabrikation hat jedoch Anspruch auf einen gewissen Rückhalt im Zolltarif.

Zu gering belastet sind im Verhältnis zum Warenwert auch die Mikroskope der Nrn. 90 11.01 und 90 12.01, Präzisionswaagen mit einer Empfindlichkeit von 5 Zentigramm oder weniger, Nr. 90 15.01, und andere Waren mehr.

Da die Belastung als genügend hoch betrachtet wird, können für einige Erzeugnisse die heutigen Zölle unverändert übernommen werden, so für ungebrauchte Brillen- und andere Augengläser, Nr. 90 01.10, orthopädische Apparate und Vorrichtungen, Prothesen (andere als Zahnprothesen), Schwerhörigenapparate, Apparate und Vorrichtungen zur Behandlung von Knochenbrüchen, Nr. 90 19.20, Zähler und Geschwindigkeitsmesser für Motorfahrzeuge, Nr. 90 27.10.

Bei der Festsetzung der Zölle für Uhren (Kapitel 91) ist davon auszugehen, dass die Lage der schweizerischen Uhrenindustrie insofern eine besondere ist, als dem Import keine grosse Bedeutung zukommt, während der Export 95 Prozent der Produktion ausmacht. Die neu vorgesehenen Zollansätze haben infolgedessen keinen Schutzcharakter (Belastung 1-3%).

Einige geltende Ansätze werden herabgesetzt, weil die Zollbelastung zu hoch erscheint, wie für fertige Gestelle mit montierten Gangteilen, Nr. 91 11.10, bearbeitete Lagersteine für Uhren, Instrumente, Apparate, Waagen usw., Nr. 91 11.40. Bei diesen beiden Warengattungen handelt es sich übrigens um reine Exportartikel. - Weitere Herabsetzungen ergeben sich als Folge der Festsetzung einheitlicher Ansätze für gleichartige Waren.

Im Kapitel 92, Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte sowie Teile und Zubehör dieser Instrumente und Geräte, werden für einige Waren die Zölle im Hinblick auf die Verhältnisse mehr oder weniger stark erhöht, u. a. für Klaviere und Flügel der Nrn. 92 01.10/30, Pfeifenorgeln der Nr. 92 03.20, Akkordeons, Konzertinas und Mundharmonikas, Nr. 92 04.01. Hinsichtlich der Blechblasinstrumente der Nr. 92 05.22 ist darauf hinzuweisen, dass der geltende Ansatz eine sehr geringe Belastung (unter 1%) bewirkt und sich auch im Blick auf die inländische Fabrikation eine stärkere Zollerhöhung aufdrängt als für die andern Blasinstrumente der Nr. 92 05.10. - Dagegen werden die geltenden Ansätze für Grammophone, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, Nr. 92 11.01, sowie für Tonträger und dgl. der Nr. 92 12.01 beibehalten, weil sie eine genügende Belastung bewirken.

Abschnitt XIX

Waffen und Munition

Im Gegensatz zum geltenden Tarif weist der vorliegende Entwurf für Waffen und Munition (Kapitel 93) einen eigenen Abschnitt auf. Die verhältnismässig weitgehende Aufteilung wird durch die Brüsseler Nomenklatur bedingt.

Neben einigen leichten Zollheraufsetzungen sind wegen der geringen Belastung stärkere Erhöhungen der geltenden Ansätze festzustellen für Revolver und Pistolen (Nr. 93 02.01), Jagdwaffen (Nr. 93 04.10), anderweit nicht genannte Waffen (Nr. 93 05.01) sowie für Kugeln, Flintenlaufgeschosse und Jagdschrot (Nr. 93 07.40).

Wegen genügender Belastung, welche die heutigen Zölle bewirken, werden diese unverändert übernommen für Bajonett- und Säbelklingen und dergleichen fertige Einzelteile von blanken Waffen (Nr. 93 01.30) sowie für Munitionsbestandteile für Kriegswaffen (Nr. 93 07.20).

Abschnitt XX

Verschiedene Waren und Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Im Kapitel 94, Möbel, medizinisch-chirurgisches Mobiliar, Bettzeug und dgl., bedeuten die neuen Ansätze fast überall Erhöhungen, die das übliche Mass nicht überschreiten und durchschnittlich angemessene Belastungen ergeben. Sie rechtfertigen sich auch im Hinblick auf die Herstellung dieser Erzeugnisse im Inland und den grossen Importdruck. Beim Bettzeug der Gruppe 94.04 ergeben sich in Berücksichtigung der Belastungsverhältnisse zum Teil auch Herabsetzungen der geltenden Ansätze, wie z.B. für Obermatratzen, Matratzenschoner und Keilkissen, Nr. 94 04.20.

Das Kapitel 95 umfasst Schnitz- und Formstoffe und Waren daraus, die im geltenden Tarif Sammelpositionen zugewiesen sind. Die Wertverhältnisse erlauben bei den meisten Positionen Erhöhungen im üblichen Rahmen. Lediglich für Waren aus Horn, Geweihen, Korallen und dgl., Nr. 95 05.30, wird der heutige Zoll in stärkerem Masse erhöht, weil es sich um wertvollere Stoffe handelt bzw. die Belastung gering ist.

Zum Kapitel 96, Bürsten- und Pinselwaren usw., ist allgemein zu bemerken, dass die Nomenklatur im geltenden Tarif den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht. So besteht der Bürstenkörper heute sehr oft aus Materialien, die spezifisch leichter sind als Holz. Andererseits sind die Pinselborsten aus feinem Haar so wertintensiv, dass sich die Schaffung besonderer Positionen rechtfertigt. Die Lage in der betreffenden Industrie hat sich derart geändert, dass zu ihrem Schutze die geltenden Ansätze für Bürsten- und Pinselwaren wesentlich heraufgesetzt werden müssen. Dabei darf nicht ausser acht gelassen werden, dass diese Fabrikationsbetriebe ihren Standort vielfach auf dem Lande haben. Aus diesen Gründen werden die Zölle zu den meisten in

Betracht fallenden Positionen so erhöht, dass eine Belastung entsteht, die derjenigen der Fertigartikel anderer Produktionszweige gleichkommt.

Das Kapitel 97 behandelt Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte, also Artikel, die im geltenden Tarif verschiedenen Kategorien zugewiesen sind und dort zum Teil auch unter Sammelpositionen fallen. Es ergeben sich daher zum Teil mehr oder weniger starke Erhöhungen, andererseits aber auch gewisse Herabsetzungen. Auffallen mag der hohe Ansatz für Spielautomaten der Nr. 97 04. 30; es ist indessen zu berücksichtigen, dass die heutige Belastung gering ist und eine Heraufsetzung sich schon mit Rücksicht auf den nicht lebenswichtigen Charakter dieser Apparate rechtfertigt. Erwähnenswert ist auch das NB ad 97 08. 10/12, dem praktisch grössere Bedeutung zukommt als dem Ansatz dieser Nummern. Durch dieses Notabene wird eine nicht unwichtige inländische Erwerbsgruppe weitgehend geschützt, indem die inländischen Schausteller, wenn sie Schaustellungen einführen wollen, diese nach Material und Beschaffenheit verzollen müssen. Der begünstigte Ansatz von 3 Franken (Nr. 97 08. 12) ist ausschliesslich für im Ausland domizilierte Schausteller anwendbar, die dieses Material nur vorübergehend in die Schweiz bringen.

Im Kapitel 98, verschiedene Waren, werden die geltenden Ansätze im allgemeinen im üblichen Rahmen erhöht. Immerhin drängen sich auch hier einige stärkere Heraufsetzungen auf, weil die heutige Belastung zu gering ist, so für Füllfederhalter, Stylographen und Füllbleistifte der Nr. 98 03. 20, Schreibfedern der Nr. 98 04. 20, Bleistifte, Minen, Farbstifte und Zeichenkohle der Nr. 98 05. 10, Farbbänder der Nr. 98 08. 01. Andererseits ergeben sich wegen der Anpassung der Ansätze an diejenigen für ähnliche Waren einige Herabsetzungen, denen jedoch keine grosse Bedeutung zukommt (Feuerzeuge der Nr. 98 10. 10, Tabakpfeifen der Nr. 98 11. 10 und Zerstäuber der Nr. 98 14. 10).

Abschnitt XXI

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Dieser letzte Abschnitt umfasst in einem einzigen Kapitel (99) alle Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, die im geltenden Tarif je nach ihrem Material unter verschiedenen Kategorien eingereiht sind.

Der Umstand, dass der geltende Ansatz für Originalglasbilder der Nr. 99 01. 10 eine stärkere Erhöhung erfährt, rührt daher, dass sich hiefür der nämliche Zoll aufdrängt wie für Glasmalereien der Nr. 70 07. 50. Für die Zoll-erhöhung für eingerahmte Originalbilder, -gemälde und -zeichnungen, Nr. 99 01. 30, liegt der Grund neben der geringen Belastung darin, dass der Rahmenfabrikation bzw. dem Einrahmungsgewerbe ein gewisser Schutz zukommen soll. Verständlich ist auch, dass für Originalholzplastiken der Nr. 99 03. 30 der gleiche Ansatz festgesetzt wird, wie für Nr. 44 27. 20, die u. a. Holzschnitzereien umfasst.

Nicht erhöht werden die geltenden Ansätze für vollständig von Hand geschaffene, nicht eingerahmte Bilder, Gemälde und Zeichnungen sowie für nicht eingerahmte Originalstiche, -schnitte und -lithographien, Nrn. 99 01.20 und 99 02.10, da es sich um Kunstwerke handelt.

Zollherabsetzungen sind zu verzeichnen für Briefmarken in Alben oder auf Bogen geklebt, ex Nr. 99 04.01, als Folge der Festsetzung eines einheitlichen Ansatzes für alle Briefmarken, Steuermarken und dgl. Da es sich bei den zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungsstücken und dgl. nicht um kommerzielle Waren handelt, sollen sie zollfrei eingeführt werden können.

Besondere Bemerkung

In mehreren Kapiteln soll der Bundesrat ausdrücklich ermächtigt werden, die Ansätze einzelner Positionen unter gewissen Voraussetzungen herabzusetzen (z.B. für Garne aus endlosen synthetischen und künstlichen Spinnstoffen, gemäss NB ad 51.01, für synthetische und künstliche Kurzfasern und Garne daraus, gemäss NB ad 56.01 bis 56.05, oder für gewisse Walzerzeugnisse aus Eisen oder Stahl, gemäss Anmerkung 7 zu Kapitel 73). Diese Ermächtigung ist zwar generell schon in Artikel 4 des Entwurfs zu einem Zolltarifgesetz vorgesehen. Wenn sie trotzdem in einzelnen Tarifgruppen noch speziell erwähnt wird, so wird damit bezweckt, die interessierten Wirtschaftskreise darüber zu unterrichten, dass es bei gewissen Erzeugnissen als sicher erscheint, dass von dieser Ermächtigung zur Herabsetzung Gebrauch gemacht werden wird.

Ausfuhrzolltarif

1. Im geltenden Tarif wurden durch Bundesratsbeschluss vom 27. Januar 1956, 9. April 1957 und 23. Dezember 1958 betreffend Änderung des Ausfuhrzolltarifs wiederum Ausfuhrzölle festgesetzt, nachdem diese während der Kriegsjahre und Nachkriegsjahre durch die wirksameren Ausfuhrbeschränkungen abgelöst worden waren. Trotz den auch auf internationalem Boden verfolgten Bestrebungen auf Abbau aller Ausfuhrbeschränkungen – vor allem durch die OECE – liegen die Verhältnisse noch nicht so, dass auf einen Ausfuhrzolltarif verzichtet werden kann. Über den Zweck, den diese Ausfuhrzölle verfolgen, wird bei der Erläuterung des die Ausfuhrzölle behandelnden Artikels 6 des Zolltarifgesetzes (vgl. VII, 1) Näheres ausgeführt.

Im Ausfuhrzolltarifentwurf sind alle im geltenden Ausfuhrzolltarif enthaltenen Waren aufgeführt. Dieser ist gestützt auf die in den Nachkriegsjahren gesammelten Erfahrungen im Jahre 1956 aufgestellt worden.

Neu kommen hinzu: Nussbaumholz und Nadelholz, roh (Nrn. 7 und 8), Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Eisen (Nrn. 13 und 14) und aus Nickel (Nrn. 19 und 20), wobei jedoch diese Waren nur vorsorglich aufgeführt werden, d. h. es wird auf Zusehen hin kein Zollansatz festgelegt, weil für sie heute ent-

weder noch das wirksamere Mittel der Ausfuhrbeschränkung besteht oder weil die Preislage gegenwärtig keine Ausfuhrzölle erfordert. Diese vorsorgliche Aufzählung in der Nomenklatur betrifft auch eine Anzahl klassischer Ausfuhrzollwaren (Nrn. 2, 9, 10 und 11), wo sich zwar gegenwärtig wirtschaftspolitisch kein Bedürfnis für die Festsetzung eines Ausfuhrzolles zeigt, eine solche Notwendigkeit sich jedoch plötzlich ergeben könnte.

Ferner wird auch eine Position für gebrauchte Stickmaschinen aufgenommen und hierfür ein Ansatz von 800 Franken festgesetzt. Vor 1932 waren diese Maschinen mit dem gleichen Ansatz schon während 20 Jahren im Ausfuhrzolltarif enthalten. 1932 trat an Stelle des Ausfuhrzolles das Bewilligungsverfahren, das erst auf 31. Dezember 1958 dahingefallen ist. Es handelt sich darum, zur Sicherung der Beschäftigung in dieser ostschweizerischen Industrie die Abwanderung ins Ausland vor allem der alten, heute zum Teil nicht mehr hergestellten Maschinen (so z. B. der sog. Pantographen), die für unsere Stickereindustrie von grossem Werte sind, zu verhindern.

2. Im Hinblick auf die erst kürzlich erfolgte Revision des Ausfuhrzolltarifs werden die geltenden Ansätze unverändert übernommen. Eine Ausnahme hievon bilden die Zölle der Nrn. 15, 17 und 18, bei denen es sich um mittlere Ansätze der geltenden Zölle der Pos. 1, 2 und 3 bzw. 4 und 7 handelt. Um die Nomenklatur des geltenden Tarifs zu modernisieren, aber auch aus zolltechnischen Gründen drängt sich diese Neuregelung auf. Gegenüber den geltenden Zöllen ergibt sich jedoch nur eine geringe Änderung.

Die Ausfuhrzölle müssen beweglich sein, wenn sie ihre wirtschaftliche Aufgabe erfüllen sollen. Im Zolltarifgesetzesentwurf ist daher vorgesehen, den Bundesrat zu ermächtigen, diese Zölle je nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen zu erhöhen, herabzusetzen oder dort, wo Zollfreiheit in Aussicht genommen wird, Zölle festzusetzen. In Anlehnung an die geltende Ordnung, die sich bewährt hat, soll in jedem Falle auch die zollfreie Ausfuhr bewilligt werden können. Dadurch ist es möglich, dem Handel die Ausfuhr im traditionellen Umfange zu gewährleisten.

IX. Zusammenfassende Würdigung des Revisionswerkes

1. Allgemeine Gesichtspunkte

Die Schweiz war, wie in unserer geschichtlichen Rückschau (vgl. I) erwähnt wurde, von alters her freihändlerisch eingestellt. Diese Orientierung hat sie – vom landwirtschaftlichen Bereich, wo besondere Verhältnisse vorwalten, abgesehen – bis zum heutigen Tage, wenn auch in abgeschwächter Form, bewahrt. Es besteht und bestand zu keiner Zeit irgendwelche Absicht, die gegenwärtige Zolltarifrevision zur Preisgabe der bisherigen bewährten Haltung eines massvollen Zollschatzes zu benutzen. Der Revisionsarbeit lagen hauptsächlich zolltechnische und handelspolitische Erwägungen zugrunde, von denen in andern Zusammenhängen die Rede ist (vgl. III, 1, b, c). Nur in vereinzelt Fällen, wo

die Entwicklung dazu geführt hat, dass bestimmte Produktionszweige heute einen weit unter dem Durchschnitt liegenden Zollschatz besitzen, wurden im Interesse der zollpolitischen Gerechtigkeit Zollerhöhungen angestrebt. Auf die Revalorisierung der Tarifansätze, die beim Gewichtszollsystem entsprechend der Geldwertänderung gerechtfertigt erscheint, wurde bei der Ansatzbemessung zwar die gebotene Rücksicht genommen; aber als alleiniger Grund hätte die Anpassung an die gesunkene Frankenkaufrkraft unter den obwaltenden Umständen wohl kaum ausgereicht, um die Revision des schweizerischen Zolltarifs zum Abschluss zu bringen.

Der in den Beschlüssen des Bundesrates vom 15. September 1952 enthaltene Auftrag an die Expertenkommission, aus deren Verhandlungen der Tarifentwurf 1957 entstanden ist, war formell auf die Schaffung eines Generalzolltarifs gerichtet. Faktisch fiel freilich die Aufstellung eines Kampfzolltarifs alten Stiles ausser Betracht. Der aus den Ausschussberatungen hervorgegangene Zolltarif sollte gemäss den Zielsetzungen der Tarifrevision so gestaltet werden, dass er nötigenfalls sofort, das heisst ohne vorherige langwierige Verhandlungen mit dem Ausland, als Gebrauchstarif in Kraft treten könnte (vgl. III, 2). Auch in seiner Fassung aus dem Jahre 1957 hätte der Tarifentwurf, von einigen Ausnahmen abgesehen, keine so weitreichenden Mehrbelastungen gebracht, dass seine Anwendung als zollpolitische Neuorientierung verstanden worden wäre. Die Tarifabschleifung anlässlich der GATT-Zollverhandlungen erfolgte somit nicht anhand eines Zolltarifs mit überwiegendem General- oder Kampfzollcharakter, der sich für die praktische Benutzung ohnehin schlecht geeignet hätte, sondern anhand eines (freilich mit einer Anzahl generaltarifartigen Verhandlungszuschlägen durchsetzten) Regierungsentwurfes mit überwiegendem Gebrauchszollcharakter. Das ist ein Umstand, welcher bei der Würdigung der Resultate des Revisionswerkes und bei der Beurteilung der durch die Tarifrevision bewirkten Belastungsverschiebungen berücksichtigt werden muss.

Finanzpolitische Überlegungen waren bei der Bemessung der neuen Tarifansätze nicht ausschlaggebend. Soweit solche Gesichtspunkte in den ersten Phasen der Revisionsarbeit gelegentlich noch mit in Betracht gezogen wurden, traten sie im Laufe der Expertenberatungen gänzlich in den Hintergrund und bereits gefasste Beschlüsse wurden nachträglich korrigiert. Die Fiskalzölle erfuhren nur einige technisch bedingte Bereinigungen, aber keinerlei ertragsvermehrnde Veränderungen. Die Mehreinkünfte, die sich aus den Erhöhungen der nichtfiskalischen Positionen ergeben werden, bilden eine finanzpolitisch sicher nicht unwillkommene Begleiterscheinung der Tarifrevision, waren aber für den Revisionsverlauf in keiner Art und Weise und in keiner Phase der Expertenberatungen irgendwie wegleitend. Das Ausmass der zu erwartenden Einnahmesteigerungen lässt sich, da es von zahlreichen schwer zu überblickenden Umständen abhängt, kaum in gültiger Weise vorausschätzen. Jedenfalls muss die gelegentlich gehörte Meinung, dass der Mehrertrag über 100 Millionen Franken erreichen werde, einigermassen normale Verhältnisse vorausgesetzt, als weit übersetzt bezeichnet werden.

Der revidierte, abgeschliffene und bereinigte Zolltarif stellt keine Abkehr von den bewährten Grundsätzen eines möglichst wenig behinderten Aussenhandels dar. Eine Hinwendung der schweizerischen Zollpolitik zu einem ausgesprochenen Protektionismus wäre aber nicht nur unseren handelspolitischen Traditionen zuwidergelaufen, sondern hätte zugleich die Fundamente unserer Volkswirtschaft geschwächt. Die hauptsächliche Stütze der schweizerischen Beschäftigung und wichtigste Quelle des schweizerischen Wohlstandes ist in der Aussenwirtschaft zu erblicken. Wir dürfen die Einfuhr nicht künstlich verteuern, denn wir müssen auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig bleiben. Wenn denjenigen Erwerbszweigen, von deren Leistungsvermögen das wirtschaftliche Wohlergehen des Schweizervolkes wesentlich abhängt, mit keinerlei Zollschutz geholfen werden kann, weil sie ihre Erzeugnisse unter ausgeprägten Konkurrenzbedingungen im Ausland absetzen müssen, können die für das Inland arbeitenden Industrie- und Gewerbebezüge aus Gründen der Gleichbehandlung keinen übermässigen Zollschutz beanspruchen, aber auch deswegen nicht, weil die Wettbewerbskraft der Exportindustrie dadurch unnötigerweise beeinträchtigt würde. Umgekehrt lässt sich aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung, der in Artikel 4 der Bundesverfassung verankert ist, ableiten, dass kein Produktionszweig, der eine genügende Lebens- und Leistungsfähigkeit nachzuweisen vermag, überhaupt auf jeden Zollschutz soll verzichten müssen, sofern er eines solchen zur Existenzhaltung bedarf und die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen des Landes dies rechtfertigen können.

Das Problem der Gleichbehandlung und der daraus resultierenden Neubemessung verschiedener zurückgebliebener Zollpositionen erlangte im Zusammenhange mit der zolltechnisch bedingten Tarifrevision alsbald grössere Bedeutung. Der geltende Zolltarif aus den Jahren 1902/1921 musste von Grund auf erneuert und modernisiert werden, weil er in seiner Systematik und Nomenklatur vollständig überholt ist und der während der vergangenen fünfzig Jahre eingetretenen technischen und industriellen Entwicklung keine Rechnung zu tragen vermag. Die Rückständigkeit der Tarifstruktur hätte den Beitritt der Schweiz zu verschiedenen multilateralen Assoziationen (insbesondere zum GATT und zu einer allfälligen Europäischen Freihandelszone) in praktischer Hinsicht erschwert oder verunmöglicht. Die Umgestaltung dieses veralteten Zolltarifs konnte aber nicht beim Tariftext Halt machen. Um die Revision sinnvoll zu gestalten, mussten vielmehr auch die Zollansätze neu bewertet werden: denn eine blossе Übertragung der alten Sätze auf die neue Nomenklatur hätte keinerlei vernünftige Ergebnisse gezeitigt. Ein sachgerechter Tarifaufbau erforderte schon deshalb eine Neutarifizierung, weil bei einer schematischen Beibehaltung der bisherigen Zollansätze nicht wenige Erzeugnisse angesichts der viel detaillierteren Aufteilung der verschiedenen Warenkategorien im neuen Zolltarif entweder zu hoch oder zu tief eingestuft worden wären. Sozusagen zwangsläufig ergab sich bei dieser Gelegenheit eine Anpassung der zollpolitisch zurückgebliebenen Positionen, deren Einreihung gemäss ihrer technologischen Beschaffenheit und ihrer ökonomischen Bedeutung aus Gründen der Gerechtigkeit und der Gleichbehandlung nicht verweigert werden konnte.

Bei der Festsetzung der neuen Ansätze wurde vorsichtig und mit Zurückhaltung vorgegangen. Dennoch unterliegt keinem Zweifel, dass der Belastungsdurchschnitt eine Erhöhung erfahren wird. Obgleich von den rund 3650 Tarifnummern des vorliegenden Tarifentwurfes ungefähr zwei Drittel heraufgesetzt worden sind, dürfte auch die künftige schweizerische Zollbelastung, gemessen am internationalen Belastungsstande wie an früheren Durchschnittswerten, durchaus massvoll bleiben. Dass die Mittelwerte nicht einfach auf dem bisherigen Niveau belassen werden konnten, erklärt sich aus den bereits erwähnten Anpassungsnotwendigkeiten. Bei alledem darf nicht ausser acht gelassen werden, dass erfahrungsgemäss jede Verfeinerung des Zollschemas, wie sie im Zuge des Überganges zur Brüsseler Nomenklatur unumgänglich war, tendenziell eine Erhöhung der mittleren Zollbelastung bewirkt, weil die verstärkte Differenzierung der Gruppen und Positionen mehr Angleichungen nach oben als nach unten bedingt. Dass die Schöpfer des neuen schweizerischen Zolltarifes gleichwohl keine allgemeine und nachhaltige Erweiterung der Schutzwirkung anstrebten, lässt sich anderseits daran deutlich erkennen, dass ungefähr ein Drittel der Positionen keinerlei Erhöhung erfuhren. Hievon wurden etwas mehr als 700 Positionen auf dem bisherigen Stande gehalten und etwas mehr als 300 Positionen herabgesetzt.

Da Belastungsvergleiche zwischen dem gegenwärtig geltenden Zolltarif und dem neuen Tarifentwurf wegen der andersartigen Nomenklatur und der feineren Aufteilung in vielen Fällen ein schiefes Bild ergeben würden, scheint es richtiger, auf die Gesamtwirkung der vorgeschlagenen Einfuhrzölle abzustellen. Man muss hiebei davon ausgehen, dass rund 55 bis 60 Prozent sämtlicher schweizerischer Zolleinnahmen von Fiskalzöllen herrühren und sich insgesamt auf rund zehn Warenkategorien verteilen. An diesen Zollansätzen soll im Laufe der gegenwärtigen Tarifrevision nichts geändert werden. Die Heraufsetzung der Zollbelastung beschränkt sich somit ausschliesslich auf die nichtfiskalischen Positionen, die auf Grund einer Berechnung aus dem Jahre 1956 eine mittlere Zollbelastung von $4\frac{1}{2}$ Prozent trugen. Wenn die ursprünglich vorgesehene fünfzigprozentige Anpassungsnorm im Mittel wirklich zur Anwendung gelangt und keine nachträgliche Abschleifung der Tarifansätze innerhalb und ausserhalb des GATT erfolgt wäre, so würde in Zukunft mit einer durchschnittlichen Zollbelastung der nichtfiskalischen Positionen im Ausmass von ungefähr $6\frac{1}{2}$ bis 7 Prozent zu rechnen sein. Selbst ein solches Belastungsniveau müsste sowohl nach internationalem wie nach schweizerischem Maßstabe wohl immer noch als mässig angesehen werden. In Wirklichkeit wurde aber die erwähnte Norm im Durchschnitt bei weitem nicht erreicht, weil zahlreiche Positionen überhaupt nicht oder in bedeutend schwächerem Ausmass heraufgesetzt wurden. Durch die verschiedenen Abschleifungsprozesse wurde das erhöhte Niveau der nichtfiskalischen Zollbelastung wiederum merklich reduziert. Obgleich Voraussetzungen auch in diesem Zusammenhange kaum möglich erscheinen, dürfte die Vermutung doch kaum fehlgehen, dass nach Ausschaltung aller andern Faktoren (wie z. B. struktureller oder preislicher Veränderungen innerhalb

des Einfuhrhandels) der Belastungsdurchschnitt auf den nichtfiskalischen Zollpositionen als Folge der gegenwärtigen Tarifrevision kaum über 5 bis $5\frac{1}{2}$ Prozent ansteigen dürfte. Dabei muss man sich allerdings der sehr relativen Bedeutung solcher Durchschnittszahlen stets bewusst sein; für die effektive Zollbelastung im Einzelfalle sind sie natürlich nicht massgebend.

Bei der Beurteilung der neuen Tarifiensätze muss man sich davor hüten, ausschliesslich oder in erster Linie auf die Mehrbelastung abzustellen, die der Entwurf im Vergleich zum geltenden Zolltarif herbeizuführen beabsichtigt. Manche zurückgebliebenen Positionen, die im bisherigen Tarifschema aus den oben dargelegten Gründen überhaupt nicht sachgerecht untergebracht werden konnten, wurden in der Tat, in Franken pro 100 Kilogramm gerechnet, fühlbar heraufgesetzt, ohne dass dadurch irgendwelche unverhältnismässige, empfindliche oder gar prohibitive Importbelastungen entstanden. Beispielsweise wurde der Ansatz für Hormone um das Fünffache, nämlich von 20 auf 100 Franken per Zentner, erhöht; trotz dieser scheinbar radikalen Heraufsetzung bleibt der Belastungssatz, am Einfuhrwerte gemessen, weiterhin bei Null, weil angesichts der hohen Gestehungskosten natürlicher oder künstlicher Hormone (rund $\frac{1}{2}$ bis 8 Millionen Franken je q) derartige Zollerhöhungen überhaupt nicht ins Gewicht fallen. Für Reptillleder wurde der Ansatz von 20 auf 400 Franken, also um das Zwanzigfache, heraufgesetzt; dennoch bleibt die Einfuhrbelastung nach dem vorliegenden Tarifentwurf auf zwei Prozent begrenzt, während sie heute ein Zehntelprozent erreicht. Für photographische Apparate (mit mehr als zwei Verschlussgeschwindigkeiten) steigt der Zollansatz von 100 auf 350 Franken; gleichwohl ergibt sich für diese Positionen auch auf Grund der neuen Ansatzbemessung ein Belastungsmittel von nicht über rund 5 Prozent. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den elektromedizinischen Apparaten, wo eine Erhöhung des Einfuhrzolls von 60 auf 270 Franken zu einer Zollbelastung von ca. 6 Prozent führt. Die Liste dieser Beispiele liesse sich unschwer verlängern.

2. Zwischenstaatliche Belastungsvergleiche

Leicht lässt sich der Nachweis führen, dass die Schweiz auch nach Inkrafttreten des neuen Zolltarifs in der Fassung, wie er nach zweimaliger Abschleifung heute den eidgenössischen Räten vorgelegt wird, immer noch eindeutig und zweifelsfrei zu den Niedertariffländern zählen wird. Ein Vergleich der Prozentbelastung auf Grund der neuen Tarifiensätze in unserm Lande mit den derzeitigen Belastungsquoten in der Deutschen Bundesrepublik, den drei Benelux-Ländern, Italien, Frankreich, Grossbritannien und den Vereinigten Staaten vermag diese Feststellung unschwer zu erhärten. Da die mittlere Zollbelastung gemäss Tarifentwurf für die Schweiz nicht zum voraus in zuverlässiger Weise ermittelt werden kann, greifen wir aus den verschiedenen Warengruppen bestimmte typische Importartikel von allgemeinem Interesse heraus und stellen den voraussichtlichen Belastungsprozentsatz in der Schweiz demjenigen in den genannten ausländischen Staaten gegenüber. Angesichts der besonderen Verhältnisse auf

dem Agrargebiet beschränken wir uns auf zwei Fruchtarten, die in grossen Mengen eingeführt werden, nämlich auf Orangen, deren Einfuhr ganzjährig frei ist, und auf Aprikosen, die dem Dreiphasensystem unterliegen, d. h. anch Massgabe des einheimischen Angebots kontingentiert werden. Die Zollbelastung in den einzelnen Ländern ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

I. Früchte

Belastung in Prozenten des Einfuhrwertes

	Orangen (Nr. 0802.10)	Aprikosen (Nr. 0807.10)
Schweiz (laut Entwurf 1959)	13,5	3
Bundesrepublik Deutschland	10	10 (und mehr)
Benelux	15-20	15
Italien	5	5
Frankreich	20-35	40
Grossbritannien	8-10	10
USA	10	10

Die wertmässige Belastung liegt nach dem schweizerischen Tarifentwurf bei Orangen auf einem mittleren Niveau; bei Aprikosen aber ist sie geringfügig, eben wegen des Dreiphasensystems.

Die nachstehende Tabelle enthält Belastungsvergleiche für eine Anzahl marktgängiger Textilerzeugnisse:

II. Textilien

Belastung in Prozenten des Einfuhrwertes

Nrn.	Seidengewebe gefärbt und buntgewebt 5009.30/40	Gewebe aus synthetischen Spinnstoffen 5104.10/42	Wollgarne für den Einzelverkauf 5310.01	Wollgewebe andere als rohe 5311.30/36	Baumwoll- gewebe 5509.10/79
Schweiz (laut Entwurf 1959)	7-9	8-13	7	12-16	6-18
Bundesrepublik Deutschland	9-13	12-17	3-6	12-17	7-17
Benelux	15	18	10	18	12-18
Italien	16	22	13	18	15-18
Frankreich	15 und 20	25	10	15	20-25
Grossbritannien	23	23,5	7,5	17,5	17,5
USA	21-32,5	18-29	10-15	20-30	21-35

Im Textilbereiche verzeichnet der neue schweizerische Zolltarif, am internationalen Standard gemessen, durchaus mässige Belastungen, und zwar grossenteils auch im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland, welche (zumal nach den autonom vorgenommenen konjunkturpolitischen Tarifsenkungen) heute als ausgeprägtes Niedertarifland gilt. Etwas stärker als in Deutschland, aber bedeutend weniger stark als in den übrigen Vergleichsländern werden nach dem schweizerischen Tarifentwurf die Bekleidungsartikel der Tabelle III belastet:

III. Bekleidungsartikel

Belastung in Prozenten des Einfuhrwertes

	Nrn.	Oberkleider aus Wolle für Männer	Oberkleider aus Wolle oder Baumwolle für Frauen	Oberkleider gewirkt aus Wolle	Lederschuhe 600 g oder weniger per Paar	Hüte aus Haarfilz für Männer und Frauen
Schweiz.	6101.40	6102.42/52	6005.40	6402.34	6503.10/20	
(laut Entwurf 1959)	12-14	12-13	10-12	12	5-7	
Bundesrepublik						
Deutschland	11	11	10	8-13	6-13	
Benelux	24	24	20 und 24	24	20	
Italien	18	18	20 und 21	16-18	11	
Frankreich	20-22	20-25	25 und 30	20	14	
Grossbritannien	20	20-30	20	10-15	25	
USA.	33,5	25-45	20-45	10-20	40-55	

Dass auch für Haushaltartikel aller Art die Belastungen nach Tarifentwurf 1959 vergleichsweise bescheiden bleiben, zeigt Tabelle IV:

IV. Haushaltsbedarf

Belastung in Prozenten des Einfuhrwertes

	Nrn.	Geschirr aus Porzellan	Aluminium- waren	Elektro- mechanische Haushalt- geräte	Näh- maschinen	Geknüpft Teppiche
Schweiz.	6911.10/20	7615.01	8506.01	8441.10	5801.01	
(laut Entwurf 1959)	10-16	6-15	4-13	1-3	10-12	
Bundesrepublik						
Deutschland	11	10	7	4	16	
Benelux	24	15	10-12	6	24 und 30	
Italien	38 und 45	27	31-38	18	18-25	
Frankreich	25-30	20-23	16-22	12-20	20-30	
Grossbritannien	20	20	15-17,5	15-17,5	20	
USA.	30-60	20-25	18-55	10	15-30	

Bei den Haushaltsartikeln kennt gleichfalls faktisch nur die Deutsche Bundesrepublik Zollbelastungen, die sich ungefähr auf der Höhe des schweizerischen Tarifentwurfes bewegen, wobei Abweichungen nach unten (Porzellan) wie nach oben (Teppiche) vorkommen. Die andern Vergleichsländer, vor allem Frankreich, Italien und die USA, stufen die einschlägigen Importgüter ganz empfindlich höher ein und gelangen dabei zum Teil zu Belastungsprozenten (z. B. USA für Porzellan, Italien für elektromechanische Haushaltgeräte oder Frankreich für Teppiche), wie sie nach dem schweizerischen Tarifentwurf kaum irgendwo zur Anwendung kämen.

V. Maschinen und Apparate

Belastung in Prozenten des Einfuhrwertes

	Nrn.	Milchwirtschaftliche Maschinen	Rotationsmaschinen	Elektrizitätszähler	Elektromedizinische Apparate	Photographische Apparate andere als einfache 9007.12
Schweiz.		8426.01	8435.10	9026.30	9017.10	
(laut Entwurf 1959)		4-9	2-4	6	6	1,5-7
Bundesrepublik						
Deutschland		4	frei	4 und 6	6	4
Benelux		6	6	10	10	15
Italien		13-18	12	15-23	18-23	25
Frankreich		15	10-20	25	20	18-25
Grossbritannien		10-17,5	15	20	33,3	40-50
USA		13,8	12,5	27-33	13,75	15

Auch bei Maschinen und Apparaten ergeben sich nach dem schweizerischen Tarifentwurf 1959 Zollbelastungen, die annähernd gleich hoch oder nicht wesentlich höher sind als die Belastungsprozente, welche nach der konjunkturpolitischen Tarifenkung in Westdeutschland erhoben werden. Ganz andern Charakter haben die Ansätze in Italien, Frankreich, Grossbritannien und den USA. Elektrizitätszähler z. B. werden in diesen vier Ländern drei bis fünfmal so hoch belastet wie nach dem schweizerischen Entwurf, elektromedizinische Apparate zwei bis fünfmal so hoch und photographische Apparate besserer Qualität rund drei bis sechsmal so hoch.

VI. Verschiedene Maschinen als Produktionsmittel

Belastung in Prozent des Einfuhrwertes

	Nrn.	Spinnerei- und Zwirnereimaschinen	Webstühle	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Metallen	Elektrische Generatoren und Motoren
Schweiz.		8436.20	8437.10	8445.10/30	8501.10/18
(laut Entwurf 1959)		3-5	5-7	1-7	2-8
Bundesrepublik					
Deutschland		4	4	zollfrei	zollfrei und 6
Benelux		6	6	6	8 und 12
Italien		15 und 18	20	7-18	15
Frankreich		15 und 18	15	6-22	20
Grossbritannien		15	17,5	17,5	17,5
USA		10 und 18	17	15	10,5-15

Die Beispiele zeigen den verhältnismässig geringen Schutz unserer Maschinenindustrie, was zum Teil damit zusammenhängt, dass sie stark exportorientiert ist. Nur die Bundesrepublik Deutschland und Benelux weisen ähnlich niedrige Ansätze auf, während die betreffenden Zölle in Italien, Frankreich und Grossbritannien bedeutend höher sind und einen ausgesprochenen Schutzcharakter aufweisen.

In Tabelle VII werden einige gebräuchliche Artikel aus verschiedenen Warengruppen zusammengefasst:

VII. Verschiedene Gebrauchsartikel

Belastung in Prozent des Einfuhrwertes

	Photographische Filme in Rollen	Reifen und Luftschläuche für Fahrräder	Klappmesser und Taschenmesser	Brillen	Wecker
Nrn.	3702.10	4011.20	8209.20	9004.20	9104.40
Schweiz.	2-3	4-5	8-10	2-3	4-5
(laut Entwurf 1959)					
Bundesrepublik					
Deutschland	13	14	4	4-9	6
Benelux	10	24	12	15	12
Italien	20-30	25	25	21	20
Frankreich	15	22	20	25-30	10-20
Grossbritannien	24	33,3	20	25	25-33,3
USA	6,25	10	25-30	10-22	22-30

Unsere letzte Vergleichstabelle zeigt ein ganz ähnliches Bild wie die früheren mit dem Unterschiede, dass ausser bei Klapp- und Taschenmessern hier nun auch die westdeutsche Zollbelastung etwas höher erscheint als die Belastungssätze gemäss dem schweizerischen Tarifentwurf. Reifen und Luftschläuche für Fahrräder tragen in Benelux, Italien, Frankreich und Grossbritannien rund fünf- bis siebenmal schwerere Importabgaben als nach den neuen Ansätzen in unserem Lande, photographische Filme und Brillen in sämtlichen Vergleichsländern zwei- bis zehnmal schwerere und Wecker ausser in Westdeutschland drei- bis sechsmal schwerere. Auch das dürfte ein Hinweis darauf sein, dass bei der Bemessung der schweizerischen Entwurfsansätze – selbst wenn mancherlei Ansatzserhöhungen vorgenommen wurden – das Augenmass für die beschränkten zollpolitischen Möglichkeiten eines kleinen, auf den Welthandel angewiesenen Landes doch niemals verloren worden ist.

3. Was bringt der neue Zolltarif den Produzenten und den Konsumenten?

Es stand von vornherein fest, dass nur ein Tarifentwurf, der auf einem tragbaren Ausgleich zwischen den Begehren der Warenerzeuger und denjenigen der Warenverbraucher beruht, reale Chancen hat, die Zustimmung der eidgenössischen Räte und gegebenenfalls der Stimmberechtigten zu finden. Obschon die Interessen der Produzenten und der Konsumenten in Fragen des Zolltarifs einander eindeutig zu widerstreiten scheinen, glauben wir, dass die Vorlage, welche wir Ihnen heute unterbreiten, nach den verschiedenen Bearbeitungen, den Ansatzanpassungen im Schosse des Expertenausschusses, den Abschleifungen im Rahmen der GATT-Verhandlungen und der verwaltungsinternen Bereinigung, auf die Belange der verschiedenen Wirtschaftsgruppen

bestmöglich Rücksicht nimmt. Ganz besonders waren wir darauf bedacht, die Wünsche der Güterproduzenten und diejenigen der Güterkonsumenten gegeneinander abzuwägen und bei der Ansatzbemessung eine Linie einzuhalten, die als ein an den langfristigen Interessen der Gesamtwirtschaft ausgerichteter Kompromiss bezeichnet werden kann.

Die Warenerzeuger durften von vornherein nicht damit rechnen, einen Zollschutz zu erhalten, der geeignet sein könnte, die Einwirkungen der ausländischen Preis- und Leistungskonkurrenz auf den schweizerischen Binnenmarkt schlechthin auszuschalten. Die Inkraftsetzung eines Tarifs mit handelsrestriktiven Tendenzen, der die Marktversorgung hauptsächlich den einheimischen Lieferfirmen vorbehält, wäre für unseren weltoffenen und exportabhängigen Kleinstaat ein Ding der Unmöglichkeit gewesen. Wiewohl der neue Zolltarif keinerlei importprohibitive Absichten verfolgt, übt er zugunsten der Inlandsproduzenten doch eine besser ausgeglichene Schutzwirkung aus als die heutigen Tarifansätze. Mancherlei Erzeugnisse, die zur Zeit der Aufstellung des bisherigen Zollschemas noch unbekannt waren und, weil sie nicht sachgerecht im geltenden Gebrauchstarif untergebracht werden konnten, praktisch so gut wie keinem Einfuhrzoll unterlagen, werden im neuen Tarif ihrer Beschaffenheit und Bedeutung entsprechend eingestuft. Gleiches gilt für jene Produkte, die nach dem geltenden Gebrauchstarif mehr oder weniger zollfrei eingeführt werden konnten, weil sie seinerzeit in der Schweiz gar nicht hergestellt wurden. Allein schon der Umstand, dass der neue, gemäss der Brüsseler Nomenklatur gestaltete Zolltarif dem viel reicheren Warensortiment der Gegenwart Rechnung trägt, ermöglicht eine bessere und differenziertere Einstufung der verschiedenen Importgüter und verhindert die unbeabsichtigte Minderbelastung aber auch Überbelastung bestimmter Positionen.

Aber nicht nur die Anpassung zurückgebliebener Zollansätze, sondern auch die im Hinblick auf den gesunkenen Geldwert erfolgte Zollvalorisierung bietet den Warenerzeugern entschiedene Vorteile. Trotz den Tarifabschleifungen verbleibt in der überwiegenden Zahl der Fälle gegenüber dem heutigen Belastungsstand eine mässige Mehrbelastung, die den Produzenten einen zusätzlichen Importschutz bringt. Wirtschafts- und handelspolitisch lässt sich dieser dadurch rechtfertigen, dass die mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen, die sowohl zur Zeit der Inflationskrise anfangs der zwanziger Jahre wie zur Zeit der Wirtschaftsdepression der dreissiger Jahre den einheimischen Erzeugern wesentliche Sicherungen boten, nach dem Zweiten Weltkrieg mit Ausnahme des Agrarsektors fast restlos beseitigt worden sind und laut Bundesbeschluss über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland einzig zum Zwecke der handelspolitischen Abwehr, nicht aber zum Zwecke eines vermehrten Schutzes der einheimischen Produktion wiedereingeführt werden können. Betriebswirtschaftlich gesehen lässt sich der erhöhte Zollschutz unter anderm damit begründen, dass die Schutzwirkungen des gegenwärtig geltenden Gebrauchstarifs im Laufe der verflossenen Jahre und Jahrzehnte auch infolge der bedeutenden Verbesserung der Güterverpackungstechnik nachgelassen hat. Denn sowohl der alte

wie der neue schweizerische Zolltarif sind auf dem Prinzip der Bruttoverzollung aufgebaut, verlangen mit andern Worten also die Anrechnung des Verpackungsgewichts zum Ansatz des Inhalts. Mit der fortschreitenden Verwendung leichteren Materials (z.B. Karton und Kunststoffe statt Kisten) ist das für die Zollbemessung massgebende Gesamtgewicht merklich kleiner geworden. Auch für diese Verringerung der Zollbelastung gewähren die in angemessenem, aber keineswegs übersetztem Ausmass erhöhten Ansätze des neuen Tarifs eine gewisse Kompensation.

Als Argument zugunsten eines mässig erhöhten Zollschatzes im Interesse der einheimischen Gütererzeugung kann ferner angeführt werden, dass eine Steigerung der Absatzmöglichkeiten auf dem schweizerischen Binnenmarkt vermehrte Beschäftigung zu schaffen vermag, dies freilich nur soweit und solange, als die Schutzverstärkung unsere Exportchancen nicht beeinträchtigt. Auch aus Gründen der Kriegsvorsorge erscheint die Erhaltung der inländischen Warenproduktion in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit durchaus erwünscht, und bei der Bemessung der Tarifansätze ist auch diesem Gesichtspunkt mehrfach Rechnung getragen worden. Andererseits ist freilich zu bedenken, dass das durch vermehrten Zollschatz bewirkte grössere inländische Arbeitsvolumen nicht ohne weiteres eine Erhöhung des Sozialprodukts herbeizuführen braucht. Die Höhe des realen Volkseinkommens hängt nicht allein vom Beschäftigungsumfang, sondern ebenso sehr von der Art und dem Ausmass der nationalen und internationalen Arbeitsteilung ab.

Die Wirtschafts-, Handels- und Zollpolitik des Bundes muss unter diesen Umständen einen Mittelweg einschlagen. Dieser Leitregel wurde bei der Bemessung der neuen Zollansätze durch eine genaue Prüfung aller Folgen jeder einzelnen Ansatzserhöhung Rechnung getragen. Vor allem wurde abgewogen, ob und wie weit eine Mehrbelastung bestimmter Wareneinfuhren im gegebenen Falle beschäftigungspolitisch, demographisch oder kriegsvorsorgewirtschaftlich irgendwelche günstigen Ergebnisse zu erzielen vermöge und wie weit solche Vorteile durch unangemessene Benachteiligung irgendwelcher exportorientierter Erwerbszweige, durch fühlbare Kostenverteuerungen zulasten der Verbraucher oder durch produktivitätshemmende Konkurrenz ausschaltungen kompensiert würden.

Die Warenverbraucher werden ungeachtet einer Reihe von Ansatzherabsetzungen und ungeachtet der erfolgten Tarifabschleifungen alles in allem eine etwas stärkere Zollbelastung zu tragen haben als gemäss dem heute geltenden Gebrauchstarif. Andererseits brauchen die Konsumenten in keiner Weise zu befürchten, durch die Erhöhung zahlreicher Zollansätze in ihren Versorgungsmöglichkeiten geschmälert zu werden. Keine einzige Position ist im Verlaufe der verschiedenen Revisionsphasen dermassen hoch eingestuft bzw. auf einem so hohen Niveau belassen worden, dass die Einfuhr der einschlägigen Artikel durch die Ansatzserhöhung entscheidend erschwert oder verunmöglicht werden könnte. Da mit Sicherheit zu erwarten ist, dass das Angebot an Importwaren nicht oder jedenfalls nicht spürbar verringert wird, bleibt das ausländische

Warenortiment auch dann noch in weitem Umfange als Preisregulator auf dem schweizerischen Binnenmarkte wirksam, wenn die Warenpreise als Folge der Zollerhöhungen um ein Geringes ansteigen.

Wie die Mehrbelastung der Importgüter schliesslich unter den einzelnen Wirtschaftszweigen und Bevölkerungsgruppen aufgeteilt wird, ist eine Frage, die beim Zoll genau so schwer zu beantworten ist wie bei den andern Verbrauchsabgaben, bei denen sich ganz ähnliche Überwälzungsprobleme stellen. Weitgehend werden die jeweiligen Marktverhältnisse über die Art und Weise der Zollüberwälzung entscheiden. Im Zeichen des Verkäufermarktes, das heisst bei lebhafter Nachfrage, unzulänglichem Angebot und entsprechend steigender Preistendenz ist vorauszusehen, dass der Mehrzoll in vielen Fällen auf den letzten Verbraucher abgewälzt und der Verkaufspreis der geschützten einheimischen Erzeugnisse im vollen Umfange der Zollerhöhung heraufgesetzt werden wird. Umgekehrt besteht im Zeichen des Käufermarktes, das heisst bei starkem Angebot, rückläufiger Nachfrage und entsprechendem Druck auf die Warenpreise, die grosse Wahrscheinlichkeit, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Mehrbelastung vom ausländischen Lieferanten getragen werden muss.

Bei diesem Sachverhalt erscheint es, zumal da die einschlägigen Überwälzungsprobleme auch von der nationalökonomischen Wissenschaft in keiner präzisen Art und Weise beantwortet werden können, kaum denkbar, über die mutmassliche Mehrbelastung der Verbraucher brauchbare Voraussagen zu machen. Dass das theoretische Belastungsmaximum (das durch den zusätzlichen Zollertrag zuzüglich des schutzbedingten Mehrerlöses der inländischen Produktion limitiert ist) im Zeichen der derzeitigen Konjunkturabschwächung erreicht werden wird, muss als unwahrscheinlich bezeichnet werden. Wie stark jedoch die effektive Belastungszunahme hinter dem theoretisch möglichen Maximum zurückbleiben wird, lässt sich rechnerisch nicht ermitteln, weil es ungewiss ist, ob und in welchem Ausmass die einzelnen Produktions- und Handelsstufen im Ausland und im Inland an zollbedingten Mehrbelastungen mittragen werden um ihren bisherigen Umsatz zu erhalten. Unter diesen Umständen kann denn auch keine bündige Antwort auf die Frage erteilt werden, welche Auswirkung die Zolltarifrevision auf die Gestaltung des Landesindex der Konsumentenpreise auszuüben vermöchte. Doch selbst dann, wenn wider Erwarten die gesamte mögliche Mehrbelastung (d. h. sowohl der unmittelbare Belastungszuwachs durch erhöhte Zollansätze als auch der mittelbare Belastungszuwachs durch erhöhte Verkaufspreise der Inlandprodukte) auf den letzten Verbraucher abgewälzt würde, wäre der Einfluss auf den Landesindex voraussichtlich kaum spürbar.

Weit mehr als derartige eher theoretische Überlegungen dürfte für den Verbraucher freilich der Umstand ins Gewicht fallen, dass die Schweiz (wie aus den Beispielen unter V und VIII hervorgeht) auch nach Inkraftsetzung des vorliegenden Zolltarifs ihren Warenimport mit verhältnismässig sehr niedrigen Tarifansätzen belasten wird, niedrig sowohl im Vergleich zur Ansatzhöhe des unabgeschliffenen Entwurfs aus dem Jahre 1957 als auch im Vergleich

zu den ausländischen Belastungsprozenten. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wie auch die OEEC-Mitglieder, die als Teilnehmer an einer Europäischen Freihandelszone oder einer ähnlichen multilateralen Assoziation in Frage kommen, ferner die Vereinigten Staaten von Amerika, erheben Einfuhrzölle, die in keinem Lande geringer, in der überwiegenden Zahl der Länder aber ganz erheblich höher sind als die Zollansätze des vorliegenden schweizerischen Tarifentwurfes. Die mässige Heraufsetzung der Zollbelastung im Vergleich zum gegenwärtigen Belastungsniveau verliert auch dadurch an Erheblichkeit, dass der Prozentanteil der Zölle am Warenwert der nichtfiskalischen Importpositionen während des jüngst vergangenen Jahrfünfts wie gegenüber dem Stand zu Beginn der zwanziger Jahre zweifelsfrei zurückgegangen ist. Entscheidend für den Verbraucher erscheint sodann die Tatsache, dass er angesichts der relativen Geringfügigkeit der neuen Zollansätze in der freien Konsumwahl keineswegs beschränkt wird und keinerlei Reduktion des Warenangebots und der Güterversorgung zu befürchten braucht. Wenn die bescheidenen Ansatzserhöhungen des Tarifentwurfes weiter oben unter anderm als Ausgleich für den Wegfall der mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen in allen nichtagrarischen Sektoren bezeichnet wurden, so dürfte auch der Konsument einem mässigen Zollschutz gewiss den Vorzug geben vor einem möglichen Wiederaufleben der Kontingentierungsmassnahmen im Falle einer Bedrängung einheimischer Produzenten durch übermässige Wareneinfuhren. Denn ein Zolltarif, der trotz manchen Heraufsetzungen durchaus nicht einfuhrhemmend wirkt, erweist sich vom Standpunkt des Verbrauchers als ungleich weniger belastend, versorgungsstörend und preistreibend als jede mengenmässige Importbegrenzung.

4. Die Bedeutung des neuen Zolltarifs im Lichte der gegenwärtigen handelspolitischen Lage

Die Abwägung der Auswirkungen des neuen Zolltarifes für die Warenerzeuger und Warenverbraucher darf nicht den Eindruck erwecken, als ob bei der Tarifrevision hauptsächlich binnenwirtschaftliche Überlegungen und Rücksichten den Ausschlag gegeben hätten. Die Einfuhrzölle dienen bekanntlich nicht bloss fiskalischen Zwecken und nicht bloss dem Ausgleich der Wettbewerbsbedingungen zwischen inländischer und ausländischer Produktion, sondern bilden ein unentbehrliches handelspolitisches Rüstzeug, das seit der weitgehenden Liberalisierung des Warenaustausches innerhalb Westeuropas an Bedeutung noch gewonnen hat. In anderem Zusammenhange wurde gezeigt, wie sich die Schweiz auf Grund des Tarifentwurfes aus dem Jahre 1957 den Eintritt ins GATT unter für sie vorteilhaften Vorbehalten erkaufte, von ihren Verhandlungspartnern für den schweizerischen Export wertvolle Zugeständnisse einhandelte und solcherart gleichzeitig die internationale Anerkennung des neuen Zolltarifs erwirkte. Die Teilnahme unseres Landes am GATT wird sich auch in Zukunft für uns als nützlich erweisen, da die periodischen Zollrunden im Rahmen dieser weltweiten Organisation eine fortschreitende Ermässigung handels-

hemmender Grenzzölle auf der ganzen Erde bezwecken. Um jedoch für künftige Zollverhandlungen mit den notwendigen Handhaben ausgerüstet zu sein, hat der Bundesrat einzelne Verhandlungsmargen des Tarifentwurfes, die im Laufe der GATT-Gespräche im Herbst 1958 unausgenützt blieben, aus taktischen Rücksichten zum Teil auf der ursprünglichen Höhe belassen oder nur in bescheidenem Umfange gesenkt, auch wenn rein binnenwirtschaftliche Überlegungen einen stärkeren Abbau gestattet hätten.

Eine gewisse Zollrüstung erscheint aber nicht nur im Hinblick aufs GATT und auf die in dessen Rahmen stattfindenden Zollverhandlungen unerlässlich, sondern auch im Hinblick auf die gegenwärtigen Anstrengungen zur Schaffung einer Europäischen Freihandelszone. Die Schweiz hat sich grundsätzlich bereit erklärt, an der Verwirklichung eines solchen Freihandelsraumes mitzuwirken, sofern dadurch ihre staatliche Souveränität nicht verletzt, ihre völkerrechtliche Neutralität nicht angetastet und ihre handelspolitische Autonomie gegenüber Drittstaaten nicht aufgehoben werden. Bei den Verhandlungen über eine Assoziation der sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit den übrigen elf OECE-Mitgliedern zu einer den ganzen Bereich der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit umfassenden Freihandelszone haben sich freilich bedeutende Schwierigkeiten ergeben, die auf die Abneigung einzelner EWG-Mitglieder zurückzuführen sind, den freien zwischenstaatlichen Handelswettbewerb über den Rahmen des Gemeinsamen Marktes der Sechs hinaus auszudehnen. Doch besteht die Hoffnung, dass es früher oder später gelingen werde, die Gespräche erneut in Fluss zu bringen und eine für das wirtschaftliche Gedeihen Europas und die wirtschaftliche Zusammenarbeit der europäischen Nationen nachteilige handelspolitische Spaltung unseres Erdteils zu vermeiden.

Gelingt über kurz oder lang die Errichtung einer Europäischen Freihandelszone oder einer ähnlichen multilateralen Assoziation, der die Schweiz beitreten kann, so stellt sich die Frage nach der Höhe der Zollansätze, die als Ausgangsstellung für den schrittweisen Tarifabbau gewählt werden. Denn jede multilaterale Freihandelsassoziation benötigt für die Verwirklichung der Zollfreiheit eine Übergangszeit, die in den ursprünglichen Projekten für eine Europäische Freihandelszone gleich wie im Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf 12 bis 15 Jahre bemessen worden ist. Nun bedeutet jedoch die Länge der Abbaufrist für ein ausgesprochenes Niedertarifland wie die Schweiz ein nicht zu unterschätzendes Risiko: denn während der ganzen Übergangsphase bleibt die Diskrepanz der Zollbelastungen im wesentlichen bestehen. Es ist durchaus nicht dasselbe, ob ein Land mit hohen oder ein solches mit mässigen Ansätzen innerhalb der ersten drei- bis vierjährigen Abbauetappe seine Zollbelastung um ein Viertel senkt: wenn nämlich ein Hochtarifland einen 30prozentigen Ansatz auf $22\frac{1}{2}$ Prozent reduziert, so bietet der verbleibende Einfuhrzoll immer noch einen spürbaren Schutz, während umgekehrt die gleichzeitige Zollsenkung eines Niedertariflandes von 6 auf $4\frac{1}{2}$ Prozent der konkurrenzieren Inlandware erst recht jeden Schutz entzieht. Überdies darf die Schweiz die

Möglichkeit nicht ausschliessen, dass ein multilateraler Tarifabbau aus irgendwelchen politischen, ökonomischen oder devisenwirtschaftlichen Gründen zum Stillstand kommt, ehe er ans Ziel gelangt, womit das ursprüngliche Projekt eines von allen innern Zöllen befreiten Freihandelsraumes auf dasjenige einer blossen Präferenzzone zurückgeführt wäre. Um aber in einem solchen Falle als Land mit höchst bescheidenen Tarifansätzen gegenüber den Partnern mit ausgesprochen hohen Zollbelastungen nicht allzu schutzlos dazustehen und bei späteren Verhandlungen nicht allzu schlecht abzuschneiden, muss die Schweiz beizeiten vorsorgen. Wenngleich natürlich keine Rede davon sein kann, unser eigenes Zollniveau dem der Hochtarifländer anzugleichen, war es doch dringend geboten, gerade auch im Hinblick auf die europäischen Freihandels- und Assoziationsgespräche die schweizerischen Einfuhrzölle wenigstens in bescheidenem Umfange heraufzusetzen, um unserm Lande solcherart eine etwas günstigere Ausgangsposition für den multilateralen Zollabbau zu bereiten.

Diese Überlegungen erklären auch, weshalb die Schweiz ein so grosses Gewicht darauf legte, durch Verwendung des Tarifentwurfes von 1957 als Verhandlungsinstrument im Rahmen der GATT-Gespräche im Herbst 1958 ihrem neuen Zolltarif die erforderliche internationale Anerkennung zu verschaffen, und zwar vor allem auch seitens der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die als Teilnehmer an einer allfälligen Europäischen Freihandelszone oder einer ähnlichen multilateralen Organisation in Betracht kommen. Nach erfolgter Unterzeichnung der GATT-Zollabkommen und nach erfolgter Aufnahme der Schweiz als assoziiertes GATT-Mitglied kann als feststehend betrachtet werden, dass im Falle der Schaffung einer über die Grenzen des Gemeinsamen Marktes hinausreichenden Freihandelsassoziation die neuen schweizerischen Tarifansätze von den Assoziationsmitgliedern als Plafond akzeptiert würden, von dem die vertragsgemässen Herabsetzungen des schweizerischen Zolltarifs ihren Ausgang nehmen könnten. Um die nicht ohne Mühe erreichte Anerkennung wirklich zu nutzen, erscheint es allerdings unerlässlich, den neuen Zolltarif möglichst ungesäumt in Kraft zu setzen. Sollten nämlich im Zeitpunkt der Konstituierung einer multilateralen Assoziation unsere alten Zollansätze aus dem Jahre 1921 immer noch angewendet werden, so bestände wohl kaum mehr eine reale Aussicht, dass der vorliegende Tarifentwurf als Grundlage für die Ansatzsenkung von den übrigen Assoziationsmitgliedern gutgeheissen würde. Auch diese Überlegung hat dazu beigetragen, dass die Tarifrevision, zumal in ihrer Schlussphase, unter Zeitdruck vor sich ging.

Sollten jedoch die Bemühungen um die Schaffung einer Europäischen Freihandelszone oder einer ähnlichen multilateralen Assoziation endgültig scheitern oder sollte das Zonenstatut Bestimmungen oder Bedingungen enthalten, welche der Schweiz den Beitritt verunmöglichen würden, so bekäme die schweizerische Zolltarifrevision womöglich noch grössere handelspolitische Aktualität. Dies wäre vor allem dann der Fall, wenn die Schweiz in Ermangelung multilateraler Zusammenschlüsse versuchen müsste, sich mit der Europäischen Wirtschafts-

gemeinschaft bilateral zu arrangieren, um der von Jahr zu Jahr zunehmenden Diskriminierung unseres Landes durch die sechs EWG-Länder entgegenzuwirken. Einer multilateralen Verständigung zwischen den dem Gemeinsamen Markt der sechs nicht angeschlossenen OECE-Mitgliedern und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft müsste vom schweizerischen Standpunkt aus zwar eindeutig der Vorzug gegeben werden. Angesichts des ungewissen Ausgangs der Integrationsverhandlungen erscheint es indessen unerlässlich, auch schweizerischerseits die notwendigen bilateralen Verhandlungsinstrumente und Verteidigungswaffen in Gestalt eines modernisierten Zolltarifes bereitzustellen. Aber selbst im Falle einer multilateralen Auseinandersetzung zwischen den der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ferngebliebenen OECE-Mitgliedern und den sechs Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes könnte die Anwendung des revidierten Tarifs unserm Lande allenfalls erhebliche Vorteile bieten. Eine bessere Zollrüstung erweist sich für die Schweiz schliesslich auch deshalb als wünschbar, weil eine Reihe europäischer und aussereuropäischer Staaten, deren Währungsverhältnisse noch nicht endgültig gefestigt sind, unter Berufung auf Störungen ihrer Zahlungsbilanz gegebenenfalls Importbeschränkungen zum Nachteil des schweizerischen Exportes verfügen können, derweil die Schweiz selber als währungsstarkes Land Abwehrmassnahmen dieser Art gemäss dem Liberalisierungskodex der OECE und dem GATT-Statut überhaupt nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen ergreifen kann.

Mit der durch die gegenwärtige Zolltarifrevision bewirkten Ansatzserhöhung hat die Schweiz, was kaum deutlich genug hervorgehoben werden kann, keine andern Konsequenzen aus der undurchsichtigen handelspolitischen Situation gezogen als die allermeisten übrigen europäischen Staaten, die ihre Tarifansätze schon vor mehreren Jahren, und zwar im allgemeinen weit stärker als die Schweiz, heraufgesetzt haben. Die Notwendigkeit eines besseren und wirksameren handels- und zollpolitischen Instrumentariums hat den Bundesrat denn auch (wie weiter oben bereits vermerkt) davon abgehalten, die nach Abschluss der GATT-Abkommen noch unausgeschöpften Verhandlungsmargen des neuen Zolltarifs vollständig zu beseitigen. Er hielt es für unerlässlich, gewisse Tarifüberhöhungen im Hinblick auf die kommenden Handels- und Integrationsgespräche in Bereitschaft zu halten. Sollte sich früher oder später herausstellen, dass die Schweiz dieser zoll- und handelspolitischen Reserven nicht mehr bedürfe, so wäre der Bundesrat gemäss Artikel 4 des neuen Zolltarifgesetzes ermächtigt, solche bei Tarifverhandlungen unbenutzte Ansätze jederzeit herabzusetzen. Und zwar bezieht sich diese Ermächtigung nicht nur gemäss Absatz 2 des genannten Gesetzesartikels auf Zollansätze, die sich im Verhältnis zu den in Zollverträgen gesenkten Ansätzen als überhöht erweisen, sondern gemäss Absatz 3 auch auf anderweitige Zollansätze, die der Bundesrat nach Anhörung der Zollexpertenkommission angemessen ermässigen kann, sofern die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft dies erfordern.

X. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen bitten wir Sie:

I. Ihre Zustimmung zu folgenden Entwürfen zu erteilen:

1. zu einem Bundesgesetz über den schweizerischen Zolltarif, mit dem dazugehörigen Tarif;
2. zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung des provisorischen Beitritts der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum; die Gültigkeitsdauer der Deklaration vom 22. November 1958 ist vorläufig auf den 31. Dezember 1961 beschränkt (vgl. Ziffer 8 der Deklaration);

3. zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung einer Anzahl im Hinblick auf den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) abgeschlossener Zolltarifverträge und dazugehöriger Vereinbarungen.

Diese Verträge und Vereinbarungen unterliegen nicht dem Referendum; sie folgen hinsichtlich ihrer Gültigkeitsdauer den für die Deklaration vom 22. November 1958 geltenden Bestimmungen;

4. zu einem Bundesbeschluss betreffend den Beitritt der Schweiz zum Abkommen über die Nomenklatur für die Einreihung von Waren in den Zolltarifen.

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum; das Abkommen ist nach Ablauf von fünf Jahren, von seinem Inkrafttreten an gerechnet, jederzeit auf ein Jahr kündbar;

II. zustimmend Kenntnis zu nehmen von den ermässigten Zollansätzen, die der Bundesrat nach Abschluss der hier zur Genehmigung vorliegenden Zolltarifverträge (vgl. I, 3 hiervor) im Sinne von Artikel 4 des Entwurfes zum Zolltarifgesetz (vgl. I, 1) autonom festgesetzt hat.

Die hier beantragten Beschlüsse der Bundesversammlung werden auch für das Fürstentum Liechtenstein Geltung haben.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, die Motion der gesetzgebenden Räte Nr. 5654 sowie das Postulat des Nationalrates Nr. 7089, welchen mit dieser Botschaft Folge gegeben wird, abzuschreiben.

* * *

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 20. März 1959.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesgesetz
über
den schweizerischen Zolltarif
(Zolltarifgesetz)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenössenschaft,
gestützt auf Artikel 28, 29 und 23^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. März 1959,
beschliesst:

Art. 1

Alle Waren, welche über die schweizerische Zollgrenze eingeführt oder ausgeführt werden, sind nach dem Generaltarif zu verzollen, soweit nicht Staatsverträge, besondere Gesetzesbestimmungen oder Verordnungen sowie Beschlüsse des Bundesrates auf Grund dieses Gesetzes Ausnahmen festsetzen.

I. Umfang der
Zollpflicht

Art. 2

¹ Waren, für die nicht eine andere Bemessungsgrundlage festgesetzt ist, sind nach dem Bruttogewicht zu verzollen.

² Zur Gewährleistung der Bruttoverzollung sowie zur Vermeidung von Missbräuchen und Unbilligkeiten, die sich aus dieser Verzollungsart ergeben können, erlässt der Bundesrat eine Verordnung.

II. Zoll-
bemessung
1. Grundsatz

Art. 3

¹ Bei den je 100 Kilogramm festgelegten Zollansätzen wird das zollpflichtige Gewicht auf die nächsten 100 Gramm aufgerundet, bei den je 1 Kilogramm festgelegten Zollansätzen auf die nächsten 10 Gramm.

² Der gesamte Zollforderungsbetrag eines Zollausseses wird auf die nächsten 5 Rappen aufgerundet.

2. Aufrundung

Art. 4

III. Gebrauchs-
zolltarif

¹ Der Bundesrat ist ermächtigt, sofern die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft es erfordern, die aus Zollverhandlungen mit dem Ausland sich ergebenden Gebrauchs Zollansätze nach Unterzeichnung der betreffenden Verträge vorläufig in Kraft zu setzen.

² Der Bundesrat kann Zollansätze, die sich im Verhältnis zu den in Zollverträgen gesenkten Ansätzen als überhöht erweisen, entsprechend ermässigen.

³ Auch unabhängig von Zollverträgen kann der Bundesrat, sofern die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft es erfordern, nach Anhörung der von ihm bestellten Zollexpertenkommission Zollansätze angemessen herabsetzen.

Art. 5

IV. Vorsorgliche
Erhöhung einzelner
Ansätze
des General-
tarifs

¹ Der Bundesrat kann die Erhöhung einzelner Ansätze des Generaltarifs von sich aus verfügen, unter gleichzeitiger Vorlage eines Antrages zu einem gleichartigen Bundesbeschluss, wenn dies zur Gewährleistung des mit der Tarifierhöhung verfolgten Zwecks unerlässlich ist.

² Ein solcher Bundesratsbeschluss gilt, sofern er vom Bundesrat nicht vorher wieder aufgehoben wird, bis zum Inkrafttreten des ihn ablösenden Bundesbeschlusses oder bis zu dem Tage, an dem die Vorlage von der Bundesversammlung abgelehnt oder der betreffende Bundesbeschluss in einer Volksabstimmung verworfen wird.

Art. 6

V. Ausfuhrzölle

¹ Auf Waren, die im Ausfuhrtarif nicht aufgeführt sind, wird bei der Ausfuhr kein Zoll erhoben.

² Sofern sich infolge ausserordentlicher Verhältnisse im Ausland die Zollansätze des Ausfuhrtarifs als ungenügend erweisen, um den Abfluss der darin aufgeführten Waren nach dem Ausland zu verhindern, kann der Bundesrat für solange, als es die Umstände erfordern, die Zollansätze erhöhen und dort, wo Waren ohne Zollansatz in den Zolltarif eingereicht sind, solche Ansätze festsetzen. Der Bundesrat hat die Zollansätze des Ausfuhrtarifs zu ermässigen oder aufzuheben, soweit sie für die Gewährleistung der Inlandsversorgung nicht mehr nötig sind.

³ Der Bundesrat ist ermächtigt, die zollfreie Ausfuhr der im Ausfuhrtarif aufgeführten Waren von Bedingungen abhängig zu machen. Er erlässt die erforderlichen Vorschriften.

Art. 7

VI. Ausser-
ordentliche
Massnahmen
1. Notlage

Unter ausserordentlichen Umständen, namentlich bei verheerenden Elementarereignissen und bei Verknappung oder Teuerung von Lebens-

mitteln und unentbehrlichen Waren, ist der Bundesrat ermächtigt, vorübergehend Zollerleichterungen und ausnahmsweise Zollbefreiung eintreten zu lassen:

Art. 8

Sofern ausländische Massnahmen oder ausserordentliche Verhältnisse im Ausland die Aussenhandelsbeziehungen der Schweiz derart beeinflussen, dass wesentliche schweizerische Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt werden, kann der Bundesrat für solange, als es die Umstände erfordern, die in Betracht kommenden Zollansätze abändern oder, soweit Zollfreiheit besteht, Zölle einführen sowie andere geeignete Massnahmen treffen.

2. Ausserordentliche Verhältnisse in den Beziehungen zum Ausland

Art. 9

Der Bundesrat hat über die auf Grund von Artikel 4, 6, 7 und 8 getroffenen Massnahmen der Bundesversammlung halbjährlich Bericht zu erstatten. Die Bundesversammlung entscheidet, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben sollen.

VII. Berichtserstattung

Art. 10

¹ Über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren über die Grenze des schweizerischen Zollgebietes wird eine Statistik (Handelsstatistik) geführt.

VIII. Handelsstatistik
Statistische Gebühr und Stempelgebühr

² Bei der Einfuhrabfertigung sind eine statistische Gebühr und eine Stempelgebühr zu entrichten.

Die statistische Gebühr beträgt:

1. 2 vom Hundert des Zollforderungsbetrages;
2. im Postverkehr: 10 Rappen für das Warenstück;
3. mindestens 10 Rappen je Zolldeklaration.

Die Stempelgebühr beträgt:

1. 4 vom Hundert des Zollforderungsbetrages;
2. im Postverkehr: 10 Rappen für das Warenstück;
3. mindestens 10 Rappen je Zolldeklaration.

Bei der Ausfuhr, Durchfuhr und zollfreien Einfuhr werden die beiden Gebühren nicht erhoben.

³ Das Nähere über die Handelsstatistik sowie über die beiden Gebühren wird durch Verordnungen bestimmt. In der Verordnung über die Gebühren kann der Bundesrat für einzelne Waren, Verkehrsarten und Verkehrsfälle aus wirtschaftlichen oder zolltechnischen Gründen Erleichterungen oder gänzliche Befreiung von den Gebühren gewähren.

Art. 11

I.

IX. Schluss- und
Übergangs-
bestimmungen
1. Anpassung
und Änderung
von Bundesrecht

Der Anhang Tarif der Tabakzölle zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erhält die im 24. Kapitel des beigefügten Tarifs enthaltene Fassung.

II.

Der Bundesrat hat die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, die *Zolltarifnummern* nennen, dem neuen Zolltarif anzupassen und die geänderten Bestimmungen gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft zu setzen.

III.

Das Bundesgesetz vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen wird wie folgt geändert:

Art. 14, Ziffer 2. Waren in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Zollbetrag.

Art. 17. Für Waren, die zur Veredlung oder Reparatur vorübergehend ein- oder ausgeführt werden, wird Zollermässigung oder gänzliche Zollbefreiung gewährt, wenn besondere Interessen der Wirtschaft es erfordern und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die näheren Bestimmungen über diese Verkehrsarten, insbesondere hinsichtlich der Überwachung des Verkehrs und der Zollbehandlung der Ware in besonderen Fällen, werden durch Verordnung erlassen.

IV.

Der Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer wird wie folgt geändert:

Art. 48, Buchstabe d. Waren in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag gemäss den vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement zu erlassenden nähern Bestimmungen.

Art. 48, Buchstabe c, und Art. 54, Buchstabe g aufgehoben.

V.

Der Bundesrat wird ermächtigt, in Abänderung von Artikel 49 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941 über die Warenumsatzsteuer für die Zeit bis zur Ermittlung neuer handelsstatistischer Mittelwerte die Erhebung der Warenumsatzsteuer auf der Einfuhr ausschliesslich nach dem Warenwert vorzuschreiben.

Art. 12

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Gesetz und bestimmt dessen Inkrafttreten.

2. Übergangs-
bestimmungen
und
Inkrafttreten

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich das Bundesgesetz vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif.

³ Folgende Bundesratsbeschlüsse bleiben in Kraft, solange die Preisgleichskasse für Milch und Milchprodukte weitergeführt wird:

Bundesratsbeschluss vom 6. August 1929 über die Erhebung von Zollzuschlägen auf Butter und Schweineschmalz;

Bundesratsbeschluss vom 26. August 1930 über die Erhebung eines weitem Zollzuschlages auf Butter;

Bundesratsbeschluss vom 27. Januar 1931 über die Erhebung eines Zollzuschlages auf butterhaltige Kochfette, dessen Artikel 1 folgende Fassung erhält:

Kochfette mit einem Buttergehalt von mehr als 40 Prozent unterliegen dem nämlichen Zollzuschlag wie gesottene Butter.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Genehmigung des provisorischen Beitritts der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. März 1959,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Die zwischen den Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (General Agreement on Tariffs and Trade, GATT) und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vereinbarte Deklaration vom 22. November 1958 über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum genannten Abkommen wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, die in Absatz 1 erwähnte Deklaration zu ratifizieren.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Genehmigung einer Anzahl im Hinblick auf den provisorischen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) abgeschlossener Zolltarifverträge und dazugehöriger Vereinbarungen

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. März 1959,

beschliesst:

Einziges Artikel

Die im Hinblick auf den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen abgeschlossenen Zolltarifverträge und dazugehörigen Vereinbarungen mit folgenden Ländern

Bundesrepublik Deutschland	Grossbritannien
Österreich	Dänemark
Frankreich	Norwegen
Italien	Schweden
Belgien	Finnland
Niederlande	Kanada
Luxemburg	

} (Benelux)

werden genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Verträge und Vereinbarungen zu ratifizieren.

Bundesbeschluss
betreffend
den Beitritt der Schweiz zum Abkommen
über die
Nomenklatur für die Einreihung von Waren in den Zolltarifen

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 3 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. März 1959,
beschliesst:

Art. 1

Das am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über die Nomenklatur für die Klassifikation der Waren in den Zolltarifen sowie das Berichtigungsprotokoll vom 1. Juli 1955 zum Abkommen über die Nomenklatur für die Klassifikation der Waren in den Zolltarifen werden genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt sie zu ratifizieren.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, die vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens nach Artikel XVI des Abkommens über die Nomenklatur für die Einreihung von Waren in den Zolltarifen empfohlenen Änderungen zu der Zolltarif-Nomenklatur anzunehmen und den Generaltarif an diese Änderungen anzupassen.

Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) Zolltarifverträge und dazugehörige Vereinbarungen

Deklaration

über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

(Vom 22. November 1958)

Die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, welche die vorliegende Deklaration angenommen haben (hiernach als «beteiligte Vertragsparteien» und «Allgemeines Abkommen» bezeichnet), und die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

In Erwägung der Vorkehren für den provisorischen Beitritt der Schweiz, die in dem einschlägigen, von den Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens (hiernach als «Vertragsparteien» bezeichnet) an ihrer 11. Session genehmigten Bericht enthalten sind, und

In Erwägung der Ergebnisse der zwischen der Schweiz und einer Anzahl Vertragsparteien gemäss den oben erwähnten Vorkehren geführten Zollverhandlungen,

1. Erklären, dass die Handelsbeziehungen zwischen den beteiligten Vertragsparteien und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Abschnitte a), b) und c) hiernach, auf dem Allgemeinen Abkommen beruhen werden, wie wenn die Schweizerische Eidgenossenschaft dem Allgemeinen Abkommen gemäss den einschlägigen Verfahrensvorschriften beigetreten wäre und wie wenn die der vorliegenden Deklaration beigefügten Listen dem Allgemeinen Abkommen beigefügte Listen wären:

- a) Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft behält ihren Standpunkt vor hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes 6 des Art. XV des Allgemeinen Abkommens. Die schweizerische Währungspolitik ist in der Erklärung auseinandergesetzt, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Sitzung der 11. Session der Vertragsparteien vom 17. November 1956 gemacht hat und die hiermit in die vorliegende Deklaration einbezogen wird. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Schweizerische Eidgenossenschaft, in Währungsfragen gemäss der Zweckbestimmung des Allgemeinen Abkommens zu handeln; sie verpflichtet sich insbesondere, durch Währungsmassnahmen die Zweckbestimmung der Vorschriften des Allgemeinen Abkommens

nicht zu vereiteln. Die Schweizerische Eidgenossenschaft erklärt sich bereit, jederzeit, mit einer Voranmeldung von dreissig Tagen, mit den Vertragsparteien auf Konsultationen einzutreten, auf Wunsch eines Unterzeichnerstaates der vorliegenden Deklaration, der der Auffassung ist, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft Währungsmaßnahmen ergriffen hat, die eine ins Gewicht fallende Wirkung auf die Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens haben könnten oder mit den Grundsätzen und Zielsetzungen des der Resolution vom 20. Juni 1949 beigefügten Besonderen Währungsabkommens unvereinbar sind.

- b) Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft behält ihren Standpunkt vor hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Art. XI des Allgemeinen Abkommens in dem Masse, als dies erforderlich ist, um der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu erlauben, Einfuhrbeschränkungen zu treffen: gemäss Titel II des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951; gemäss der Gesetzgebung betreffend das Alkohol- und das Weizenmonopol, die auf den Artikeln 32 bis und 23 bis (mit den im Jahre 1952 getroffenen Abänderungen) der Bundesverfassung beruhen, sowie gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956. Bei Anwendung von Massnahmen im Rahmen dieser Gesetze wird die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, soweit dies mit der Durchführung dieser Gesetze vereinbar ist, im höchstmöglichen Masse die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens beobachten und im besonderen sich bemühen, dafür Sorge zu tragen, dass sie in einer den Interessen der Unterzeichnerstaaten der vorliegenden Deklaration möglichst wenig abträglichen Weise gehandhabt werden. Demzufolge wird die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Uebereinstimmung mit Art. XIII des Allgemeinen Abkommens, im Rahmen dieser Gesetze eingeführte Beschränkungen gemäss den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung anwenden und, entsprechend Art. XXII sowie Abschnitt 1 von Art. XXIII des Allgemeinen Abkommens allen Vorstellungen irgendeines anderen Unterzeichnerstaates der vorliegenden Deklaration wohlwollende Aufmerksamkeit schenken und mit Bezug auf solche Vorstellungen auf Konsultationen eintreten. An der ersten Tagung der Vertragsparteien, die dem Inkrafttreten der vorliegenden Deklaration folgt, und nachher an jeder Jahrestagung für so lange als die Deklaration in Kraft bleibt, wird die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Vertragsparteien Bericht über die Massnahmen, die gemäss diesem Vorbehalt aufrechterhalten werden, erstatten und auf Wunsch der Vertragsparteien mit ihnen hinsichtlich dieser Massnahmen auf Konsultationen eintreten.
- c) Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, nach Inkrafttreten der vorliegenden Deklaration und der Genehmigung einer entsprechenden Resolution durch die Vertragsparteien, worin die Schweizerische Eidgenossenschaft eingeladen wird, an den Arbeiten der Vertragsparteien teilzunehmen, mit den Vertragsparteien auf Konsultationen einzutreten, in dem Bestreben, mit Bezug auf die von den vorstehenden

Vorbehalten erfassten Probleme Lösungen zu finden, die mit den grundlegenden Prinzipien des Allgemeinen Abkommens vereinbar sind.

2. Ersuchen die Vertragsparteien die für die Durchführung der vorliegenden Deklaration erforderlichen Funktionen auszuüben.

3. Hinsichtlich des territorialen Geltungsbereichs der vorliegenden Deklaration wird angenommen, dass das Zollgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein einschliesst, solange als der Zollunionsvertrag zwischen den beiden Ländern in Kraft steht.

4. Sollten einzelne Verhandlungen nicht so rechtzeitig beendet sein, um der vorliegenden Deklaration beigefügt zu werden, sobald sie zur Unterschrift aufgelegt ist, so werden, von dem Tage an, der der Unterzeichnung eines Protokolls durch die betreffende Regierung und die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgt, die aus diesen Verhandlungen sich ergebenden Konzessionslisten der vorliegenden Deklaration beigefügt werden und die Vorschriften der Deklaration auf sie Anwendung finden.

5. a) Die vorliegende Deklaration wird beim Exekutivsekretär der Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens hinterlegt werden.

b) Der Exekutivsekretär der Vertragsparteien des Allgemeinen Abkommens wird jeder Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens ohne Verzug eine beglaubigte Abschrift der vorliegenden Deklaration sowie eine Bestätigung jeder Annahmeerklärung zur Verfügung stellen.

6. Die vorliegende Deklaration wird gemäss den Vorschriften von Art. 102 der Charta der Vereinigten Nationen registriert werden.

7. Die vorliegende Deklaration wird bis zum 30. Juni 1959 zur Annahme, durch Unterschrift oder in anderer Weise, offen stehen für Vertragsparteien, die mit der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss den Vorkehren für den provisorischen Beitritt der Schweiz auf Verhandlungen eingetreten sind, für Vertragsparteien, die keine solchen Verhandlungen geführt haben, aber die mit der schweizerischen Regierung vereinbart haben, dass ihre Handelsbeziehungen den Bestimmungen der vorliegenden Deklaration unterstellt sein sollen, und für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

8. Die vorliegende Deklaration wird zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und einer Vertragspartei wirksam werden am dreissigsten Tage nach dem Tag, an dem sie durch Unterschrift oder in anderer Weise durch die Schweizerische Eidgenossenschaft und die betreffende Vertragspartei angenommen worden ist; sie wird in Kraft bleiben, bis die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss den Vorschriften des Art. XXXIII des Allgemeinen Abkommens dem Allgemeinen Abkommen beitritt oder bis zum 31. Dezember 1961, je nachdem welches Datum früher liegt, es sei denn, dass die Parteien, welche diese Deklaration abschliessen, übereinkommen, ihre Gültigkeitsdauer auf einen späteren Zeitpunkt zu erstrecken.

Ausgefertigt in Genf, am zweiundzwanzigsten November neunzehnhundertachtundfünfzig, in einem einzigen Exemplar, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte als authentisch gelten, ausgenommen wenn dies in den beigefügten Listen anders bestimmt ist.

Resolution

(Vom 22. November 1958)

Die Vertragsparteien, in Erwägung, dass die Schweiz Verhandlungen mit einer Anzahl Vertragsparteien gemäss den Bestimmungen des einschlägigen, von den Vertragsparteien an ihrer elften Tagung genehmigten Berichtes zu Ende geführt hat und dass im Ergebnis dieser Verhandlungen eine Anzahl Vertragsparteien sich damit einverstanden erklärt haben, dass die Handelsbeziehungen zwischen ihnen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Allgemeinen Abkommen gemäss den Bestimmungen der Deklaration vom 22. November 1958 beruhen werden;

in Erwägung ferner, dass die erwähnte Deklaration die Vertragsparteien ersucht, gewisse Funktionen, die denen unter dem Allgemeinen Abkommen vergleichbar sind, auszuüben:

Beschliessen

- I. die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft einzuladen, an den Tagungen der Vertragsparteien und der nachgeordneten, von den Vertragsparteien eingesetzten Organe teilzunehmen;
- II. die Funktionen zu übernehmen, die zur Durchführung der in der Präambel zu dieser Resolution erwähnten Deklaration erforderlich sind.

Die vorliegende Resolution wird in Kraft treten, sobald sie von nicht weniger als zwei Dritteln der Vertragsparteien genehmigt ist, und in Kraft bleiben, bis die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft dem Allgemeinen Abkommen gemäss den Vorschriften von Art. XXXIII des Allgemeinen Abkommens beitrifft, oder bis zum 31. Dezember 1961 je nachdem, welches Datum früher liegt, es sei denn, dass die Vertragsparteien sich mit einer Erstreckung auf einen späteren Zeitpunkt einverstanden erklären.

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen

Die Regierungen des Commonwealth Australien, des Königreichs Belgien, der Vereinigten Staaten von Brasilien, von Burma, Canada, Ceylon, der Republik Chile, der Republik China, der Republik Cuba, der Französischen Republik, von Indien, Libanon, des Grossherzogtums Luxemburg, von Neuseeland, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, von Pakistan, Süd-Rhodesien, der Südafrikanischen Union, von Syrien, der Tschechoslowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika haben

in der Erkenntnis, dass ihre Beziehungen auf dem Gebiet des Handels und der Wirtschaft auf eine Erhöhung des Lebensstandards, auf die Sicherstellung der Vollbeschäftigung und eines hohen und ständig zunehmenden Volumens des Realeinkommens und der echten Nachfrage, auf die volle Auswertung der Hilfsquellen der Welt und auf eine Steigerung der Produktion und des Warenaustausches gerichtet sein sollen, und

in dem Wunsche, zur Verwirklichung dieser Ziele durch den Abschluss von Abkommen beizutragen, die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der gegenseitigen Vorteile auf eine wesentliche Herabsetzung der Zolltarife und anderer Handelsschranken und auf die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiete des internationalen Handels abzielen,

durch ihre Vertreter folgendes vereinbart:

TEIL I

Artikel I

Allgemeine Meistbegünstigung

1. Alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte oder Befreiungen, die von einem Vertragspartner für ein Erzeugnis gewährt werden, das aus irgendeinem anderen Land stammt oder für irgendein anderes Land bestimmt ist, werden sofort und bedingungslos auch auf jedes gleichartige Erzeugnis ausgedehnt, das aus den Gebieten anderer Vertragspartner stammt oder für sie bestimmt ist. Diese Bestimmung bezieht sich auf Zölle und andere Abgaben jeder Art, die die Einfuhr oder Ausfuhr belasten oder anlässlich der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden, sowie auf diejenigen, die die zwischenstaatliche Ueberweisung von Geldmitteln zur Bezahlung der Einfuhr oder Ausfuhr belasten, auf die Art der Erhebung dieser Zölle, Steuern oder anderen Abgaben, auf die Gesamtheit der Vorschriften und Förmlichkeiten für die Einfuhr oder Ausfuhr sowie auf alle anderen Fragen, die in den Ziffern 2 und 4 des Artikels III behandelt werden.

2. Die Vorschriften der Ziffer 1 des vorliegenden Artikels bedeuten nicht, dass auf dem Gebiet der Zölle, Steuern oder anderen die Einfuhr belastenden Abgaben die nachstehend aufgeführten Präferenzen beseitigt werden, vorausgesetzt, dass sie nicht die in Ziffer 4 des vorliegenden Artikels festgesetzten Grenzen überschreiten:

- (a) Präferenzen, die ausschliesslich zwischen zwei oder mehreren der in Anlage A aufgezählten Gebiete in Kraft sind, vorbehaltlich der in dieser Anlage vorgesehenen Bedingungen;
- (b) Präferenzen, die ausschliesslich zwischen zwei oder mehreren Gebieten in Kraft sind, die am 1. Juli 1939 unter einer gemeinsamen Souveränität standen oder durch Bande des Protektorates oder der Suzeränität miteinander verbunden waren und die in den Anlagen B, C und D aufgeführt sind, vorbehaltlich der dort vorgesehenen Bedingungen;
- (c) Präferenzen, die ausschliesslich zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Cuba in Kraft sind;
- (d) Präferenzen, die ausschliesslich zwischen den in den Anlagen E und F aufgeführten benachbarten Ländern in Kraft sind.

3. Die Bestimmungen der Ziffer 1 des vorliegenden Artikels finden keine Anwendung auf Präferenzen zwischen den Ländern, die früher ein Teil des Ottomanischen Reichs waren und die am 24. Juli 1923 abgetrennt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Präferenzen gemäss den Bestimmungen des Absatzes (a) der Ziffer 5 des Artikels XXV, die in diesem Falle unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Ziffer 1 des Artikels XXIX angewendet werden, gebilligt werden.

4. Bei den Erzeugnissen, die eine Präferenz auf Grund von Ziffer 2 des vorliegenden Artikels geniessen, darf die Präferenzspanne, soweit nicht in der entsprechenden, dem vorliegenden Abkommen beigefügten Listen ausdrücklich eine Präferenzhöchstspanne vorgesehen ist, nicht überschreiten:

- (a) bei Zöllen oder anderen Abgaben, die auf die in der obgenannten Liste aufgenommenen Erzeugnisse anwendbar sind, die Differenz zwischen dem in dieser Liste vorgesehenen Satz, der auf die die Meistbegünstigung geniessenden Vertragspartner angewandt wird, und dem in dieser Liste vorgesehenen Präferenzzollsatz; wenn der Präferenzzollsatz nicht vorgesehen ist, so wird für die Zwecke der Anwendung der vorliegenden Ziffer berücksichtigt werden, dass dieser Satz derjenige ist, der am 10. April 1947 in Kraft war, und wenn er auf die die Meistbegünstigung geniessenden Vertragspartner anzuwendende Satz nicht vorgesehen ist, so darf die Präferenzspanne nicht den Unterschied überschreiten, der am 10. April 1947 zwischen dem Meistbegünstigungssatz und der Präferenz bestand;

- (b) bei Zöllen oder Abgaben, die auf die nicht in die entsprechende Liste aufgenommenen Erzeugnisse angewendet werden, die Differenz, die am 10. April 1947 zwischen dem Meistbegünstigungssatz und dem Präferenzsatz bestand.

Bei den in der Anlage G aufgezählten Vertragspartnern soll das in den Absätzen (a) und (b) dieser Ziffer genannte Datum vom 10. April 1947 durch die jeweils in dieser Anlage genannten Daten ersetzt werden.

Artikel II

Listen der Zugeständnisse

1. (a) Auf dem Gebiete des Handels wird jeder Vertragspartner den anderen Vertragspartnern eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die in dem in Betracht kommenden Teil der dem vorliegenden Abkommen beigefügten entsprechenden Liste vorgesehen ist.

(b) Die Erzeugnisse, die in den Teil I der einen Vertragspartner betreffenden Liste aufgenommen und Erzeugnisse des Gebiets anderer Vertragspartner sind, werden bei ihrer Einfuhr in das Gebiet, auf das sich die Liste bezieht, und unter Berücksichtigung der darin genannten besonderen Bedingungen oder Sonderklauseln nicht höheren eigentlichen Zöllen als den darin genannten unterliegen. Ebenso werden diese Erzeugnisse nicht anderen Zöllen oder anderen Abgaben beliebiger Art, die bei der Einfuhr oder aus Anlass der Einfuhr erhoben werden, unterliegen, die höher sind als diejenigen, die am Tage des vorliegenden Abkommens zur Erhebung gekommen sind, oder als diejenigen, die als unmittelbare und zwangsläufige Folge der an diesem Tage im Gebiete des Einfuhrlandes geltenden Gesetzgebung später zur Erhebung kommen.

(c) Die Erzeugnisse, die in den Teil II der einen Vertragspartner betreffenden Liste aufgenommen sind und die Erzeugnisse von Gebieten sind, die gemäss Artikel I zum Genuss von Präferenzen bei der Einfuhr in das Gebiet zugelassen sind, auf das sich diese Liste bezieht, werden bei der Einfuhr in dieses Gebiet und unter Berücksichtigung der darin genannten besonderen Bedingungen und Sonderklauseln nicht höheren eigentlichen Zöllen unterliegen als denen in Teil II dieser Liste. Ebensovienig werden diese Erzeugnisse anderen bei der Einfuhr oder aus Anlass der Einfuhr erhobenen Zöllen und Abgaben irgendwelcher Art unterliegen, die über die am Tage des vorliegenden Abkommens zur Erhebung gekommenen oder als unmittelbare und zwangsläufige Folge der an diesem Tage im Gebiet des Einfuhrlandes geltenden Gesetzgebung später zur Erhebung kommenden Zölle und Abgaben, hinausgehen. Keine Bestimmung des vorliegenden Artikels wird einen Vertragspartner hindern, seine am Tage des vorliegenden Abkommens bestehenden Vorschriften über die Bedingungen der Zulassung von Erzeugnissen zum Genuss von Präferenzzöllen aufrechtzuerhalten.

2. Keine Bestimmung des vorliegenden Artikels soll einen Vertragspartner daran hindern, jederzeit bei der Einfuhr eines beliebigen Erzeugnisses:

- (a) eine Abgabe zu erheben, die einer inneren Steuer gleichwertig ist, die in Uebereinstimmung mit Ziffer 2 des Artikels III ein gleichartiges einheimisches Erzeugnis oder eine Ware belastet, die in dem eingeführten Gegenstand enthalten ist;
- (b) einen Antidumping- oder Ausgleichszoll in Uebereinstimmung mit Artikel VI zu erheben;
- (c) Gebühren oder andere anteilige Abgaben auf die Kosten der Dienstleistungen zu erheben.

3. Kein Vertragspartner soll seine Methode der Festsetzung des Zollwertes oder seine Art der Umrechnung von Währungen in der Weise ändern, dass hierdurch der Wert der in die entsprechende, dem vorliegenden Abkommen beigefügte Liste aufgenommenen Zugeständnisse herabgemindert wird.

4. Sofern ein Vertragspartner rechtlich oder tatsächlich ein Monopol auf die Einfuhr eines der Erzeugnisse, die in die entsprechende dem vorliegenden Abkommen beigefügte Liste aufgenommen sind, einrichtet, aufrechterhält oder genehmigt, wird dieses Monopol – abgesehen von in dieser Liste enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen und davon, dass die Vertragspartner, die das Zugeständnis ursprünglich ausgehandelt haben, darüber in anderer Weise übereinkommen – nicht die Wirkung haben, dass es einen im Durchschnitt höheren Schutz als den in dieser Liste vorgesehenen gewährleistet. Die Bestimmungen der vorliegenden Ziffer beschränken nicht den Rückgriff eines Vertragspartners auf jede nach anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zulässige Form der Unterstützung einheimischer Produzenten.

5. Wenn ein Vertragspartner der Auffassung ist, dass ein bestimmtes Erzeugnis durch einen andern Vertragspartner nicht die Behandlung genießt, die er aus einem in die dem vorliegenden Abkommen beigefügte Liste aufgenommenen Zugeständnis erwarten zu können glaubt, so wird er unmittelbar bei dem andern Vertragspartner vorstellig werden. Wenn der letztere, obgleich er zustimmt, dass die geforderte Behandlung diejenige ist, die vorgesehen war, dennoch erklärt, dass diese Behandlung nicht gewährt werden kann, weil infolge einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Entscheidung einer anderen zuständigen Behörde das in Rede stehende Erzeugnis nach der Zollgesetzgebung dieses Vertragspartners nicht so tarifiert werden kann, dass es die im vorliegenden Abkommen vorgesehene Behandlung genießt, so werden die beiden Vertragspartner ebenso wie alle wesentlich daran interessierten andern Vertragspartner so schnell wie möglich neue Verhandlungen aufnehmen, um einen gerechten Ausgleich zu suchen.

6. (a) Die in den Listen der einzelnen Vertragspartner, die gleichzeitig Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind, aufgeführten spezifischen Zölle und Abgaben und die von diesen Vertragspartnern angewendeten Präferenzspannen in bezug auf die spezifischen Zölle und Abgaben sind in den betreffenden Währungen der Vertragspartner zu dem Pariwert ausgedrückt, der am Tage des vorliegenden Abkommens vom Währungsfonds angenommen oder vorläufig anerkannt wurde. Wird dieser Pariwert im Einklang mit den Statuten des Internationalen Währungsfonds um mehr als zwanzig Prozent herabgesetzt, so können folglich diese spezifischen Zölle und Abgaben und die Präferenzspannen dieser Herabsetzung angepasst werden; dabei ist Voraussetzung, dass die VERTRAGSPARTNER (d. h. die nach den Bestimmungen von Artikel XXV gemeinsam handelnden Vertragspartner) darin übereinstimmen, dass derartige Anpassungen den Wert der in der entsprechenden Liste des vorliegenden Abkommens oder an sonstigen Stellen in diesem Abkommen vorgesehenen Zugeständnisse nicht vermindern, wobei alle Umstände gebührend zu berücksichtigen sind, die die Notwendigkeit oder die Dringlichkeit derartiger Anpassungen beeinflussen können.

(b) Entsprechende Bestimmungen sollen auf jeden Vertragspartner, der nicht Mitglied des [Währungs-]Fonds ist, von dem Tag an angewendet werden, an dem dieser Vertragspartner Mitglied des [Währungs-]Fonds wird oder nach den Bestimmungen des Artikels XV ein Sonderabkommen über Zahlungsverkehr abschliesst.

7. Die dem vorliegenden Abkommen beigefügten Listen bilden einen integrierenden Bestandteil von Teil I dieses Abkommens.

TEIL II

Artikel III

Gleichbehandlung mit Inlandswaren in bezug auf die Besteuerung und andere gesetzliche Bestimmungen

1. Die Vertragspartner erkennen an, dass die Steuern und anderen inneren Abgaben, ebenso wie die Gesetzesbestimmungen, Verwaltungsanordnungen und Vorschriften bezüglich des Verkaufs, des Verkaufsangebotes, des Ankaufs, der Beförderung, der Verteilung oder Verwendung von Erzeugnissen auf dem Inlandsmarkt sowie die inländischen Kontrollmassnahmen bezüglich der Mengen oder der einzuhaltenden Verhältnisse bei der Mischung, der Verarbeitung oder Verwendung bestimmter Erzeugnisse nicht auf die eingeführten oder inländischen Waren zum Zwecke des Schutzes der inländischen Erzeugung angewendet werden dürfen.

2. Die aus dem Gebiet eines Vertragspartners in das Gebiet eines anderen Vertragspartners eingeführten Erzeugnisse sollen weder direkt noch indirekt mit irgendwie gearteten Steuern oder anderen inneren Abgaben belastet werden, welche höher sind als diejenigen, die die gleichartigen Erzeugnisse einheimischen Ursprungs direkt oder indirekt belasten. Ausserdem wird kein Vertragspartner entgegen den Grundsätzen der Ziffer 1 eine andere Art von Steuern oder sonstige innere Abgaben auf den eingeführten oder inländischen Erzeugnissen erheben.

3. In bezug auf jede bestehende innere Besteuerung, die zwar mit den Bestimmungen der Ziffer 2 nicht vereinbar, aber ausdrücklich in einem Handelsabkommen festgelegt ist, das am 10. April 1947 in Kraft war und das den Einfuhrzoll für das besteuerte Erzeugnis bindet, kann der Vertragspartner, der die Steuer erhebt, die Anwendung der Bestimmungen der Ziffer 2 auf diese Steuer aufschieben, bis er erreicht hat, von den auf Grund dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtungen befreit zu werden, und so die Möglichkeit erlangt hat, diesen Zoll in dem Masse zu erhöhen, das erforderlich ist, um die Aufhebung des durch die Steuer gewährten Schutzes auszugleichen.

4. Die Erzeugnisse des Gebietes eines Vertragspartners, die in das Gebiet eines anderen Vertragspartners eingeführt werden, sollen keiner ungünstigeren Behandlung unterworfen werden, als sie gleichartigen Erzeugnissen einheimischen Ursprungs in bezug auf alle Gesetzesbestimmungen, Verwaltungsanordnungen oder Vorschriften bezüglich des Verkaufs, des Verkaufsangebotes, des Ankaufs, der Beförderung, Verteilung und Verwendung dieser Erzeugnisse auf dem inneren Markt gewährt wird. Die Bestimmungen dieser Ziffer verbieten nicht die Anwendung verschiedenartiger inländischer Beförderungstarife, die ausschliesslich auf dem wirtschaftlichen Betrieb der Beförderungsmittel, nicht aber auf dem Ursprung der Erzeugnisse beruhen.

5. Kein Vertragspartner wird eine innere Massnahme zur Mengenkontrolle treffen oder aufrechterhalten, die die Mengen oder die einzuhaltenden Verhältnisse bei der Mischung, Verarbeitung oder Verwendung bestimmter Erzeugnisse festsetzt und mittelbar oder unmittelbar erfordern würde, dass eine bestimmte Menge oder ein bestimmter Anteil eines Erzeugnisses, auf welches die Regelung sich bezieht, aus einheimischen Produktionsquellen stammen muss. Ausserdem wird kein Vertragspartner sonstige innere Massnahmen zur Mengenkontrolle entgegen den in Ziffer 1 enthaltenen Grundsätzen anwenden.

6. Die Bestimmungen der Ziffer 5 finden keine Anwendung auf eine innere Massnahme zur Mengenkontrolle, die im Gebiet eines Vertragspartners, nach Wahl dieses Vertragspartners, am 1. Juli 1939, am 10. April 1947 oder am 24. März 1948 in Kraft war, unter dem Vorbehalt, dass eine im Gegensatz zu den Bestimmungen der Ziffer 5 stehende Massnahme dieser

Art nicht in einer die Einfuhr schädigenden Weise geändert werden darf und dass die in Rede stehende Kontrollmassnahme bei Verhandlungen als zollrechtliche Massnahme angesehen wird.

7. Innere Massnahmen zur Mengenkontrolle, die die Mengen oder die einzuhaltenden Verhältnisse bei der Mischung, Verarbeitung oder Verwendung von Erzeugnissen festsetzen, dürfen nicht angewendet werden, um diese Mengen oder Mengenverhältnisse unter die ausländischen Versorgungsquellen aufzuteilen.

8. (a) Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels finden keine Anwendung auf Gesetzesbestimmungen, Verwaltungsanordnungen und Vorschriften, die den Erwerb von Erzeugnissen durch Regierungsorgane regeln, welche für die Bedürfnisse der öffentlichen Hand, nicht aber zum Wiederverkauf im Handel oder zur Erzeugung von Waren, die zum Verkauf im Handel bestimmt sind, gekauft werden.

(b) Die Bestimmungen dieses Artikels verbieten auch nicht, dass nur einheimischen Produzenten Subventionen zugebilligt werden, einschliesslich der Subventionen, die aus dem Ertrag innerer Steuern und innerer Abgaben stammen, die gemäss den Bestimmungen dieses Artikels erhoben werden, und der Subventionen in Form des Ankaufs einheimischer Erzeugnisse durch die öffentliche Hand oder für ihre Rechnung.

9. Die Vertragspartner erkennen an, dass sich die Kontrolle der Inlandspreise durch Festsetzung von Höchstpreisen, auch wenn diese mit den anderen Bestimmungen dieses Artikels im Einklang stehen, auf die Interessen der Vertragspartner, die die eingeführten Erzeugnisse liefern, schädlich auswirken kann. Die Vertragspartner, welche solche Massnahmen anwenden, sollen deshalb die Interessen der exportierenden Vertragspartner berücksichtigen, um diese schädlichen Wirkungen soweit wie irgend möglich zu vermeiden.

10. Die Bestimmungen dieses Artikels sollen einen Vertragspartner nicht daran hindern, eine innere Massnahme zur Mengenkontrolle für belichtete Kinofilme gemäss den Vorschriften des Artikels IV zu treffen oder aufrechtzuerhalten.

Artikel IV

Sonderbestimmungen über Kinofilme

Falls ein Vertragspartner eine inländische mengenmässige Regelung für belichtete Kinofilme trifft oder aufrechterhält, so soll diese Regelung die Form von Spielzeitkontingenten entsprechend den folgenden Bedingungen annehmen:

(a) Die Spielzeitkontingente können die Verpflichtung einschliessen, während eines bestimmten Zeitraumes von wenigstens einem Jahr Filme

- einheimischen Ursprungs für einen Mindestteil der gesamten Spielzeit zu spielen, die für die geschäftliche Vorführung von Filmen beliebigen Ursprungs tatsächlich aufgewendet wird; diese Spielzeitkontingente sollen nach der jährlichen Spielzeit jedes Lichtspieltheaters oder nach ihrem Gegenwert festgesetzt werden.
- (b) Weder rechtlich noch tatsächlich darf eine Verteilung zwischen den Produktionen verschiedenen Ursprungs für denjenigen Teil der Spielzeit vorgenommen werden, der nicht auf Grund eines Spielzeitkontingents den Filmen einheimischen Ursprungs vorbehalten ist, oder der, obgleich für diese vorbehalten, durch eine Verwaltungs-massnahme wieder verfügbar gemacht ist.
 - (c) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes (b) dieses Artikels kann jeder Vertragspartner Spielzeitkontingente aufrechterhalten, die mit den Vorschriften des Absatzes (a) dieses Artikels im Einklang stehen und die einen Mindestteil der Spielzeit für Filme bestimmten Ursprungs, abgesehen von einheimischen Filmen, vorbehalten, vorausgesetzt, dass dieser Anteil nicht grösser ist, als er am 10. April 1947 war.
 - (d) Die Spielzeitkontingente sollen in Verhandlungen mit dem Ziele ihrer Einschränkung, ihrer weniger starren Anwendung oder ihrer Aufhebung erörtert werden.

Artikel V

Freiheit der Durchfuhr

1. Als auf der Durchfuhr durch das Gebiet eines Vertragspartners befindlich gelten Waren (einschliesslich Gepäck) sowie Wasserfahrzeuge und andere Beförderungsmittel, deren Beförderung durch das betreffende Gebiet mit oder ohne Umladung, mit oder ohne Einlagerung, mit oder ohne Anbrechung der Ladung, mit oder ohne Wechsel der Beförderungsart nur einen Teil eines Gesamtbeförderungsvorgangs darstellt, der ausserhalb der Grenzen des Vertragspartners durch dessen Gebiet die Durchfuhr erfolgt, begonnen wird und beendet werden soll. Der Verkehr dieser Art wird in diesem Artikel als «Durchfuhrverkehr» bezeichnet.

2. Es besteht Freiheit der Durchfuhr durch das Gebiet jedes Vertragspartners für den Durchfuhrverkehr nach und von dem Gebiet der anderen Vertragspartner bei Benützung der für den internationalen Transit geeigneten Wege. Es wird keinerlei Unterschied, sei es auf Grund der Flagge der Wasserfahrzeuge, sei es auf Grund des Ortes des Ursprungs, der Absendung, des Eingangs, des Ausgangs, der Bestimmung oder auf Grund irgendeines Gesichtspunktes hinsichtlich des Eigentums an den Waren, Wasserfahrzeugen oder anderen Beförderungsmitteln gemacht.

3. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass der Durchfuhrverkehr, der durch sein Gebiet erfolgt, den Gegenstand einer Anmeldung bei der zuständigen Zollstelle bildet; jedoch sollen, ausser im Falle der Verletzung der einschlägigen Zollgesetze und Zollverwaltungsvorschriften, solche Transporte von oder nach dem Gebiet anderer Vertragspartner nicht unnötigen Fristen oder Beschränkungen unterworfen werden; sie werden ferner von Zöllen befreit sein, ebenso wie von allen Durchfuhrabgaben oder anderen Steuern oder Abgaben, die auf die Durchfuhr gelegt sind, mit Ausnahme der Abgaben, die den durch die Durchfuhr verursachten Verwaltungsausgaben und den Kosten der Dienstleistungen entsprechen.

4. Alle Steuern oder Abgaben und alle Vorschriften, denen die Vertragspartner den Durchfuhrverkehr von oder nach dem Gebiet anderer Vertragspartner unterwerfen, müssen angemessen sein, wobei die Verkehrsbedingungen zu berücksichtigen sind.

5. Hinsichtlich aller Steuern oder Abgaben sowie aller für die Durchfuhr gültigen Vorschriften und Förmlichkeiten wird jeder Vertragspartner dem Durchfuhrverkehr von und nach dem Gebiet jedes anderen Vertragspartners keine weniger günstige Behandlung zuteil werden lassen als diejenige, die dem Durchfuhrverkehr nach und von dem Gebiet eines dritten Landes gewährt wird.

6. Jeder Vertragspartner wird den Waren, die durch das Gebiet eines anderen Vertragspartners durchgeführt werden, eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die ihnen gewährt worden wäre, wenn sie von ihrem Ursprungsort an ihren Bestimmungsort befördert worden wären, ohne durch dieses Gebiet hindurchgeführt worden zu sein. Es steht indessen jedem Vertragspartner frei, die an dem Datum des vorliegenden Abkommens in Kraft befindlichen Bedingungen für die unmittelbare Versendung bezüglich aller Waren aufrechtzuerhalten, bei denen die unmittelbare Versendung eine Bedingung für die Gewährung der Vergünstigung von Präferenzzöllen darstellt oder eine Rolle bei der Art der Wertermittlung spielt, die von diesem Vertragspartner für die Zollberechnung vorgeschrieben ist.

7. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Luftfahrzeuge, die sich auf dem Durchflug befinden, keine Anwendung; jedoch sind sie auf den Durchgangsverkehr von Waren auf dem Luftwege (einschliesslich Gepäck) anzuwenden.

Artikel VI

Antidumping- und Ausgleichszölle

1. Die Vertragspartner erkennen an, dass das Dumping, welches die Einfuhr von Erzeugnissen eines Landes auf den Markt eines anderen Landes zu einem geringeren Preis als ihrem normalen Wert gestattet, zu verurteilen ist, wenn es einer bei einem Vertragspartner bestehenden Produktion

erheblichen Schaden verursacht oder zu verursachen droht, oder wenn es die Schaffung einer inländischen Produktion empfindlich verzögert. Im Sinne dieses Artikels ist ein Erzeugnis, das von einem Lande in ein anderes ausgeführt wird, dann als zu einem unter seinem normalen Wert liegenden Preise auf den Markt des Einfuhrlandes gebracht anzusehen, wenn der Preis dieses Erzeugnisses

- (a) niedriger ist als der vergleichbare Preis, der im normalen Handelsverkehr für ein gleichartiges Erzeugnis gefordert wird, das zum Verbrauch in dem exportierenden Lande bestimmt ist, oder
- (b) beim Fehlen eines solchen Preises auf dem Inlandsmarkt des letztgenannten Landes, wenn der Preis des ausgeführten Erzeugnisses
 - (i) niedriger ist als der höchste vergleichbare Preis für die Ausfuhr eines ähnlichen Erzeugnisses nach einem dritten Land im normalen Handelsverkehr oder
 - (ii) niedriger ist als die Gestehungskosten dieses Erzeugnisses im Ursprungslande, zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für Verkaufskosten und Gewinn.

In jedem Falle sollen die Unterschiede in den Verkaufsbedingungen, in der Besteuerung und andere Unterschiede, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen, entsprechend berücksichtigt werden.

2. Um das Dumping unwirksam zu machen oder zu verhindern, kann jeder Vertragspartner auf jedem Erzeugnis, das Gegenstand des Dumping ist, einen Antidumpingzoll erheben, dessen Betrag nicht höher sein soll, als die Dumpingspanne bei diesem Erzeugnis. Im Sinne dieses Artikels ist unter Dumpingspanne der gemäss Ziffer 1 festgestellte Preisunterschied zu verstehen.

3. Für ein Erzeugnis aus dem Gebiet eines Vertragspartners, das in das Gebiet eines andern Vertragspartners eingeführt wird, darf kein Ausgleichszoll erhoben werden, der den geschätzten Betrag der Prämie oder Subvention übersteigt, von welcher bekannt ist, dass sie in dem Ursprungs- oder Ausfuhrlande mittelbar oder unmittelbar für die Herstellung, Erzeugung oder Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses einschliesslich jeder besonderen Subvention für die Beförderung eines bestimmten Erzeugnisses gewährt worden ist. Unter der Bezeichnung «Ausgleichszoll» ist ein besonderer Zoll zu verstehen, der erhoben wird, um jede mittelbar oder unmittelbar für die Herstellung, Erzeugung oder Ausfuhr eines Erzeugnisses gewährte Prämie oder Subvention unwirksam zu machen.

4. Kein Erzeugnis des Gebietes eines Vertragspartners soll bei der Einfuhr in das Gebiet eines anderen Vertragspartners deshalb Antidumping- oder Ausgleichszöllen unterworfen werden, weil es von Zöllen oder Steuern befreit ist, die das gleichartige Erzeugnis belasten, wenn es zum Verbrauch im Ursprungs- oder Ausfuhrland bestimmt ist, oder deshalb, weil diese Zölle oder Steuern vergütet werden.

5. Kein Erzeugnis des Gebiets eines Vertragspartners soll bei der Einfuhr in das Gebiet eines anderen Vertragspartners gleichzeitig Antidumping- und Ausgleichszöllen zu dem Zweck unterworfen werden, um für einen gleichen Zustand, der sich aus dem Dumping oder den Ausführsubventionen ergibt, Abhilfe zu schaffen.

6. (a) Eine Vertragspartei darf bei der Einfuhr einer Ware aus dem Gebiet einer anderen Vertragspartei Antidumping- oder Ausgleichszölle nur erheben, wenn sie feststellt, dass durch das Dumping oder die Subventionierung ein bestehender inländischer Wirtschaftszweig bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht, oder dass dadurch die Errichtung eines inländischen Wirtschaftszweiges erheblich verzögert wird.

(b) Die VERTRAGSPARTEIEN können durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eine Vertragspartei von der Verpflichtung unter Buchstabe (a) entbinden und ihr somit gestatten, bei der Einfuhr einer Ware Antidumping- oder Ausgleichszölle zu erheben, um ein Dumping oder eine Subventionierung unwirksam zu machen, durch die ein Wirtschaftszweig im Gebiet einer anderen Vertragspartei, welche die betreffende Ware in das Gebiet der einführenden Vertragspartei ausführt, bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht. Gelangen die VERTRAGSPARTEIEN zu der Auffassung, dass ein Wirtschaftszweig im Gebiet einer anderen Vertragspartei, welche die betreffende Ware in das Gebiet der einführenden Vertragspartei ausführt, durch eine Subventionierung bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht, so werden sie die einführende Vertragspartei durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung unter Buchstabe (a) entbinden und ihr somit die Erhebung eines Ausgleichszolles gestatten.

(c) Würde unter aussergewöhnlichen Umständen eine Verzögerung eine schwer gutzumachende Schädigung verursachen, so kann jedoch eine Vertragspartei einen Ausgleichszoll zu dem unter Buchstabe (b) bezeichneten Zweck auch ohne vorherige Zustimmung der VERTRAGSPARTEIEN erheben; Voraussetzung hierfür ist, dass die VERTRAGSPARTEIEN von einem solchen Vorgehen sofort unterrichtet werden, und dass der Ausgleichszoll unverzüglich aufgehoben wird, wenn die VERTRAGSPARTEIEN ihn nicht billigen.

7. Es wird davon ausgegangen, dass ein System, welches dazu bestimmt ist, den Inlandspreis eines Grundstoffes oder die Bruttoeinnahmen der einheimischen Produzenten eines Erzeugnisses dieser Art unabhängig von den Bewegungen der Ausführpreise zu stabilisieren, und welches bisweilen zur Folge hat, dass dieses Erzeugnis bei der Ausfuhr zu einem geringeren Preis verkauft wird als zu dem vergleichbaren Preis, der für ein gleichartiges Erzeugnis von den Käufern auf dem Inlandsmarkt gefordert wird, keine wesentliche Schädigung im Sinne der Ziffer 6 nach sich zieht,

wenn nach Beratung zwischen den an dem betreffenden Erzeugnis wesentlich interessierten Vertragspartnern festgestellt wird:

- (a) dass dieses System auch dazu geführt hat, dass das Erzeugnis bei der Ausfuhr zu einem höheren Preis verkauft wurde, als dem vergleichbaren Preis, der für das gleichartige Erzeugnis von den Käufern auf dem Inlandsmarkt gefordert wird, und
- (b) dass dieses System infolge der wirksamen Regelung der Produktion oder aus anderen Gründen in der Weise angewendet wird, dass es die Ausfuhr nicht in unzulässiger Weise fördert oder den Interessen anderer Vertragspartner keinen ernstlichen Schaden zufügt.

Artikel VII

Zollwert

1. Die Vertragspartner erkennen hinsichtlich der Begriffsbestimmung des Zollwertes die Gültigkeit der allgemeinen Grundsätze an, die in den nachstehenden Ziffern dieses Artikels niedergelegt sind und verpflichten sich, sie auf alle Erzeugnisse anzuwenden, deren Einfuhr oder Ausfuhr, Zöllen, Steuern oder anderen Beschränkungen unterliegt, die auf dem Wert oder auf einer sonstigen Art der Wertbemessung beruhen. Ausserdem werden sie, wenn ein Vertragspartner einen entsprechenden Antrag stellt, im Hinblick auf diese Grundsätze die Durchführung aller Gesetzesbestimmungen und Verwaltungsvorschriften prüfen, die sich auf den Zollwert beziehen. Die VERTRAGSPARTNER können die anderen Vertragspartner ersuchen, sie über die Massnahmen zu unterrichten, die sie auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels getroffen haben.

2. (a) Der Zollwert der eingeführten Ware soll nach dem wirklichen Wert der eingeführten Ware, auf die der Zoll angewendet wird, oder nach dem wirklichen Wert einer gleichartigen Ware bestimmt werden; er darf nicht nach dem Werte von Waren einheimischen Ursprungs oder nach willkürlich angenommenen oder fiktiven Werten bestimmt werden.

(b) Der «wirkliche Wert» soll der Preis sein, zu dem in einem von der Gesetzgebung des Einfuhrlandes bestimmten Zeitpunkt und Ort diese Waren oder gleichartige Waren im normalen Handelsverkehr unter Bedingungen des freien Wettbewerbs verkauft oder angeboten werden. Soweit der Preis dieser Waren oder gleichartiger Waren von der Menge abhängt, auf die sich ein bestimmtes Geschäft bezieht, soll der zugrunde zu legende Preis nach der von dem Einfuhrland einmal bindend getroffenen Wahl sich beziehen entweder (i) auf vergleichbare Mengen oder (ii) auf Mengen, die für den Importeur wenigstens ebenso günstig festgesetzt sind, als wenn das größte Volumen genommen würde, zu dem tatsächlich zwischen dem Ausfuhrland und dem Einfuhrland Handelsgeschäfte in der betreffenden Ware durchgeführt worden sind.

(c) Wenn es unmöglich ist, den wirklichen Wert entsprechend den Vorschriften des Absatzes (b) dieser Ziffer zu bestimmen, so soll der Zollwert auf Grund eines nachprüfbaren Wertes festgelegt werden, der dem Zollwert möglichst nahekommt.

3. Der Zollwert jeder eingeführten Ware soll keine innere Steuer oder Abgabe einschliessen, die in dem Ursprungs- oder Herkunftsland erhoben wird, falls die Einfuhrware davon befreit oder der Betrag dieser inneren Steuer oder Abgabe erstattet worden ist oder erstattet werden soll.

4. (a) Muss eine Vertragspartei bei Durchführung des Absatzes 2. einen in der Währung eines anderen Landes ausgedrückten Preis in ihre eigene Währung umrechnen, so ist, soweit in diesem Absatz nichts anderes bestimmt ist, für die betreffende Währung ein Umrechnungskurs anzuwenden, der entweder auf dem gemäss dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds festgesetzten Pariwert beruht, oder auf dem vom Währungsfonds anerkannten Umrechnungskurs oder auf dem Pariwert, der gemäss einem nach Artikel XV dieses Abkommens abgeschlossenen Sonderabkommen über den Zahlungsverkehr festgesetzt ist.

(b) Besteht weder ein solcher festgesetzter Pariwert noch ein solcher anerkannter Umrechnungskurs, so ist ein Umrechnungskurs anzuwenden, der dem jeweiligen tatsächlichen Kurswert dieser Währung bei Handelsgeschäften entspricht.

(c) Die VERTRAGSPARTNER werden im Einvernehmen mit dem Internationalen Währungsfonds die Regeln festlegen, die von den Vertragspartnern bei der Umrechnung aller fremden Währungen anzuwenden sind, für die im Einklang mit den Statuten des Internationalen Währungsfonds mehrfache Umrechnungssätze bestehen. Jeder Vertragspartner kann diese Regeln zum Zweck der Durchführung von Ziffer 2 dieses Artikels auf die obenerwähnten fremden Währungen anwenden, statt sich der Pariwerte als Grundlage zu bedienen. Bis zur Annahme dieser Regeln durch die VERTRAGSPARTNER kann jeder Vertragspartner zum Zweck der Durchführung von Ziffer 2 dieses Artikels auf jede der obenerwähnten fremden Währungen Regeln für die Umrechnung anwenden, die dazu bestimmt sind, den tatsächlichen Wert dieser fremden Währung bei Handelsgeschäften festzulegen.

(d) Keine Bestimmung dieser Ziffer darf so ausgelegt werden, dass sie einen Vertragspartner verpflichtet, den zum Zeitpunkt des vorliegenden Abkommens für die Bestimmung des Zollwertes angewandten Umrechnungsmodus für Währungen zu ändern, wenn eine solche Aenderung allgemein eine Erhöhung des Betrages der zu erhebenden Zölle nach sich ziehen würde.

5. Die Unterscheidungsmerkmale und Methoden, die zur Bestimmung des Wertes von Erzeugnissen dienen, welche Zöllen oder anderen Abgaben

oder Beschränkungen unterliegen, die auf dem Wert oder einer sonstigen Art der Wertbemessung beruhen, sollen ständigen Charakter haben und in dem Umfange veröffentlicht werden, der notwendig ist, um den Handeltreibenden die Ermittlung des Zollwertes mit hinreichender Sicherheit zu ermöglichen.

Artikel VIII

Gebühren und Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr

1. (a) Die von den Vertragsparteien anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhobenen Gebühren und Belastungen jeglicher Art (soweit es sich nicht um Einfuhr- und Ausfuhrzölle oder sonstige Abgaben im Sinne des Artikels III handelt) sind dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen zu beschränken; sie dürfen weder einen mittelbaren Schutz für inländische Waren noch eine Besteuerung der Einfuhr oder Ausfuhr zur Erzielung von Einnahmen darstellen.

(b) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, die Anzahl und Verschiedenartigkeit der unter Buchstabe (a) genannten Gebühren und Abgaben zu vermindern.

(c) Die Vertragsparteien erkennen ferner die Notwendigkeit an, die Beschwerden der Förmlichkeiten bei der Einfuhr und Ausfuhr auf ein Mindestmass einzuschränken, diese Förmlichkeiten möglichst einfach zu gestalten und die bei der Einfuhr und Ausfuhr beizubringenden Unterlagen zu verringern und zu vereinfachen.

2. Jede Vertragspartei wird auf Antrag einer anderen Vertragspartei oder auf Antrag der VERTRAGSPARTEIEN die Anwendung ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften im Hinblick auf diesen Artikel überprüfen.

3. Kein Vertragspartner wird strenge Strafen für leichte Vergehen gegen die Zollvorschriften oder gegen das Zollverfahren verhängen. Insbesondere soll bei Unterlassungen oder Irrtümern hinsichtlich der Vorlage der Zollpapiere, wenn es sich um leicht wiedergutzumachende und offensichtlich ohne Täuschungsabsicht oder ohne grobe Fahrlässigkeit begangene Unterlassungen oder Irrtümer handelt, die Geldstrafe nicht höher sein, als notwendig ist, um eine einfache Verwarnung zum Ausdruck zu bringen.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels sollen sich auf Gebühren, Abgaben, Förmlichkeiten und Bedingungen erstrecken, die von Regierungs- oder

Verwaltungsbehörden bei der Einfuhr und Ausfuhr auferlegt werden, einschliesslich der Gebühren, Abgaben, Förmlichkeiten und Bedingungen für:

- (a) konsularische Förmlichkeiten, wie Konsulatsfakturen und Konsulatsbescheinigungen;
- (b) mengenmässige Beschränkungen;
- (c) Lizenzen;
- (d) Devisenkontrolle;
- (e) Statistik;
- (f) beizubringende Unterlagen, Urkundspapiere und Ausfertigung von Bescheinigungen;
- (g) Analysen und Untersuchungen;
- (h) Quarantäne, gesundheitliche Ueberwachung und Desinfektion.

Artikel IX

Ursprungsbezeichnungen

1. Hinsichtlich der Anordnungen über die Kennzeichnung wird jeder Vertragspartner den Erzeugnissen des Gebietes der anderen Vertragspartner keine ungünstigere Behandlung zuteil werden lassen als die den gleichartigen Erzeugnissen irgendeines dritten Landes gewährte.

2. Die Vertragsparteien erkennen an, dass bei dem Erlass und der Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften über Ursprungsbezeichnungen die Schwierigkeiten und Behinderungen, die durch solche Massnahmen für den Handel und die Produktion der Ausfuhrländer entstehen können, auf ein Mindestmass herabgesetzt werden sollen; dabei ist die Notwendigkeit, den Verbraucher vor missbräuchlich verwendeten oder irreführenden Bezeichnungen zu schützen, gebührend zu berücksichtigen.

3. Wenn es verwaltungsmässig möglich ist, sollen die Vertragspartner gestatten, dass die Ursprungsbezeichnungen im Zeitpunkte der Einfuhr angebracht werden.

4. Die gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften der Vertragspartner über die Kennzeichnung von eingeführten Erzeugnissen sollen so gehalten sein, dass ihre Durchführung möglich ist ohne ernstliche Schädigung der Erzeugnisse, ohne ihren Wert wesentlich herabzusetzen und ohne ihren Gestehungspreis ungebührlich zu erhöhen.

5. Im allgemeinen soll kein Vertragspartner eine Geldbusse oder Sonderabgabe auferlegen, wenn vor der Einfuhr die Bestimmungen über die Kennzeichnung nicht beachtet worden sind, es sei denn, dass die Berichtigung der Kennzeichnung in ungerechtfertigter Weise verzögert wird, Kennzeichen irreführender Art angebracht worden sind oder die Kennzeichnung absichtlich unterlassen worden ist.

6. Die Vertragspartner werden zusammenarbeiten, um zu verhindern, dass Handelsmarken so verwendet werden, dass sie zum Nachteil von gesetzlich geschützten regionalen oder geographischen Bezeichnungen von Erzeugnissen aus dem Gebiet eines Vertragspartners irreführend in bezug auf den wirklichen Ursprung der Ware wirken. Jeder Vertragspartner wird Anträge und Vorstellungen eines anderen Vertragspartners wegen Missbräuchen, wie sie im vorhergehenden Satz dieser Ziffer genannt sind, im Zusammenhang mit den ihm von diesem Vertragspartner benannten Warenbezeichnungen eingehend und wohlwollend prüfen.

Artikel X

Veröffentlichung und Anwendung von Bestimmungen über den Handel

Die von einem Vertragspartner für rechtswirksam erklärten, allgemein durchzuführenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften, Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich beziehen auf die Tarifierung oder die Feststellung des Wertes der Erzeugnisse für Zollzwecke, auf die Sätze der Zölle, Steuern und anderen Abgaben oder auf Vorschriften, Beschränkungen oder Verbote bezüglich der ein- oder ausgeführten Erzeugnisse oder auf die entsprechenden Ueberweisungen, oder die sich erstrecken auf den Verkauf, die Verteilung, die Beförderung, die Versicherung, Einlagerung, Prüfung, Ausstellung, Veredlung, Mischung oder eine andere Verwendung dieser Erzeugnisse, sollen unverzüglich in einer Weise veröffentlicht werden, die es den Regierungen und den Handeltreibenden ermöglicht, davon Kenntnis zu nehmen. In gleicher Weise sollen die Abkommen veröffentlicht werden, die für die internationale Handelspolitik von Interesse sind und die zwischen der Regierung oder einer Regierungsstelle eines Vertragspartners und der eines anderen Vertragspartners in Kraft sind. Die Bestimmungen dieser Ziffer verpflichten keinen Vertragspartner, Mitteilungen vertraulicher Art preiszugeben, deren Verbreitung der Durchführung der Gesetze hinderlich sein, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Handelsinteressen öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

2. Keine von einem Vertragspartner getroffene allgemeine Durchführungsmassnahme, die sich in einer Erhöhung der Sätze von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf Grund bestehender und einheitlicher Uebung bei der Einfuhr erhoben werden, auswirken würde oder für die Einfuhr oder für die Ueberweisung von Zahlungsmitteln für Einfuhren eine neue oder schärfere Vorschrift oder Einschränkung oder ein neues oder schärferes Verbot bedeutet, soll in Kraft gesetzt werden, bevor sie nicht amtlich bekanntgegeben worden ist.

3. (a) Jeder Vertragspartner wird alle Verwaltungsvorschriften, Gesetze sowie Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die in Ziffer 1 dieses Artikels vorgesehen sind, einheitlich, unparteiisch und gerecht anwenden.

(b) Jeder Vertragspartner wird Gerichte, Verwaltungsgerichte oder Schiedsgerichte oder Instanzen aufrechterhalten oder sobald als möglich einsetzen, die insbesondere zur Aufgabe haben, unverzüglich die auf dem Zollgebiet getroffenen Verwaltungsmassnahmen zu überprüfen und zu berichtigen. Diese Gerichte oder Instanzen sollen von den mit der Durchführung der Verwaltungsmassnahmen betrauten Stellen unabhängig sein, und ihre Entscheidungen sollen von den letztgenannten Stellen ausgeführt werden und für die Verwaltungspraxis massgebend sein, soweit nicht innerhalb der Fristen, die für von den Importeuren eingelegte Berufungen vorgeschrieben sind, eine Berufung bei einer höheren Gerichtsstelle eingelegt wird; es sei denn, dass die Zentralverwaltung einer solchen Stelle Massnahmen zum Zwecke der Revision der Angelegenheit in einem anderen Verfahren trifft, wenn gewichtige Gründe für die Annahme vorliegen, dass die getroffene Entscheidung mit den geltenden Rechtsgrundsätzen oder dem vorliegenden Tatbestand unvereinbar ist.

(c) Keine Bestimmung aus Absatz (b) dieses Artikels macht die Auflösung oder Ersetzung von Instanzen notwendig, die auf dem Gebiet eines Vertragspartners im Zeitpunkt des vorliegenden Abkommens bestehen und die tatsächlich eine unparteiische und objektive Nachprüfung der Verwaltungsentscheidungen gewährleisten, selbst wenn diese Instanzen nicht vollständig oder formell von den mit der Durchführung der Verwaltungsmassnahmen betrauten Stellen unabhängig sind. Jeder Vertragspartner, der auf solche Instanzen zurückgreift, soll, wenn er dazu aufgefordert wird, den VERTRAGSPARTNERN über diese Frage alle Auskünfte geben, die diese in die Lage versetzen zu entscheiden, ob diese Instanzen den in diesem Absatz festgelegten Bedingungen entsprechen.

Artikel XI

Allgemeine Beseitigung der mengenmässigen Beschränkungen

1. Kein Vertragspartner wird für die Einfuhr eines Erzeugnisses des Gebietes eines anderen Vertragspartners, für die Ausfuhr oder für den Verkauf zur Ausfuhr eines für das Gebiet eines anderen Vertragspartners bestimmten Erzeugnisses andere Verbote oder Beschränkungen als Zölle, Steuern oder andere Abgaben einführen oder aufrechterhalten, gleichviel ob diese in Gestalt von Kontingenten, Ein- oder Ausfuhrbewilligungen oder mittels irgendeines anderen Verfahrens angewendet werden.

2. Die Bestimmungen der Ziffer 1 erstrecken sich nicht auf folgende Fälle:

(a) Ausfuhrverbote oder Aufuhrbeschränkungen, die während eines bestimmten Zeitraumes angewendet werden, um einer kritischen Lage

vorzubeugen, die aus einem Mangel an Lebensmitteln oder anderen wichtigen Erzeugnissen für den ausführenden Vertragspartner entstehen könnte, oder um in einer solchen Lage Abhilfe zu schaffen;

- (b) Einfuhr- und Ausfuhrverbote oder Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, die für die Anwendung der Richtlinien oder Regelungen über die Tarifierung, die Güteüberwachung oder das Verkaufsangebot von Waren für den internationalen Handel erforderlich sind;
- (c) Einfuhrbeschränkungen für Erzeugnisse der Landwirtschaft oder der Fischerei, gleichviel in welcher Form diese Erzeugnisse eingeführt werden, wenn solche Beschränkungen für die Durchführung von staatlichen Massnahmen notwendig werden, die bezwecken:
 - (i) bei einem gleichartigen einheimischen Erzeugnis die Menge, die zum Verkauf gestellt oder erzeugt werden kann, oder bei Fehlen einer namhaften einheimischen Produktion des gleichartigen Erzeugnisses die Menge eines einheimischen Erzeugnisses, für das das eingeführte Erzeugnis unmittelbar als Ersatz dienen kann, zu beschränken; oder
 - (ii) einen zeitweiligen Ueberschuss eines gleichartigen einheimischen Erzeugnisses oder, bei Fehlen einer namhaften einheimischen Produktion des gleichartigen Erzeugnisses, eines einheimischen Erzeugnisses, für das das eingeführte Erzeugnis unmittelbar als Ersatz dienen kann, aufzunehmen, indem dieser Ueberschuss gewissen Gruppen von Verbrauchern unentgeltlich oder zu Preisen, die unter dem Marktpreis liegen, zur Verfügung gestellt wird; oder
 - (iii) die Menge, die aus irgendeinem Erzeugnis tierischen Ursprungs hergestellt werden kann, dessen Produktion ganz oder zum grösseren Teil von der eingeführten Ware unmittelbar abhängig ist, zu beschränken, wenn die einheimische Produktion dieses Erzeugnisses verhältnismässig unbedeutend ist.

Jeder Vertragspartner, der die Einfuhr eines Erzeugnisses im Rahmen von Absatz (c) dieser Ziffer Beschränkungen unterwirft, soll die Gesamtmenge oder den Gesamtwert des zur Einfuhr für einen genau bestimmten künftigen Zeitraum zugelassenen Erzeugnisses sowie jede Aenderung dieser Menge oder dieses Wertes öffentlich bekanntmachen. Ferner sollen sich die nach dem obigen Absatz (i) auferlegten Beschränkungen nicht so auswirken, dass dadurch das Verhältnis der Gesamteinfuhr zu der gesamten einheimischen Produktion, verglichen mit dem Verhältnis, das billigerweise zwischen ihnen bei Fortfall der genannten Beschränkungen zu erwarten wäre, herabgesetzt wird. Für die Bestimmung dieses Verhältnisses soll der Vertragspartner das in einem früheren Vergleichszeitraum vorherrschende Verhältnis und alle besonderen Umstände, die den Handel mit dem in Rede stehenden Erzeugnis beeinflussen konnten oder beeinflussen können, in angemessener Weise berücksichtigen.

Artikel XII

Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz

1. Ungeachtet des Artikels XI Absatz 1. kann eine Vertragspartei zum Schutz ihrer finanziellen Lage gegenüber dem Ausland und zum Schutz ihrer Zahlungsbilanz Menge und Wert der zur Einfuhr zugelassenen Waren nach Massgabe der folgenden Bestimmungen dieses Artikels beschränken.

2. (a) Eine Vertragspartei darf Einfuhrbeschränkungen nach diesem Artikel nur einführen, beibehalten oder verschärfen, soweit dies erforderlich ist,

- (i) um der unmittelbar drohenden Gefahr einer bedeutenden Abnahme ihrer Währungsreserven vorzubeugen oder eine solche Abnahme aufzuhalten, oder
- (ii) um ihre Währungsreserven, falls diese sehr niedrig sind, in massvoller Weise zu steigern.

In beiden Fällen sind alle besonderen Umstände gebührend zu berücksichtigen, die den Bestand oder den Bedarf der betreffenden Vertragspartei an Währungsreserven beeinflussen; verfügt sie über besondere Auslandskredite oder andere Hilfsquellen, so ist die Notwendigkeit einer geeigneten Verwendung dieser Kredite oder Hilfsquellen ebenfalls gebührend zu berücksichtigen.

(b) Vertragsparteien, die Beschränkungen nach Buchstabe (a) anwenden, werden diese entsprechend der fortschreitenden Besserung der unter dem Buchstaben (a) beschriebenen Lage stufenweise abbauen und sie nur beibehalten, soweit die Lage ihre Anwendung noch rechtfertigt. Sie werden die Beschränkungen aufheben, sobald die Lage ihre Einführung oder Beibehaltung nach Buchstabe (a) nicht mehr rechtfertigen würde.

3. (a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung ihrer Wirtschaftspolitik gebührend zu berücksichtigen, dass es notwendig ist, das Gleichgewicht ihrer Zahlungsbilanz auf einer gesunden und dauerhaften Grundlage aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, und dass es erstrebenswert ist, eine unwirtschaftliche Verwendung der Produktionsfaktoren zu vermeiden. Sie halten es für wünschenswert, dass zur Erreichung dieser Ziele in weitestmöglichem Umfang Massnahmen getroffen werden, die den internationalen Handel nicht einschränken, sondern ausweiten.

(b) Vertragsparteien, die Beschränkungen nach diesem Artikel anwenden, können bestimmen, wie stark sich diese auf die Einfuhr der verschiedenen Waren oder Warengruppen auswirken sollen, um so der Einfuhr wichtiger Waren den Vorrang zu geben.

(c) Vertragsparteien, die Beschränkungen nach diesem Artikel anwenden, verpflichten sich,

- (i) eine unnötige Schädigung der Handels- oder Wirtschaftsinteressen anderer Vertragsparteien zu vermeiden,
- (ii) die Beschränkungen derart anzuwenden, dass die Einfuhr von Waren in handelsüblichen Mindestmengen, deren Fortfall eine Beeinträchtigung der normalen Handelsverbindungen zur Folge hätte, nicht in unbilliger Weise verhindert wird, und
- (iii) keine Beschränkungen anzuwenden, welche die Einfuhr von Warenmustern oder die Einhaltung der Vorschriften über Patente, Warenzeichen, Urheberrechte und verwandte Gebiete verhindern.

(d) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die von einer Vertragspartei zur Erreichung und Erhaltung der produktiven Vollbeschäftigung oder zur Erschliessung der wirtschaftlichen Hilfsquellen durchgeführte Wirtschaftspolitik bei dieser Vertragspartei einen starken Einfuhrbedarf hervorrufen kann, der eine Bedrohung ihrer Währungsreserven im Sinne von Absatz 2, Buchstabe (a) zur Folge haben könnte. Demnach ist eine Vertragspartei, die im übrigen nach diesem Artikel handelt, nicht verpflichtet, Beschränkungen deswegen aufzuheben oder zu ändern, weil eine Aenderung ihrer Wirtschaftspolitik die von der Vertragspartei nach diesem Artikel angewandten Beschränkungen unnötig machen würde.

4. (a) Wendet eine Vertragspartei neue Beschränkungen an oder erhöht sie das allgemeine Niveau der bestehenden Beschränkungen durch eine wesentliche Verschärfung der nach diesem Artikel angewandten Massnahmen, so wird sie unverzüglich nach der Einführung oder Verschärfung dieser Beschränkungen (oder, soweit tunlich, vorher) mit den VERTRAGSPARTEIEN Konsultationen führen über die Art ihrer Zahlungsbilanzschwierigkeiten, über andere mögliche Abhilfemassnahmen und über die etwaigen Auswirkungen dieser Beschränkungen auf die Wirtschaft anderer Vertragsparteien.

(b) Die VERTRAGSPARTEIEN werden zu einem von ihnen zu bestimmenden Zeitpunkt alle dann nach diesem Artikel noch angewandten Beschränkungen überprüfen. Die Vertragsparteien, die Beschränkungen nach diesem Artikel anwenden, werden mit den VERTRAGSPARTEIEN jährlich, erstmalig ein Jahr nach dem obengenannten Zeitpunkt, in Konsultationen nach Buchstabe (a) eintreten.

- (c) (i) Gelangen die VERTRAGSPARTEIEN bei den nach Buchstabe (a) oder (b) geführten Konsultationen zu der Auffassung, dass die Beschränkungen gegen diesen Artikel oder gegen den Artikel XIII (vorbehaltlich des Artikels XIV) verstossen, so geben sie an, inwiefern ein Verstoss vorliegt; sie können den Rat erteilen, die Beschränkungen in geeigneter Weise zu ändern.
- (ii) Stellen die VERTRAGSPARTEIEN jedoch auf Grund der Konsultationen fest, dass die Anwendung der Beschränkungen einen schwerwiegenden Verstoss gegen diesen Artikel oder gegen den

Artikel XIII (vorbehaltlich des Artikels XIV) darstellt und den Handel einer Vertragspartei schädigt oder zu schädigen droht, so bringen sie dies der Vertragspartei, welche diese Beschränkungen anwendet, zur Kenntnis und erteilen entsprechende Empfehlungen, um sicherzustellen, dass innerhalb einer festgesetzten Frist die Anwendung der Beschränkungen mit diesen Bestimmungen in Einklang gebracht wird. Leistet die Vertragspartei diesen Empfehlungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht Folge, so können die VERTRAGSPARTEIEN eine Vertragspartei, deren Handel durch die Beschränkungen geschädigt wird, gegenüber der die Beschränkungen anwendenden Vertragspartei von Verpflichtungen aus diesem Abkommen entbinden, soweit dies nach ihren Feststellungen den Umständen angemessen ist.

(d) Die VERTRAGSPARTEIEN werden eine Vertragspartei, die Beschränkungen nach diesem Artikel anwendet, auf Antrag einer anderen Vertragspartei, die glaubhaft machen kann, dass die Beschränkungen gegen diesen Artikel oder gegen den Artikel XIII (vorbehaltlich des Artikels XIV) verstossen und dass ihr Handel dadurch geschädigt wird, einladen, in Konsultationen mit ihr einzutreten. Eine solche Einladung darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn sich die VERTRAGSPARTEIEN vergewissert haben, dass unmittelbare Besprechungen zwischen den betreffenden Vertragsparteien erfolglos geblieben sind. Wird bei diesen Konsultationen eine Einigung nicht erzielt und stellen die VERTRAGSPARTEIEN fest, dass die Beschränkungen in einer Weise angewendet werden, die gegen diese Bestimmungen verstösst und den Handel der antragstellenden Vertragspartei schädigt oder zu schädigen droht, so empfehlen die VERTRAGSPARTEIEN die Aufhebung oder Aenderung der Beschränkungen. Werden die Beschränkungen innerhalb einer von den VERTRAGSPARTEIEN festzusetzenden Frist nicht aufgehoben oder geändert, so können die VERTRAGSPARTEIEN die antragstellende Vertragspartei gegenüber der die Beschränkungen anwendenden Vertragspartei von Verpflichtungen aus diesem Abkommen entbinden, soweit dies nach ihrer Feststellung den Umständen angemessen ist.

(e) Die VERTRAGSPARTEIEN werden bei Anwendung dieses Absatzes alle besonderen aussenwirtschaftlichen Umstände gebührend berücksichtigen, welche die Ausfuhr der die Beschränkungen anwendenden Vertragspartei beeinträchtigen.

(f) Feststellungen nach diesem Absatz müssen rasch, möglichst innerhalb von sechzig Tagen nach Einleitung der Konsultationen, getroffen werden.

5. Erweist sich die Anwendung von Einfuhrbeschränkungen nach diesem Artikel als nachhaltig und weitverbreitet und somit als Anzeichen eines allgemeinen Ungleichgewichts, das den internationalen Handel einschränkt, so leiten die VERTRAGSPARTEIEN Besprechungen ein, um zu prüfen, ob

von den Vertragsparteien, deren Zahlungsbilanz stark angespannt ist, oder von den Vertragsparteien, deren Zahlungsbilanz sich aussergewöhnlich günstig entwickelt, oder von einer hierzu berufenen zwischenstaatlichen Organisation sonstige Massnahmen getroffen werden können, um die Ursachen dieses Ungleichgewichts zu beseitigen. Die von den VERTRAGSPARTEIEN zu diesen Besprechungen eingeladenen Vertragsparteien sind verpflichtet, daran teilzunehmen.

Artikel XIII

Nichtdiskriminierende Anwendung mengenmässiger Beschränkungen

1. Kein Verbot und keine Beschränkung werden von einem Vertragspartner bei der Einfuhr eines Erzeugnisses des Gebietes eines anderen Vertragspartners oder bei der Ausfuhr eines nach dem Gebiet eines anderen Vertragspartners bestimmten Erzeugnisses angewendet werden, wenn nicht ein gleiches Verbot oder eine gleiche Beschränkung für die Einfuhr eines gleichartigen Erzeugnisses aus einem dritten Land oder für die Ausfuhr eines gleichartigen Erzeugnisses nach einem dritten Land durchgeführt wird.

2. Bei der Anwendung der Beschränkungen für die Einfuhr eines Erzeugnisses werden sich die Vertragspartner bemühen, eine Verteilung des Handels mit diesem Erzeugnis zu erreichen, die weitestgehend dem Stand entspricht, den die einzelnen Vertragspartner bei Fehlen solcher Beschränkungen erwarten könnten; zu diesem Zwecke werden sie folgende Bestimmungen beachten:

- (a) So oft wie möglich sollen Kontingente, die die Gesamthöhe der zugelassenen Einfuhren (gleichviel, ob diese Kontingente unter die Lieferländer aufgeteilt sind oder nicht) darstellen, festgesetzt und ihre Höhe gemäss Ziffer 3, Absatz (b) dieses Artikels veröffentlicht werden;
- (b) wo es nicht möglich ist, Globalkontingente festzusetzen, können die Beschränkungen mittels Einfuhrlizenzen oder -bewilligungen ohne Globalkontingent durchgeführt werden;
- (c) ausser wenn es sich darum handelt, entsprechend Absatz (d) dieser Ziffer zugeteilte Kontingente wirksam werden zu lassen, sollen die Vertragspartner nicht vorschreiben, dass die Einfuhrlizenzen oder -bewilligungen für die Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses aus einem bestimmten Lande oder aus einer bestimmten Bezugsquelle zu verwenden sind;
- (d) wenn ein Kontingent unter die Lieferländer aufgeteilt wird, kann der die Beschränkungen durchführende Vertragspartner mit allen

anderen Vertragspartnern, die an der Lieferung des in Rede stehenden Erzeugnisses wesentlich interessiert sind, über die Aufteilung der Kontingente eine Vereinbarung abzuschliessen suchen. Wenn sich die Anwendung dieser Methode praktisch als unmöglich erweist, wird der in Rede stehende Vertragspartner denjenigen Vertragspartnern, die an der Lieferung dieses Erzeugnisses wesentlich interessiert sind, Quoten zuweisen, die im Verhältnis zu dem Anteil der Vertragspartner, dem Gesamtvolumen oder dem Gesamtwert der Einfuhren des Erzeugnisses im Laufe eines früheren Vergleichsabschnittes stehen; dabei sollen alle besonderen Faktoren gebührend berücksichtigt werden, die den Handel mit diesem Erzeugnis beeinflussen konnten oder können. Keine Bedingung oder Förmlichkeit wird dabei vorgeschrieben werden, die einen Vertragspartner daran hindern könnte, in vollem Umfang den ihm zugewiesenen Anteil an dem Gesamtvolumen oder dem Gesamtwert auszunutzen, vorausgesetzt, dass die Einfuhr innerhalb der für die Ausnutzung dieses Kontingentes festgesetzten Fristen erfolgt.

3. (a) In Fällen, in denen im Rahmen von Einfuhrbeschränkungen Einfuhrlizenzen erteilt werden, soll der die Beschränkungen anwendende Vertragspartner auf Antrag jedes an dem Handel mit dem in Rede stehenden Erzeugnis interessierten Vertragspartners alle zweckdienlichen Angaben über die Anwendung dieser Beschränkungen, über die im Laufe eines neuen Zeitraumes ausgestellten Einfuhrlizenzen und über die Aufteilung dieser Lizenzen unter die Lieferländer machen, wobei Einverständnis darüber besteht, dass er nicht verpflichtet ist, die Namen der Einfuhr- oder Lieferfirmen preiszugeben.

(b) Wenn die Einfuhrbeschränkungen die Festsetzung von Kontingenten mit sich bringen, wird der sie anwendende Vertragspartner das Gesamtvolumen oder den Gesamtwert des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse veröffentlichen, deren Einfuhr im Laufe eines bestimmten künftigen Zeitabschnittes zulässig sein soll, ebenso wie jede Aenderung dieses Volumens oder dieses Wertes. Die Zulassung zur Einfuhr wird nicht verweigert werden, wenn irgendeines dieser Erzeugnisse im Zeitpunkt der Veröffentlichung unterwegs war. Jedoch kann dieses Erzeugnis soweit wie möglich auf die Warenmenge, deren Einfuhr im Laufe des in Rede stehenden Zeitabschnittes zugelassen ist, und gegebenenfalls auf die Menge angerechnet werden, deren Einfuhr während des folgenden Zeitabschnittes oder der folgenden Zeitabschnitte zugelassen werden wird. Wenn ausserdem ein Vertragspartner üblicherweise diejenigen Erzeugnisse, die binnen 30 Tagen nach dem Tage der Veröffentlichung der Einfuhrbeschränkungen beim Eintreffen aus dem Auslande oder bei der Auslagerung aus einer Zollniederlage zollamtlich abgefertigt werden, von diesen Beschränkungen befreit, so soll diese Praxis als den Bestimmungen dieses Absatzes voll genügend angesehen werden.

(c) Wenn die Kontingente unter die Lieferländer aufgeteilt werden, so soll der die Beschränkungen anwendende Vertragspartner unverzüglich allen anderen an der Lieferung des in Rede stehenden Erzeugnisses interessierten Vertragspartnern den volumenmässigen oder wertmässigen Anteil am Kontingent bekanntgeben, der den verschiedenen Lieferländern für die Dauer des laufenden Zeitabschnittes zugeteilt ist; er soll ferner alle für diesen Zweck nützlichen Angaben veröffentlichen.

4. Hinsichtlich der entsprechend Ziffer 2 (d) dieses Artikels oder Ziffer 2 (c) des Artikels XI angewendeten Beschränkungen ist die Wahl eines Vergleichszeitabschnitts für jedes Erzeugnis und die Bewertung aller den Handel mit diesem Erzeugnis betreffenden besonderen Umstände zunächst Sache des die Beschränkung anordnenden Vertragspartners; jedoch wird dieser Vertragspartner auf Antrag eines anderen an der Lieferung dieses Erzeugnisses wesentlich interessierten Vertragspartners oder auf Ersuchen der VERTRAGSPARTNER unverzüglich mit dem anderen Vertragspartner oder den VERTRAGSPARTNERN darüber in Beratungen eintreten, ob es nötig ist, den festgesetzten Anteil oder den gewählten Vergleichszeitabschnitt zu ändern oder die einschlägigen besonderen Umstände neu zu bewerten oder schliesslich die Bedingungen, Förmlichkeiten oder irgendwelche anderen Bestimmungen zu beseitigen, die einseitig bezüglich der Zuteilung eines geeigneten Kontingents oder dessen uneingeschränkter Ausnutzung erlassen sind.

5. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf jedes von einem Vertragspartner festgesetzte oder beibehaltene Zollkontingent Anwendung, und die Grundsätze dieses Artikels sollen, soweit dieses durchführbar ist, in gleicher Weise auf die Ausfuhrbeschränkungen angewendet werden.

Artikel XIV

Ausnahmen von der Regel der Nichtdiskriminierung

1. (a) Die Vertragspartner erkennen an, dass sich aus den Folgen des Krieges ernste Probleme des wirtschaftlichen Wiederaufbaus ergeben, die es nicht gestatten, in bezug auf mengenmässige Beschränkungen sofort ein vollständiges System der Nichtdiskriminierung einzuführen, und dass es daher notwendig ist, ausnahmsweise die Uebergangsregelungen zu treffen, die den Gegenstand dieser Ziffer bilden.

(b) Ein Vertragspartner, der auf Grund des Artikels XII Beschränkungen anwendet, kann bei der Anwendung dieser Beschränkungen von den Bestimmungen des Artikels XIII in dem Masse abweichen, dass die Abweichungen eine gleiche Wirkung haben wie die Zahlungs- und Transferbeschränkungen bei laufenden internationalen Transaktionen, die er zum gleichen Zeitpunkt auf Grund des Artikels XIV der Statuten des Internatio-

nalen Währungsfonds oder auf Grund einer entsprechenden Bestimmung eines gemäss Ziffer 6 des Artikels XV abgeschlossenen Sonderabkommens über den Zahlungsverkehr anzuwenden berechtigt ist.

(c) Ein Vertragspartner, der auf Grund des Artikels XII Beschränkungen anwendet oder der zum Schutz seiner Zahlungsbilanz am 1. März 1948 Einfuhrbeschränkungen angewendet hat, wobei er von den in Artikel XIII aufgeführten Regeln über Nichtdiskriminierung abwich, kann von diesen Regeln weiterhin in dem Masse abweichen, in dem zu diesem Zeitpunkt solche Abweichungen nach den Bestimmungen des Absatzes (b) nicht zulässig gewesen wären, und er kann die genannten Abweichungen an die jeweils vorliegenden Verhältnisse anpassen.

(d) Jeder Vertragspartner, der vor dem 1. Juli 1948 das in Genf am 30. Oktober 1947 angenommene Protokoll über die vorläufige Anwendung unterzeichnet hat und damit vorläufig die Grundsätze angenommen hat, die in Ziffer 1 des Artikels 23 des der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Arbeit von der Vorbereitenden Kommission vorgelegten Entwurfs der Charta aufgeführt sind, kann den VERTRAGSPARTNERN vor dem 1. Januar 1949 schriftlich mitteilen, dass er sich dafür entscheidet, die Bestimmungen der Anlage J zum vorliegenden Abkommen, das diese Grundsätze an Stelle der Bestimmungen der Absätze (b) und (c) dieser Ziffer enthält, anzuwenden. Die Bestimmungen der Absätze (b) und (c) sind nicht auf Vertragspartner anwendbar, die sich für die Anlage J entschieden haben; umgekehrt sind die Bestimmungen der Anlage J nicht auf Vertragspartner anwendbar, die sich nicht für sie entschieden haben.

(e) Die allgemeine Politik bei Einfuhrbeschränkungen, wie sie auf Grund der Absätze (b) und (c) dieser Ziffer oder der Anlage J während des Nachkriegsübergangszeitraums befolgt wird, soll soweit wie irgend möglich die Entwicklung des multilateralen Handels während des genannten Zeitraums fördern und das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz so schnell wie möglich wiederherstellen, damit es nicht mehr notwendig ist, auf die Bestimmungen des Artikels XII oder auf vorübergehende Währungsregelungen zurückzugreifen.

(f) Ein Vertragspartner kann sich auf die Absätze (b) und (c) dieser Ziffer oder auf die Anlage J zum Zwecke der Abweichung von den Bestimmungen des Artikels XIII nur während des Zeitraums berufen, in dem er die Bestimmungen über die Nachkriegsübergangszeit in Artikel XIV der Statuten des Internationalen Währungsfonds oder eine ähnliche Bestimmung eines auf Grund von Ziffer 6 des Artikels XV abgeschlossenen Sonderabkommens über den Zahlungsverkehr für sich in Anspruch nehmen kann.

(g) Spätestens am 1. März 1950 (d. h. drei Jahre nach dem Tage, an dem der Internationale Währungsfonds seine Tätigkeit begonnen hat) und im Laufe jedes der folgenden Jahre werden die VERTRAGSPARTNER über die Massnahmen berichten, die von den Vertragspartnern auf Grund der Absätze (b) und (c) dieser Ziffer oder auf Grund der Anlage J noch ange-

wendet werden. Im März 1952 und im Laufe jedes folgenden Jahres wird jeder Vertragspartner, der auf Grund des Absatzes (c) oder der Anlage J noch zu Massnahmen berechtigt ist, sich mit den VERTRAGSPARTNERN über die noch in Kraft befindlichen Massnahmen, die auf Grund der genannten Bestimmungen von den Regeln des Artikels XIII abweichen, sowie über die Zweckmässigkeit einer weiteren Anwendung dieser Bestimmungen beraten. Nach dem 1. März 1952 wird jede auf Grund der Anlage J getroffene Massnahme, die über die Aufrechterhaltung der Abweichungen hinausgeht, welche Gegenstand der Beratung gewesen sind und die die VERTRAGSPARTNER nicht für ungerechtfertigt erklärt haben, oder eine Massnahme, die über die Anpassung an die gegebenen Verhältnisse hinausgeht, jeder Einschränkung allgemeiner Art unterworfen werden, die die VERTRAGSPARTNER unter Berücksichtigung der Lage des Vertragspartners vorschreiben werden.

(h) Die VERTRAGSPARTNER können, wenn aussergewöhnliche Umstände ihnen dieses Vorgehen als notwendig erscheinen lassen, bei jedem Vertragspartner, der zu Massnahmen auf Grund der Bestimmungen des Absatzes (c) ermächtigt ist, Vorstellungen in der Richtung erheben, dass die Verhältnisse für die Beseitigung einer bestimmten Abweichung von den Bestimmungen des Artikels XIII oder für die Abschaffung aller in den Bestimmungen dieses Absatzes vorgesehenen Abweichungen günstig sind. Nach dem 1. März 1952 können die VERTRAGSPARTNER unter aussergewöhnlichen Umständen ähnliche Vorstellungen bei einem auf Grund der Anlage J vorgehenden Vertragspartner erheben. Dem betreffenden Vertragspartner soll eine angemessene Frist für seine Antwort auf diese Vorstellungen zugestanden werden. Wenn die VERTRAGSPARTNER daraufhin feststellen, dass der Vertragspartner weiterhin unbegründeterweise von den Bestimmungen des Artikels XIII abweicht, so muss der Vertragspartner binnen einer Frist von sechzig Tagen die von den VERTRAGSPARTNERN näher bezeichneten Abweichungen einschränken oder aufheben.

2. Eine Vertragspartei, die Einfuhrbeschränkungen nach Artikel XII oder Artikel XVIII Abschnitt B anwendet, kann mit Einwilligung der VERTRAGSPARTEIEN bei einem kleinen Teil ihres Aussenhandels vorübergehend von Artikel XIII abweichen, wenn die Vorteile für sie selbst oder die beteiligten Vertragsparteien den Schaden erheblich überwiegen, der dadurch für den Handel anderer Vertragsparteien entsteht.

3. Artikel XIII schliesst nicht aus, dass eine Gruppe von Gebieten mit einem gemeinsamen Quotenanteil beim Internationalen Währungsfonds Beschränkungen, die mit Artikel XII oder Artikel XVIII Abschnitt B im Einklang stehen, auf die Einfuhr aus anderen Ländern, nicht jedoch auf ihren Handel miteinander, anwendet, sofern diese Beschränkungen im übrigen mit Artikel XIII vereinbar sind.

4. Die Artikel XI bis XV und Artikel XVIII Abschnitt B schliessen nicht aus, dass eine Vertragspartei, die Einfuhrbeschränkungen nach Artikel XII

oder nach Artikel XVIII Abschnitt B anwendet, Massnahmen zur Lenkung ihrer Ausfuhren trifft, um ihre Einnahmen an Devisen zu erhöhen, die sie verwenden kann, ohne von Artikel XIII abzuweichen.

5. Die Artikel XI bis XV und Artikel XVIII Abschnitt B schliessen nicht aus, dass eine Vertragspartei

- (a) mengenmässige Beschränkungen anwendet, welche die gleiche Wirkung haben wie Zahlungsbeschränkungen, die nach Artikel VII Abschnitt 3 (b) des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds zulässig sind, oder
- (b) mengenmässige Beschränkungen im Rahmen der Präferenzregelungen nach Anlage A anwendet, solange das Ergebnis der dort erwähnten Verhandlungen noch aussteht.

Artikel XV

Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland

1. Die VERTRAGSPARTNER werden sich bemühen, mit dem Internationalen Währungsfonds zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass eine aufeinander abgestimmte Politik in den unter die Zuständigkeit des Fonds fallenden Fragen des Zahlungsverkehrs und in den unter die Zuständigkeit der VERTRAGSPARTNER fallenden Fragen der mengenmässigen Beschränkungen und anderer Handelsmassnahmen durchgeführt wird.

2. In allen Fällen, in denen die VERTRAGSPARTNER aufgefordert werden, Probleme zu untersuchen oder zu lösen, die mit den Währungsreserven, der Zahlungsbilanz oder den Bestimmungen und Abkommen über den Zahlungsverkehr in Verbindung stehen, werden sie mit dem Fonds in eingehende Beratungen eintreten. Im Laufe dieser Beratungen werden die VERTRAGSPARTNER alle Feststellungen statistischer oder anderer Art entgegennehmen, die ihnen von dem Internationalen Währungsfonds auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs, der Währungsreserven und der Zahlungsbilanz mitgeteilt werden; sie werden ferner die Entscheidungen des Fonds darüber annehmen, ob die Massnahmen, die ein Vertragspartner auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs getroffen hat, mit den Statuten des Internationalen Währungsfonds oder mit den Bestimmungen eines zwischen diesem Vertragspartner und den VERTRAGSPARTNERN geschlossenen Sonderabkommens über Zahlungsverkehr übereinstimmen. Wenn die VERTRAGSPARTNER in Fällen, in denen die in Ziffer 2 (a) des Artikels XII oder Artikel XVIII, Absatz 9, genannten Merkmale zur Erörterung stehen, einen endgültigen Beschluss fassen sollen, so werden sie sich mit den Entscheidungen des Fonds darüber, ob die Währungsreserven des Vertragspartners wesentlich gesunken sind, ob sie einen sehr niedrigen Stand erreicht oder ob

sie sich in einem angemessenen Ausmasse erhöht haben, als auch über die finanziellen Aspekte anderer Fragen, die in einem solchen Fall Gegenstand der Beratungen sein können, einverstanden erklären.

3. Die VERTRAGSPARTNER werden mit dem Fonds ein Abkommen über das Verfahren der in Ziffer 2 dieses Artikels vorgesehenen Beratung abzuschliessen suchen.

4. Die Vertragspartner werden von jeder Massnahme betreffend den Zahlungsverkehr, die den in dem vorliegenden Abkommen vorgesehenen Zielen zuwiderlaufen würde, sowie von jeder Handelsmassnahme Abstand nehmen, die den in den Statuten des Internationalen Währungsfonds vorgesehenen Zielen zuwiderlaufen würde.

5. Wenn die VERTRAGSPARTNER zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung sind, dass ein Vertragspartner bei Zahlungen und Ueberweisungen für Einfuhren Beschränkungen durchführt, die mit den Ausnahmebestimmungen über mengenmässige Beschränkungen im vorliegenden Abkommen unvereinbar sind, so werden sie dem Fonds hierüber berichten.

6. Jeder Vertragspartner, der nicht Mitglied des Fonds ist, soll innerhalb einer Frist, die die VERTRAGSPARTNER nach Beratung mit dem Fonds festsetzen werden, Mitglied des Fonds werden oder andernfalls mit den VERTRAGSPARTNERN ein Sonderabkommen über den Zahlungsverkehr abschliessen. Ein Vertragspartner, der seine Mitgliedschaft im Fonds verliert, soll unverzüglich mit den VERTRAGSPARTNERN ein Sonderabkommen über den Zahlungsverkehr abschliessen. Jedes Sonderabkommen über den Zahlungsverkehr, das von einem Vertragspartner auf Grund dieser Ziffer abgeschlossen wird, soll von dem Zeitpunkt seines Abschlusses an einen Teil der diesem Vertragspartner nach den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens obliegenden Verpflichtungen darstellen.

7. (a) Jedes zwischen einem Vertragspartner und den VERTRAGSPARTNERN auf Grund von Ziffer 6 dieses Artikels abgeschlossene Sonderabkommen über den Zahlungsverkehr soll die Bestimmungen enthalten, die die VERTRAGSPARTNER als nötig ansehen, damit die von diesem Vertragspartner auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs getroffenen Massnahmen nicht im Widerspruch zu dem vorliegenden Abkommen stehen.

(b) Die Bestimmungen eines solchen Abkommens sollen dem Vertragspartner auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs keine in ihrer Gesamtheit einschränkenderen Verpflichtungen auferlegen als diejenigen, die durch die Statuten des Internationalen Währungsfonds dessen Mitgliedern auferlegt worden sind.

8. Jeder Vertragspartner, der nicht Mitglied des Fonds ist, soll den VERTRAGSPARTNERN alle Auskünfte geben, um die sie im allgemeinen Rahmen des Abschnitts 5 des Artikels VIII der Statuten des Internationalen Währungsfonds zur Erfüllung der ihnen durch das Abkommen gestellten Aufgaben ersuchen können.

9. Keine Bestimmung des vorliegenden Abkommens untersagt:

- (a) den Rückgriff eines Vertragspartners auf Kontrollen und Beschränkungen auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs, die mit den Statuten des Internationalen Währungsfonds oder mit dem von diesem Vertragspartner mit den VERTRAGSPARTNERN abgeschlossenen Sonderabkommen über den Zahlungsverkehr im Einklang stehen, oder
- (b) den Rückgriff eines Vertragspartners auf Beschränkungen oder Kontrollen der Einfuhr oder Ausfuhr, die nur dazu dienen, über die in den Artikeln XI, XII, XIII und XIV zugelassene Wirkung hinaus die Kontrollen und Beschränkungen dieser Art auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs wirksam zu machen.

Artikel XVI

Subventionen

Abschnitt A – Subventionen im allgemeinen

1. Wenn ein Vertragspartner irgendeine Subvention einschliesslich jeder Form des Schutzes des Einkommens oder der Stützung von Preisen gewährt oder aufrechterhält, die unmittelbar oder mittelbar die Wirkung hat, die Ausfuhr eines beliebigen Erzeugnisses seines Gebietes zu steigern oder die Einfuhr eines Erzeugnisses in sein Gebiet zu vermindern, so soll er den VERTRAGSPARTNERN den Umfang und die Art dieser Subvention, die von ihr in bezug auf das Volumen des (oder der) ein- oder ausgeführten Erzeugnisses (oder Erzeugnisse) erwarteten Auswirkungen, sowie die Umstände, die die Subvention notwendig machen, schriftlich bekanntgeben. In allen Fällen, in denen festgestellt wird, dass eine solche Subvention eine ernstliche Schädigung der Interessen eines Vertragspartners herbeiführt oder herbeizuführen droht, soll der Vertragspartner, der sie gewährt hat, auf Ersuchen mit dem interessierten Vertragspartner oder mit anderen interessierten Vertragspartnern oder mit den VERTRAGSPARTNERN die Möglichkeit einer Beschränkung der Subvention prüfen.

Abschnitt B – Zusätzliche Bestimmungen über Ausfuhrsubventionen

2. Die VERTRAGSPARTEIEN erkennen an, dass die Gewährung einer Subvention bei der Ausfuhr einer Ware durch eine Vertragspartei für andere einführende oder ausführende Vertragsparteien nachteilige Auswirkungen haben, unbillige Störungen ihrer normalen Handelsinteressen hervorrufen und die Erreichung der Ziele dieses Abkommens behindern kann.

3. Die Vertragsparteien sollen daher bestrebt sein, die Gewährung von Subventionen bei der Ausfuhr von Grundstoffen zu vermeiden. Gewährt eine Vertragspartei dennoch mittelbar oder unmittelbar eine Subvention gleich welcher Art, die eine Steigerung der Ausfuhr eines Grundstoffes aus ihrem

Gebiet bewirkt, so darf sie diese Subvention nicht so handhaben, dass sie dadurch mehr als einen angemessenen Anteil an dem Welthandel mit diesem Erzeugnis erhält; dabei sind die Anteile der Vertragsparteien an dem Handel mit der betreffenden Ware während einer früheren Vergleichsperiode sowie alle etwaigen besonderen Umstände zu berücksichtigen, die diesen Handel beeinflusst haben oder noch beeinflussen.

4. Ferner werden die Vertragsparteien mit Wirkung vom 1. Januar 1958 oder einem anderen geeigneten, möglichst bald darauf folgenden Zeitpunkt bei der Ausfuhr von anderen Waren als Grundstoffen weder mittelbar noch unmittelbar Subventionen gleich welcher Art gewähren, die den Verkauf dieser Waren zwecks Ausfuhr zu einem Preis ermöglichen, der unter dem vergleichbaren Inlandspreis einer gleichartigen Ware liegt. Bis zum 31. Dezember 1957 wird keine Vertragspartei eine solche Subventionierung durch Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Subventionen über den am 1. Januar 1955 bestehenden Umfang hinaus erweitern.

5. Die VERTRAGSPARTEIEN werden die Auswirkung dieses Artikels von Zeit zu Zeit überprüfen, um an Hand der Erfahrungen zu ermitteln, inwieweit er sich als geeignet erweist, die Ziele dieses Abkommens zu fördern und eine den Handel und die Interessen der Vertragsparteien stark schädigende Subventionierung zu vermeiden.

Artikel XVII

Staatliche Unternehmungen

1. (a) Jeder Vertragspartner, der an irgendeinem Orte ein staatliches Unternehmen gründet oder unterhält oder der einem Unternehmen ausschliessliche oder besondere Privilegien de jure oder de facto gewährt, übernimmt die Verpflichtung, dass dieses Unternehmen bei seinen Käufen oder Verkäufen, die in Gestalt von Einfuhren oder Ausfuhren erfolgen, die allgemeinen Grundsätze der Nichtdiskriminierung beachtet, die auf Grund des vorliegenden Abkommens bei gesetzgeberischen Massnahmen oder Verwaltungsmassnahmen hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr durch private Handeltreibende angewendet werden müssen.

(b) Die Bestimmungen des Absatzes (a) dieser Ziffer sind so auszulegen, dass sie die in Rede stehenden Unternehmen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens verpflichten, sich bei Käufen und Verkäufen dieser Art ausschliesslich von Erwägungen handelsmässiger Art wie Preis, Qualität, verfügbare Mengen, Marktgängigkeit, Beförderungsverhältnisse und andere Kaufs- und Verkaufsbedingungen leiten lassen, sowie ferner, dass sie diese Unternehmen verpflichten, den Unternehmen anderer Vertragspartner alle Möglichkeiten zu bieten, an diesen Verkäufen oder Käufen unter Bedingungen des freien Wettbewerbes und in Uebereinstimmung mit den üblichen Handelsgewohnheiten teilzunehmen.

(c) Kein Vertragspartner wird ein seiner Rechtsprechung unterstehendes Unternehmen (gleichviel ob es sich um eines der in Absatz (a) gekennzeichneten Unternehmen handelt oder nicht) daran hindern, entsprechend den in den Absätzen (a) und (b) dieser Ziffer niedergelegten Grundsätzen zu handeln.

2. Die Bestimmungen der Ziffer 1 dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Einfuhr von Erzeugnissen, die zum unmittelbaren oder mittelbaren Verbrauch durch die öffentliche Hand oder für ihre Rechnung und nicht zum Wiederverkauf und nicht zur Verwendung bei der Herstellung von Waren, die verkauft werden sollen, bestimmt sind. Hinsichtlich dieser Einfuhren wird jeder Vertragspartner dem Handel der anderen Vertragspartner eine gerechte und angemessene Behandlung zuteil werden lassen.

3. Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich aus der Tätigkeit der in Absatz 1, Buchstabe (a) bezeichneten Unternehmen starke Hindernisse für den Handel ergeben können; für die Ausweitung des internationalen Handels ist es daher wichtig, solche Hindernisse durch Verhandlungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und zum gemeinsamen Nutzen zu begrenzen oder zu verringern.

4. (a) Die Vertragsparteien werden den VERTRAGSPARTEIEN die Ware notifizieren, die von Unternehmen der in Absatz 1, Buchstabe (a) bezeichneten Art in ihr Gebiet eingeführt oder aus ihrem Gebiet ausgeführt werden.

(b) Eine Vertragspartei, die für die Einfuhr einer Ware, die nicht Gegenstand eines Zugeständnisses nach Artikel II ist, ein Monopol errichtet, beibehält oder genehmigt, teilt den VERTRAGSPARTEIEN auf Antrag einer anderen Vertragspartei, die einen bedeutenden Handel mit dieser Ware aufweist, den Aufschlag auf den Einfuhrpreis dieser Ware während einer nicht weit zurückliegenden Vergleichsperiode mit, oder, falls dies nicht möglich ist, den Preis der bei dem Wiederverkauf der Ware gefordert wird.

(c) Die VERTRAGSPARTEIEN können auf Antrag einer Vertragspartei, die der begründeten Ansicht ist, dass die Tätigkeit eines Unternehmens der in Absatz 1, Buchstabe (a) bezeichneten Art ihre aus diesem Abkommen herrührenden Interessen schädigt, von der Vertragspartei, die ein solches Unternehmen errichtet, beibehält oder genehmigt, Auskünfte über die Tätigkeit dieses Unternehmens im Hinblick auf die Durchführung dieses Abkommens verlangen.

(d) Dieser Absatz verpflichtet eine Vertragspartei nicht zur Preisgabe vertraulicher Informationen, deren Veröffentlichung die Durchführung der Rechtsvorschriften behindern oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter Unternehmen schädigen würde.

Artikel XVIII

Staatliche Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich die Ziele dieses Abkommens leichter durch eine fortschreitende Entwicklung ihrer Wirtschaft erreichen lassen und dass dies insbesondere für die Vertragsparteien gilt, deren Wirtschaft nur einen niedrigen Lebensstandard zulässt und sich in den Anfangsstadien der Entwicklung befindet.

2. Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass diese Vertragsparteien im Interesse der Durchführung wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme zur Hebung des allgemeinen Lebensstandards ihrer Bevölkerung unter Umständen Schutzmassnahmen und andere die Einfuhr berührende Massnahmen treffen müssen und dass diese gerechtfertigt sind, soweit sie die Erreichung der Ziele dieses Abkommens erleichtern. Die Vertragsparteien sind sich daher darüber einig, dass diesen Vertragsparteien zusätzliche Erleichterungen gewährt werden sollen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, (a) ihre Zolltarife so elastisch zu gestalten, dass sie den für die Errichtung eines bestimmten Wirtschaftszweiges erforderlichen Zollschatz gewähren können und (b) mengenmässige Beschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen so anzuwenden, dass der anhaltend hohe Einfuhrbedarf voll berücksichtigt wird, der sich voraussichtlich aus ihren wirtschaftlichen Entwicklungsprogrammen ergibt.

3. Die Vertragsparteien erkennen schliesslich an, dass zusammen mit den Erleichterungen der Abschnitte A und B dieses Artikels die Bestimmungen dieses Abkommens in der Regel ausreichen, um Vertragsparteien die Möglichkeit zu geben, den Erfordernissen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass unter Umständen eine im Zustand der wirtschaftlichen Entwicklung befindliche Vertragspartei durch Massnahmen, die mit diesen Bestimmungen vereinbar sind, die staatliche Unterstützung nicht gewähren kann, die notwendig ist, um die Errichtung eines bestimmten Wirtschaftszweiges zur Hebung des allgemeinen Lebensstandards ihrer Bevölkerung zu fördern. Besondere Bestimmungen für solche Fälle sind in den Abschnitten C und D dieses Artikels enthalten.

4. (a) Vertragsparteien, deren Wirtschaft nur einen niedrigen Lebensstandard zulässt und sich in den Anfangsstadien der Entwicklung befindet, sind daher berechtigt, nach den Abschnitten A, B und C vorübergehend von den anderen Artikeln dieses Abkommens abzuweichen.

(b) Vertragsparteien, deren Wirtschaft sich im Entwicklungszustand befindet, die jedoch nicht unter Buchstabe (a) fallen, können nach Abschnitt D Anträge an die VERTRAGSPARTEIEN stellen.

5. Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich die Ausfuhrerlöse von Vertragsparteien, deren Wirtschaft den in Absatz 4, Buchstaben (a)

und (b) genannten Typen entspricht und die auf die Ausfuhr einer geringen Anzahl von Grundstoffen angewiesen sind, durch einen Rückgang des Absatzes dieser Erzeugnisse wesentlich verringern können. Infolgedessen kann eine Vertragspartei, deren Grundstoff-Ausfuhr durch Massnahmen einer anderen Vertragspartei ernsthaft betroffen ist, die Bestimmungen des Artikels XXII über Konsultationen in Anspruch nehmen.

6. Die VERTRAGSPARTEIEN überprüfen jährlich alle nach den Abschnitten C und D angewandten Massnahmen.

Abschnitt A

7. (a) Hält es eine Vertragspartei, die unter Absatz 4, Buchstabe (a) fällt, im Interesse der Errichtung eines bestimmten Wirtschaftszweiges zur Hebung des allgemeinen Lebensstandards ihrer Bevölkerung für wünschenswert, ein Zugeständnis, das in der entsprechenden Liste zu diesem Abkommen enthalten ist, zu ändern oder zurückzunehmen, so notifiziert sie dies den VERTRAGSPARTEIEN und tritt mit allen Vertragsparteien, mit denen das Zugeständnis ursprünglich vereinbart worden ist oder die nach Feststellung der VERTRAGSPARTEIEN ein wesentliches Interesse an diesem Zugeständnis haben, in Verhandlungen ein. Erzielen die beteiligten Vertragsparteien eine Einigung, so können sie Zugeständnisse, die im Rahmen der entsprechenden Listen zu diesem Abkommen festgelegt sind, ändern oder zurücknehmen, um der erzielten Einigung und allen damit verbundenen ausgleichenden Regelungen Wirksamkeit zu verleihen.

(b) Wird innerhalb von sechzig Tagen nach der Notifizierung gemäss Buchstabe (a) eine Einigung nicht erzielt, so kann die Vertragspartei, die das Zugeständnis zu ändern oder zurückzunehmen beabsichtigt, die Angelegenheit den VERTRAGSPARTEIEN vorlegen; diese werden sie unverzüglich prüfen. Kommen die VERTRAGSPARTEIEN zu der Auffassung, dass die Vertragspartei, die das Zugeständnis zu ändern oder zurückzunehmen beabsichtigt, sich in jeder Weise bemüht hat, eine Einigung zu erzielen, und dass die von ihr angebotene ausgleichende Regelung angemessen ist, so kann diese Vertragspartei das Zugeständnis ändern oder zurücknehmen, wenn sie gleichzeitig die ausgleichende Regelung in Kraft setzt. Sind die VERTRAGSPARTEIEN der Auffassung, dass das Ausgleichsangebot einer Vertragspartei, die das Zugeständnis zu ändern oder zurückzunehmen beabsichtigt, nicht ausreicht, dass sich diese Vertragspartei jedoch in jeder zumutbaren Weise bemüht hat, einen angemessenen Ausgleich zu bieten, so kann die Vertragspartei das Zugeständnis ändern oder zurücknehmen. In diesem Fall kann jede andere unter Buchstabe (a) bezeichnete Vertragspartei im wesentlichen gleichwertige Zugeständnisse ändern oder zurücknehmen, die ursprünglich mit der auf diese Weise vorgehenden Vertragspartei vereinbart worden sind.

A b s c h n i t t B

8. Die Vertragsparteien erkennen an, dass bei Vertragsparteien, die unter Absatz 4, Buchstabe (a) fallen und sich in schneller wirtschaftlicher Entwicklung befinden, Zahlungsbilanzschwierigkeiten auftreten können, die sich in erster Linie aus ihren Bemühungen zur Ausweitung ihrer Inlandsmärkte sowie aus der mangelnden Stabilität ihrer Austauschverhältnisse im Aussenhandel ergeben können.

9. Zum Schutz ihrer finanziellen Lage gegenüber dem Ausland und zur Sicherung angemessener Reserven für die Durchführung ihres wirtschaftlichen Entwicklungsprogramms kann eine Vertragspartei, die unter Absatz 4, Buchstabe (a) fällt, vorbehaltlich der Absätze 10 bis 12 das allgemeine Niveau ihrer Einfuhren regeln, indem sie Menge oder Wert der zur Einfuhr zugelassenen Waren beschränkt; sie darf jedoch Einfuhrbeschränkungen nur einführen, beibehalten oder verschärfen, soweit dies erforderlich ist,

- (a) um der drohenden Gefahr einer bedeutenden Abnahme ihrer Währungsreserven vorzubeugen oder eine solche Abnahme aufzuhalten, oder
- (b) um ihre Währungsreserven, falls diese unzureichend sind, in massvoller Weise zu steigern.

In beiden Fällen sind alle besonderen Umstände gebührend zu berücksichtigen, die den Bestand oder den Bedarf der Vertragspartei an Währungsreserven beeinflussen; verfügt sie über besondere Auslandskredite oder andere Hilfsquellen, so ist die Notwendigkeit einer geeigneten Verwendung derselben ebenfalls gebührend zu berücksichtigen.

10. Eine Vertragspartei, die solche Beschränkungen anwendet, kann bestimmen, wie stark sich diese auf die Einfuhr der verschiedenen Waren oder Warengruppen auswirken sollen, um so der Einfuhr von Waren den Vorrang zu geben, die für ihr wirtschaftliches Entwicklungsprogramm besonders wichtig sind; diese Beschränkungen müssen jedoch so angewandt werden, dass eine unnötige Schädigung der Handels- oder Wirtschaftsinteressen anderer Vertragsparteien vermieden und die Einfuhr von Waren in handelsüblichen Mindestmengen, deren Fortfall eine Beeinträchtigung der normalen Handelsverbindungen zur Folge hätte, nicht in unbilliger Weise verhindert wird; die Beschränkungen dürfen ferner nicht derart angewandt werden, dass sie die Einfuhr von Warenmustern oder die Einhaltung der Vorschriften über Patente, Warenzeichen, Urheberrechte und verwandte Gebiete verhindern.

11. Bei der Durchführung ihrer Wirtschaftspolitik wird die betreffende Vertragspartei gebührend berücksichtigen, dass es notwendig ist, das Gleichgewicht ihrer Zahlungsbilanz auf einer gesunden und dauerhaften Grundlage wiederherzustellen, und dass es erstrebenswert ist, eine wirt-

schaftliche Verwendung der Produktionsfaktoren sicherzustellen. Sie wird alle nach diesem Abschnitt angewandten Beschränkungen entsprechend der fortschreitenden Besserung der Lage schrittweise abbauen und sie nur beibehalten, soweit es nach Absatz 9 notwendig ist; sie wird die Beschränkungen aufheben, sobald die Lage ihre Beibehaltung nicht mehr rechtfertigt; eine Vertragspartei ist jedoch nicht verpflichtet, Beschränkungen deswegen aufzuheben oder zu ändern, weil eine Aenderung ihres wirtschaftlichen Entwicklungsprogramms die nach diesem Abschnitt angewandten Beschränkungen unnötig machen würde.

12. (a) Eine Vertragspartei, die neue Beschränkungen anwendet oder das allgemeine Niveau der bestehenden Beschränkungen durch eine wesentliche Verschärfung der im Rahmen dieses Abschnitts angewandten Massnahmen erhöht, wird unverzüglich nach der Einführung oder Verschärfung dieser Beschränkungen (oder, soweit tunlich, vorher) mit den VERTRAGSPARTEIEN Konsultationen über die Art ihrer Zahlungsbilanzschwierigkeiten, über andere mögliche Abhilfemassnahmen und über die etwaigen Auswirkungen dieser Beschränkungen auf die Wirtschaft anderer Vertragsparteien führen.

(b) Die VERTRAGSPARTEIEN werden zu einem von ihnen zu bestimmenden Zeitpunkt alle dann nach diesem Abschnitt noch angewandten Beschränkungen überprüfen. Vertragsparteien, die Beschränkungen nach diesem Abschnitt anwenden, werden mit den VERTRAGSPARTEIEN in Konsultationen nach Buchstabe (a) eintreten; diese werden erstmalig zwei Jahre nach dem obengenannten Zeitpunkt und danach in Zeitabständen von etwa – jedoch nicht weniger als – zwei Jahren auf Grund eines von den VERTRAGSPARTEIEN jährlich aufzustellenden Programms stattfinden; Konsultationen nach diesem Buchstaben dürfen jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung allgemeiner Konsultationen auf Grund anderer Bestimmungen dieses Absatzes geführt werden.

(c) (i) Gelangen die VERTRAGSPARTEIEN bei den nach Buchstabe (a) oder (b) mit einer Vertragspartei geführten Konsultationen zu der Auffassung, dass die Beschränkungen gegen diesen Abschnitt oder gegen den Artikel XIII (vorbehaltlich des Artikels XIV) verstossen, so geben sie an, inwiefern ein Verstoss vorliegt; sie können den Rat erteilen, die Beschränkungen in geeigneter Weise zu ändern.

(ii) Stellen die VERTRAGSPARTEIEN jedoch auf Grund der Konsultationen fest, dass die Anwendung der Beschränkungen einen schwerwiegenden Verstoss gegen diesen Abschnitt oder gegen den Artikel XIII (vorbehaltlich des Artikels XIV) darstellt und den Handel einer Vertragspartei schädigt oder zu schädigen droht, so bringen sie dies der diese Beschränkungen anwendenden Vertragspartei zur Kenntnis und erteilen entsprechende Empfehlungen, um sicherzustellen, dass innerhalb einer festgesetzten Frist die Anwendung der Beschränkungen mit diesen

Bestimmungen in Einklang gebracht wird. Leistet die Vertragspartei diesen Empfehlungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht Folge, so können die VERTRAGSPARTEIEN eine Vertragspartei, deren Handel durch die Beschränkungen geschädigt wird, gegenüber der die Beschränkungen anwendenden Vertragspartei von Verpflichtungen aus diesem Abkommen entbinden, soweit dies nach ihrer Feststellung den Umständen angemessen ist.

(d) Die VERTRAGSPARTEIEN werden eine Vertragspartei, die Beschränkungen nach diesem Abschnitt anwendet, auf Antrag einer anderen Vertragspartei, die glaubhaft machen kann, dass die Beschränkungen gegen diesen Abschnitt oder gegen den Artikel XIII (vorbehaltlich des Artikels XIV) verstossen und dass ihr Handel dadurch geschädigt wird, einladen, in Konsultationen mit ihnen einzutreten. Eine solche Einladung darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn sich die VERTRAGSPARTEIEN vergewissert haben, dass unmittelbare Besprechungen zwischen den betreffenden Vertragsparteien erfolglos geblieben sind. Wird bei diesen Konsultationen eine Einigung nicht erzielt und stellen die VERTRAGSPARTEIEN fest, dass die Beschränkungen in einer Weise angewendet werden, die gegen diese Bestimmungen verstösst und den Handel der antragstellenden Vertragspartei schädigt oder zu schädigen droht, so empfehlen die VERTRAGSPARTEIEN die Aufhebung oder Aenderung der Beschränkungen. Werden die Beschränkungen innerhalb einer von den VERTRAGSPARTEIEN festzusetzenden Frist nicht aufgehoben oder geändert, so können die VERTRAGSPARTEIEN die antragstellende Vertragspartei gegenüber der die Beschränkungen anwendenden Vertragspartei von Verpflichtungen aus diesem Abkommen entbinden, soweit dies nach ihrer Feststellung den Umständen angemessen ist.

(e) Beeinträchtigt nach Auffassung einer Vertragspartei, gegen die eine Massnahme nach dem letzten Satz der Buchstaben (c) (ii) oder (d) getroffen wurde, die von den VERTRAGSPARTEIEN genehmigte Entbindung von Verpflichtungen die Durchführung ihres wirtschaftlichen Entwicklungsprogramms, so kann diese Vertragspartei innerhalb von sechzig Tagen nach Einleitung dieser Massnahmen dem Geschäftsführenden Sekretär der VERTRAGSPARTEIEN schriftlich ihre Absicht mitteilen, von diesem Abkommen zurückzutreten; der Rücktritt wird am sechzigsten Tag nach Eingang der Mitteilung beim Geschäftsführenden Sekretär der VERTRAGSPARTEIEN wirksam.

(f) Die VERTRAGSPARTEIEN werden bei Anwendung dieses Absatzes die in Absatz 2 genannten Umstände gebührend berücksichtigen. Feststellungen nach diesem Absatz müssen rasch, möglichst innerhalb von sechzig Tagen nach Einleitung der Konsultationen, getroffen werden.

Abschnitt C

13. Ist nach Auffassung einer Vertragspartei, die unter Absatz 4, Buchstabe (a) fällt, eine staatliche Unterstützung notwendig, um die Errichtung eines bestimmten Wirtschaftszweiges zur Hebung des allgemeinen Lebens-

standards der Bevölkerung zu fördern, ohne dass dieses Ziel durch Massnahmen erreicht werden kann, die mit den anderen Bestimmungen dieses Abkommens vereinbar sind, so kann sie die Bestimmungen und Verfahrensregeln dieses Abschnitts in Anspruch nehmen.

14. Die betreffende Vertragspartei notifiziert den VERTRAGSPARTEIEN die besonderen Schwierigkeiten, denen sie bei der Verwirklichung des in Absatz 13 genannten Ziels begegnet und gibt an, welche die Einfuhr berührende Massnahme sie zur Behebung dieser Schwierigkeiten einzuführen beabsichtigt. Sie darf diese Massnahme erst treffen, nachdem die in Absatz 15 oder Absatz 17 festgesetzte Frist abgelaufen ist, oder, falls die Massnahme die Einfuhr einer Ware betrifft, die Gegenstand eines in der entsprechenden Liste zu diesem Abkommen enthaltenen Zugeständnisses ist, nachdem sie gemäss Absatz 18 die Zustimmung der VERTRAGSPARTEIEN eingeholt hat; hat jedoch der Wirtschaftszweig, dem die Unterstützung gewährt wird, seine Produktion bereits aufgenommen, so kann die betreffende Vertragspartei nach Unterrichtung der VERTRAGSPARTEIEN durch entsprechende Massnahmen verhindern, dass die Einfuhr der betreffenden Waren während dieser Zeit den normalen Umfang wesentlich übersteigt.

15. Fordern die VERTRAGSPARTEIEN die betreffende Vertragspartei nicht innerhalb von dreissig Tagen nach Notifizierung dieser Massnahme auf, Konsultationen mit ihnen zu führen, so kann die Vertragspartei von den in Betracht kommenden anderen Artikeln dieses Abkommens abweichen, soweit dies für die Anwendung der beabsichtigten Massnahme erforderlich ist.

16. Ergeht eine Aufforderung durch die VERTRAGSPARTEIEN, so führt die betreffende Vertragspartei mit ihnen Konsultationen über den Zweck der beabsichtigten Massnahme, über andere mögliche und nach diesem Abkommen zulässige Massnahmen sowie über die etwaige Auswirkung der beabsichtigten Massnahme auf die Handels- und Wirtschaftsinteressen anderer Vertragsparteien. Gelangen die VERTRAGSPARTEIEN bei diesen Konsultationen ebenfalls zu der Auffassung, dass das in Absatz 13 genannte Ziel durch Massnahmen, die mit den anderen Bestimmungen dieses Abkommens vereinbar sind, nicht erreicht werden kann, und stimmen sie der beabsichtigten Massnahme zu, so wird die Vertragspartei von ihren Verpflichtungen aus den in Betracht kommenden anderen Artikeln dieses Abkommens entbunden, soweit dies für die Anwendung der Massnahme notwendig ist.

17. Haben die VERTRAGSPARTEIEN innerhalb von neunzig Tagen nach der Notifizierung gemäss Absatz 14 der beabsichtigten Massnahme nicht zugestimmt, so kann die betreffende Vertragspartei diese Massnahme einleiten, nachdem sie die VERTRAGSPARTEIEN davon benachrichtigt hat.

18. Betrifft die beabsichtigte Massnahme eine Ware, die Gegenstand eines in der entsprechenden Liste zu diesem Abkommen enthaltenen Zugeständnisses ist, so tritt die betreffende Vertragspartei mit allen Vertrags-

parteien, mit denen das Zugeständnis ursprünglich vereinbart worden ist oder die nach Feststellung der VERTRAGSPARTEIEN ein wesentliches Interesse an diesem Zugeständnis haben, in Konsultationen ein. Die VERTRAGSPARTEIEN werden der Massnahme zustimmen, wenn nach ihrer Auffassung das in Absatz 13 genannte Ziel durch Massnahmen, die mit den anderen Bestimmungen dieses Abkommens vereinbar sind, nicht erreicht werden kann und wenn sie sich überzeugt haben,

- (a) dass mit diesen Vertragsparteien bei den obengenannten Konsultationen eine Einigung erzielt worden ist, oder
- (b) falls innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang der Notifikation gemäss Absatz 14 bei den VERTRAGSPARTEIEN eine Einigung nicht erzielt worden ist – dass die Vertragspartei, die diesen Abschnitt in Anspruch nimmt, sich in jeder zumutbaren Weise bemüht hat, eine Einigung herbeizuführen, und dass die Interessen anderer Vertragsparteien hinreichend gewahrt sind.

Die Vertragspartei, die diesen Abschnitt in Anspruch nimmt, wird sodann von ihren Verpflichtungen aus den in Betracht kommenden anderen Artikeln dieses Abkommens entbunden, soweit dies für die Anwendung der Massnahme erforderlich ist.

19. Betrifft eine nach Absatz 13 beabsichtigte Massnahme einen Wirtschaftszweig, dessen Errichtung ursprünglich durch den mittelbaren Schutz erleichtert wurde, der sich aus Beschränkungen ergeben hat, welche die betreffende Vertragspartei aus Zahlungsbilanzgründen im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen dieses Abkommens eingeführt hatte, so kann die Vertragspartei diesen Abschnitt in Anspruch nehmen; sie darf jedoch die beabsichtigte Massnahme nicht ohne Zustimmung der VERTRAGSPARTEIEN anwenden.

20. Aus den vorstehenden Absätzen dieses Abschnitts kann eine Berechtigung zum Abweichen von den Artikeln I, II und XIII dieses Abkommens nicht abgeleitet werden. Die einschränkenden Bestimmungen des Absatzes 10 gelten auch für die Beschränkungen nach diesem Abschnitt.

21. Wird eine Massnahme nach Absatz 17 angewandt, so kann jede dadurch wesentlich betroffene Vertragspartei im Handel mit der diesen Abschnitt in Anspruch nehmenden Vertragspartei die Anwendung im wesentlichen gleichwertiger Zugeständnisse oder anderer Verpflichtungen aus diesem Abkommen jederzeit aussetzen, sofern die VERTRAGSPARTEIEN dies nicht missbilligen; die VERTRAGSPARTEIEN sind jedoch hiervon innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Massnahme zum Schaden der betroffenen Vertragspartei eingeführt oder wesentlich geändert wurde, in Kenntnis zu setzen; dies hat sechzig Tage im voraus zu geschehen. Die betroffene Vertragspartei muss hinreichende Gelegenheit zu Konsultationen nach Artikel XXII gewähren.

Abschnitt D

22. Eine Vertragspartei, die unter Absatz 4, Buchstabe (b) fällt und im Interesse der Entwicklung ihrer Wirtschaft eine Massnahme nach Absatz 13 zur Errichtung eines bestimmten Wirtschaftszweiges einführen will, kann bei den VERTRAGSPARTEIEN die Genehmigung einer solchen Massnahme beantragen. Die VERTRAGSPARTEIEN werden unverzüglich mit dieser Vertragspartei Konsultationen führen und sich bei ihrem Beschluss von den in Absatz 16 dargelegten Erwägungen leiten lassen. Geben die VERTRAGSPARTEIEN ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Massnahme, so wird die betreffende Vertragspartei von ihren Verpflichtungen aus den in Betracht kommenden anderen Artikeln dieses Abkommens entbunden, soweit dies für die Anwendung der Massnahme erforderlich ist. Wird hiervon eine Ware betroffen, die Gegenstand eines in der entsprechenden Liste zu diesem Abkommen enthaltenen Zugeständnisses ist, so wird Absatz 18 angewandt.

23. Massnahmen nach diesem Abschnitt müssen mit Absatz 20 im Einklang stehen.

Artikel XIX

Massnahmen in nicht vorgesehenen Fällen bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse

1. (a) Wenn infolge einer unvorhergesehenen Entwicklung der Umstände oder infolge der Verpflichtungen (einschliesslich der Zollzugeständnisse), die ein Vertragspartner auf Grund des vorliegenden Abkommens übernommen hat, der Fall eintritt, dass ein Erzeugnis in das Gebiet dieses Vertragspartners in derart gesteigerten Mengen und unter solchen Umständen eingeführt wird, dass die hierdurch geschaffene Lage für die im Gebiet dieses Vertragspartners ansässigen Produzenten gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ernstlichen Schaden verursacht oder zu verursachen droht, so steht es diesem Vertragspartner frei, in dem Masse und während des Zeitraumes, die zur Verhütung oder zur Behebung dieses Schadens notwendig sind, seine hinsichtlich dieses Erzeugnisses übernommene Verpflichtung vorübergehend ganz oder teilweise ausser Kraft zu setzen oder das betreffende Zugeständnis zurückzunehmen oder zu ändern.

(b) Wenn ein Vertragspartner ein Zugeständnis hinsichtlich einer Präferenz eingeräumt hat und der Fall eintritt, dass das Erzeugnis, auf das das Zugeständnis angewendet wird, in das Gebiet dieses Vertragspartners unter den in Absatz (a) dieser Ziffer angeführten Umständen in einer Weise eingeführt wird, dass diese Einfuhr den in dem Gebiete des gegenwärtig oder früher die Präferenz geniessenden Vertragspartners ansässigen Produzenten gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ernstlichen Schaden zufügt oder zuzufügen droht, so kann der einführende Vertragspartner

auf Ersuchen des anderen Vertragspartners seine Verpflichtungen hinsichtlich dieses Erzeugnisses ganz oder teilweise vorläufig ausser Kraft setzen oder das Zugeständnis hinsichtlich dieses Erzeugnisses zurücknehmen oder abändern, und zwar in dem Umfang und während eines Zeitraumes, die für die Verhütung oder Behebung eines solchen Schadens notwendig sind.

2. Bevor ein Vertragspartner auf Grund der Bestimmungen der Ziffer 1 dieses Artikels Massnahmen trifft, soll er die VERTRAGSPARTNER hiervon schriftlich und möglichst lange vorher benachrichtigen. Er soll ihnen ebenso wie allen anderen Vertragspartnern, die als Ausfuhrländer für das betreffende Erzeugnis an der Angelegenheit wesentlich interessiert sind, Gelegenheit geben, mit ihm die beabsichtigten Massnahmen zu prüfen. Wenn die vorherige Benachrichtigung hinsichtlich eines auf eine Präferenz bezüglichen Zugeständnisses erfolgt, so wird er den Vertragspartner angeben, der diese Massnahme beantragt hat. In besonders dringenden Fällen, in denen jede Verzögerung einen schwer zu behebenden Nachteil zur Folge hätte, können die in Ziffer 1 dieses Artikels erwähnten Massnahmen vorläufig ohne vorausgegangene Beratung getroffen werden, vorausgesetzt, dass die Beratung unmittelbar nach dem Anlaufen der betreffenden Massnahmen stattfindet.

3. (a) Wenn die beteiligten Vertragspartner nicht zu einem Einvernehmen über die in Rede stehenden Massnahmen gelangen, so hindert nichts den Vertragspartner, der diese Massnahmen zu treffen oder deren Anwendung fortzusetzen wünscht, in diesem Sinne vorzugehen. In diesem Falle steht es den durch die betreffenden Massnahmen geschädigten Vertragspartnern frei, innerhalb einer Frist von neunzig Tagen nach deren Inkraftsetzung und mittels einer Vorankündigung von dreissig Tagen an die VERTRAGSPARTNER in bezug auf den Handel desjenigen Vertragspartners, der die Massnahmen getroffen hat oder, im Falle der Ziffer (b) dieses Artikels auf den Handel des Vertragspartners, der diese Massnahmen beantragt hat, die Anwendung von im wesentlichen gleichwertigen Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen ausser Kraft zu setzen, die sich aus dem vorliegenden Abkommen ergeben und deren Aussetzung von seiten der VERTRAGSPARTNER in keiner Weise widersprochen wird.

(b) Wenn Massnahmen, die ohne vorhergehende Beratung auf Grund von Ziffer 2 dieses Artikels getroffen werden, die einheimischen Produzenten hierdurch betroffener Erzeugnisse in einem Vertragspartnerland ernstlich schädigen oder zu schädigen drohen, so steht es diesem Vertragspartner ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes (a) dieser Ziffer frei, falls eine Verzögerung der Angelegenheit einen schwer zu behebenden Schaden zur Folge hätte, gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Massnahmen während der Zeit der Beratung Zugeständnisse oder sonstige Verpflichtungen vorläufig in dem Masse ausser Kraft zu setzen, wie dies zur Verhinderung oder Beseitigung der Beeinträchtigung erforderlich ist.

Artikel XX

Allgemeine Ausnahmen

1. Unter dem Vorbehalt, dass die nachstehenden Massnahmen nicht in einer Weise durchgeführt werden, dass sie ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern, bei denen die gleichen Verhältnisse vorliegen, oder eine verschleierte Beschränkung im internationalen Handel darstellen, soll keine Bestimmung des vorliegenden Abkommens so ausgelegt werden, dass sie einen Vertragspartner hindern würde, folgende Massnahmen zu beschliessen oder durchzuführen:

- (I) (a) Massnahmen, die für den Schutz der öffentlichen Moral erforderlich sind;
- (b) Massnahmen, die für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen und Tieren oder die Erhaltung des Pflanzenwuchses erforderlich sind;
- (c) Massnahmen, die sich auf die Einfuhr oder Ausfuhr von Gold oder Silber beziehen;
- (d) Massnahmen, die erforderlich sind zur Sicherstellung der Anwendung von mit den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens nicht unvereinbaren Gesetzesbestimmungen oder Verwaltungsvorschriften, wie beispielsweise die Gesetzesbestimmungen und Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Zollmassnahmen, die Ausübung von Monopolen, die entsprechend Ziffer 4 von Artikel II und entsprechend Artikel XVII gehandhabt werden, den Schutz von Patenten, Fabrikmarken sowie Urheber- und Reproduktionsrechten und zur Verhinderung von irreführenden Praktiken;
- (e) Massnahmen, die sich auf Waren beziehen, die in Gefängnissen hergestellt werden;
- (f) Massnahmen zum Schutze nationalen Eigentums von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert;
- (g) Massnahmen zum Schutz natürlicher Hilfsquellen, bei denen die Gefahr der Erschöpfung besteht, wenn solche Massnahmen gleichzeitig mit Beschränkungen der einheimischen Produktion oder des einheimischen Verbrauchs durchgeführt werden;
- (h) Massnahmen zur Durchführung von Verpflichtungen im Rahmen eines zwischenstaatlichen Grundstoffabkommens, das bestimmten, den VERTRAGSPARTEIEN vorgelegten und von ihnen nicht abgelehnten Merkmalen entspricht oder das selbst den VERTRAGSPARTEIEN vorgelegt und von ihnen nicht abgelehnt wird;

- (i) Massnahmen über Beschränkungen der Ausfuhr von im Inland gewonnenen Rohstoffen, die benötigt werden, um für eine einheimische Veredlungsindustrie die erforderlichen Mengen solcher Rohstoffe in den Zeiträumen sicherzustellen, in denen ihr Inlandspreis in Ausführung eines Stabilisierungsplans der Regierung unter dem Weltmarktpreis gehalten wird; dies gilt unter dem Vorbehalt, dass derartige Beschränkungen nicht ein Ansteigen der Ausfuhr der in Rede stehenden Industrie oder eine Verstärkung des ihr gewährten Schutzes zur Folge haben sowie dass sie den Bestimmungen über die Nichtdiskriminierung im vorliegenden Abkommen nicht zuwiderlaufen;
- (j) Massnahmen, die für den Erwerb oder die Verteilung von Waren wesentlich sind, an denen ein allgemeiner oder örtlicher Mangel besteht; diese Massnahmen müssen jedoch dem Grundsatz entsprechen, dass allen Vertragsparteien ein angemessener Anteil an der internationalen Versorgung mit solchen Waren zusteht; sind diese Massnahmen mit den anderen Bestimmungen dieses Abkommens nicht vereinbar, so müssen sie aufgehoben werden, sobald die Gründe für ihre Einführung nicht mehr bestehen. Die VERTRAGSPARTEIEN werden spätestens am 30. Juni 1960 prüfen, ob es notwendig ist, diesen Buchstaben beizubehalten.

Artikel XXI

Die Sicherheit betreffende Ausnahmen

Keine Bestimmung des vorliegenden Abkommens soll dahin ausgelegt werden:

- (a) dass sie einem Vertragspartner die Verpflichtung auferlegt, Auskünfte zu erteilen, deren Verbreitung er als den wesentlichen Interessen seiner Sicherheit entgegenstehend ansieht; oder
- (b) dass ein Vertragspartner daran gehindert wird, die Massnahmen zu treffen, die er zum Schutz seiner Sicherheit
 - (i) bei spaltbaren Stoffen oder solchen Stoffen, aus denen diese erzeugt werden,
 - (ii) beim Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial und bei jedem Handel mit anderen Waren, die unmittelbar oder mittelbar zur Versorgung der bewaffneten Streitkräfte bestimmt sind,
 - (iii) in Kriegszeiten oder im Falle einer anderen ernststen internationalen Spannung
 für erforderlich hält; oder
- (c) dass ein Vertragspartner daran gehindert wird, eine Massnahme zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auf Grund der Charta der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit zu treffen.

Artikel XXII

Konsultationen

1. Jede Vertragspartei wird Vorstellungen einer anderen Vertragspartei, welche die Anwendung dieses Abkommens betreffen, wohlwollend prüfen und ausreichende Gelegenheit zu Konsultationen geben.

2. Die VERTRAGSPARTEIEN können auf Antrag einer Vertragspartei mit einer oder mehreren Vertragsparteien Konsultationen über jede Angelegenheit führen, für die durch Konsultationen nach Absatz 1 keine zufriedenstellende Lösung erreicht werden konnte.

Artikel XXIII

Schutz der Zugeständnisse und Vorteile

1. Sollte ein Vertragspartner der Auffassung sein, dass ein ihm unmittelbar oder mittelbar aus dem vorliegenden Abkommen zukommender Vorteil zunichte gemacht oder gefährdet ist, oder dass die Erreichung eines Zieles des vorliegenden Abkommens dadurch gehindert wird,

- (a) dass ein anderer Vertragspartner die Verpflichtungen, die er gemäss dem vorliegenden Abkommen eingegangen ist, nicht erfüllt, oder
- (b) dass ein anderer Vertragspartner eine Massnahme trifft, sei sie den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zuwiderlaufend oder nicht, oder
- (c) dass irgendwelche andere Lage eintritt,

so kann dieser Vertragspartner zwecks befriedigender Regelung der Frage bei dem oder den anderen seiner Ansicht nach daran interessierten Vertragspartnern schriftliche Vorstellungen erheben oder Vorschläge machen; jeder so aufgeforderte Vertragspartner soll die ihm gemachten Vorstellungen oder Vorschläge einer wohlwollenden Prüfung unterziehen.

2. Sollte innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine zufriedenstellende Einigung unter den interessierten Vertragspartnern nicht zustande kommen, oder sollten sich Schwierigkeiten aus Ziffer 1 (c) dieses Artikels ergeben, so kann die Frage den VERTRAGSPARTNERN vorgelegt werden. Diese sollen unverzüglich zu einer Untersuchung jeder ihnen auf diese Weise vorgelegten Frage schreiten und den von ihnen als interessiert angesehenen Vertragspartnern geeignete Empfehlungen machen oder Weisungen in dieser Frage erteilen. Die VERTRAGSPARTNER können, wenn sie es für erforderlich halten, Vertragspartner, den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen und jede andere zuständige zwischenstaatliche Organisation zu Rate ziehen.

Die VERTRAGSPARTEIEN können eine oder mehrere Vertragsparteien ermächtigen, gegenüber anderen Vertragsparteien die Anwendung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen aus dem Allgemeinen

Abkommen in einem nach Feststellung der VERTRAGSPARTEIEN angemessenen Umfang auszusetzen, wenn sie der Auffassung sind, dass die Umstände schwerwiegend genug sind, um eine solche Massnahme zu rechtfertigen. Wird gegenüber einer Vertragspartei die Anwendung eines Zugeständnisses oder einer sonstigen Verpflichtung tatsächlich ausgesetzt, so kann diese Vertragspartei spätestens sechzig Tage nach Einleitung dieser Massnahme dem Geschäftsführenden Sekretär der VERTRAGSPARTEIEN schriftlich ihre Absicht mitteilen, von diesem Abkommen zurückzutreten; der Rücktritt wird mit dem sechzigsten Tage nach Eingang der Mitteilung bei dem Geschäftsführenden Sekretär wirksam.

TEIL III

Artikel XXIV

Territoriale Anwendung – Grenzverkehr – Zollunion und Freihandelszonen

1. Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens finden auf das Zollgebiet des Mutterlandes der Vertragspartner ebenso wie auf jedes andere Zollgebiet Anwendung, hinsichtlich dessen das vorliegende Abkommen in Ausführung von Artikel XXVI angenommen oder auf Grund des Artikels XXXIII oder auf Grund des Protokolls über die vorläufige Anwendung angewendet wird. Jedes dieser Zollgebiete wird ausschliesslich für die Zwecke der territorialen Anwendung dieses Abkommens als ein Partner dieses Abkommens angesehen werden; dies gilt unter dem Vorbehalt, dass die Bestimmungen dieser Ziffer nicht so ausgelegt werden sollen, als ob sie zwischen zwei oder mehreren Zollgebieten Rechte oder Verpflichtungen schaffen würden, hinsichtlich deren das vorliegende Abkommen in Ausführung von Artikel XXVI angenommen ist oder auf Grund des Artikels XXXIII oder entsprechend dem Protokoll über die vorläufige Anwendung angewendet wird.

2. Im Sinne des vorliegenden Abkommens ist unter Zollgebiet jedes Gebiet zu verstehen, für das besondere Zolltarife oder andere auf den Handelsaustausch anwendbare Regelungen für einen wesentlichen Teil des Handels des betreffenden Gebietes mit anderen Gebieten bestehen.

3. Die Bestimmungen dieses Abkommens sollen nicht dahingehend ausgelegt werden, als ob sie entgegenstünden:

- (a) den Vergünstigungen, die ein Vertragspartner angrenzenden Ländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt; oder
- (b) den Vergünstigungen, die dem Handel mit dem freien Gebiet Triest von den diesem Gebiet benachbarten Ländern gewährt werden, vorausgesetzt, dass diese Vergünstigungen den Bestimmungen der Friedensverträge nach dem Zweiten Weltkriege nicht entgegenstehen.

4. Die Vertragsparteien erkennen an, dass es wünschenswert ist, durch freiwillige Vereinbarungen zur Förderung der wirtschaftlichen Integration der teilnehmenden Länder eine grössere Freiheit des Handels herbeizuführen. Sie erkennen ferner an, dass es der Zweck von Zollunionen und Freihandelszonen sein soll, den Handel zwischen den teilnehmenden Gebieten zu erleichtern, nicht aber dem Handel anderer Vertragsparteien mit diesen Gebieten Schranken zu setzen.

5. Infolgedessen stehen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens der Bildung einer Zollunion oder der Errichtung einer Freihandelszone zwischen den Gebieten der Vertragspartner oder dem Abschluss einer vorläufigen, für die Bildung einer Zollunion oder einer Freihandelszone notwendigen Vereinbarung nicht entgegen, vorausgesetzt, dass:

- (a) im Fall einer Zollunion oder einer zum Zwecke der Bildung einer Zollunion abgeschlossenen vorläufigen Vereinbarung die mit der Bildung dieser Zollunion oder mit dem Abschluss dieser Vereinbarung eingeführten Zölle, im ganzen gesehen, für den Handel mit den Vertragspartnern, die keine Partner einer solchen Zollunion oder Vereinbarung sind, keine höhere allgemeine Belastung darstellen und die Bestimmungen für den Aussenhandel nicht einschränkender sind als die Zölle bzw. als die Bestimmungen, die vor der Bildung einer solchen Union bzw. vor dem Abschluss einer vorläufigen Vereinbarung in den Mitgliedstaaten dieser Union auf den Aussenhandel angewendet wurden.
- (b) im Fall einer Freihandelszone oder im Fall einer vorläufigen, die Errichtung einer Freihandelszone bezweckenden Vereinbarung die Zölle, die im Gebiet jedes Mitgliedstaates bei der Errichtung der Freihandelszone oder bei Abschluss der vorläufigen Vereinbarung im Handel mit Vertragspartnern, die keiner solchen Zone angeschlossen oder keine Partner einer solchen Vereinbarung sind, beibehalten werden, nicht höher und die anderen Bestimmungen für den Aussenhandel nicht einschränkender sind als die entsprechenden Zölle bzw. Bestimmungen, die in diesen Gebieten vor der Errichtung dieser Zone bzw. vor dem Abschluss der vorläufigen Vereinbarung bestanden;
- (c) ferner unter dem Vorbehalt, dass jede vorläufige Vereinbarung im Sinne der Absätze (a) und (b) einen Plan und ein Programm für die binnen einer angemessenen Frist durchzuführende Bildung einer solchen Zollunion oder Errichtung einer solchen Freihandelszone enthält.

6. Wenn in Erfüllung der in Ziffer 5 Absatz (a) genannten Bedingungen ein Vertragspartner beabsichtigt, einen Zoll in einer mit den Bestimmungen des Artikels II unvereinbaren Weise zu erhöhen, so findet das in Artikel XXVIII vorgesehene Verfahren Anwendung. Bei der Festsetzung

der Ausgleichszugeständnisse ist der Ausgleich, der sich bereits aus den Ermässigungen des entsprechenden, von den übrigen Mitgliedstaaten der Union erhobenen Zolles ergibt, gebührend zu berücksichtigen.

7. (a) Jeder Vertragspartner, der sich entschliesst, einer Zollunion beizutreten oder sich einer Freihandelszone anzuschliessen oder an einer vorläufigen, zum Zwecke der Bildung einer solchen Union oder einer solchen Zone geschlossenen Vereinbarung teilzunehmen, wird die VERTRAGSPARTNER hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen und ihnen über diese Union oder diese Zone alle erforderlichen Auskünfte geben, um sie in die Lage zu versetzen, den Vertragspartnern die Berichte und Empfehlungen zugehen zu lassen, die sie für angezeigt halten.

(b) Gelangen die VERTRAGSPARTEIEN, nachdem sie Plan und Programm einer in Absatz 5 erwähnten vorläufigen Vereinbarung in Konsultationen mit den Parteien dieser Vereinbarung und unter gebührender Berücksichtigung der ihnen nach Buchstabe (a) übermittelten Auskünfte geprüft haben, zu der Auffassung, dass diese Vereinbarung wahrscheinlich nicht innerhalb der von den teilnehmenden Parteien vorgesehenen Zeitspanne zur Bildung einer Zollunion oder einer Freihandelszone führen wird oder dass die Zeitspanne nicht angemessen ist, so werden die VERTRAGSPARTEIEN den Parteien der Vereinbarung Empfehlungen erteilen. Diese sollen entweder eine solche Vereinbarung nicht aufrechterhalten oder nicht in Kraft setzen, wenn sie nicht bereit sind, sie entsprechend diesen Empfehlungen zu ändern.

(c) Jede wesentliche Aenderung des in Absatz (c) der Ziffer 5 erwähnten Plans oder Programms muss den VERTRAGSPARTNERN mitgeteilt werden; diese können die daran interessierten Vertragspartner ersuchen, mit ihnen in Beratungen darüber einzutreten, ob die Aenderung geeignet erscheint, die Bildung der Zollunion oder die Errichtung der Freihandelszone zu gefährden oder ungebührlich zu verzögern.

8. Im Sinne dieses Abkommens wird verstanden:

(a) unter Zollunion die Ersetzung von zwei oder mehreren Zollgebieten durch ein einziges Zollgebiet, und zwar in der Weise:

(i) dass die Zölle und die anderen den Aussenhandel einschränkenden Bestimmungen (ausgenommen, soweit erforderlich, die auf Grund der Artikel XI, XII, XIII, XIV, XV und XX zulässigen Beschränkungen) für den Hauptteil des Aussenhandels zwischen den Mitgliedstaaten der Union oder zumindest für den Hauptteil des Aussenhandels mit den aus diesen Ländern stammenden Erzeugnissen beseitigt werden; sowie

(ii) dass, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 9, im wesentlichen gleiche Tarife und sonstige Bestimmungen von jedem Mitglied der Union im Handelsverkehr mit Gebieten, die dieser nicht angehören, angewendet werden;

(b) unter Freihandelszone eine Gruppe von zwei oder mehreren Zollgebieten, zwischen denen die Zölle und die anderen den Aussenhandel beschränkenden Bestimmungen (ausgenommen, soweit erforderlich, die auf Grund der Artikel XI, XII, XIII, XIV, XV und XX zulässigen Beschränkungen) für den Hauptteil des Aussenhandels mit den Erzeugnissen, die aus den die Freihandelszonen bildenden Gebieten stammen, beseitigt sind.

9. Die in Ziffer 2 des Artikels I aufgeführten Präferenzen werden durch die Bildung einer Zollunion oder die Errichtung einer Freihandelszone nicht berührt; sie können jedoch durch Verhandlungen mit den daran interessierten Vertragspartnern beseitigt oder umgestaltet werden. Dieses Verfahren der Verhandlung mit den betroffenen Vertragspartnern findet besonders auf die Beseitigung von Präferenzen Anwendung, die zur Durchführung der Bestimmungen der Absätze (a) (i) und (b) der Ziffer 8 notwendig sein könnte.

10. Die VERTRAGSPARTNER können durch eine mit Zweidrittelmehrheit gefasste Entscheidung Vorschläge genehmigen, die nicht völlig mit den Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 5 bis einschliesslich 9 in Einklang stehen, vorausgesetzt, dass sie auf die Bildung einer Zollunion oder die Errichtung einer Freihandelszone im Sinne dieses Artikels abzielen.

11. Unter Berücksichtigung der aussergewöhnlichen Verhältnisse, die sich aus der Errichtung Indiens und Pakistans als unabhängige Staaten ergeben und in Würdigung des Umstandes, dass diese beiden Staaten lange Zeit ein einheitliches Wirtschaftsgebiet gebildet haben, kommen die Vertragspartner überein, dass die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens diese beiden Länder nicht hindern sollen, Sonderabkommen in bezug auf ihren beiderseitigen Handel abzuschliessen, bis ihre gegenseitigen Handelsbeziehungen endgültig geregelt sind.

12. Jeder Vertragspartner wird die in seiner Macht stehenden angemessenen Massnahmen treffen, damit die Regierungs-, Verwaltungs-, Regional- und Lokalbehörden seines Gebietes die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens beachten.

Artikel XXV

Gemeinsames Vorgehen der Vertragspartner

1. Die Vertreter der Vertragspartner sollen periodisch zusammentreten, um die Durchführung derjenigen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens sicherzustellen, die ein gemeinsames Vorgehen erfordern, und um ganz allgemein seine Anwendung zu erleichtern und die Erreichung der Ziele des Abkommens zu ermöglichen. Jedesmal, wenn im vorliegenden Abkommen die kollektiv handelnden Vertragspartner erwähnt sind, werden sie als VERTRAGSPARTNER bezeichnet.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird aufgefordert, die erste Versammlung der VERTRAGSPARTNER einzuberufen. Sie soll spätestens am 1. März 1948 stattfinden.

3. Jeder Vertragspartner verfügt bei allen Versammlungen der VERTRAGSPARTNER über eine Stimme.

4. Sofern im vorliegenden Abkommen nicht anders bestimmt ist, sollen die Beschlüsse der VERTRAGSPARTNER mit Stimmenmehrheit gefasst werden.

5. Unter aussergewöhnlichen, in dem vorliegenden Abkommen nicht anderweitig vorgesehenen Umständen können die VERTRAGSPARTNER einen Vertragspartner von einer der ihm durch dieses Abkommen auferlegten Verpflichtung entbinden, vorausgesetzt, dass ein solcher Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird und dass diese Mehrheit mehr als die Hälfte der Vertragspartner umfasst. Durch eine solche Abstimmung können die VERTRAGSPARTNER gleichfalls

- (i) bestimmte Arten von aussergewöhnlichen Umständen bezeichnen, für welche dann andere Abstimmungsbedingungen gelten sollen, um einen Vertragspartner von einer oder mehreren seiner Verpflichtungen zu entbinden;
- (ii) die für die Anwendung dieses Absatzes erforderlichen Vorbedingungen festlegen.

A r t i k e l X X V I

Annahme, Inkrafttreten und Registrierung

1. Dieses Abkommen trägt das Datum des 30. Oktober 1947.

2. Dieses Abkommen liegt zur Annahme durch jede Vertragspartei auf, die am 1. März 1955 Vertragspartei war oder Verhandlungen führte, um dem Abkommen beizutreten.

3. Dieses Abkommen ist in je einer englischen und französischen Urschrift abgefasst, wobei beide Fassungen in gleicher Weise massgebend sind; es wird bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der allen beteiligten Regierungen beglaubigte Ausfertigungen übermittelt.

4. Jede Regierung, die dieses Abkommen annimmt, hinterlegt eine Annahmearkunde bei dem Geschäftsführenden Sekretär der VERTRAGSPARTEIEN; dieser teilt allen beteiligten Regierungen den Tag der Hinterlegung einer jeden Annahmearkunde sowie den Tag mit, an dem das Abkommen nach Absatz 6 in Kraft tritt.

5. (a) Jede Regierung, die dieses Abkommen annimmt, nimmt es für das Mutterland und für die anderen Gebiete an, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt, mit Ausnahme der besonderen Zollgebiete, die sie dem

Geschäftsführenden Sekretär der VERTRAGSPARTEIEN bei der Annahme notifiziert.

(b) Eine Regierung, die dem Geschäftsführenden Sekretär eine Ausnahme nach Buchstabe (a) notifiziert hat, kann ihm jederzeit mitteilen, dass sich ihre Annahme künftig auf ein vorher nicht einbezogenes besonderes Zollgebiet erstreckt; diese Mitteilung wird mit dem dreissigsten Tag nach Eingang beim Geschäftsführenden Sekretär wirksam.

(c) Besitzt oder erlangt ein Zollgebiet, für das eine Vertragspartei dieses Abkommen angenommen hat, vollständige Handlungsfreiheit in seinen Aussenhandelsbeziehungen und den anderen in diesem Abkommen behandelten Angelegenheiten, so gilt es auf Vorschlag der verantwortlichen Vertragspartei, die diesen Sachverhalt durch eine Erklärung bestätigt, als Vertragspartei.

6. Dieses Abkommen tritt zwischen den Regierungen, die es angenommen haben, am dreissigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Annahmeerkunden bei dem Geschäftsführenden Sekretär der VERTRAGSPARTEIEN für in Anlage H genannte Länder hinterlegt wurden, auf deren Gebiete 85 v. H. des gesamten Aussenhandels der dort genannten Länder entfallen; dieser Hundertsatz wird nach der in Betracht kommenden Spalte der Anlage H berechnet. Die Annahmeerkunde jeder anderen Regierung wird am dreissigsten Tag nach ihrer Hinterlegung wirksam.

7. Die Vereinten Nationen werden ermächtigt, dieses Abkommen zu registrieren, sobald es in Kraft getreten ist.

Artikel XXVII

Aussetzung oder Zurücknahme von Zugeständnissen

Jedem Vertragspartner steht es frei, jederzeit ein in der dem vorliegenden Abkommen beigefügten entsprechenden Liste aufgenommenes Zugeständnis ganz oder teilweise auszusetzen oder zurückzuziehen, wenn festgestellt wird, dass es ursprünglich mit einer Regierung vereinbart worden ist, die kein Vertragspartner geworden oder als solcher ausgeschieden ist.

Eine Vertragspartei, die eine solche Massnahme trifft, notifiziert dies den VERTRAGSPARTEIEN und führt auf Antrag Konsultationen mit den Vertragsparteien, die an der betreffenden Ware wesentlich interessiert sind.

Artikel XXVIII

Aenderung der Listen

1. In Zeitabschnitten von je drei Jahren, zum ersten Mal am 1. Januar 1958 (oder in anderen von den VERTRAGSPARTEIEN mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen festgesetzten Zeitabschnitten, und zwar jeweils

am ersten Tag) kann jede Vertragspartei (in diesem Artikel als «antragstellende Vertragspartei» bezeichnet) ein in der entsprechenden Liste zu diesem Abkommen enthaltenes Zugeständnis ändern oder zurücknehmen; Voraussetzung hierfür ist, dass sie mit allen Vertragsparteien, mit denen das Zugeständnis ursprünglich vereinbart worden ist oder die nach Feststellung der VERTRAGSPARTEIEN Hauptlieferant sind (beide Gruppen von Vertragsparteien werden zusammen mit der antragstellenden Vertragspartei in diesem Artikel als «hauptsächlich beteiligte Vertragsparteien» bezeichnet), darüber verhandelt und eine Einigung erzielt, sowie dass sie mit allen weiteren Vertragsparteien, die nach Feststellung der VERTRAGSPARTEIEN ein wesentliches Interesse an diesem Zugeständnis haben, Konsultationen führt.

2. Bei diesen Verhandlungen und der Einigung, die auch ausgleichende Regelungen bei anderen Waren einschliessen können, werden sich die beteiligten Vertragsparteien bemühen, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und zum gemeinsamen Nutzen die Zugeständnisse auf einem Stand zu halten, der insgesamt für den Handel nicht weniger günstig ist, als in diesem Abkommen vor den Verhandlungen vorgesehen war.

3. (a) Erzielen die hauptsächlich beteiligten Vertragsparteien vor dem 1. Januar 1958 oder vor Ablauf eines der in Absatz 1 vorgesehenen Zeitabschnitte keine Einigung, so kann die Vertragspartei, die das Zugeständnis ändern oder zurücknehmen will, dies dennoch tun; in diesem Fall kann jede Vertragspartei, mit der das Zugeständnis ursprünglich vereinbart worden ist, oder die gemäss einer Feststellung nach Absatz 1 Hauptlieferant ist oder ein wesentliches Interesse hat, innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung dieser Massnahme im wesentlichen gleichwertige Zugeständnisse zurücknehmen, die ursprünglich mit der antragstellenden Vertragspartei vereinbart worden sind; die schriftliche Ankündigung der Zurücknahme muss dreissig Tage vorher bei den VERTRAGSPARTEIEN eingehen.

(b) Erzielen die hauptsächlich beteiligten Vertragsparteien eine Einigung, die jedoch eine andere Vertragspartei nicht befriedigt, welche gemäss einer Feststellung nach Absatz 1 ein wesentliches Interesse hat, so kann diese innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung der auf Grund der Einigung getroffenen Massnahmen im wesentlichen gleichwertige Zugeständnisse zurücknehmen, die ursprünglich mit der antragstellenden Vertragspartei vereinbart worden sind; die schriftliche Ankündigung der Zurücknahme muss dreissig Tage vorher bei den VERTRAGSPARTEIEN eingehen.

4. Bei Vorliegen besonderer Umstände können die VERTRAGSPARTEIEN einer Vertragspartei jederzeit genehmigen, in Verhandlungen über die Aenderung oder Zurücknahme eines in der entsprechenden Liste zu diesem Abkommen enthaltenen Zugeständnisses einzutreten; hierbei sind folgende Verfahrensregeln und Bedingungen einzuhalten:

- (a) Die Verhandlungen und alle damit zusammenhängenden Konsultationen sind nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zu führen.
- (b) Wird bei den Verhandlungen eine Einigung zwischen den hauptsächlich beteiligten Vertragsparteien erzielt, so findet Absatz 3 Buchstabe (b) Anwendung.
- (c) Wird innerhalb von sechzig Tagen nach Genehmigung der Verhandlungen oder innerhalb einer von den VERTRAGSPARTEIEN festgesetzten längeren Zeitspanne zwischen den hauptsächlich beteiligten Vertragsparteien keine Einigung erzielt, so kann die antragstellende Vertragspartei die Angelegenheit den VERTRAGSPARTEIEN vorlegen.
- (d) Die VERTRAGSPARTEIEN werden daraufhin die Angelegenheit unverzüglich prüfen und den hauptsächlich beteiligten Vertragsparteien zur Herbeiführung einer Regelung ihre Stellungnahme bekanntgeben. Kommt eine Regelung zustande, so wird Absatz 3 Buchstabe (b) so angewendet, als sei eine Einigung zwischen den hauptsächlich beteiligten Vertragsparteien erzielt worden. Kommt zwischen den hauptsächlich beteiligten Vertragsparteien eine Regelung nicht zustande, so kann die antragstellende Vertragspartei das Zugeständnis ändern oder zurücknehmen, es sei denn, die VERTRAGSPARTEIEN stellen fest, dass es die antragstellende Vertragspartei ohne stichhaltigen Grund unterlassen hat, einen angemessenen Ausgleich anzubieten. Leitet die antragstellende Vertragspartei eine derartige Massnahme ein, so kann jede Vertragspartei, mit der das Zugeständnis ursprünglich vereinbart worden ist, oder die gemäss einer Feststellung nach Absatz 4 Buchstabe (a) Hauptlieferant ist oder ein wesentliches Interesse hat, innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung dieser Massnahme im wesentlichen gleichwertige Zugeständnisse ändern oder zurücknehmen, die ursprünglich mit der antragstellenden Vertragspartei vereinbart worden sind; die schriftliche Ankündigung der Zurücknahme muss dreissig Tage vorher bei den VERTRAGSPARTEIEN eingehen.

5. Vor dem 1. Januar 1958 und vor Ablauf jedes in Absatz 1 vorgesehenen Zeitabschnittes kann sich eine Vertragspartei durch entsprechende Notifizierung an die VERTRAGSPARTEIEN für den folgenden Zeitabschnitt das Recht vorbehalten, die betreffende Liste unter Einhaltung des in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Verfahrens zu ändern. In einem solchen Fall sind die anderen Vertragsparteien berechtigt, während desselben Zeitabschnitts unter Einhaltung desselben Verfahrens Zugeständnisse zu ändern oder zurückzunehmen, die mit dieser Vertragspartei ursprünglich vereinbart worden sind.

Artikel XXVIII bis

Zollverhandlungen

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass Zölle den Handel oft erheblich behindern; von grosser Bedeutung für die Ausweitung des internationalen Handels sind daher auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und zum gemeinsamen Nutzen geführte Verhandlungen, die eine wesentliche Herabsetzung des allgemeinen Niveaus der Zölle und sonstiger Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie insbesondere eine Herabsetzung der die Einfuhr selbst kleinster Mengen behindernden hohen Zollsätze bezwecken und dabei den Zielen dieses Abkommens sowie den verschiedenen Bedürfnissen der einzelnen Vertragsparteien gebührend Rechnung tragen. Die VERTRAGSPARTEIEN können daher von Zeit zu Zeit derartige Verhandlungen veranstalten.

2. (a) Verhandlungen im Rahmen dieses Artikels können entweder über einzelne ausgewählte Waren oder nach einem für die beteiligten Vertragsparteien jeweils annehmbaren mehrseitigen Verfahren geführt werden. Diese Verhandlungen können gerichtet sein auf die Herabsetzung von Zöllen, auf die Bindung von Zöllen auf dem jeweils bestehenden Niveau oder auf die Uebernahme der Verpflichtung, einzelne Zölle oder die durchschnittlichen Zollsätze für bestimmte Warengruppen nicht über ein bestimmtes Niveau zu erhöhen. Die Bindung niedriger Zölle oder der Zollfreiheit gilt grundsätzlich als ein Zugeständnis, das der Herabsetzung hoher Zölle gleichwertig ist.

(b) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Erfolg mehrseitiger Verhandlungen im allgemeinen davon abhängen wird, dass alle Vertragsparteien, deren gegenseitiger Warenaustausch einen wesentlichen Teil ihres Gesamtaussenhandels darstellt, an diesen Verhandlungen teilnehmen.

3. Die Verhandlungen werden so geführt, dass folgende Punkte ausreichend berücksichtigt werden können:

- (a) die Bedürfnisse einzelner Vertragsparteien und einzelner Wirtschaftszweige;
- (b) die Tatsache, dass weniger entwickelte Länder zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung eine elastischere Handhabung ihres Zollschatzes benötigen und dass für sie die Beibehaltung von Finanzzöllen besonders wichtig ist;
- (c) alle anderen diesbezüglichen Umstände einschliesslich der Bedürfnisse der betreffenden Vertragsparteien in bezug auf Steuern und ihre wirtschaftliche Entwicklung sowie in strategischer und sonstiger Hinsicht.

Artikel XXIX

Zusammenhang dieses Abkommens mit der Havanna-Charta

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, in dem vollen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Verwaltungsmitteln zu vereinbarender Masse die in den Kapiteln I bis IV einschliesslich und in Kapitel IX der Havanna-Charta niedergelegten allgemeinen Grundsätze bis zu dem Zeitpunkt zu beachten, an dem sie die Charta gemäss ihren verfassungsmässigen Bestimmungen angenommen haben werden.

2. Die Anwendung des Teils II des vorliegenden Abkommens wird mit dem Tage des Inkrafttretens der Havanna-Charta ausgesetzt.

3. Sollte die Havanna-Charta bis zum 30. September 1949 nicht in Kraft getreten sein, so werden die Vertragspartner vor dem 31. Dezember 1949 zusammentreten, um darüber zu befinden, ob das vorliegende Abkommen geändert, ergänzt oder beibehalten werden soll.

4. Sollte die Havanna-Charta zu irgendeinem Zeitpunkt ausser Kraft treten, so sollen die Vertragspartner sobald wie möglich danach zusammentreten, um darüber zu befinden, ob das vorliegende Abkommen ergänzt, geändert oder beibehalten werden soll. Bis zum Abschluss einer Vereinbarung über diese Frage soll Teil II des vorliegenden Abkommens von neuem in Kraft treten, wobei Einverständnis darüber herrscht, dass die Bestimmungen des Teils II, mit Ausnahme des Artikels XXIII, mutatis mutandis durch den zu diesem Zeitpunkt in der Havanna-Charta enthaltenen Text ersetzt werden und dass ferner kein Vertragspartner durch Bestimmungen gebunden sein soll, die ihn zum Zeitpunkt des Ausserkrafttretens der Havanna-Charta nicht banden.

5. Sollte ein Vertragspartner die Havanna-Charta bis zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht angenommen haben, so sollen die Vertragspartner zusammentreten, um darüber zu befinden, ob und in welcher Weise das vorliegende Abkommen, soweit es die Beziehungen zwischen dem Vertragspartner, der die Charta nicht angenommen hat und den übrigen Vertragspartnern berührt, ergänzt oder geändert werden soll. Bis zum Zeitpunkt einer Vereinbarung hierüber sollen die Bestimmungen des Teils II des vorliegenden Abkommens weiterhin diesem Vertragspartner und den übrigen Vertragspartnern, unbeschadet der Bestimmungen der Ziffer 2 des vorliegenden Artikels, Anwendung finden.

6. Vertragspartner, die Mitglied der Internationalen Handelsorganisation sind, sollen sich nicht auf die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens berufen können, um irgendeine Bestimmung der Havanna-Charta unwirksam zu machen. Die Anwendung des in dieser Ziffer behandelten Grundsatzes auf einen Vertragspartner, der nicht Mitglied der Internationalen Handelsorganisation ist, soll Gegenstand einer Vereinbarung gemäss den Bestimmungen der Ziffer 5 dieses Artikels sein.

Artikel XXX

Aenderungen

1. Ausser wenn an einer anderen Stelle dieses Abkommens Bestimmungen zur Vornahme von Aenderungen vorgesehen sind, sollen die Aenderungen der Bestimmungen des Teiles I des vorliegenden Abkommens, des Artikels XXIX oder dieses Artikels von dem Zeitpunkt ab in Kraft treten, in dem sie von allen Vertragspartnern angenommen sind; andere Aenderungen des vorliegenden Abkommens sollen hinsichtlich der Vertragspartner, die sie annehmen, von dem Zeitpunkt ab in Kraft treten, an dem sie von zwei Dritteln der Vertragspartner angenommen sind und danach für jeden anderen Vertragspartner von dem Zeitpunkt ab, an dem dieser die Aenderung angenommen hat.

2. Jeder Vertragspartner, der eine Aenderung des vorliegenden Abkommens annimmt, soll eine Annahmearkunde bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen binnen einer Frist hinterlegen, die von den VERTRAGSPARTNERN festzusetzen ist. Die VERTRAGSPARTNER können festlegen, dass eine auf Grund dieses Artikels in Kraft getretene Aenderung solcher Art ist, dass es jedem Vertragspartner, der sie nicht innerhalb einer von den VERTRAGSPARTNERN festgesetzten Frist angenommen hat, freistehen soll, von dem vorliegenden Abkommen zurückzutreten oder mit Zustimmung der VERTRAGSPARTNER Vertragspartner zu bleiben.

Artikel XXXI

Rücktritt

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel XVIII, Absatz 12, in Artikel XXIII oder in Ziffer 2 des Artikels XXX kann jeder Vertragspartner von diesem Abkommen zurücktreten oder den gesonderten Rücktritt eines oder mehrerer bestimmter Zollgebiete erklären, für die er völkerrechtlich verantwortlich ist und die zu diesem Zeitpunkte in der Durchführung ihrer Aussenhandelsbeziehungen und hinsichtlich der anderen in diesem Abkommen behandelten Fragen vollständige Handlungsfreiheit haben. Der Rücktritt kann erfolgen und wird nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage wirksam, an dem der Generalsekretär der Vereinten Nationen die schriftliche Mitteilung über diesen Rücktritt erhalten hat.

Artikel XXXII

Vertragspartner

1. Als Vertragspartner des vorliegenden Abkommens gelten diejenigen Staaten, die seine Bestimmungen auf Grund von Artikel XXVI oder XXXIII oder gemäss dem Protokoll über die vorläufige Anwendung anwenden.

2. Die Vertragspartner, die das vorliegende Abkommen gemäss Ziffer 4 des Artikels XXVI angenommen haben, können jederzeit nach dem gemäss Ziffer 6 dieses Artikels erfolgten Inkrafttreten dieses Abkommens beschliessen, dass ein Vertragspartner, der das Abkommen nicht nach dem hierin beschriebenen Verfahren angenommen hat, aufhört, Vertragspartner zu sein.

Artikel XXXIII

Beitritt

Jeder Staat, der nicht Partner des vorliegenden Abkommens ist, oder jeder Staat, der im Namen eines gesonderten Zollgebietes handelt, das in der Führung seiner Aussenhandelsbeziehungen und hinsichtlich der übrigen im vorliegenden Abkommen behandelten Fragen völlige Handlungsfreiheit besitzt, kann für sich oder für dieses Gebiet dem vorliegenden Abkommen unter Bedingungen beitreten, die zwischen diesem Staat und den VERTRAGSPARTNERN festzusetzen sind. Die VERTRAGSPARTNER werden die in diesem Absatz vorgesehenen Entscheidungen mit Zweidrittelsmehrheit treffen.

Artikel XXXIV

Anlagen

Die Anlagen zu dem vorliegenden Abkommen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel XXXV

Nichtanwendung des Abkommens zwischen bestimmten Vertragsparteien

1. Dieses Abkommen oder wahlweise sein Artikel II findet zwischen zwei Vertragsparteien keine Anwendung,

- (a) wenn die beiden Vertragsparteien nicht miteinander in Zollverhandlungen eingetreten sind, und
- (b) wenn eine der beiden Vertragsparteien zu dem Zeitpunkt, an dem eine von ihnen Vertragspartei wird, der Anwendung ihre Zustimmung versagt.

2. In Sonderfällen können die VERTRAGSPARTEIEN die Auswirkung dieses Artikels auf Antrag einer Vertragspartei überprüfen und geeignete Empfehlungen erteilen.

ANLAGEN

Anlage A

**Liste der in Artikel I, Ziffer 2 (a) genannten Gebiete
Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland**

Von dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland abhängige Gebiete

Canada

Commonwealth Australien

Vom Commonwealth Australien abhängige Gebiete

Neuseeland

Von Neuseeland abhängige Gebiete

Südafrikanische Union einschliesslich Südwestafrika

Irland

Indien (wie am 10. April 1947)

Neufundland

Süd-Rhodesien

Burma

Ceylon

In einigen der obengenannten Gebiete sind zwei oder mehr Präferenztarife für bestimmte Erzeugnisse in Kraft. Diese Gebiete können im Wege von Abkommen mit den anderen Vertragspartnern, die unter den zur Meistbegünstigung zugelassenen Ländern die Hauptlieferanten dieser Erzeugnisse sind, diese Präferenztarife durch einen einheitlichen Präferenztarif ersetzen, der als Ganzes für die die Meistbegünstigung geniessenden Lieferländer nicht ungünstiger sein soll als die Präferenzen, die vor einer solchen Ersetzung in Kraft waren.

Die Auferlegung einer gleichwertigen Präferenztarifspanne an Stelle der Präferenzspanne, die am 10. April 1947 in der Anwendung einer inneren Steuer ausschliesslich zwischen zwei oder mehreren der in dieser Anlage genannten Gebiete bestand, oder an Stelle der in dem nachfolgenden Absatz genannten mengenmässigen Präferenzvereinbarungen gilt nicht als eine Erhöhung der Präferenztarifspanne.

Die in Artikel XIV, Ziffer 5 (b) bezeichneten Präferenzvereinbarungen sind diejenigen, die im Vereinigten Königreich am 10. April 1947 auf Grund von Abkommen mit den Regierungen von Canada, Australien und Neuseeland über gefrorenes und gekühltes Rind- und Kalbfleisch, gefrorenes Hammel- und Lammfleisch, gefrorenes und gekühltes Schweinefleisch und Speck in Kraft waren. Unbeschadet etwaiger Massnahmen auf Grund des Artikels XX, Teil I, Absatz (h) ist beabsichtigt, diese Vereinbarungen aufzuheben oder sie durch Tarifpräferenzen zu ersetzen und zu diesem Zweck sobald wie möglich zwischen den unmittelbar oder mittelbar an diesen Erzeugnissen wesentlich interessierten Ländern Verhandlungen einzuleiten.

Die Filmmietsteuer, die am 10. April 1947 in Neuseeland in Kraft war, wird bei Anwendung dieses Abkommens wie ein Zoll im Sinne des Artikels I angesehen. Die Kontingentierung, der am 10. April 1947 die Entleiher von Filmen unterworfen waren, wird für die Zwecke dieses Abkommens wie ein Spielzeit-Kontingent angesehen.

Die Dominien von Indien und Pakistan sind in der obigen Liste nicht einzeln genannt, da diese Dominien am 10. April 1947 noch nicht als solche bestanden.

A n l a g e B

Liste der in Artikel I, Ziffer 2 (b) genannten Gebiete der Französischen Union

Frankreich
 Französisch-Aequatorialafrika (Kongo-Konventionsgebiet*) und andere Gebiete)
 Französisch-Westafrika
 Kamerun unter französischem Mandat*)
 Französische Somaliküste und zugehörige Gebiete
 Französische Niederlassungen in Indien*)
 Französische Niederlassungen in Ozeanien
 Französische Niederlassungen im Condominium der Neuen Hebriden*)
 Guadeloupe und zugehörige Gebiete
 Französisch-Guyana
 Indochina
 Madagaskar und zugehörige Gebiete
 Marokko (französische Zone)*
 Martinique
 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
 Réunion
 Saint-Pierre und Miquelon
 Togo unter französischem Mandat*)
 Tunesien

A n l a g e C

Liste der in Artikel I, Ziffer 2 (b) genannten Gebiete der Zollunion Belgiens, Luxemburgs und der Niederlande (Benelux)

Belgisch-luxemburgische Wirtschaftsunion
 Belgisch-Kongo
 Ruanda-Urundi
 Niederlande
 Neuguinea

*) Für Einfuhren in das Mutterland und in die Gebiete der Französischen Union.

802

Surinam
 Niederländische Antillen
 Republik Indonesien

Für Einfuhren in die die Zollunion bildenden Mutterländer.

A n l a g e D

Liste der in Artikel I, Ziffer 2 (b) genannten Gebiete, die die USA betreffen

Vereinigte Staaten von Amerika (Zollgebiet)
 Von den Vereinigten Staaten abhängige Gebiete
 Republik der Philippinen

Die Schaffung einer gleichwertigen Tarifpräferenzspanne an Stelle einer Präferenzspanne, die in der Anwendung einer am 10. April 1947 geltenden inneren Steuer bestand, ausschliesslich zwischen zwei oder mehreren der in dieser Anlage aufgeführten Gebiete ist nicht als eine Erhöhung einer Tarifpräferenzspanne anzusehen.

A n l a g e E

Liste der in Artikel I, Ziffer 2 (d) genannten Gebiete, auf welche die zwischen Chile und den Nachbarländern geschlossenen Präferenzabkommen Anwendung finden

Präferenzen, die ausschliesslich zwischen Chile einerseits und

1. Argentinien
2. Bolivien
3. Peru

andererseits in Kraft sind.

A n l a g e F

Liste der in Artikel I, Ziffer 2 (d) genannten Gebiete, auf welche die zwischen Syrien und Libanon und den Nachbarländern geschlossenen Präferenzabkommen Anwendung finden

Präferenzen, die ausschliesslich zwischen der syrisch-libanesischen Zollunion einerseits und

1. Palästina
2. Transjordanien

andererseits in Kraft sind.

Anlage G

**Stichtage für die Festsetzung der in Artikel I, Ziffer 3
aufgeführten Präferenzhöchstspannen**

Australien	15. Oktober 1946
Canada	1. Juli 1939
Frankreich	1. Januar 1939
Syrisch-libanesische Zollunion	30. November 1939
Südafrikanische Union	1. Juli 1938
Süd-Rhodesien	1. Mai 1941

Anlage H

**Prozentuale Anteile am Gesamtaussenhandel
für die in Artikel XXVI vorgesehene Feststellung
(auf Grund der Durchschnittswerte der Jahre 1949–1953)**

Ist dieses Abkommen vor dem Beitritt Japans zum Allgemeinen Abkommen von Vertragsparteien angenommen worden, deren Aussenhandel nach Spalte I den in Artikel XXVI, Absatz 6 bezeichneten Hundertsatz erreicht, so wird für die Berechnung nach dem genannten Absatz die Spalte I angewendet. Ist das Abkommen nicht vor dem Beitritt Japans angenommen worden, so wird Spalte II angewendet.

	Spalte I (Vertrags- parteien am 1. März 1955)	Spalte II (Vertrags- parteien am 1. März 1955 und Japan)
Australien	3,1	3,0
Belgien-Luxemburg	4,3	4,2
Burma	0,3	0,3
Brasilien	2,5	2,4
Ceylon	0,5	0,5
Chile	0,6	0,6
Dänemark	1,4	1,4
Deutschland, Bundesrepublik	5,3	5,2
Dominikanische Republik	0,1	0,1
Finnland	1,0	1,0
Frankreich	8,7	8,5
Griechenland	0,4	0,4
Haiti	0,1	0,1
Indien	2,4	2,4
Indonesien	1,3	1,3
Italien	2,9	2,8

Kanada	6,7	6,5
Kuba	1,1	1,1
Neuseeland	1,0	1,0
Niederlande, Königreich der	4,7	4,6
Nicaragua	0,1	0,1
Norwegen	1,1	1,1
Oesterreich	0,9	0,8
Pakistan	0,9	0,8
Peru	0,4	0,4
Rhodesien und Nyassaland	0,6	0,6
Schweden	2,5	2,4
Südafrikanische Union	1,8	1,8
Tschechoslowakei	1,4	1,4
Türkei	0,6	0,6
Uruguay	0,4	0,4
Vereinigtes Königreich (von Gross- britannien und Nordirland)	20,3	19,8
Vereinigte Staaten von Amerika	20,6	20,1
Japan	—	2,3
	100,0	100,0

A n m e r k u n g : Diese Prozentsätze sind unter Berücksichtigung des Handels aller Gebiete festgesetzt, für die die obengenannten Länder völkerrechtlich verantwortlich sind und die in bezug auf die in dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen behandelten Fragen nicht vollständige Handlungsfreiheit besitzen.

A n l a g e I

Anmerkungen und ergänzende Bestimmungen

z u A r t i k e l I

Ziffer 1

Die in Ziffer 1 des Artikels I mit Bezugnahme auf die Ziffern 2 und 4 des Artikels III aufgeführten Verpflichtungen ebenso wie die in Ziffer 2 Absatz (b) des Artikels II mit Bezugnahme auf Artikel VI aufgeführten Verpflichtungen werden für die Zwecke des Protokolls über die vorläufige Anwendung als in den Rahmen von Teil II fallend angesehen.

Die Hinweise auf die Ziffern 2 und 4 des Artikels III in dieser Ziffer sowie in Ziffer 1 des Artikels I finden nur dann Anwendung, wenn Artikel III durch das Inkrafttreten der im Protokoll vom 14. September 1948 zur Aenderung des Teils II und des Artikels XXVI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vorgesehene Aenderung geändert worden ist.

Ziffer 4

Das Wort «Präferenzspanne» bedeutet die absolute Differenz zwischen dem Meistbegünstigungszollsatz und dem Präferenzzollsatz für das gleiche Erzeugnis und nicht das Verhältnis zwischen diesen beiden Sätzen; zum Beispiel:

1. Wenn der Meistbegünstigungszollsatz 36 % vom Werte und der Präferenzzollsatz 24 % vom Werte beträgt, so beläuft sich die Präferenzspanne auf 12 % vom Werte und nicht auf ein Drittel des Meistbegünstigungszollsatzes.

2. Wenn der Meistbegünstigungszollsatz 36 % vom Werte beträgt und der Präferenzzollsatz mit zwei Dritteln des Meistbegünstigungszollsatzes angegeben ist, so beläuft sich die Präferenzspanne auf 12 % vom Werte.

3. Wenn der Meistbegünstigungszollsatz 2,00 Franken für ein Kilogramm und der Präferenzzollsatz 1,50 Franken für ein Kilogramm ist, so beläuft sich die Präferenzspanne auf 0,50 Franken für ein Kilogramm.

Folgende Zollmassnahmen werden, wenn sie nach einheitlichen und festgelegten Verfahrensregeln getroffen werden, nicht als einer allgemeinen Bindung der Präferenzspannen zuwiderlaufend angesehen:

- (i) bei einem eingeführten Erzeugnis die Wiederinkraftsetzung einer auf dieses Erzeugnis normalerweise anwendbaren Tarifklassifizierung oder eines Zollsatzes in den Fällen, in denen die Anwendung dieser Klassifizierung oder dieses Zollsatzes auf dieses Erzeugnis am 10. April 1947 vorübergehend ausgesetzt worden war;
- (ii) die Klassifizierung eines bestimmten Erzeugnisses unter eine andere Tarifposition als diejenige, unter die es am 10. April 1947 eingereiht war; in den Fällen, in denen die Tarifgesetzgebung klar vorsieht, dass ein solches Erzeugnis unter mehrere Tarifpositionen klassifiziert werden kann.

zu Artikel II

Ziffer 2 (a)

Der Hinweis auf Artikel III, Ziffer 2, in Artikel II, Ziffer 2 (a), findet nur dann Anwendung, wenn Artikel III durch das Inkrafttreten des Protokolls vom 14. September 1948 zur Aenderung des Teils II und des Artikels XXVI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geändert worden ist.

Ziffer 2 (b)

Siehe Anmerkung zu Artikel I, Ziffer 1.

Ziffer 4

Sofern nicht ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern, die das Zugeständnis ursprünglich ausgehandelt haben, anderweitig vereinbart, finden die Bestimmungen dieser Ziffer unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels III der Havanna-Charta Anwendung.

zu Artikel III

Jede innere Steuer oder andere innere Abgabe oder jedes Gesetz, jede Regelung oder Vorschrift gemäss der Ziffer 1, die auf ein eingeführtes Erzeugnis, ebenso wie auf das gleichartige einheimische Erzeugnis Anwendung findet, und die bezüglich des eingeführten Erzeugnisses zum Zeitpunkt und am Ort der Einfuhr erhoben wird, gilt nichtsdestoweniger als eine innere Steuer oder andere innere Abgabe oder als ein Gesetz, eine Regelung oder Vorschrift im Sinne der Ziffer 1 und unterliegt folglich den Bestimmungen des Artikels III.

Ziffer 1

Die Anwendung der Ziffer 1 auf die inneren Steuern, welche durch die Regierungsstellen oder die örtlichen Verwaltungsstellen des Vertragspartners erhoben werden, erfolgt gemäss den Bestimmungen der letzten Ziffer des Artikels XXIV. Der Ausdruck «die in seiner Macht stehenden angemessenen Massnahmen» in dieser Ziffer ist nicht dahin zu verstehen, dass er z. B. einen Vertragspartner verpflichtet, ein einheimisches Gesetz aufzuheben, das den obengenannten Behörden das Recht gibt, Steuern zu erheben, die in ihrer Form dem Wortlaut des Artikels III widersprechen, ohne tatsächlich im Gegensatz zu dem Sinn dieses Artikels zu stehen, wenn diese Aufhebung für die beteiligten örtlichen Behörden ernstliche finanzielle Schwierigkeiten nach sich ziehen würde. Was die von den örtlichen Behörden erhobenen Steuern betrifft, die dem Wortlaut wie dem Sinn des Artikels III widersprechen, so erlaubt der Ausdruck «die in seiner Macht stehenden angemessenen Massnahmen» einem Vertragspartner, diese Steuern allmählich im Verlauf einer Uebergangszeit abzuschaffen, wenn ihre sofortige Aufhebung die Gefahr ernstlicher Verwaltungs- und Finanzschwierigkeiten mit sich bringen würde.

Ziffer 2

Eine den Vorschriften des ersten Satzes der Ziffer 2 entsprechende Steuer ist nur dann als mit den Bestimmungen des zweiten Satzes nicht vereinbar anzusehen, wenn zwischen dem belasteten Erzeugnis und einem unmittelbar damit in Wettbewerb stehenden Erzeugnis oder einem Erzeugnis, das unmittelbar an seine Stelle gesetzt werden kann und nicht mit einer ähnlichen Steuer belastet ist, Konkurrenz besteht.

Ziffer 5

Die mit den Bestimmungen des ersten Satzes der Ziffer 5 in Einklang stehenden Regelungen gelten nicht als im Gegensatz zu den Bestimmungen des zweiten Satzes stehend, wenn das Land, das die Regelung durchführt, alle dieser Regelung unterliegenden Erzeugnisse in beträchtlicher Menge erzeugt. Eine Berufung darauf, dass durch Festsetzung eines Verhältnisses oder einer bestimmten Menge für jedes der der Regelung unterliegenden Erzeugnisse ein gerechtes Verhältnis zwischen den eingeführten Erzeugnissen und den einheimischen Erzeugnissen aufrechterhalten worden sei und damit eine Regelung den Bestimmungen des zweiten Satzes entspreche, ist nicht möglich.

zu Artikel V

Ziffer 5

Was die Beförderungskosten anlangt, so findet der in Ziffer 5 aufgestellte Grundsatz auf gleichartige Erzeugnisse Anwendung, die unter gleichartigen Bedingungen auf der gleichen Strecke befördert werden.

zu Artikel VI

Ziffer 1

1. Das von assoziierten Firmen geübte verschleierte Dumping (d. h. der Verkauf durch einen Importeur zu einem Preis, der niedriger ist als der von einem Exporteur, mit dem der Importeur assoziiert ist, in Rechnung gestellte Preis und der zugleich niedriger ist als der im Exportlande übliche Preis) stellt ein Preisdumping dar, für das die Dumping-Spanne berechnet werden kann, indem von dem Preis, zu dem die Waren von dem Importeur weiterverkauft werden, ausgegangen wird.

2. Es wird anerkannt, dass sich bei Einfuhren aus einem Land, dessen Handel ganz oder nahezu ganz einem staatlichen Monopol unterliegt und in dem alle Inlandspreise vom Staat festgesetzt werden, besondere Schwierigkeiten bei der Feststellung der Vergleichbarkeit der Preise im Sinne des Absatzes 1 ergeben können; die einführenden Vertragsparteien werden in solchen Fällen unter Umständen der Tatsache Rechnung tragen müssen, dass ein genauer Vergleich mit den Inlandspreisen dieses Landes nicht in jedem Fall angebracht ist.

Absätze 2 und 3

Anmerkung 1. Wie auch sonst oft in der Zollpraxis üblich, kann eine Vertragspartei eine angemessene Sicherheit (Bargeld oder sonstige Sicherheitsleistung) für die Entrichtung eines Antidumping- oder Ausgleichszolls bis zur endgültigen Feststellung des Sachverhalts in allen Fällen verlangen, in denen ein Verdacht auf Dumping oder Subventionierung besteht.

Anmerkung 2. Die Anwendung multipler Wechselkurse kann unter gewissen Umständen eine Exportsubvention darstellen, der durch Ausgleichszölle nach Absatz 3 begegnet werden kann; sie kann aber auch durch eine teilweise Abwertung einer Landeswährung ein Dumping darstellen, dem durch Massnahmen nach Absatz 2 begegnet werden kann. Unter «Anwendung multipler Wechselkurse» sind Praktiken zu verstehen, die von Regierungen ausgeübt oder gebilligt werden.

Absatz 6. Buchstabe (b)

Eine Ausnahmegenehmigung nach diesem Buchstaben wird nur auf Antrag der Vertragspartei erteilt, die einen Antidumping- oder Ausgleichszoll zu erheben beabsichtigt.

zu Artikel VII

Absatz 1

Unter «sonstigen Belastungen» sind nicht innere Abgaben oder das Aequivalent innerer Abgaben zu verstehen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr erhoben werden.

Absatz 2

1. Artikel VII lässt die Annahme zu, dass der «wirkliche Wert» dargestellt wird durch den Rechnungspreis zuzüglich aller im Rechnungspreis etwa nicht enthaltenen rechtlich zulässigen Kosten, die zu den echten Elementen des «wirklichen Wertes» gehören, sowie zuzüglich jedes aussergewöhnlichen Preisnachlasses oder jeder sonstigen Ermässigung des üblichen Wettbewerbspreises.

2. Artikel VII Absatz 2 Buchstabe (b) gestattet es einer Vertragspartei, die Worte «im normalen Handelsverkehr unter Bedingungen des freien Wettbewerbes» dahin auszulegen, dass hierdurch jedes Geschäft ausgeschlossen ist, bei dem Käufer und Verkäufer nicht voneinander unabhängig sind und bei dem die Zahlung des Preises nicht die einzige Leistung ist.

3. Der Begriff «Bedingungen des freien Wettbewerbes» gestattet es einer Vertragspartei, Preise nicht zu berücksichtigen, auf die besondere Preisnachlässe gewährt worden sind, welche nur Alleinvertretern zugestanden werden.

4. Der Wortlaut der Buchstaben (a) und (b) gestattet den Vertragsparteien eine einheitliche Feststellung des Zollwertes entweder 1. auf der Grundlage des von einem bestimmten Exporteur für die eingeführte Ware berechneten Preises oder 2. auf der Grundlage des allgemeinen Preisniveaus gleichartiger Waren.

zu Artikel VIII

1. Obwohl Artikel VIII nicht ausdrücklich die Anwendung multipler Wechselkurse behandelt, wird in den Absätzen 1 und 4 die Erhebung von Abgaben und Gebühren bei Devisengeschäften verurteilt, weil dies auf die Anwendung multipler Kurse hinausläuft; erhebt jedoch eine Vertragspartei aus Gründen der Zahlungsbilanz mit Genehmigung des Internationalen Währungsfonds derartige Gebühren, so bietet Artikel XV Absatz 9 Buchstabe (a) hierfür eine ausreichende Grundlage.

2. Es ist mit Absatz 1 vereinbar, wenn bei der Einfuhr von Waren aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet einer anderen Vertragspartei die Vorlage von Ursprungszeugnissen in dem unbedingt notwendigen Ausmass verlangt wird.

Zu den Artikeln XI, XII, XIII, XIV und XVIII

Die Begriffe «Einfuhrbeschränkungen» und «Ausfuhrbeschränkungen» in den Artikeln XI, XII, XIII, XIV und XVIII umfassen auch Beschränkungen, die sich aus der Abwicklung von Handelsgeschäften durch den Staat ergeben.

zu Artikel XI

Absatz 2 Buchstabe (c)

Der Ausdruck «in jeglicher Form» bezieht sich auch auf wenig veredelte und noch verderbliche gleiche Erzeugnisse, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem frischen Erzeugnis stehen und bei unbehinderter Einfuhr die dem frischen Erzeugnis auferlegten Beschränkungen unwirksam machen könnten.

Absatz 2, letzter Satz

Der Ausdruck «besondere Umstände» umfasst auch die Schwankungen in der relativen Produktivität der in- und ausländischen Erzeuger oder der verschiedenen ausländischen Erzeuger untereinander, jedoch nicht die Schwankungen, die künstlich durch Mittel hervorgerufen werden, die nach diesem Abkommen unzulässig sind.

zu Artikel XII

Die VERTRAGSPARTEIEN tragen dafür Sorge, dass bei Konsultationen nach diesem Artikel strengste Geheimhaltung gewahrt wird.

Absatz 3 Buchstabe (c) Ziffer (i)

Vertragsparteien, die Beschränkungen anwenden, werden bemüht sein, eine schwerwiegende Schädigung der Ausfuhr einer Ware zu vermeiden, von der die Wirtschaft einer Vertragspartei weitgehend abhängig ist.

Absatz 4 Buchstabe (b)

Es besteht Einverständnis, dass dieser Zeitpunkt innerhalb einer Frist von neunzig Tagen nach dem Inkrafttreten der Aenderungen dieses Artikels gemäss dem Protokoll zur Aenderung der Präambel und der Teile II und III dieses Abkommens liegen muss. Gelangen die VERTRAGSPARTEIEN jedoch zu der Auffassung, dass die Umstände zu dem vorgesehenen Zeitpunkt für die Anwendung des Absatzes 4, Buchstabe (b) nicht günstig sind, so können sie einen späteren Zeitpunkt festsetzen; dieser muss jedoch innerhalb einer Frist von dreissig Tagen nach dem Zeitpunkt liegen, an dem die Verpflichtungen aus Artikel VIII, Abschnitte 2, 3 und 4 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds für diejenigen Vertragsparteien wirksam werden, die Mitglieder des Fonds sind und deren gemeinsamer Aussenhandel mindestens 50 vom Hundert des Gesamtaussenhandels aller Vertragsparteien darstellt.

Absatz 4 Buchstabe (e)

Es besteht Einverständnis, dass Absatz 4 Buchstabe (e) keine neuen Merkmale für die Einführung oder Beibehaltung mengenmässiger Beschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen enthält. Es soll hierdurch lediglich sichergestellt werden, dass alle aussenwirtschaftlichen Umstände, wie Aenderungen der Austauschverhältnisse im Aussenhandel, mengenmässige Beschränkungen, übermässige Zölle und Subventionen voll berücksichtigt werden, die zu den Zahlungsbilanzschwierigkeiten der Vertragspartei, welche die Beschränkungen anwendet, beitragen.

zu Artikel XIII**Absatz 2 Buchstabe (d)**

«Kommerzielle Erwägungen» sind nicht als ein Maßstab für die Aufteilung der Kontingente erwähnt worden, weil die Auffassung bestand, dass die Anwendung dieses Maßstabes durch staatliche Behörden nicht immer durchführbar sein dürfte. Ueberdies könnte eine Vertragspartei, soweit dies durchführbar ist, diese Erwägungen vorbringen, wenn sie bestrebt ist, eine Vereinbarung im Sinne der in Absatz 2 einleitend aufgestellten allgemeinen Regel zu erzielen.

Absatz 4

Siehe die Anmerkung über «besondere Umstände» zu Artikel XI, Absatz 2, letzter Satz.

zu Artikel XIV**Ziffer 1 (g)**

Die Bestimmungen der Ziffer 1 (g) gestatten den VERTRAGSPARTNERN nicht zu verlangen, dass das Verfahren der Beratung auf einzelne Handelsgeschäfte angewendet wird, es sei denn, dass ein solches Handels-

geschäft so weitreichend ist, dass es zu einem Akt der allgemeinen Handelspolitik wird. In diesem Falle werden die VERTRAGSPARTNER, wenn der beteiligte Vertragspartner es beantragt, das in Rede stehende Geschäft prüfen, jedoch nicht als Einzelfrage, sondern in Verbindung mit der allgemeinen Politik des beteiligten Vertragspartners hinsichtlich der Einfuhr des in Rede stehenden Erzeugnisses.

Ziffer 2

Ein Fall nach Ziffer 2 liegt vor, wenn ein Vertragspartner als Folge laufender Handelsgeschäfte über Ueberschüsse verfügt, die er unmöglich ohne einen Rückgriff auf diskriminierende Massnahmen verwerten kann.

zu Artikel XV

Ziffer 4

Die Worte «zuwiderlaufen würde» sollen namentlich bedeuten, dass im Widerspruch zu dem Wortlaut eines Artikels des vorliegenden Abkommens stehende Währungskontrollmassnahmen nicht als eine Verletzung dieses Artikels angesehen werden, wenn sie nicht wesentlich von seinem Sinne abweichen. Daher würde ein Vertragspartner, der auf Grund einer solchen, in Uebereinstimmung mit den Statuten des Internationalen Währungsfonds angewandten Währungskontrollmassnahme fordern würde, die Bezahlung seiner Ausfuhren in seiner eigenen Währung oder in der Währung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Internationalen Währungsfonds zu erhalten, nicht so angesehen werden, als ob er die Bestimmungen des Artikels XI oder des Artikels XIII verletzt habe. Es könnte auch noch das Beispiel angeführt werden, dass ein Vertragspartner auf einer Einfuhrlizenz genau ein Land bezeichnet, aus dem die Einfuhr genehmigt wird, und zwar nicht, um ein neues Element der Diskriminierung in sein Verfahren bei der Erteilung der Einfuhrlizenzen einzuführen, sondern um zugelassene Währungskontrollmassnahmen anzuwenden.

zu Artikel XVI

Es gilt nicht als Subvention, wenn eine ausgeführte Ware von Zöllen oder sonstigen Abgaben befreit wird, die von einer gleichartigen, zum freien Verkehr im Inland bestimmten Ware erhoben werden, oder wenn solche Zölle und sonstigen Abgaben bis zu einer Höhe erstattet oder vergütet werden, die nicht über die angefallenen Beträge hinausgeht.

Abschnitt B

1. Abschnitt B schliesst nicht aus, dass eine Vertragspartei in Uebereinstimmung mit dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds multiple Wechselkurse anwendet.

2. Grundstoffe im Sinne des Abschnitts B sind alle Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei und alle mineralischen Erzeugnisse, und zwar in ihrer natürlichen Form oder in der üblichen, für ihren Absatz in grösseren Mengen auf dem Weltmarkt erforderlichen Veredelung.

Absatz 3

1. Die Tatsache, dass eine Vertragspartei eine bestimmte Ware während der vorhergehenden Vergleichsperiode nicht ausgeführt hat, schliesst an sich nicht aus, dass sie ihr Recht auf einen Anteil am Handel mit dieser Ware geltend macht.

2. Ein System, das dazu bestimmt ist, unabhängig von den Bewegungen der Ausführpreise den Inlandspreis eines Grundstoffs oder die Einnahmen inländischer Erzeuger aus einem solchen Grundstoff zu stabilisieren und das zeitweise dazu führt, dass dieser Grundstoff für die Ausfuhr unter dem vergleichbaren, für eine gleichartige Ware auf dem Inlandsmarkt geforderten Preis verkauft wird, gilt nicht als Exportsubventionierung im Sinne des Absatzes 3, wenn die VERTRAGSPARTEIEN feststellen, dass dieses System

- (a) beim Verkauf des Grundstoffes für die Ausfuhr auch schon zu einem höheren Preis als dem vergleichbaren für eine gleichartige Ware auf dem Inlandsmarkt geforderten Preis geführt hat oder dazu führen soll, und
- (b) sich infolge einer wirksamen Produktionslenkung oder aus sonstigen Gründen so auswirkt oder auswirken soll, dass es die Ausfuhr nicht übermässig fördert und auch sonst die Interessen anderer Vertragsparteien nicht ernstlich schädigt.

Ungeachtet einer solchen Feststellung durch die VERTRAGSPARTEIEN unterliegen Massnahmen im Rahmen eines derartigen Systems dem Absatz 3, wenn sie nicht nur mit den von den Erzeugern für die betreffende Ware etwa bereitgestellten Mitteln, sondern ganz oder teilweise mit staatlichen Mitteln finanziert werden.

Absatz 4

Absatz 4 zielt darauf hin, dass die Vertragsparteien vor Ablauf des Jahres 1957 versuchen sollen, eine Vereinbarung über die Beseitigung aller noch bestehenden Subventionen mit Wirkung vom 1. Januar 1958 zu treffen oder, falls dies nicht gelingt, sich über die Verlängerung der Geltungsdauer der Stillhaltebestimmung bis zu dem Zeitpunkt zu verständigen, zu dem sie frühestens eine solche Vereinbarung erzielen zu können glauben.

zu Artikel XVII

Ziffer 1

Die Geschäfte der von den Vertragspartnern geschaffenen Handelsämter, die sich mit Ankauf oder Verkauf beschäftigen, unterliegen den Bestimmungen der Absätze (a) und (b).

Die Tätigkeit der von den Vertragspartnern geschaffenen Handelsämter, die sich nicht mit Ankäufen oder Verkäufen beschäftigen, sondern Regelungen treffen, die auf den Privathandel Anwendung finden, wird durch die einschlägigen Artikel im vorliegenden Abkommen geregelt.

Die Bestimmungen dieses Artikels hindern ein staatliches Unternehmen nicht daran, ein Erzeugnis auf verschiedenen Märkten zu verschiedenen Preisen zu verkaufen, vorausgesetzt, dass dies aus handelsmässigen Gründen geschieht, um auf den Exportmärkten den Bedingungen von Angebot und Nachfrage gerecht zu werden.

Ziffer 1 Absatz (a)

Staatliche Massnahmen, die zur Einhaltung bestimmter Richtlinien, für die Qualität oder den Ertrag in Handelsgeschäften mit dem Auslande angewendet werden, oder Privilegien, die für die Ausnutzung einheimischer natürlicher Hilfsquellen gewährt werden, die aber die Regierungen nicht ermächtigen, die Handelstätigkeit des in Rede stehenden Unternehmens zu lenken, stellen keine «ausschliesslichen oder besonderen Privilegien» dar.

Ziffer 1 Absatz (b)

Ein Land, das die Vergünstigung einer «Anleihe für besondere Zwecke» genießt, kann diese Anleihe als eine «Erwägung handelsmässiger Art» ansehen, wenn es die Erzeugnisse, deren es bedarf, im Auslande erwirbt.

Ziffer 2

Das Wort «Waren» bezieht sich nur auf Waren im handelsüblichen Sinne, nicht aber auf die entgeltliche Inanspruchnahme oder Leistung von Diensten.

Absatz 3

Die von den Vertragsparteien nach diesem Absatz vereinbarten Verhandlungen können die Senkung von Zöllen und sonstigen Einfuhr- und Ausfuhrbelastungen oder den Abschluss einer anderen, alle Teile zufriedenstellenden Abmachung zum Gegenstand haben, die mit diesem Abkommen im Einklang steht. (Siehe Artikel II Absatz 4 und die Anmerkung dazu.)

Absatz 4 Buchstabe (b)

In Absatz 4 Buchstabe (b) bedeutet der Begriff «Aufschlag auf den Einfuhrpreis» die Spanne, um die der vom Einfuhrmonopol für die einge-

führte Ware geforderte Preis (ohne die inneren Abgaben im Sinne von Artikel III die Kosten für Beförderung und Verteilung, die sonstigen mit dem Ankauf, dem Verkauf oder einer späteren Veredlung verbundenen Kosten sowie eine angemessene Gewinnspanne) den Preis bei der Anlieferung (landed cost) übersteigt.

zu Artikel XVIII

Die VERTRAGSPARTEIEN und die beteiligten Vertragsparteien werden strengste Geheimhaltung bei der Behandlung aller Fragen wahren, die sich aus diesem Artikel ergeben.

Absätze 1 und 4

1. Bei der Prüfung der Frage, ob die Wirtschaft einer Vertragspartei «nur einen niedrigen Lebensstandard zulässt», werden die VERTRAGSPARTEIEN die normale Lage dieser Wirtschaft berücksichtigen und ihre Feststellung nicht auf aussergewöhnliche Umstände stützen, wie sie sich daraus ergeben können, dass für die Ausfuhr von Stapelwaren dieser Vertragspartei vorübergehend besonders günstige Bedingungen bestehen.

2. Der Ausdruck «in den Anfangsstadien der Entwicklung» bezieht sich nicht nur auf Vertragsparteien, die ihre wirtschaftliche Entwicklung gerade erst begonnen haben, sondern auch auf Vertragsparteien, die ihre Wirtschaft industrialisieren, um eine übermässige Abhängigkeit von der Grundstoffproduktion zu beseitigen.

Absätze 2, 3, 7, 13 und 22

Der Ausdruck «Errichtung eines bestimmten Wirtschaftszweiges» bezieht sich auf die Errichtung nicht nur eines neuen Wirtschaftszweiges, sondern auch eines neuen Produktionszweiges innerhalb eines bestehenden Wirtschaftszweiges oder auf die wesentliche Umgestaltung eines bestehenden Wirtschaftszweiges sowie auf die wesentliche Ausweitung eines bestehenden Wirtschaftszweiges, der nur einen verhältnismässig geringen Teil des Inlandsbedarfs deckt. Er bezieht sich ferner auf den Wiederaufbau eines Wirtschaftszweiges, der durch Kriegshandlungen oder Naturkatastrophen zerstört oder wesentlich geschädigt ist.

Absatz 7 Buchstabe (b)

Will eine in Absatz 7 Buchstabe (a) bezeichnete Vertragspartei, die nicht antragstellende Vertragspartei ist, ein Zugeständnis nach Absatz 7 Buchstabe (b) ändern oder zurücknehmen, so muss sie dies innerhalb von sechs Monaten nach Einleitung der Massnahme durch die antragstellende Vertragspartei tun; diese Aenderung oder Zurücknahme wird am dreissigsten Tage nach entsprechender Notifizierung an die VERTRAGSPARTEIEN wirksam.

Absatz 11

Absatz 11 Satz 2 bedeutet nicht, dass eine Vertragspartei Beschränkungen abbauen oder beseitigen muss, wenn dadurch eine Lage entstände, welche die Verschärfung oder Einführung von Beschränkungen nach Artikel XVIII Absatz 9 rechtfertigen würde.

Absatz 12 Buchstabe (b)

Unter dem in Absatz 12 Buchstabe (b) genannten Zeitpunkt ist der Zeitpunkt zu verstehen, den die VERTRAGSPARTEIEN nach Artikel XII Absatz 4 Buchstabe (b) bestimmen.

Absätze 13 und 14

Es wird anerkannt, dass eine Vertragspartei unter Umständen für die Beurteilung der Wettbewerbslage des betreffenden Wirtschaftszweiges eine angemessene Zeitspanne benötigt, bevor sie gemäss Absatz 14 die Einführung einer Massnahme beschliessen und den VERTRAGSPARTEIEN notifizieren kann.

Absätze 15 und 16

Es besteht Einverständnis, dass die VERTRAGSPARTEIEN eine Vertragspartei, die eine Massnahme nach Abschnitt C anzuwenden beabsichtigt, zu Konsultationen nach Absatz 16 einzuladen haben, wenn eine Vertragspartei, deren Handel durch die beabsichtigte Massnahme erheblich betroffen würde, sie dazu auffordert.

Absätze 16, 18, 19 und 22

1. Es besteht Einverständnis, dass die VERTRAGSPARTEIEN ihre Zustimmung zu einer beabsichtigten Massnahme an bestimmte Bedingungen oder Einschränkungen knüpfen können. Entspricht die Anwendung der Massnahme diesen Voraussetzungen nicht, so gilt sie insoweit als eine Massnahme, der die VERTRAGSPARTEIEN nicht zugestimmt haben. Haben die VERTRAGSPARTEIEN einer Massnahme nur für eine bestimmte Zeit zugestimmt, so kann die Vertragspartei bei den VERTRAGSPARTEIEN eine Verlängerung dieser Frist nach den Abschnitten C oder D beantragen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Beibehaltung dieser Massnahme für eine weitere Zeitspanne notwendig ist, um das damit ursprünglich angestrebte Ziel zu erreichen.

2. Es wird erwartet, dass die VERTRAGSPARTEIEN in der Regel einer Massnahme nicht zustimmen, die voraussichtlich eine ernsthafte Schädigung der Ausfuhr einer Ware zur Folge hätte, von der die Wirtschaft einer Vertragspartei weitgehend abhängig ist.

Absätze 18 und 22

Die Worte «dass die Interessen anderer Vertragsparteien hinreichend gewahrt sind» bedeuten, dass jeweils ausreichend Gelegenheit gegeben werden soll, die für die Wahrung dieser Interessen am besten geeignete Methode zu ermitteln. Eine geeignete Methode kann darin bestehen, dass die Vertragspartei, welche die Abschnitte C und D in Anspruch nimmt, während der Zeit, in der die Abweichung von den anderen Artikeln des Abkommens in Kraft bleibt, ein zusätzliches Zugeständnis einräumt oder dass eine in Absatz 18 bezeichnete andere Vertragspartei ein Zugeständnis vorübergehend aussetzt, dessen Wert im wesentlichen dem durch die betreffende Massnahme verursachten Schaden entspricht. Diese Vertragspartei hat das Recht, ihre Interessen durch diese vorübergehende Aussetzung eines Zugeständnisses zu wahren; sie kann dieses Recht jedoch nicht ausüben, wenn die VERTRAGSPARTEIEN bei einer Massnahme einer unter Absatz 4 Buchstabe (a) fallenden Vertragspartei festgestellt haben, dass das angebotene Ausgleichszugeständnis ausreichend ist.

Absatz 19

Absatz 19 bezieht sich auf Wirtschaftszweige, die über die in der Anmerkung zu den Absätzen 13 und 14 erwähnte «angemessene Zeitspanne» hinaus bestehen; er bedeutet nicht, dass eine unter Artikel XVIII Absatz 4 Buchstabe (a) fallende Vertragspartei ihr Recht verliert, für einen neu errichteten Wirtschaftszweig die anderen Bestimmungen des Abschnitts C einschliesslich des Absatzes 17 selbst dann in Anspruch zu nehmen, wenn dieser Wirtschaftszweig ursprünglich durch Einfuhrbeschränkungen aus Zahlungsbilanzgründen mittelbar geschützt war.

Absatz 21

Wird eine nach Absatz 17 eingeleitete Massnahme rückgängig gemacht oder geben die VERTRAGSPARTEIEN ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Massnahme nach Ablauf der in Absatz 17 genannten Frist von neunzig Tagen, so ist die entsprechende nach Absatz 21 eingeleitete Massnahme ebenfalls unverzüglich rückgängig zu machen.

zu Artikel XX

Buchstabe (h)

Die in diesem Buchstaben vorgesehene Ausnahme gilt für alle Grundstoffabkommen, die den vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Entschliessung Nr. 30 (IV) vom 28. März 1947 gebilligten Grundsätzen entsprechen.

zu Artikel XXIV

Ziffer 9

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Bestimmungen des Artikels I erfordern, dass dann, wenn ein in das Gebiet eines Teilnehmerstaates einer

Zollunion oder einer Freihandelszone zu einem Präferenzzoll eingeführtes Erzeugnis nach dem Gebiet eines anderen Teilnehmerstaates dieser Zollunion oder dieser Freihandelszone wieder ausgeführt wird, dieser letztere Teilnehmerstaat einen Zoll zu erheben hat, der dem Unterschied zwischen dem schon erhobenen Zoll und dem Zoll gleichkommt, der zu zahlen wäre, wenn das Erzeugnis unmittelbar in das Gebiet dieses Staates eingeführt würde.

Ziffer 11

Nach Abschluss eines endgültigen Handelsabkommens zwischen Indien und Pakistan können die von diesen Ländern zur Durchführung derartiger Abkommen getroffenen Massnahmen von gewissen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens abweichen, doch ohne sich dabei von seinen Zielen zu entfernen.

zu Artikel XXVIII

Die VERTRAGSPARTEIEN und jede beteiligte Vertragspartei sollen dafür Sorge tragen, dass die Verhandlungen und Konsultationen so geheim wie irgend möglich geführt werden, um eine vorzeitige Preisgabe von Einzelheiten der voraussichtlichen Zollarifänderungen zu vermeiden. Die VERTRAGSPARTEIEN sind unverzüglich von allen Aenderungen in den Zollarifen der einzelnen Vertragsparteien in Kenntnis zu setzen, die sich aus der Inanspruchnahme dieses Artikels ergeben.

Absatz 1

1. Setzen die VERTRAGSPARTEIEN einen anderen Zeitabschnitt als einen solchen von drei Jahren fest, so kann eine Vertragspartei am ersten Tag nach Ablauf dieses Zeitabschnitts gemäss Artikel XXVIII Absatz 1 oder Absatz 3 verfahren; die darauffolgenden Zeitabschnitte sind dann, soweit die VERTRAGSPARTEIEN nicht erneut etwas anderes festsetzen, Zeitabschnitte von drei Jahren.

2. Die Bestimmung, dass eine Vertragspartei am 1. Januar 1958 oder an anderen nach Absatz 1 festgesetzten Stichtagen «ein Zugeständnis ändern oder zurücknehmen kann», bedeutet, dass sich an diesem Tag oder am ersten Tag nach Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts ihre rechtliche Verpflichtung aus Artikel II ändert; sie bedeutet nicht, dass die in ihrem Zollarif vorgenommenen Aenderungen auch an diesem Tag in Kraft gesetzt werden müssen. Wird eine Zollarifänderung, die sich aus den nach diesem Artikel geführten Verhandlungen ergibt, verzögert, so kann das Inkrafttreten etwaiger Ausgleichszugeständnisse entsprechend hinausgeschoben werden.

3. Eine Vertragspartei, die ein in ihrer Liste enthaltenes Zugeständnis ändern oder zurücknehmen will, hat dies den VERTRAGSPARTEIEN frühestens sechs, spätestens jedoch drei Monate vor dem 1. Januar 1958 oder vor dem letzten Tag des jeweiligen späteren Zeitabschnittes zu notifizieren. Die VERTRAGSPARTEIEN werden dann die Vertragsparteien feststellen, mit denen Verhandlungen und Konsultationen nach Absatz 1 stattfinden müssen. Jede so bestimmte Vertragspartei wird an den Verhandlungen oder Konsultationen mit der antragstellenden Vertragspartei mit dem Ziel teilnehmen, vor Ende des genannten Zeitabschnitts zu einer Einigung zu gelangen. Jede Verlängerung der gesicherten Geltungsdauer der Listen bezieht sich auf die in den Verhandlungen nach Artikel XXVIII Absätze 1, 2 und 3 geänderten Listen. Veranlassen die VERTRAGSPARTEIEN, dass mehrseitige Zollverhandlungen innerhalb von sechs Monaten vor dem 1. Januar 1958 oder vor einem nach Absatz 1 festgesetzten Stichtag stattfinden, so werden sie dabei auch geeignete Verfahrensregeln für die in diesem Absatz genannten Verhandlungen festlegen.

4. Durch die Bestimmung, dass nicht nur die Vertragspartei, mit der das Zugeständnis ursprünglich vereinbart worden ist, sondern auch die Vertragspartei, die Hauptlieferant ist, an den Verhandlungen teilnimmt, soll erreicht werden, dass einer Vertragspartei, die einen grösseren Anteil an dem durch das Zugeständnis betroffenen Handel hat als eine Vertragspartei, mit der das Zugeständnis ursprünglich vereinbart worden ist, tatsächlich die Möglichkeit geboten wird, das ihr auf Grund dieses Abkommens zustehende vertragliche Recht zu schützen. Dagegen ist nicht beabsichtigt, den Rahmen der Verhandlungen so zu erweitern, dass Verhandlungen und Einigung gemäss Artikel XXVIII übermässig erschwert werden oder dass für die künftige Anwendung dieses Artikels auf Zugeständnisse, die sich aus derartigen Verhandlungen ergeben, Komplikationen verursacht werden. Deshalb sollen die VERTRAGSPARTEIEN die Feststellung, dass eine Vertragspartei Hauptlieferant ist, nur dann treffen, wenn diese Vertragspartei während einer angemessenen Zeitspanne vor den Verhandlungen an dem Markt der antragstellenden Vertragspartei einen grösseren Anteil als eine Vertragspartei, mit der das Zugeständnis ursprünglich vereinbart worden ist, gehabt hat oder nach Ansicht der VERTRAGSPARTEIEN ohne die von der antragstellenden Vertragspartei beibehaltenen diskriminierenden mengenmässigen Beschränkungen gehabt hätte. Nicht angebracht wäre daher eine Feststellung der VERTRAGSPARTEIEN, dass mehr als eine Vertragspartei oder in den aussergewöhnlichen Fällen, in denen die Anteile am Markt ungefähr gleich gross sind, mehr als zwei Vertragsparteien Hauptlieferant sind.

5. Abweichend von der Bestimmung des Begriffs Hauptlieferant in Anmerkung 4 zu Absatz 1 können die VERTRAGSPARTEIEN ausnahmsweise feststellen, dass eine Vertragspartei Hauptlieferant ist, wenn das betreffende Zugeständnis einen Handelszweig berührt, der einen überwiegenden Teil der Gesamtausfuhr dieser Vertragspartei stellt.

6. Die Bestimmung, dass jede Vertragspartei, die Hauptlieferant ist, an den Verhandlungen beteiligt werden muss und dass Konsultationen mit allen anderen Vertragsparteien stattfinden müssen, die ein wesentliches Interesse an dem Zugeständnis haben, welches die antragstellende Vertragspartei ändern oder zurücknehmen will, darf sich nicht dahin auswirken, dass diese Vertragspartei einen höheren Ausgleich gewähren oder schärfere Vergeltungsmassnahmen hinnehmen muss, als der beabsichtigten Aenderung oder Zurücknahme entspricht, wenn die zur Zeit der beabsichtigten Zurücknahme oder Aenderung bestehender Handelsbedingungen zugrunde gelegt und etwaige, von der antragstellenden Vertragspartei beibehaltene diskriminierende mengenmässige Beschränkungen berücksichtigt werden.

7. Der Begriff «wesentliches Interesse» lässt sich nicht genau bestimmen; dies könnte den VERTRAGSPARTEIEN Schwierigkeiten bereiten. Der Begriff soll jedoch nur für die Vertragsparteien gelten, die einen bedeutenden Anteil am Markt der Vertragspartei, die das Zugeständnis ändern oder zurücknehmen will, haben oder aller Voraussicht nach ohne die ihre Ausfuhren schädigenden diskriminierenden mengenmässigen Beschränkungen haben würden.

Absatz 4

1. Einem Antrag auf Genehmigung von Verhandlungen sind alle in Betracht kommenden statistischen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Der Beschluss über einen derartigen Antrag muss innerhalb von dreissig Tagen nach Einreichung getroffen werden.

2. Es wird anerkannt, dass einzelne Vertragsparteien, die weitgehend von einer verhältnismässig geringen Anzahl von Grundstoffen abhängig sind und sich auf den Zolltarif als wichtiges Mittel zur Vermehrung ihrer Wirtschaftszweige oder als wichtige Steuerquelle stützen, falls ihnen Verhandlungen über Aenderung oder Zurücknahme von Zugeständnissen in der Regel nur nach Artikel XXVIII Absatz 1 gestattet sind, sich bei dieser Gelegenheit veranlasst sehen könnten, Aenderungen oder Zurücknahmen durchzuführen, die sich auf die Dauer als unnötig erweisen. Um dies zu vermeiden, werden die VERTRAGSPARTEIEN solchen Vertragsparteien im Rahmen des Absatzes 4 gestatten, in Verhandlungen einzutreten, sofern dies nach ihrer Auffassung nicht zu einer derartigen Erhöhung des Zollniveaus führen oder wesentlich beitragen würde, dass dadurch die Stabilität der Listen dieses Abkommens bedroht oder eine unbillige Störung des internationalen Handels hervorgerufen wird.

3. Es ist zu erwarten, dass nach Absatz 4 genehmigte Verhandlungen über die Aenderung oder Zurücknahme einer einzelnen Position oder einer sehr kleinen Gruppe von Positionen normalerweise innerhalb von sechzig

Tagen abgeschlossen sind. Es wird jedoch anerkannt, dass bei Verhandlungen über die Aenderung oder Zurücknahme einer grösseren Anzahl von Positionen eine Frist von sechzig Tagen nicht ausreicht; daher wäre es in solchen Fällen zweckmässig, dass die VERTRAGSPARTEIEN eine längere Frist festsetzen.

4. Die VERTRAGSPARTEIEN werden die in Absatz 4 Buchstabe (d) vorgesehene Feststellung innerhalb von dreissig Tagen treffen, nachdem ihnen die Angelegenheit vorgelegt wurde, es sei denn, dass die antragstellende Vertragspartei mit einer längeren Frist einverstanden ist.

5. Es besteht Einverständnis, dass die VERTRAGSPARTEIEN bei der Feststellung nach Absatz 4 Buchstabe (d), ob eine antragstellende Vertragspartei es ohne stichhaltigen Grund unterlassen hat, einen angemessenen Ausgleich anzubieten, die besondere Lage einer Vertragspartei gebührend berücksichtigen werden, die einen grossen Teil ihrer Zölle auf einem sehr niedrigen Niveau gebunden und deshalb einen geringeren Spielraum für ausgleichende Regelungen als andere Vertragsparteien hat.

zu Artikel XXVIII bis

Absatz 3

Es besteht Einverständnis, dass bei den Bedürfnissen auf steuerlichem Gebiet im Sinne des Absatzes 3 auch der fiskalische Aspekt der Zölle berücksichtigt wird, insbesondere derjenigen, die vorwiegend als Finanzzölle oder zur Verhinderung der Umgehung von Finanzzöllen für Waren erhoben werden, die mit Finanzzöllen belegte Waren ersetzen können.

zu Artikel XXIX

Ziffer 1

Der Text der Ziffer 1 bezieht sich nicht auf die Kapitel VII und VIII der Havanna-Charta, weil diese Artikel in allgemeiner Weise die Organisation, die Befugnisse und das Verfahren der Internationalen Handelsorganisation behandeln.

Anlage J

Ausnahmen von der Regel der Nichtdiskriminierung

(Anwendbar auf Vertragspartner, die sich gemäss Artikel XIV Ziffer 1 (d) dahin entscheiden, nach diesen Bestimmungen und nicht nach den Bestimmungen des Artikels XIV Ziffer 1 (b) und (c) behandelt zu werden.)

1. (a) Ein Vertragspartner, der Einfuhrbeschränkungen auf Grund des Artikels XII anwendet, kann diese Beschränkungen lockern, indem er von den Bestimmungen des Artikels XIII insoweit abweicht, als dies notwendig ist, um zusätzliche Einfuhren über das Höchstmass der Einfuhren hinaus zu erhalten, das dieser Vertragspartner im Rahmen der Vorschriften des Artikels XII Ziffer 3 (a) und (b) erreichen könnte, wenn diese Beschränkungen vollständig mit den Bestimmungen des Artikels XIII in Einklang stünden, vorausgesetzt, dass

- (i) das Niveau der Lieferpreise der auf diese Weise eingeführten Erzeugnisse nicht wesentlich höher liegt als bei den Preisen für vergleichbare Waren, die andere Vertragspartner regelmässig liefern können, und dass jede Ueberschreitung der Höhe der Preise der auf diese Weise eingeführten Erzeugnisse innerhalb einer angemessenen Frist schrittweise abgebaut wird;
- (ii) der Vertragspartner, der diese Massnahmen trifft, dies nicht im Rahmen einer Vereinbarung tut, in deren Auswirkung die laufenden Einnahmen an Gold oder konvertierbaren Währungen, die er unmittelbar oder mittelbar aus seinen Ausfuhren nach anderen, an der Vereinbarung nicht teilnehmenden Vertragspartnern bezieht, wesentlich unter das Niveau herabsinken, das bei Fehlen dieser Massnahmen zu erwarten gewesen wäre;
- (iii) diese Massnahmen die Handels- oder Wirtschaftsinteressen anderer Vertragspartner nicht unnötigerweise schädigen.

(b) Der Vertragspartner, der Massnahmen auf Grund dieser Ziffer trifft, wird die in Buchstabe (a) dieser Ziffer festgelegten Grundsätze beachten. Er wird Geschäfte unterlassen, die sich als mit diesem Absatz unvereinbar erweisen, aber er ist, wenn die praktischen Schwierigkeiten zu gross sind, nicht gehalten, sich zu vergewissern, dass die Vorschriften dieses Absatzes bei jedem einzelnen Geschäft beachtet werden.

2. Jeder Vertragspartner, der auf Grund von Ziffer 1 dieser Anlage Massnahmen trifft, wird regelmässig die VERTRAGSPARTNER über diese Massnahmen unterrichten und ihnen alle verfügbaren zweckdienlichen Auskünfte, um die sie ersuchen können, erteilen.

3. Wenn die VERTRAGSPARTNER zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellen, dass ein Vertragspartner bei der Einfuhr diskriminierende Beschränkungen anwendet, die mit den in Ziffer 1 dieser Anlage vorgesehenen Ausnahmen unvereinbar sind, so soll der Vertragspartner diese Diskriminierungen je nach den Weisungen der VERTRAGSPARTNER innerhalb von sechzig Tagen aufheben oder ändern. Jedoch kann eine nach Ziffer 1 dieser Anlage getroffene Massnahme auf Grund dieser Ziffer oder des Artikels XII Ziffer 4 (d) nicht als unvereinbar mit den Bestimmungen des Artikels XIII

angegriffen werden, sofern diese Massnahme auf Antrag eines Vertragspartners durch die VERTRAGSPARTNER in einem Verfahren gebilligt worden ist, das dem in Artikel XII Ziffer 4 (c) vorgesehenen Verfahren gleichkommt.

Anmerkung zur Auslegung der Anlage J

Es besteht Einverständnis darüber, dass ein Vertragspartner, der Massnahmen auf Grund der Bestimmungen des Artikels XX Teil II (a) trifft, dadurch nicht daran gehindert wird, Massnahmen auf Grund dieser Anlage zu treffen, dass aber andererseits die Bestimmungen des Artikels XIV und dieser Anlage in keiner Weise die Rechte beschränken, die die Vertragspartner nach den Bestimmungen des Artikels XX, Teil II (a) geniessen.

WARENLISTE DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

I. Teil

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz* Fr. je 100 kg brutto
0201.	Fleisch und geniessbare Schlachtnenprodukte von den in den Nrn. 0101 bis 0104 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
ex 20	- Rind-, Stier-, Kuh- und Ochsenfleisch: frisch	35.—
ex 0204.01	Anderes Fleisch und andere geniessbare Schlachtnenprodukte, frisch gekühlt oder gefroren: Haar- und Federwild	30.—
0206.	Fleisch und geniessbare Schlachtnenprodukte aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	
10	- Schweineschinken	75.—
20	- andere	75.—
0301.	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren: - Süswasserfische:	
10	- - Forellen	15.—
12	- - andere, ganz oder in Stücken, ausgenommen Filets	3.—
14	- - Filets	5.—
20	- Meerfische, ganz oder in Stücken, einschliesslich Filets	—,50
0302.	Fische, bloss gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, in Behältern von:	
10	- über 3 kg	2.—
ex 10	Salm, geräuchert	2.—
0303.	Krebstiere und Weichtiere einschliesslich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:	
ex 10	- Moules: frisch	10.—
40	- andere (Hummer, Langusten, Krabben usw.): Tintenfische andere	5.— 70.—
0402.	Milch und Rahm, konserviert, eingedickt oder gezuckert:	
10	- Trockenmilch	50.—
	NB. ad 0402.10. Siehe am Schluss dieser Liste.	

* Siehe allgemeine Bemerkung am Schluss dieser Liste.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0404.	Käse und Quark:	
ex 10	- Weichkäse:	
	Danablu	25.—
	Roquefort	25.—
	Brie, Camenbert, Reblochon, Pont-l'Évêque	30.—
	Gorgonzola	25.—
	Crescenza, Italic, Mascarpone, Mozzarella, Ricotta Romana, Robiola, Stracchino	30.—
	- Hart- oder Halbhartkäse:	
ex 22	- - anderer:	
	Saint-Paulin (Port-Salut)	50.—
	Cantal	60.—
	Caciocavallo, Canestrato (Pecorino Siciliano), Aostataler Fontina, Grana, Pecorino (Pecorino Romano, Fiore Sardo, anderer Pecorino), Provolone	25.—
	Asiago, Bitto, Brà, Fontal, Montasio	50.—
	NB. ad ex 0404.10 und ex 0404.22. Siehe am Schluss dieser Liste.	
0405.	Eier von Haus- und Wildgeflügel, sowie Eigelb, frisch, konserviert, getrocknet oder gezuckert:	
10	- Eier mit Schalen	15.—
0503.	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen:	
ex 30	- in Zöpfen, gekräuselt, in Form von Polsterplatten oder auf Unterlagen aus andern Stoffen:	
	in Zöpfen	75.—
0513.	Meerschwämme:	
10	- roh oder bearbeitet	35.—
0601.	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte:	
10	- mit Erdballen, auch in Kübeln oder Töpfen, ausgenommen Tulpen	20.—
	- andere:	
20	- - mit Knospen oder Blüten	80.—
30	- - ohne Knospen oder Blüten	45.—
0602.	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschliesslich Stecklinge und Pfropfreiser:	
	- Stecklinge und Pfropfreiser, unbewurzelt:	
10	- - Rebunterlagen	—,20
12	- - andere	—,20
	- Setzlinge (Sämlinge, Pflänzlinge) von Nutzpflanzen:	
20	- - Obstwildlinge und typisierte Obstunterlagen	—,20
22	- - andere	—,20
30	- Rosenwildlinge und Rosenwildstämme	—,20
	- andere Pflanzen, Wurzeln und Setzlinge:	
	- - mit nackten Wurzeln:	
	- - - Zierpflanzen:	
40	- - - - Rosen, veredelt	20.—
42	- - - - andere Zierpflanzen	18.—
44	- - - Obstbäume und Obststräucher, veredelt	20.—
	- - - andere:	
50	- - - - mit einer Länge bis 60 cm (mit ungekürztem Mitteltrieb) und mit einer Wurzelhalsdicke bis 12 mm	15.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
52	--- mit einer Länge von über 60 cm (mit ungekürztem Mitteltrieb) oder mit einer Wurzelhalsdicke von über 12 mm	18.—
	--- mit Erdballen, auch in Kübeln oder Töpfen:	
60	--- Azaleen, Hortensien, Primeln	20.—
62	--- Heidekraut (bruyère)	15.—
64	--- Phoenix-, Kentia-, Kokos-, Areka-, Sago- (Cycas-), Zwerg- (Chamerops-), Pandaneen und andere Palmen	15.—
66	--- andere	15.—
0603.	Blumen und Blumenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt:	
	- frisch:	
10	- - eingeführt in der Zeit vom 1. Mai bis 25. Oktober: Nelken	100.—
	andere	150.—
	- - eingeführt in der Zeit vom 26. Oktober bis 30. April:	
22	- - - andere	40.—
0604.	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt, ausgenommen Blumen und Blumenknospen der Nr. 0603:	
10	- frisch oder bloss getrocknet	— 50
40	- gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt	100.—
0701.	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
10	- essbare wildwachsende Pilze, einschliesslich der Trüffel; Zuchtchampignons	10.—
22	- Tomaten	5.—
30	- Esszwiebeln, Schalotten, Knoblauch	4.20
32	- Setzzwiebeln	— 20
50	- Spargeln	10.—
52	- Artischocken, Auberginen, Peperoni, Broccoli: Peperoni	16.—
	andere	18.—
60	- Treibzichorie	10.—
70	- Kopfsalat, Lattich und andere Blattsalate	10.—
72	- Spinat	10.—
74	- Blumenkohl und Rosenkohl	10.—
76	- Rotkohl, Weisskohl, Wirsing	3.—
80	- Bohnen, Erbsen, Puffbohnen und andere Hülsengemüse	10.—
82	- Lauch, Sellerie, Schnittlauch, Petersilie	10.—
84	- Karotten (Möhren), weisse Rüben, Salatrüben (Rotrüben, Randen)	4.20
90	- andere	10.—
0702.01	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren, in Behältern von: über 5 kg	42.—
	5 kg oder weniger	55.—
0703.01	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt (schwellige Säure usw.), jedoch nicht zum unmittelbaren Genuss besonders zubereitet	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0704.	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, entwässert oder verdampft, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet: - unvermischt, in Behältern von:	
10	- - über 5 kg	20.-
12	- - 5 kg oder weniger	40.-
0705.	Hülsenfrüchte, trockene, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert: - ganz, unbearbeitet:	
10	- - Bohnen	— .90
	Anmerkung zu Kapitel 3. Siehe am Schluss dieser Liste.	
0801.	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangustanäpfel, Avocado-Birnen, Guajaben, Kokosnüsse, Papanüsse, Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
10	- Datteln	15.-
0802.	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
10	- Orangen, Mandarinen, Clementinen	12.-
20	- Zitronen	4.-
ex 30	- Pampelmusen (Grapefruits) und andere: Pampelmusen (Grapefruits)	3.-
0804.	Weintrauben, frisch oder getrocknet: - frisch:	
10	- - zum Tafelgenuss	18.-
0805.	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nr. 0801), frisch oder getrocknet, auch ohne äussere oder innere Schalen:	
10	- Mandeln	12.-
20	- Haselnüsse, Baumnüsse (Walnüsse)	12.-
30	- Esskastanien	7.-
40	- andere	14.-
0806.	Aepfel, Birnen und Quitten, frisch: - andere:	
20	- - in offener Packung	2.-
22	- - in anderer Packung	5.-
0807.	Steinobst, frisch:	
	- Aprikosen:	
10	- - in offener Packung	3.-
12	- - in anderer Packung	5.-
	- Pfirsiche:	
20	- - in offener Packung	4.-
22	- - in anderer Packung	15.-
	- Pflaumen und Zwetschgen:	
30	- - in offener Packung	3.-
32	- - in anderer Packung	10.-
40	- Kirschen	3.-
0808.	Beeren, frisch:	
10	- Erdbeeren	3.-
20	- Himbeeren, Johannisbeeren	5.-
30	- andere	5.-
0809.01	Andere Früchte, frisch:	
	Melonen	10.-
	andere	5.-
0810.01	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	45.-

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz: Fr. je 100 kg brutto
0811.01	Früchte, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzwasser oder in Wasser mit Zusatz anderer Stoffe (schweflige Säure usw.) eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuss besonders zubereitet:	
	Orangen	14.—
	andere	10.—
0813.01	Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen, frisch, gefroren, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzwasser oder in Wasser mit Zusatz anderer Stoffe (schweflige Säure usw.) eingelegt, oder getrocknet	3.—
ex 0909.01	Anis-, Sternanis-, Fenchel, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:	
	Carvifrüchte	1.50
	Sternanis- und Wacholderfrüchte	10.—
1001.	Weizen und Mengkorn:	
12	- denaturiert	— .60
1006.	Reis:	
10	- unbearbeitet	— .60
12	- geschält, auch glasiert; Bruchreis, nicht denaturiert	4.50
1101.	Mehl aus Getreide:	
	- nicht denaturiert:	
	- - in Behältern von über 5 kg:	
14	- - - aus Reis	5.50
1108.	Stärke; Inulin:	
	- gegen Nachweis der Verwendung zu technischen Zwecken:	
ex 40	- - andere:	
	Kartoffel-, Sago- und Tapiokastärke, roh	1.—
ex 50	- zu andern Zwecken:	
	Reisstärke, roh	6.—
1203.	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat:	
10	- Grassamen; Klee- und Luzernesamen	— .50
20	- andere Sämereien	— .50
ex 1205.01	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet:	
	Zichorienwurzeln, getrocknet	1.—
1207.	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder für Zwecke der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder in Pulverform:	
ex 10	- ganz, in unverarbeitetem Zustande:	
	Moschusschafgarbe (Ivakraut), Kardobenediktenkraut, Minzenblätter, Holunderblüten, Ysop, Tausendgüldenkraut, Enzianwurzeln und Muskateller-Salbei	1.50
ex 20	- zerkleinert oder sonstwie mechanisch verarbeitet:	
	Moschusschafgarbe (Ivakraut), Kardobenediktenkraut, Minzenblätter, Holunderblüten, Ysop, Tausendgüldenkraut, Enzianwurzeln und Muskateller-Salbei	15.—
1210.	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Esparsette, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und anderes ähnliches Futter:	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	- Heu:	
10	- - roh	— .20
12	- - geschnitten (Häcksel) oder gemahlen	— .20
20	- andere	— .20
1303.	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektin; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen:	
	- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:	
ex 20	- - andere:	
	Süßholzsafte; Manna	15.—
	- Pektin; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe:	
ex 50	- - andere:	
	Rotalgenextrakt (<i>furcellaria fastigiata</i> , eine Art Agar-Agar), rein, mit einem Aschengehalt von über 18 %	30.—
1504.01	Fette und Oele von Fischen und Meersäugetieren, auch raffiniert:	
	zu Speisezwecken, roh oder gereinigt, sowie solche, die den Anforderungen der Ph. H. V. entsprechen	15.—
	andere	1.—
1507.	Fette pflanzliche Oele, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
	- zu Speisezwecken:	
	- - Olivenöl, in Behältern von:	
20	- - - über 10 kg	15.—
22	- - - 10 kg oder weniger	15.—
	NB. ad 1507.20/22. Siehe am Schluss dieser Liste.	
1508.	Tierische oder pflanzliche Oele, gekocht, oxydiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, standolisiert oder in anderer Weise verändert:	
ex 20	- andere:	
	Leinöl, standolisiert	40.—
1601.	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtnebenprodukten oder aus Tierblut:	
10	- Coppa, Cotechini, Mortadella, Salami, Zamponi; Blaseschinken und Lachsschinken	100.—
20	- andere	105.—
1602.	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch oder aus Schlachtnebenprodukten:	
10	- aus Lebern (Gänseleber usw.)	120.—
20	- Dosenschinken	65.—
1604.	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschliesslich Kaviar und Kaviarersatz:	
	- Fischzubereitungen und Fischkonserven:	
	- - andere, in Behältern von:	
ex 20	- - - über 3 kg:	
	andere (als Sardinen, Thon, Makrelenhechte und Salm)	2.—
ex 22	- - - 3 kg oder weniger:	
	Salm in Büchsen	10.—
	andere (als Thon, Makrelenhechte und Salm)	20.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
ex 1605.01	Krebstiere, Weichtiere und Muscheltiere, zubereitet oder konserviert: Crevettes	50.—
	Moules	30.—
1702.	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: - andere:	
ex 22	- - in Sirupform: Glukose	12.—
1704.01	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	100.—
ex	Süssholzsafte, nicht gezuckert, aromatisiert oder in Form von Pastillen, Tabletten usw.	15.—
1803.01	Kakaomasse (Kakaopaste), auch entfettet	50.—
ex 1804.01	Kakaofett (Kakaobutter) und Kakaool: Kakaofett	5.—
1805.01	Kakaopulver, nicht gezuckert	50.—
1806.01	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen	50.—
1903.01	Teigwaren	25.—
1907.	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten:	
10	- nicht in Verkaufspackungen	5.—
20	- in Verkaufspackungen aller Art	40.—
ex 20	Knäckebrot	35.—
1908.	Feine Backwaren und Zuckerbäckerwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:	
10	- nicht gezuckert, ohne Kakao und Schokolade	55.—
20	- andere	110.—
2001.	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder konserviert, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker, in Behältern von:	
ex 10	- über 5 kg: Gemüse und Küchenkräuter	35.—
ex 12	- 5 kg oder weniger: Gemüse und Küchenkräuter	50.—
2002.	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder konserviert: - Tomaten, in Behältern von:	
10	- - über 5 kg	15.—
12	- - 5 kg oder weniger	25.—
	- andere, in Behältern von:	
30	- - über 5 kg	42.—
32	- - 5 kg oder weniger	55.—
2003.01	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	55.—
ex 2004.01	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker konserviert (durchtränkt, glasiert oder kandiert): Schalen von Südfrüchten (von Orangen, Zitronen, Mandarinen, Bergamotten usw.); Kastanien	45.—
2006.	Früchte in anderer Weise zubereitet oder konserviert, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
20	- andere	55.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2007.	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	- Traubensaft und Kernobstsaft (Süssmost), auch mit Kohlensäure imprägniert:	
	- - nicht eingedickt:	
ex 10	- - - in Fässern:	
	Trauensaft, vollständig gereinigt und haltbar gemacht, sowie Kernobstsaft (Süssmost)	30.—
30	- Gemüsesäfte	38.—
	- andere:	
ex 40	- - ungezuckert:	
	Zitronensaft, roh (auch stabilisiert); Zitronensaft, gereinigt, zu technischen Zwecken	—30
ex 50	- - gezuckert:	
	in Glasflaschen mit einem Fassungsvermögen von 2 dl oder weniger	50.—
2103.01	Senfmehl und zubereiteter Senf	50.—
	NB. ad 2103. Siehe am Schluss dieser Liste.	
2107.	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
ex 20	- andere:	
	Speiseeis (Glacé, Rahmeis und dergleichen)	110.—
2201.	Wasser, Mineralwasser, kohlensäure Wasser, Eis und Schnee:	
10	- Mineralwasser, natürliches oder künstliches; kohlensäure Wasser	5.—
ex 2202.01	Limonaden, aromatisierte kohlensäure Wasser (einschliesslich aromatisierte Mineralwasser) und andere nicht alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Nummer 2007:	
	Limonaden, aromatisierte kohlensäure Wasser	10.—
2203.	Bier:	
10	- In Kesselwagen oder in Fässern:	
	in Kesselwagen oder in Fässern mit einem Fassungsvermögen von über 2 hl	15.—
	in Fässern mit einem Fassungsvermögen von 2 hl oder weniger	9.—
12	- in Flaschen, Dosen und dergleichen	20.—
2205.	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben (einschliesslich Mistellen):	
	- Naturwein:	
	- - in Fässern:	
	- - - mit einem Alkoholgehalt bis 13°:	
10	- - - - roter	34.—
12	- - - - weisser	34.—
	- - - mit einem Alkoholgehalt von über 13°:	
20	- - - - roter	42.—
22	- - - - weisser	46.—
	NB. ad 2205.10 und 2205.20. Siehe am Schluss dieser Liste.	
30	- - in Flaschen	50.—
	NB. ad 2205.10, 12, 20, 22 und 2205.30. Siehe am Schluss dieser Liste.	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	- Süßweine, Weinspezialitäten und Mistellen:	
ex 40	- - in Fässern: Aleatico, Malvasia, Marsala, Moscato, Vernaccia, Vino Santo	30.—
ex 50	- - in Flaschen: Aleatico, Malvasia, Marsala, Moscato, Vernaccia, Vino Santo	35.—
	NB. ad ex 2205.40 und ex 2205.50. Siehe am Schluss dieser Liste.	
60	- Schaumweine	130.—
2206.01	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert: mit einem Alkoholgehalt bis 18° mit einem Alkoholgehalt von über 18°	30.— 50.—
	NB. ad 2206.01. Siehe am Schluss dieser Liste.	
2209.	Aethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80° oder weniger; Branntwein, Liköre und andere gebrannte Wasser; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken (sog. Essenzen): - Branntweine, wie Cognac, Armagnac und anderer Weinbrand. Rum, Arrak, Kernobstbranntwein, Kirsch, Whisky usw.:	je Grad und je 100 kg brutto
ex 20	- - in Fässern: Weinbrand Whisky und Gin	— .40 — .80
30	- - in Flaschen: Weinbrand Whisky und Gin andere	je 100 kg brutto 50.— 80.— 100.—
40	- Liköre und andere gesüsste, auch aromatisierte gebrannte Wasser	75.—
2306.	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Tierfutter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
20	- andere	— .20
2503.01	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	— .20
ex 2511.01	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen reines Bariumoxyd: natürliches Bariumsulfat (Baryt)	— .20
2513.	Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifrohstoffe, auch gebrannt:	
10	- Bimsstein	1.—
ex 10	- Bimssand und Bimskies, natürlicher	— .03
2515.	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr, sowie Alabaster, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt:	
08	- Platten bis 18 cm Dicke, allseitig gesägt - andere Werk- oder Hausteine:	4.—
10	- - in Blöcken von über 18 cm Dicke	— .30
20	- - in Platten von über 6 bis 18 cm Dicke	1.50
30	- - in Platten von 6 cm Dicke oder weniger	2.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2516.	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt:	
08	- Platten bis 18 cm Dicke, allseitig gesägt	4.—
	- andere Werk- oder Hausteine:	
	- - Granit, Gneis, Porphy, Syenit und ähnliches hartes Gestein:	
10	- - - in Blöcken von über 18 cm Dicke	— .30
20	- - - in Platten von über 6 bis 18 cm Dicke	1.50
ex 20	aus Solnhofenstein, roh, nur gespalten	— .50
30	- - - in Platten von 6 cm Dicke oder weniger	2.—
ex 30	aus Solnhofenstein, roh, nur gespalten	— .50
	- - andere:	
40	- - - in Blöcken von über 18 cm Dicke	— .30
50	- - - in Platten von über 6 bis 18 cm Dicke	1.50
60	- - - in Platten von 6 cm Dicke oder weniger	2.—
2517.	Feuerstein (Flint); zerkleinerte Steine (Schotter), Makadam und Teermakadam, Steine und Kies von der Art wie sie zur Beschotterung im Strassen- und Bahnbau oder zum Betonieren verwendet werden; Kiesel; Körner, Splitt und Pulver von Steinen der Nrn. 2515 und 2516:	
ex 20	- zerkleinert:	
	Lavakies	— .03
ex 2518.01	Dolomit, roh, grob behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt; Dolomit, auch gesintert oder gebrannt; Dolomitstampmasse:	
	Dolomit, zerkleinert oder gemahlen, auch geschlämmt, gesintert oder gebrannt	— .10
2519.	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd:	
ex 20	- gebrannt oder gemahlen:	
	Sintermagnesit und kaustischer Magnesit	— .50
2520.	Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringem Zusatz von abbinde-regulierenden Stoffen, ausgenommen für zahnärztliche Zwecke besonders zubereiteter Gips:	
20	- gebrannt oder gemahlen	1.20
2524.01	Asbest	— .05
2531.01	Feldspat; Leucit; Nephelin und Nephelinsyenit; Flußspat	— .03
2532.	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von Tonwaren:	
ex 20	- Puzzolanerde, Santorinerde, Trass und natürliche Bindemittel ähnlicher Art, zur Herstellung hydraulischer Mörtel, auch gestampft oder gemahlen:	
	Trass	— .03
2716.01	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt, Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (Asphaltmastix, Verschnittbitumen usw.)	4.—
2802.	Schwefel, sublimiert oder gefäلت; kolloider Schwefel:	
10	- sublimiert	— .30
2804.	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle:	
ex 30	- andere Nichtmetalle, anderweit nicht genannt:	
	Siliziummetall	6.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2827.	Bleioxyde:	
ex 10	- Bleioxyd (Bleiglätte) und Bleidioxyd: Bleioxyd (Bleiglätte)	3.—
2838.	Sulfate und Alaune; Persulfate:	
30	- Kupfersulfat (Kupfervitriol)	8.—
2840.	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate:	
ex 12	- - andere Natriumphosphate: Natriumtripolyphosphat und neutrales Natriumpyrophosphat	5.—
ex 2852.01	Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des Urans und der Metalle der seltenen Erden (einschliesslich derer des Yttriums und Scandiums), auch untereinander gemischt: Ceroxyd	10.—
2856.	Carbide (Siliziumcarbid, Borcarbid, Metallcarbide usw.):	
10	- Siliziumcarbid (Korborundum)	6.—
2916.	Alkoholsäuren, Aldehydsäuren, Ketonsäuren, Phenolsäuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:	
ex 22	- Salze der Weinsäure (Tartrate und Bitartrate): Kaliumbitartrat (gereinigter Weinstein, cremor tartari)	4.—
2919.01	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschliesslich der Lactophosphate sowie ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	4.50
3005.	Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren: - sterile chirurgische Nähmittel:	
12	- - Katgut:	
3201.	Pflanzliche Gerbstoffauszüge:	
10	- Kastanienholzextrakt	9.—
ex 20	- andere: Sumachextrakt	— .30
3203.01	Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen Gerbstoffen vermischt; künstliche Beizen für die Gerberei (Enzym-, Pankreas-, Bakterienbeizen usw.)	6.—
3205.01	Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo	20.—
3207.	Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden:	
ex 20	- andere Weisspigmente: auf Basis von Zinksulfid (Lithopone)	2.—
ex 30	- andere Pigmente: Pariserblau, ultramarin	6.—
ex 3208.01	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emalier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken:	
	Schmelzglasuren, Glasfritte und anderes Glas, in Form von Pulver, Körnern, Schuppen oder Flocken	5.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
3209.	Lacke; Wasserfarben, zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederzurichtung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Oel, Terpentinöl, einem Lack oder anderen zur Herstellung von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Verpackungen für den Einzelverkauf:	
10	- Lacke, auch mit Farbzusatz aller Art, eingedickt oder nicht	55.—
	- Oelfarben, auch mit Zusatz von Verdünnungsmitteln (Terpentinöl usw.) und von Trockenmitteln:	
ex 20	- - weisse:	
	Bleiweiss, Zinkweiss, Perlweiss, abgerieben	20.—
22	- - andere Oelfarben	40.—
3210.01	Farben für Kunstmalerei, für den Unterricht, für die Plakatalmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Tabletten; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör	50.—
3211.01	Zubereitete Sikkative	40.—
3212.	Kitte und Spachtelmassen, einschliesslich Harzkitt und Harzement:	
20	- andere, fest oder in Teigform	30.—
3213.	Druckfarben, Tinten und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tusche:	
	- Druckfarben:	
12	- - weisse und bunte	40.—
3301.	Aetherische Oele (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), und Resinoide:	
ex 10	- Anis-, Carvi-, Eucalyptus-, Geranium-, Kabriuvaholz-, Kampher-, Lavendel-, Lemongrass-, Nelken-, Palmarosa-, Petitgrain-, Patchouli-, Pfeffermünz-, Rauten-, Rosenholz-, Rosmarin-, Sandelholz-, Sassafras-, Spick-, Sternanis-, Vetyver-, Wacholder-, Wermut-, Zedernholz-, Zimt-, Zitronella-, Zitrusöle:	
	Zitrusöle	10.—
3402.	Organische oberflächenaktive Stoffe; oberflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel, auch Seife enthaltend:	
10	- Oelsulfonate	12.—
	- andere, in Behältern von:	
20	- - über 5 kg	17.—
3403.	Zubereitete Schmiermittel, bestehend aus Mischungen von Oelen oder Fetten aller Art oder aus Mischungen auf der Grundlage dieser Oele oder Fette, auch mit einem Erdöl- oder Schieferölgehalt von weniger als 70% des Gewichtes, in Behältern von:	
ex 10	} Mineral schmierfett	9.—
ex 12		
3501.	Caseine, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:	
20	- Caseinleime	22.—
3503.01	Gelatine (einschliesslich der in quadratische oder rechteckige Blätter zugeschnittenen, auch mit bearbeiteter Oberfläche oder gefärbt) und ihre Derivate; Knochenleim, Haut-, Nerven-, Sehnen- und ähnliche Leime sowie Fischleim; Hausenblase	20.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
ex 3505.01	Dextrine; lösliche oder geröstete Stärken; Klebstoffe aus Stärke; Dextrine; Klebstoffe aus Stärke	8.—
3506.	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf, in Behältern mit einem Gewichte von 1 kg oder weniger:	
20	- Klebstoffe aller Art, in Behältern von 1 kg oder weniger	40.—
3603.01	Zündschnüre; Sprengschnüre	60.—
3604.01	Zündhütchen und Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder	90.—
3701.	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme aus andern Stoffen als Papier, Karton oder Gewebe, nicht belichtet:	
10	- aus Glas	40.—
20	- aus andern Stoffen	60.—
3702.	Lichtempfindliche Filme in Rollen, auch perforiert, nicht belichtet:	
10	- nicht perforiert	60.—
	- perforiert, mit einer Länge von:	
20	- - über 40 m	60.—
22	- - 40 m oder weniger	60.—
3703.01	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt	100.—
ex	lichtempfindliche Papiere, nicht belichtet, nicht bedruckt	50.—
3811.01	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren, wie Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger: Pflanzenschutzmittel auf der Grundlage von Schwefel oder Kupferverbindungen andere	10.— 20.—
3812.01	Zubereitete Schlichtemittel, zubereitete Appreturen, und zubereitete Beizmittel der Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden	10.—
3901.	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditions-erzeugnisse, modifiziert oder nicht, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone usw.): - flüssig oder fest, in Brocken, Pulver, Pressmassen; Abfälle und Bruch:	
12	- - Aminoplaste	12.—
ex 18	- - andere:	
	Polyamide	3.—
	- Emulsionen und Lösungen:	
22	- - Aminoplaste	12.—
ex 30	- Blöcke, Platten:	
	Platten aus Schichtpreßstoff mit dekorativer, einfarbiger oder mehrfarbiger Oberfläche	30.—
	- Folien:	
40	- - unbearbeitet oder farblos geprägt	80.—
42	- - andere	110.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
3902.	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacryl-derivate, Cumaron-Inden-Harze usw.): - flüssig oder fest, in Brocken, Pulver, Pressmassen; Abfälle und Bruch:	
10	- - Polyvinylharze	13.—
12	- - Polyacrylate, Polyacrylnitril, Polymethacrylate	13.—
ex 14	- - andere: Polystyrol	3.—
	- Emulsionen und Lösungen:	
20	- - Polyvinylharze	13.—
22	- - Polyacrylate, Polyacrylnitril, Polymethacrylate	13.—
	- Folien:	
40	- - unbearbeitet oder farblos geprägt	80.—
42	- - andere	110.—
3903.	Regenerierte Cellulose; Cellulosenitrate, Celluloseacetate und andere Celluloseester, Celluloseäther und andere chemische Cellulose-derivate, weichgemacht oder nicht (Celloidin und Collodium, Celluloid usw.); Vulkanfaser: - Pulver, Klümpchen, Flocken, Schuppen oder unregelmässige Blättchen, in nicht zusammenhängender Masse oder in Teigform:	
14	- - andere	20.—
	- Blöcke, Platten, Stäbe, Röhren:	
ex 32	- - Celluloseacetat (Acetylcellulose): Platten	45.—
	- Folien:	
40	- - unbearbeitet oder farblos geprägt	80.—
42	- - andere	110.—
3904.	Gehärtete Eiweissstoffe (gehärtetes Casein, gehärtete Gelatine usw.):	
30	- Blöcke, Platten, Stäbe, Röhren	25.—
3907.	Waren aus Stoffen der Nrn. 3901 bis 3906:	
30	- Säcke, Tüten und ähnliche Verpackungsmittel aus Folien, nicht in Verbindung mit andern Stoffen	110.—
50	- andere Konfektionswaren	250.—
60	- andere Waren	100.—
4002.01	Synthetischer Kautschuk, einschliesslich des synthetischen Latex, auch stabilisiert; Faktismasse	—,20
4006.	Nicht vulkanisierter natürlicher oder synthetischer Kautschuk in anderen Formen oder in anderem Zustand (Lösungen und Dispersionen, Röhren, Stäbe, Profile usw.); Waren aus nicht vulkanisiertem natürlichem oder synthetischem Kautschuk (imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Klebstoffe auf Unterlagen aller Art, auch auf Unterlagen aus vulkanisiertem natürlichem oder synthetischem Kautschuk; Ringe, Scheiben usw.):	
ex 20	- Klebebänder und Isolierbänder: mit Unterlage aus Papier	60.—
4008.01	Platten, Blätter, Streifen und Profile (einschliesslich kreisrunde Profile), aus Weichkautschuk: mit Belag aus veredelten Geweben, veredelten gewirkten oder gestrickten Stoffen oder aus Spezialgeweben	120.—
	andere	35.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz: Fr. je 100 kg brutto
4009.	Röhren und Schläuche aus Weichkautschuk:	
10	- in Verbindung mit Spinnstoffen oder Metall	40.—
4011.	Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:	
10	- Vollreifen und Felgenbänder	15.—
	- andere Reifen (Laufdecken) einschliesslich Hohlkammerreifen:	
20	- - für Fahrräder	20.—
22	- - für andere Fahrzeuge	20.—
30	- Luftschläuche	20.—
4012.01	Waren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschliesslich Sauger) aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen	100.—
4013.01	Kleider, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, für alle Zwecke:	
	Handschuhe; Einlagen für Schweissblätter	80.—
	andere	250.—
4014.	Andere Weichkautschukwaren:	
20	- Bodenteppiche	45.—
30	- andere Waren	90.—
32		
34		
4102.	Leder von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel- leder), Rossleder und Leder von anderen Einhufern, aus- genommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108:	
30	Vachettenleder (für Möbel, Reiseartikel, Karosserien usw.) - anderes Ochsen-, Kuh- und Rindleder sowie Rossleder: - - anders gegerbt, per Quadratfuss im Gewichte von:	80.—
54	- - - 150 g oder weniger	110.—
4103.01	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108	35.—
4104.	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Nrn. 4106 bis 4108:	
10	- vegetabilisch gegerbt	60.—
12	- anders gegerbt	80.—
4105.	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenom- men Leder der Nrn. 4106 bis 4108:	
10	- Reptilleder (Schlangen-, Eidechsen-, Krokodilleder) sowie Fisch-, Lurchen- und Vogelleder	500.—
20	- Schweinsleder	30.—
30	- Wildleder (Reh-, Gems-, Antilopenleder), Kamelleder, Ren- tierleder, Walrossleder und nicht anderweit genannte Leder	30.—
4106.01	Sämischleder (Chamoisleder)	50.—
4107.01	Pergament- und Rohhautleder	50.—
4108.01	Lackleder und metallisiertes Leder	30.—
4110.01	Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zer- fasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch auf- gerollt	20.—
4201.	Sattlerwaren für alle Tiere (Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen usw.), aus Stoffen aller Art:	
10	- aus Leder oder Kunstleder	200.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
4202.	Reiseartikel, Necessaires, Einkaufstaschen, Provianttaschen, Tornister, Rucksäcke und alle Taschnerwaren die Behältnisse darstellen, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Pappe, Kunststoff-Folien oder Spinnstoffen:	
	- aus Leder oder Kunstleder, im Stückgewichte von:	
10	- - über 1 kg	280. —
12	- - über 0,2 bis 1 kg	450. —
14	- - 0,2 kg oder weniger	550. —
	- aus Spinnstoffen aller Art, im Stückgewichte von:	
20	- - über 1 kg	150. —
	- aus andern Stoffen, im Stückgewicht von:	
30	- - über 1 kg	140. —
4203.	Kleider und Bekleidungszubehör aus Leder oder Kunstleder:	
ex 20	- Handschuhe, ausgenommen Fausthandschuhe ohne Pelzwerk:	
	im Gewichte von über 250 g je Paar, ohne Pelzwerk	700. —
ex 4204.01	Waren aus Leder oder Kunstleder für technische Zwecke: Förderbänder und Treibriemen	110. —
4205.	Andere Waren aus Leder oder Kunstleder:	
10	- bloß zu Bändern, Riemen oder in anderer Form zugeschnitten	90. —
4302.	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, auch zu Tafeln, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Ueberreste, nicht genäht:	
20	- zusammengesetzt	100. —
4410.01	Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedreht, gebogen noch sonst bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen	10. —
4415.	Furniertes Holz oder Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie):	
	- roh, glatt, auch geschliffen oder geziehklingt, nicht edelfurniert, in der Dicke von:	
10	- - über 10 mm	15. —
12	- - 10 mm oder weniger	20. —
20	- anderes	40. —
4416.	Hohlplatten aller Art, aus Holz, auch mit Blättern aus edlem Metall belegt:	
10	- roh, glatt, auch geschliffen oder geziehklingt, nicht edelfurniert	20. —
20	- andere	45. —
4421.	Kisten, Verschläge, Packfässer, Trommeln und ähnliche vollständige Umschliessungen aus Holz, ganz oder zerlegt, auch mit teilweise zusammengesetzten Teilen:	
ex 20	- andere:	
	Sperrholzfässer	30. —
4423.	Bauschreiner- und Zimmermannsarbeiten, einschliesslich der Parkettplatten aus Holz und der zerlegbaren Holzkonstruktionen:	
	- Bauschreinerarbeiten, auch mit Metallbeschlügen:	
10	- - glatt, roh, nicht furniert	30. —
12	- - andere: gekehrt, geschnitzt, bemalt, gefirnisst, gewichst, poliert, furniert usw.	50. —

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
4425.	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen und Bürsten, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuspanner, aus Holz:	
10	- Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner	60.—
4426.01	Spulen, Hülsen und Bobinen für die Spinnerei und Weberei, Nähgarnrollen und ähnliche Waren aus gedrechseltem Holz	30.—
4427.	Kunstmischler- und Kleintischlerwaren (Schachteln, Kästchen, Etais, Schatullen, Federkästen, Kleiderleisten, Lampen und andere Beleuchtungskörper usw.), Zier- und Schmuckgegenstände, aus Holz; Teile dieser Waren aus Holz:	
20	- Raumverzierungs-, Phantasie- oder Schmuckgegenstände, anderweit nicht genannt	150.—
30	- andere Kleintischlerwaren	60.—
4428.	Andere Waren aus Holz:	
	- andere Holzwaren:	
40	- - roh, nicht in Verbindung mit andern Materialien	35.—
42	- - bemalt, poliert usw., oder in Verbindung mit andern Materialien	60.—
4501.	Naturkork, unbearbeitet und Korkabfälle; Korkschröt, Korkmehl:	
10	- Rohkork und Korkabfälle	— .50
20	- Kork, zerkleinert oder gemahlen (Schröt, Mehl); Korkwolle	10.—
4502.	Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork, einschliesslich der Würfel oder Quader für die Herstellung von Stopfen:	
10	- Würfel und Quader zur Stöpselfabrikation	— .50
ex 20	- Platten, Blätter und Streifen: Platten von über 5 mm Dicke, ohne weitere Bearbeitung	— .50
4504.	Presskork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Presskork:	
10	- Steine, Platten, Röhren und dergleichen aus expandiertem Kork, zu Bau- und Isolierzwecken	18.—
4603.	Korbmacher- und Flechtwaren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Erzeugnissen der Nrn. 4601 oder 4602 hergestellt; Waren aus Luffa:	
	- andere Korbmacher- und Flechtwaren sowie Waren aus Luffa:	
	- - aus pflanzlichen Flechtstoffen, nicht in Verbindung mit andern Stoffen:	
20	- - - roh, auch geschält	50.—
22	- - - gebeizt, gefirnisst, gefärbt, lackiert oder verziert	80.—
30	- - - andere	130.—
4701.	Papiermasse:	
	- aus Holz, Stroh, Alfa oder ähnlichen Faserstoffen, nass oder trocken:	
	- - chemisch bereitet (Cellulose):	
	- - - nicht gebleicht:	
30	- - - - Sulfat- und Natroncellulose	4.—
ex 30	mit einem absoluten Trockengehalt von 50% oder weniger, bei der Einfuhr über die Zollämter Buchs oder Romanshorn	3.—
32	- - - - andere	6.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
34	--- gebleicht: gegen Nachweis der Verwendung zur Herstellung von künstlichen Spinnstoffen andere	3. -- 8. --
4801.	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschliesslich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:	
ex 10	- gewöhnliche Pappe (Graupappe, Lederpappe, Holzpappe, Filzpappe, Stroh-pappe usw.) und Hartpappen: Stroh-pappe	7. --
	- Papier, im Gewicht von über 30 g je m ² :	
	- - Papier, anderweit nicht genannt:	
ex 60	- - - mit wesentlichen Unreinheiten in der Stoffmasse, auch in der Masse einfarbig gefärbt: Stroh-papier	10. --
62	- - - Kraftpapier und ähnliches Papier: naturbraun oder in der Masse einfarbig grau oder braun gefärbt, je m ² im Gewichte von: über 30 bis 180 g über 180 g	25. -- 22. --
	- - - anderes:	
70	- - - - einfarbig	30. --
ex 4803.01	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen hiervon, einschliesslich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen: Papier, pergaminähnliches, im Gewichte von 30 g oder weniger je m ² , naturbraun, gegen Nachweis der Verwendung zur Herstellung von Kondensatoren	5. --
ex 4804.01	Papier und Pappe, zusammengeklebt, weder imprägniert noch auf der Oberfläche überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen: Stroh-pappe, ohne Innenverstärkung: nicht mit Papier beklebt ein- oder beidseitig mit Papier beklebt	10. -- 15. --
4805.	Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Deckschicht), gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:	
30	- Kartons	30. --
40	- Papier	30. --
4807.	Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, farbig gemustert und dergleichen) oder bedruckt (andere als solche der Nr. 4806 und des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen: - einseitig oder beidseitig gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen, auch farbig gemustert, gummiert, lackiert oder auf der Oberfläche gefärbt:	
20	- - Hartpappen	30. --
30	- - Kartons	45. --
40	- - Papiere	45. --
ex 60	- mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder ähnlichen Stoffen überzogen oder getränkt: Kofferpappe, überzogen und durch Pressen oder Prägen gemustert, im Gewichte von über 800 g je m ²	20. --

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
80	- mit Asphalt, Teer und ähnlichen Erzeugnissen getränkt (ge-teerte Pappen, Kartons und Papiere für Bedachungen usw.), auch verstärkt, besandet usw., im Gewichte von über 400 g je m ³	10.—
4809.	Bauplatten aus Papiermasse, aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen ähnlichen Bindemitteln hergestellt:	
10	- roh	15.—
20	- andere (lackiert usw.)	15.—
ex 4811.01	Papiertapeten, Linkrusta und Vitrauphanien: Papiertapeten	35.—
4812.01	Fussbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten	40.—
4813.	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Schachteln (Kohlepapier, Dauermatrizen und dergleichen):	
10	- Dauermatrizen und Umdruckpapier	60.—
20	- Kohlepapier und dergleichen	80.—
4815.	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:	
ex 20	- andere: Papier-, pergaminähnlich, im Gewichte von 30 g oder weniger je m ² , naturbraun, gegen Nachweis der Verwendung zur Herstellung von Kondensatoren	25.—
4816.	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe: - andere:	
30	- - in Verbindung mit Leder oder feinen Stoffen, wie Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Samt, Perlmutter, Elfenbein, Achat usw.	230.—
32	- - andere	100.—
4818.01	Geschäftsbücher, Hefte (Notizbücher, Quittungsbücher und dergleichen), Notizblöcke, Agenden, Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe	120.—
4820.01	Rollen, Spulen, Hülsen und ähnliche Garntäger, aus Papiermasse, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet	30.—
4821.	Andere Waren aus Papiermasse, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte: - andere:	
40	- - in Verbindung mit Leder oder feinen Stoffen, wie Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Samt, Perlmutter, Elfenbein, Achat usw.	230.—
42	- - andere	100.—
4909.01	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druckverfahren hergestellt, auch mit Verzierungen oder Ausrüstungen	150.—
4911.	Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigem Verfahren hergestellt: - andere Drucksachen:	
40	- - lose oder broschiert:	
40	- - - einfarbig gedruckt	110.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
42	--- mehrfarbig gedruckt	150.—
50	--- gebunden oder gerahmt	180.—
5009.	Gewebe aus Seide oder Schappeseide:	
30	- gefärbt	900.—
40	- buntgewebt	900.—
42	- bedruckt	1100.—
	NB. ad 5009.30/42. Siehe am Schluss dieser Liste.	
5101.	Garne aus endlosen synthetischen und künstlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	- künstliche:	
	--- roh, gebleicht oder weiss mattiert:	
	--- ungezwirnt:	
52	--- - - - andere	2.—
	--- - - - gezwirnt:	
63	--- - - - andere	2.—
	--- gefärbt oder bedruckt:	
	--- ungezwirnt:	
72	--- - - - andere	75.—
	--- - - - gezwirnt:	
83	--- - - - andere	75.—
5102.	Monofile, Streifen und dergleichen (Kunststroh) und Katgutmachungen, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	
	- künstliche:	
ex 50	--- roh, gebleicht oder weiss mattiert: andere (als Viscose)	2.—
5104.	Gewebe aus endlosen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschliesslich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Nrn. 5101 oder 5102):	
	- synthetische:	
40	--- buntgewebt	850.—
42	--- bedruckt	950.—
	- künstliche:	
70	--- gefärbt: Futterstoffe, als solche erkennbar, in Taffet-, Köper- oder Atlasbindung, ungemustert, anders als weiss gefärbt, mit einer Breite von über 138 bis 142 cm, einem Gewicht von über 100 bis 150 g je m ² und mit über 35 bis 50 Fäden auf 5 mm im Geviert andere	540.— 600.—
80	--- buntgewebt: Futterstoffe, als solche erkennbar, in Taffet-, Köper- oder Atlasbindung, ohne Bindungs- oder Farbmusterung, mit einer Breite von über 138 bis 142 cm, einem Gewicht von über 100 bis 150 g je m ² und mit über 35 bis 50 Fäden auf 5 mm im Geviert andere	540.— 600.—
82	--- bedruckt	650.—
5302.	Feine und grobe Tierhaare, weder kardiert noch gekämmt:	
12	- andere	30.—
5304.01	Reißspinnstoff aus Wolle oder Tierhaaren (feinen oder groben)	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz: Fr. je 100 kg brutto
5311.	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:	
	- roh:	
10	- - aus Streichgarn	180.—
12	- - aus Kammgarn	300.—
	- andere:	
	- - im Gewichte von über 300 g je m ² :	
30	- - - mit höchstens 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	250.—
32	- - - mit über 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	450.—
	- - im Gewichte von 300 g oder weniger je m ² :	
34	- - - mit höchstens 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	350.—
36	- - - mit über 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	550.—
	NB. ad 5311.30, 32, 34 und 5311.36. Siehe am Schluss dieser Liste.	
5403.	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	- Leinengarne:	
	- - roh:	
	- - - ungezwirnt:	
12	- - - - über Nr. 4 englisch	25.—
ex 15	- - - gezwirnt:	
	über Nr. 3 bis Nr. 30 englisch	45.—
	- - gekocht, gelaugt, cremiert oder gebleicht:	
20	- - - ungezwirnt	30.—
ex 23	- - - gezwirnt:	
	über Nr. 11 bis Nr. 30 englisch	55.—
5405.	Gewebe aus Leinen (Flachs) oder Ramie:	
	- ungemustert:	
	- - roh, auf 5 mm im Geviert enthaltend:	
ex 10	- - - bis 12 Fäden:	
	Leinengewebe	60.—
ex 12	- - - über 12 bis 20 Fäden:	
	Leinengewebe	100.—
	- - gekocht, gelaugt, cremiert, gebleicht, auf 5 mm im Geviert enthaltend:	
ex 20	- - - bis 12 Fäden:	
	Leinengewebe	85.—
ex 22	- - - über 12 bis 20 Fäden:	
	Leinengewebe	140.—
24	- - - über 20 Fäden	190.—
	- - gefärbt, auf 5 mm im Geviert enthaltend:	
ex 30	- - - bis 12 Fäden:	
	Leinengewebe	85.—
32	- - - über 12 bis 20 Fäden	140.—
ex 34	- - - über 20 Fäden:	
	Leinengewebe	200.—
	- - buntgewebt, auf 5 mm im Geviert enthaltend:	
40	- - - bis 12 Fäden	85.—
42	- - - über 12 bis 20 Fäden	140.—
44	- - - über 20 Fäden	200.—
	- - bedruckt, auf 5 mm im Geviert enthaltend:	
ex 46	- - - bis 12 Fäden:	
	Leinengewebe	85.—
48	- - - über 12 bis 20 Fäden	140.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
ex 50	--- über 20 Fäden: Leinengewebe	200.—
	- gemustert:	Zuschlag zum Ansatz der
ex 79	--- andere:	Nrn. 5405.10/50 90.—
	Leinengewebe	
5505.	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	je 100 kg brutto
	- roh oder gedämpft, auch gesengt:	
	- - ungezwirnt:	
12	--- über Nr. 6 bis Nr. 26 englisch	33.—
14	--- über Nr. 26 bis Nr. 49 englisch	38.—
21	--- über Nr. 114 englisch	55.—
	- - einmal gezwirnt:	
33	--- über Nr. 6 bis Nr. 26 englisch	45.—
35	--- über Nr. 26 bis Nr. 49 englisch	50.—
5506.01	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	150.—
5508.	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe aus Baumwolle:	Zuschlag zum Ansatz der Nrn. 5508.10/40 30.—
69	- gemustert	je 100 kg brutto
5509.	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
	- ungemustert:	
	- - gebleicht oder mercerisiert je m ² im Gewichte von:	
20	--- über 200 g	170.—
22	--- über 120 bis 200 g	170.—
24	--- über 60 bis 120 g	200.—
26	--- 60 g oder weniger	260.—
	- - gefärbt, je m ² im Gewichte von:	
30	--- über 200 g	180.—
32	--- über 120 bis 200 g	190.—
34	--- über 60 bis 120 g	220.—
	- - buntgewebt, je m ² im Gewichte von:	
40	--- über 200 g	180.—
42	--- über 120 bis 200 g	190.—
44	--- über 60 bis 120 g	220.—
46	--- 60 g oder weniger	270.—
	- - bedruckt, je m ² im Gewichte von:	
50	--- über 200 g	190.—
52	--- über 120 bis 200 g	210.—
54	--- über 60 bis 120 g	240.—
	- gemustert:	Zuschlag zum Ansatz der
	- - andere:	Nrn.
69	--- mit höchstens 30 Fäden im Bindungsrapport gemustert sowie mit in Grundbindungen gewobenen Streifen- oder Würfelmusterungen ohne Rücksicht auf die Fa- denzahl im Bindungsrapport	5509.10/56 20.—
79	--- andere	50.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz: Fr. Je 100 kg brutto
5607.	Gewebe aus synthetischen und künstlichen Kurzfasern: - synthetische, ungemustert oder gemustert:	je 100 kg brutto
10	- - roh	240.—
20	- - gebleicht	310.—
30	- - gefärbt	330.—
40	- - buntgewebt	350.—
42	- - bedruckt	350.—
	- künstliche, ungemustert oder gemustert:	
50	- - roh	150.—
60	- - gebleicht	220.—
70	- - gefärbt	240.—
80	- - buntgewebt	260.—
ex 80	Futtereinlagestoffe	180.—
82	- - bedruckt	260.—
90	- Möbel- und Dekorationsstoffe, gemustert, andere als rohe oder gebleichte, im Gewichte von über 200 g je m ²	360.—
5701.	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschliesslich Reißspinnstoff):	
10	- roh, geröstet, geschwungen oder gehechelt (gekämmt)	—,20
14	- Werg und Abfälle	—,20
5705.	Hanfgarne: - ungezwirnt: - - roh:	
10	- - - bis Nr. 4 englisch	18.—
12	- - - über Nr. 4 englisch	30.—
5706.	Jutegarne: - ungezwirnt: - - roh:	
12	- - - über Nr. 1 englisch	14.—
	- gezwirnt:	
51	- - roh	50.—
5707.	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen: - roh, gezwirnt:	
ex 53	- - aus Sisal- oder Manilahanf: aus Sisalhanf	25.—
	- gekocht, gelaugt, cremiert, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, auch gezwirnt:	
ex 70	- - andere: aus Sisalhanf	35.—
5709.	Gewebe aus Hanf: - ungemustert: - - roh, auf 5 mm im Geviert enthaltend:	
10	- - - bis 12 Fäden	50.—
12	- - - über 12 bis 20 Fäden	90.—
14	- - - über 20 Fäden	135.—
	- - buntgewebt, auf 5 mm im Geviert enthaltend:	
40	- - - bis 12 Fäden	85.—
42	- - - über 12 bis 20 Fäden	140.—
44	- - - über 20 Fäden	210.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5710.	Gewebe aus Jute: - ungemustert: - - roh, auf 5 mm im Geviert enthaltend:	
ex 10	- - - bis 10 Fäden: bis 8 Fäden	4.—
5801.01	Teppiche, geknüpft, auch konfektioniert	200.—
5802.	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Karamanie, Sumak und ähnliche Teppiche, auch konfektioniert: - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Wolle oder andern Tierhaaren sowie aus Baumwolle: - - samtartige:	
ex 10	- - - aufgeschnitten: aus Wolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	190.—
	aus Baumwolle	150.—
ex 12	- - - nicht aufgeschnitten: aus Wolle, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	175.—
	aus groben Tierhaaren, auch mit Zusatz von Wolle	175.—
	aus Baumwolle	150.—
50	- aus Kokosfasern	50.—
5804.	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nrn. 5508 und 5805: - aus Baumwolle:	
50	} Samt und Plüsch	110.—
ex 52		
ex 55		
5807.	Chenillegarne; Gimpfen (andere als umspinnene Garne der Nr. 5201 und als umspinnene Garne aus Rosshaar); Geflechte am Stück; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, am Stück; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen:	
ex 10	- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: Geflechte am Stück, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	400.—
5808.	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert: - aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen:	
50	- - roh oder gebleicht	130.—
5809.	Tülle, Bobinettülle und geknüpfte Netzstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), am Stück, in Streifen oder Motiven: - Spitzen:	
ex 70	- - aus andern Spinnstoffen: aus Baumwolle: Klöpplspitzen	600.—
	andere	400.—
5902.	Filze und Waren daraus, auch imprägniert oder bestrichen: - andere:	
60	- - aus Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Wolle oder feinen Tierhaaren: aus Wolle oder feinen Tierhaaren	120.—
	andere	150.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5904.	Bindfäden (Schnüre), Seile und Taue, auch geflochten: - aus andern Spinnstoffen:	
	- - einfach, roh, nicht geglättet:	
ex 56	- - - aus andern Spinnstoffen: Garn aus Sisalhanf, zum Binden von Garben und Heu	15.—
	- - andere, mit einem Durchmesser von:	
92	- - - 8 mm oder weniger	110.—
5906.	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, aus- genommen Gewebe und Waren daraus:	
	- aus andern Spinnstoffen, mit einem Durchmesser von:	
52	- - 8 mm oder weniger	150.—
ex 5907.01	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen be- strichen, von der Art, wie sie für Bucheinbände, Kartontage- arbeiten, Futterale oder ähnliche Zwecke verwendet werden Buchbinderleinwand usw.); Pausleinwand; präparierte Mal- leinwand; Steifleinen (Bougram) und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei: Pausleinwand	90.—
5908.	Gewebe, mit Cellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert oder bestrichen: - Gewebe, je m ² im Gewichte von:	
20	- - über 200 g	90.—
22	- - 200 g oder weniger	150.—
5909.	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Ueberzug auf der Grundlage von Oel versehene Gewebe: - Wachstuch	100.—
5910.01	Linoleum für Zwecke aller Art, auch zugeschnitten; Fussboden- belag, bestehend aus einem Ueberzug auf Spinnstoffunterlage, auch zugeschnitten	40.—
5911.01	Kautschutierte Gewebe, andere als gewirkte oder gestrickte Stoffe	100.—
5913.	Gummielastische Gewebe (andere als gewirkte oder gestrickte Stoffe), aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden:	
10	- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	450.—
ex 10	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	400.—
5915.01	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen	100.—
5917.	Gewebe und Bedarfsgegenstände, zu technischen Zwecken, aus Spinnstoffen:	
10	- Drucktücher und Kardentücher, mit Kautschuk oder ähn- lichen Massen als Zwischenlage oder Auflage	40.—
60	- andere technische Waren	100.—
6001.	Gewirkte oder gestrickte Stoffe am Stück, weder gummi- elastisch noch kautschutiert: - aus künstlichen Spinnstoffen:	
30	- - roh: aus endlosen Spinnstoffen	400.—
	aus Kurzfasern	300.—
33	- - andere: aus endlosen Spinnstoffen	500.—
	aus Kurzfasern	400.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	- aus Wolle oder andern Tierhaaren:	
40	- - roh	300.—
43	- - andere	450.—
	- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Stoffen:	
50	- - roh	150.—
53	- - andere	250.—
6002.	Handschuhe, gewirkt oder gestrickt, weder gummielastisch noch kautschutiert:	
20	- aus synthetischen Spinnstoffen	1500.—
30	- aus künstlichen Spinnstoffen	800.—
40	- aus Wolle oder andern Tierhaaren	800.—
50	- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	600.—
6003.	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche gewirkte oder gestrickte Waren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	
40	- aus Wolle oder andern Tierhaaren	650.—
50	- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	300.—
6004.	Unterkleidung, gewirkt oder gestrickt, weder gummielastisch noch kautschutiert:	
20	- aus synthetischen Spinnstoffen	1000.—
30	- aus künstlichen Spinnstoffen: aus endlosen Spinnstoffen aus Kurzfasern	600.— 500.—
40	- aus Wolle oder andern Tierhaaren	700.—
50	- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	270.—
6005.	Oberkleider, Bekleidungszubehör und andere gewirkte oder gestrickte Waren, weder gummielastisch noch kautschutiert:	
20	- aus synthetischen Spinnstoffen	1000.—
30	- aus künstlichen Spinnstoffen: aus endlosen Spinnstoffen aus Kurzfasern	900.— 750.—
40	- aus Wolle oder andern Tierhaaren	900.—
50	- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	300.—
6006.	Gewirkte oder gestrickte, gummielastische oder kautschutierte Stoffe am Stück, sowie Waren daraus (einschliesslich Knie-schoner und Krampfaderstrümpfe):	
	- aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:	
ex 12	- - andere: Badeanzüge und Badehosen aus synthetischen Spinnstoffen	1000.—
	Badeanzüge und Badehosen aus künstlichen Spinnstoffen	800.—
	- aus andern Spinnstoffen:	
ex 52	- - andere: Badeanzüge und Badehosen aus Wolle oder Baumwolle	550.—
6101.	Oberkleider für Männer und Knaben:	
20	- aus endlosen synthetischen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badehosen andere	1400.— 1800.—
ex 30	- aus endlosen künstlichen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badehosen	1200.—
40	- aus Wolle oder andern Tierhaaren	650.—
50	- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	400.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
6102.	Oberkleider für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:	
10	- - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	2400.—
20	- - aus endlosen synthetischen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badehosen	1500.—
	andere	2100.—
ex 30	- - aus endlosen künstlichen Spinnstoffen: Badeanzüge und Badehosen	1200.—
	- - aus Wolle oder andern Tierhaaren:	
40	- - - im Stückgewichte von über 1500 g, ohne Pelzbesatz	750.—
42	- - - andere	900.—
	- - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen:	
50	- - - im Stückgewichte von über 750 g, weder gemustert noch bedruckt	500.—
52	- - - andere	700.—
6103.	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, einschliesslich Kragen, Vorhemden und Manschetten:	
50	- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	500.—
6104.	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:	
20	- - aus endlosen synthetischen Spinnstoffen	1400.—
50	- - aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen	450.—
6105.	Taschentücher und Ziertaschentücher: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:	
	- - aus Baumwolle:	
52	- - - gemustert	400.—
6106.	Shawls, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: - weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:	
10	- - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide	1200.—
40	- - aus Wolle oder andern Tierhaaren	650.—
6107.	Krawatten: 10 - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide oder synthetischen Spinnstoffen	1800.—
	50 - aus andern Spinnstoffen	1400.—
6109.	Korsette, Korsettgürtel, Hüftgürtel, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren aus Geweben oder gewirkten oder gestrickten Stoffen, auch gummielastisch: - aus Seide, Schappe- oder Bourretteseide oder synthetischen Spinnstoffen:	
12	- - Büstenhalter	1600.—
	- aus künstlichen Spinnstoffen:	
32	- - Büstenhalter	1200.—
	- aus Baumwolle oder andern Spinnstoffen:	
54	- - Hosenträger, Strumpf- und Sockenhalter und dergleichen	400.—
ex 10	- Spezialkorsette (Umstandsgürtel und dergleichen) mit zusätzlichen, am Rücken befestigten Traggurten zur Stützung des Leibes, aus Spinnstoffen aller Art, ohne Ausstattungen mit Ziereffekt	200.—
ex 30		
ex 50		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
6201.	Decken:	
	- aus Wolle oder andern Tierhaaren:	
40	- - ohne Näh- oder Posamentierarbeit	270.—
42	- - andere	320.—
	- aus Baumwolle oder andern pflanzlichen Spinnstoffen:	
ex 50	- - ohne Näh- oder Posamentierarbeit: aus Baumwolle oder Leinen	200.—
ex 52	- - andere: aus Baumwolle oder Leinen	230.—
6202.	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:	
	- weder bestickt noch aus oder in Verbindung mit Spitzen:	
	- - aus Baumwolle:	
	- - - ohne Näh- oder Posamentierarbeit:	
	- - - - ungemustert:	
30	- - - - - roh	150.—
32	- - - - - andere	220.—
	- - - - gemustert:	
34	- - - - - roh	200.—
36	- - - - - andere	250.—
	- - - mit Näh- oder Posamentierarbeit:	
	- - - - ungemustert:	
40	- - - - - roh	180.—
42	- - - - - andere	250.—
	- - - - gemustert:	
44	- - - - - roh	230.—
46	- - - - - andere	280.—
	- - aus Spinnstoffen der Kapitel 54 und 57:	
	- - - ohne Näh- oder Posamentierarbeit:	
	- - - - ungemustert:	
ex 50	- - - - - roh: aus Leinen	150.—
ex 52	- - - - - andere: aus Leinen	220.—
	- - - - gemustert:	
ex 54	- - - - - roh: aus Leinen	200.—
ex 56	- - - - - andere: aus Leinen	250.—
	- - - mit Näh- oder Posamentierarbeit:	
	- - - - ungemustert:	
ex 60	- - - - - roh: aus Leinen	180.—
ex 62	- - - - - andere: aus Leinen	250.—
	- - - - gemustert:	
ex 64	- - - - - roh: aus Leinen	230.—
ex 66	- - - - - andere: aus Leinen	320.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
6401.	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff:	
10	- Ueberschuhe, auch in Verbindung mit Pelz oder Federbesatz	80.—
20	- andere	160.—
6402.	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Nr. 6401):	
	- mit Oberteil aus Leder oder Kunstleder:	
	- - andere:	
20	- - - Kinderschuhe mit einer Sohlenlänge von 23,5 cm oder weniger	300.—
	- - - andere, mit einer Sohlenlänge von über 23,5 cm, das Paar im Gewichte von:	
30	- - - - über 1200 g	280.—
32	- - - - über 600 bis 1200 g	380.—
34	- - - - 600 g oder weniger	480.—
40	- mit Oberteil aus Geweben aus Seide, synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, aus Geweben aus Metallgespinnst, aus bestickten Geweben oder aus Pelzwerk	550.—
50	- mit Oberteil aus andern Stoffen	200.—
6403.	Schuhe aus Holz oder mit Laufsohlen aus Holz oder Kork:	
10	- ganz aus Holz (Sabots)	55.—
20	- andere	160.—
6404.01	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (Schnüren, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht usw.)	170.—
6405.	Schuhteile (einschliesslich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art ausser Metall:	
20	- Schuhrahmen mit Näharbeit, Einschnitten, Randausschärfung, Wulsten, Einlagen usw., am Stück	140.—
	- andere Schuhbestandteile:	
30	- - aus Kautschuk oder Kunststoffen:	
	Sohlen und Absätze aus Kautschuk	80.—
	andere	100.—
40	- - aus andern Stoffen:	
	Holzsohlen, auch mit angeformtem Absatz	50.—
	andere	150.—
6501.	Hutstumpen, weder geformt noch mit Krempebearbeitung, Hutplatten, Manchons (Zylinder) auch aufgeschnitten, aus Filz, zur Herstellung von Hüten:	
10	- aus Haarfilz oder Mischfilz aus Wolle und Haaren	250.—
12	- aus Wollfilz	100.—
6503.	Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Nr. 6501 hergestellt, garniert oder un-garniert:	
	- Männerhüte:	
10	- - aus Haarfilz oder Mischfilz aus Wolle und Haaren	800.—
12	- - aus Wollfilz	600.—
	- Frauenhüte:	
20	- - aus Haarfilz oder Mischfilz aus Wolle und Haaren	800.—
22	- - aus Wollfilz	600.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
6504.	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Vereinigung von (geflochtenen, gewebten oder anderen) Streifen hergestellte, aus Stoffen aller Art, garniert oder ungarniert:	
	- aus Spinnstoffen oder Kunststoffen:	
10	- - ungarniert	350.—
	- aus andern Stoffen:	
30	- - ungarniert	350.—
	- - garniert:	
40	- - - Männerhüte	600.—
42	- - - Frauenhüte	600.—
6507.	Bänder für die Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle (einschliesslich der Federgestelle für Klapphüte), Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen:	
ex 20	- aus andern Stoffen: Hutleder	50.—
6601.	Regenschirme und Sonnenschirme, einschliesslich der Stockschirme und Gartenschirme und dergleichen:	
	- Regen- und Sonnenschirme:	
10	- - mit Bezug aus Geweben aus Seide oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	600.—
12	- - andere	270.—
20	- Garten- und Marktschirme	200.—
6801.	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten aus Naturstein (ausgenommen Schiefer):	
12	- zugerichtet	— 30
6802.	Waren aus Hau- oder Werksteinen, ausgenommen Waren der Nr. 6801 und des Kapitels 69; Würfel und Steinchen für Mosaik:	
ex 10	- Lampen und andere Beleuchtungskörper sowie Teile davon: Lampenschalen aus Alabaster, nicht montiert, nicht in Verbindung mit andern Stoffen	16.—
20	- Würfel und Steinchen für Mosaik	— 70
ex 20	- Bruchstücke von Marmorplatten, auf den ebenen Flächen auch geschliffen oder poliert, zur Herstellung von Bodenbelägen	— 50
	- andere:	
	- - geradlinig zugehauen oder gesägt, mit ebenen, glatten Flächen:	
30	- - - nicht geschliffen:	4.—
ex 30	- - - Solnhofer Bodenplatten	3.—
32	- - - geschliffen	10.—
ex 32	- - - Solnhofer Bodenplatten	5.—
40	- - profiliert oder abgedreht	12.—
50	- - ornamentiert oder mit Bildhauerarbeit	25.—
6803.	Schiefer, bearbeitet, sowie Waren aus Naturschiefer oder Preßschiefer:	
20	- Dachschiefer	3 50
6804.	Mühlsteine, Schleifsteine, Schleifscheiben und andere Schleifkörper zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Rektifizieren, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifroststoffen oder aus keramischen Stoffen (einschliesslich Segmente und andere Teile dieser Waren aus den gleichen	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz: Fr. je 100 kg brutto
	Stoffen), auch mit Teilen (Achsen, Kerne, Stifte, Hülsen usw.) aus anderen Stoffen, jedoch ohne Gestelle: - Schleifsteine, Poliersteine, Trennscheiben und dergleichen: - - künstlich hergestellt:	
ex 42	- - - andere: mit einem Durchmesser von über 1 m	10.—
6805.	Wetzsteine und Poliersteine zum Handgebrauch, aus Naturstein, aus agglomerierten Schleifrohstoffen oder keramischen Stoffen:	
20	- aus Schleifrohstoffen oder keramischen Stoffen	25.—
6808.01	Waren aus Asphalt oder ähnlichen Stoffen (Erdölpech, Steinkohlenteerpech usw.)	1.—
ex 6809.01	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt: Platten aus Holzspänen mit Magnesit gebunden, nach Art der vorgelegten Muster, bei der Einfuhr über die Zollämter Buchs, St. Margrethen oder Schaanwald: ab 1. 1. 1959 ab 1. 1. 1960 aus Holzwolle	8.— 6.— 10.—
6811.	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert, einschliesslich der Waren aus Schlackenzement oder Granito:	
20	- andere Waren: Röhren und Maste armiert andere	6.— 2.—
ex 20	Deckenträgerbalken aus armiertem Beton, mit Tonverkleidung	1.80
6816.01	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschliesslich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen: Steine, Fliesen, Platten und andere ähnliche Bauteile andere	3.— 7.—
6901.01	Wärmeisolierende Steine, Fliesen, Platten und andere wärmeisolierende Stücke aus Infusorienerde (Kieselgur), Fossilienmehl oder anderen ähnlichen Kieselerden	3.—
6902.	Feuerfeste Steine, Fliesen, Platten und andere ähnliche feuerfeste Bauteile:	
10	- aus Schamotte, Quarzit oder Magnesit	3.—
20	- andere (aus Korund, Bauxit, Graphit usw.)	3.—
6903.	Andere feuerfeste Waren (Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe usw.):	
10	- aus Schamotte, Quarzit oder Magnesit	3.50
20	- andere (aus Korund, Bauxit, Graphit usw.)	7.—
6904.	Backsteine zu Bauzwecken (einschliesslich Hourdis, andere Deckensteine und dergleichen):	
10	- Klinkersteine, roh oder salzglasirt - andere:	3.—
20	- - roh oder engobiert: Deckenträgerbalken, mit armiertem Beton verstärkt andere	1.80 1.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
6907.	Fliesen, Pflasterklinker, Boden- und Wandplatten, unglasiert, nicht emailiert:	
	- aus Steinzeug oder Steingut und dergleichen:	
20	- - von über 4 mm Dicke	3.—
22	- - von 4 mm Dicke oder weniger	8.—
6908.	Andere Fliesen, Pflasterklinker, Boden- und Wandplatten:	
10	- von über 4 mm Dicke	9.—
12	- von 4 mm Dicke oder weniger	15.—
6909.	Apparate und Gegenstände für chemische und andere technische Zwecke; Tröge, Wannen und ähnliche Behälter für die Landwirtschaft; Krüge und andere ähnliche Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke:	
	- Apparate und Gegenstände für chemischen Gebrauch und andere technische Zwecke:	
12	- - andere	20.—
20	- Tröge, Wannen und andere ähnliche Behälter für die Landwirtschaft	6.—
6910.01	Schüttsteine, Lavabos, Bidets, Klosettschüsseln, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, für sanitäre oder hygienische Zwecke	35.—
6911.	Geschirr, Haushalt- und Toilettengegenstände, aus Porzellan:	
10	- einfarbig	45.—
20	- mehrfarbig	60.—
6912.	Geschirr, Haushalt- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen:	
	- einfarbig:	
10	- - aus Ton	15.—
12	- - aus Steinzeug, Steingut und dergleichen	40.—
20	- mehrfarbig	50.—
6913.	Statuetten, Phantasie-, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände:	
20	- andere:	
	aus Porzellan	60.—
	aus Ton, Steinzeug, Steingut und dergleichen	50.—
6914.	Andere Waren aus keramischen Stoffen:	
	- andere:	
	- - einfarbig:	
ex 22	- - - aus Steingut, Steinzeug, Porzellan und dergleichen: Knöpfe für Flaschenverschlüsse	9.—
7004.01	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (Rohglas), nicht bearbeitet (auch im Fabrikationsvorgang mit Drahteinlage usw. verstärkt oder überfangen), in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Tafeln:	
	Kathedralglas, mit rauher Oberfläche, von 4,4 mm Dicke oder weniger	5.—
	anderes	8.—
7005.01	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes Fensterglas, nicht bearbeitet (auch im Fabrikationsvorgang überfangen), in quadratischen oder rechteckigen Tafeln	12.—
7006.	Gegossenes oder gewalztes Flachglas sowie Fensterglas (auch im Fabrikationsvorgang mit Drahteinlage usw. verstärkt oder überfangen), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Tafeln:	
10	- Rohglas	10.—
30	- Spiegelglas	20.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
7007.	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und Fensterglas (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, oder gebogen oder anderswie bearbeitet (facettiert, graviert usw.); Isolationsverglasungen aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen: - Flachglas und Fensterglas:	
20	- - Fensterglas	15.—
ex 30	- - Spiegelglas:	
	gebogen:	
	ohne weitere Bearbeitung	20.—
	mit weiterer Bearbeitung	30.—
40	- Isolationsverglasungen	25.—
ex 7008.01	Sicherheitsglas, auch fassoniert, aus gehärtetem Glas oder aus zwei oder mehr Tafeln zusammengeklebt: Sicherheitsglas, mehrschichtig, mit unbearbeiteten Rändern	20.—
7009.	Spiegel aus Glas, auch eingerahmt, einschliesslich der Rückspiegel:	
	- bearbeitet:	
20	- - Taschen-, Stell- und Griffspiegel, auch eingerahmt	90.—
	- - andere:	
30	- - - nicht eingerahmt	60.—
7010.	Korbflaschen, Flaschen, Fläschchen, Einmachgläser, Töpfe, Röhrchen für Tabletten und andere ähnliche Behälter für Transport- oder Verpackungszwecke, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlussvorrichtungen, aus Glas: - Korbflaschen, Flaschen und Fläschchen, ohne Verschluss, umflochten oder umkleidet:	
ex 10	- - in grobem Schilf-, Weiden-, Holz- oder Strohgeflecht sowie in Eisenreifen: Korbflaschen aus grünem Glas, in grobem Weidengeflecht	12.—
20	- Einmachgläser oder -flaschen, nicht in Verbindung mit andern Stoffen	14.—
	- andere:	
	- - unbearbeitet, nicht in Verbindung mit andern Stoffen:	
	- - - aus braunem Glas, im Stückgewicht von:	
32	- - - - über 150 g	8.—
34	- - - - 150 g oder weniger	10.—
38	- - - aus andersfarbigem oder weissem (farblosem) Glas	20.—
	- - aus bearbeitetem Glas aller Art, oder in Verbindung mit andern Stoffen:	
50	- - - andere	40.—
7012.	Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig:	
12	- andere	40.—
7013.	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Nr. 7019:	
12	- bearbeitet oder in Verbindung mit andern Stoffen	40.—
7014.	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen und für optische Zwecke, aus nicht optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:	
10	- Lampenschirme	40.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	- anderes Lampen- und Leuchtermaterial:	
12	- - für elektrische Beleuchtung	110.—
ex 20	- andere:	
	Glaswaren für Signalforderungen und für optische Zwecke, gefärbt oder bearbeitet	5.—
7016.	Pflastersteine, Bausteine, Fliesen, Dachziegel und andere Waren aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlage usw. verstärkt, für Bauten und Konstruktionen; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Blöcken, Tafeln, Platten und Kokillen:	
10)	Pflastersteine, Bausteine, Fliesen, Dachziegel und andere	
ex 20)	Waren aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlage usw. verstärkt, für Bauten und Konstruktionen	9.—
7017.	Glaswaren für Laboratorien, für hygienische oder pharmazeutische Zwecke, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Ampullen für Seren und ähnliche Waren:	
10	- Gegenstände aus Quarzglas	40.—
ex 20	- Ampullen:	
	aus gefärbtem Glas	22.—
ex 30	- andere:	
	Glaswaren für hygienische oder pharmazeutische Zwecke, aus gefärbtem oder bearbeitetem Glas	20.—
7019.	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen und Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter (auch auf Unterlagen), aus Glas, für Mosaiken und ähnliche Zierzwecke; Glasaugen, einschliesslich der Augen für Spielzeug, aber ausgenommen Prothesen; Glas-Kurzwaren; Phantasiewaren aus lampengebläsenem (gesponnenem) Glas:	
	- Glasperlen, Schmucksteine usw.:	
ex 10	- - nicht bearbeitet:	
	Würfel, Steinchen und Plättchen für Mosaiken (auch auf Unterlage aus Papier usw., ohne Ziermotiv)	12.—
12	- - bearbeitet, aber nicht montiert	40.—
20)	- andere	90.—
30)	(Zusammenlegung der Unternummern 20/30)	
		Fr. je 1 kg brutto
7105.	Silber und Silberlegierungen (auch vergoldet oder platinert), roh oder in Form von Halbzeug:	
ex 20	- gewalzt in Stangen, Blechen, Tafeln, Bändern, Streifen oder gezogen in Draht, Röhren usw.:	
	Silberlot	—50
7112.	Bijouterie und Juwelierwaren sowie Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:	
10	- aus Silber, auch vergoldet oder platinert	9.—
20	- aus Gold oder Platin	50.—
30	- aus Edelmetallplattierungen	8.—
7113.	Gold- und Silberschmiedewaren sowie Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:	
	- aus Silber, auch vergoldet oder platinert:	
14	- - andere Silberschmiedewaren	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 1 kg brutto
	- aus Gold oder Platin:	
22	- - andere	60.—
30	- aus Edelmetallplattierungen	8.—
7116.01	Unechter Schmuck	4.— Fr je 100 kg brutto
7310.	Stabeisen und Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepresst oder geschmiedet (einschliesslich Walzdraht); Stabeisen und Stabstahl, kalt geformt oder kalt nachbearbeitet; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für Bergwerke: - warm gewalzt, warm stranggepresst oder geschmiedet, nicht entzündet:	
10	- - Walzdraht in Ringen, mit einem mittleren Durchmesser (Dicke) von über 5 bis 17 mm	6.—
7316.	Geleisematerial aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Eisenbahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen: - Laschen und Schienenstühle	8.—
7317.	Röhren aus Gusseisen:	
10	- aus Grauguss	8.—
7318.	Röhren (einschliesslich Rohlinge) aus Eisen oder Stahl, ausgenommen Waren der Nr. 7319: - geschweißt oder nahtlos gewalzt, auch kalt nachgezogen, auch mit Gewinden, Gewindemuffen, Bundens oder Flanschen: - - gerade, mit kreisrundem Profil und gleichbleibender Wandstärke: - - - ohne Oberflächenveredlung:	
ex 10	- - - - von über 10 cm Lichtweite oder mit einer Wandstärke von über 4 mm: mit einer Lichtweite bis 40 cm	1.—
12	- - - - von 10 cm Lichtweite oder weniger und mit einer Wandstärke bis 4 mm	3.—
7321.	Konstruktionen, auch unvollständig, zusammengesetzt oder zerlegt, und Konstruktionsteile (Hallen, Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Fachwerk, Dächer, Tür- und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter usw.), aus Eisen oder Stahl; Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Röhren usw., aus Eisen oder Stahl, als Teile zu Konstruktionen hergerichtet:	
20	- andere	20.—
7323.	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und andere ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Eisenblech oder Stahlblech: - mit einem Fassungsvermögen von über 50 Litern:	
ex 12	- - Fässer: bemalt, lackiert oder bronziert	25.—
ex 14	- - andere: bemalt, lackiert oder bronziert	40.—
23	- mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern oder weniger: - - mehrfarbig (bemalt, lackiert oder bedruckt)	60.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
ex 26	-- andere:	
7325.	bemalt, lackiert oder bronziert Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisendraht oder Stahldraht, ausgenommen isolierte Draht- erzeugnisse für die Elektrotechnik:	60.—
	- roh, mit einem Durchmesser von:	
10	-- über 40 mm	25.—
12	-- über 14 bis 40 mm	30.—
14	-- 14 mm oder weniger	50.—
7327.	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Eisendraht oder Stahldraht:	
ex 20	- Drahtgeflechte:	
	verzinkt	25.—
7329.	Ketten, Kettchen und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
10	- Gelenkketten	40.—
	- andere, mit einer Gliedstärke von:	
20	-- über 5 mm	25.—
22	-- über 1 bis 5 mm	50.—
24	-- 1 mm oder weniger	90.—
7331.	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte Klammern mit Schräggkante, Ringnägel, Haken und Reissnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus andern Stoffen, ausgenommen solche mit Kopf aus Kupfer:	
	- aus Eisendraht, nicht geschmiedet, mit einer Schaftdicke von:	
40	-- über 2 mm	25.—
42	-- 2 mm oder weniger	25.—
7332.	Bolzen oder Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schwellen- schrauben, Schrauben, Ringschrauben und Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlagsscheiben (auch geschlitzte Unterlagsscheiben und Federringscheiben) aus Eisen oder Stahl:	
	- andere:	
	-- mit Metallgewinde, mit einem Bolzendurchmesser oder einer Lochweite von:	
40	-- -- über 17 mm	20.—
42	-- -- über 11 bis 17 mm	35.—
44	-- -- über 6 bis 11 mm	40.—
46	-- -- 6 mm oder weniger	45.—
	-- mit Holzgewinde, mit einem Bolzendurchmesser von:	
50	-- -- über 17 mm	20.—
52	-- -- über 11 bis 17 mm	35.—
54	-- -- über 6 bis 11 mm	45.—
56	-- -- 6 mm oder weniger	70.—
7334.01	Stecknadeln und Sicherheitsnadeln, ausgenommen Schmuck- nadeln, aus Eisen oder Stahl, einschliesslich Haarnadeln, Lok- kenwickler und dergleichen	140.—
7335.	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl:	
	- andere:	
	-- ohne Oberflächenveredlung, im Stückgewichte von:	
34	-- -- über 0,5 bis 2 kg	35.—
36	-- -- 0,5 kg oder weniger	45.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
7336.	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschliesslich der zusätzlich für Zentralheizung verwendbaren), Kochgeräte, Kochkessel mit Feuerung, Plattenwärmer und ähnliche Geräte, von der üblicherweise im Haushalt verwendeten Art, nicht elektrisch, sowie Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
ex 10	- mit feuerfestem Material ausgekleidet: Raumheizöfen, Heizapparate und Küchenherde - ohne Auskleidung mit feuerfestem Material, im Stückgewichte von:	25.—
ex 20	- - über 100 kg: Raumheizöfen, Heizapparate und Küchenherde	25.—
ex 22	- - 100 kg oder weniger: Raumheizöfen, Heizapparate und Küchenherde	25.—
7337.	Zentralheizungsapparate, nicht elektrisch (Heizkessel, ausgenommen Dampferzeuger der Nr. 8401, Luftheizöfen und Heizkörper) und Teile davon, aus Eisen oder Stahl: - Heizkessel; Luftheizöfen und Teile davon: - - aus Grauguss; im Stückgewichte von:	
14	- - - 500 kg oder weniger	12.—
7338.	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl:	
ex 10	- aus Grauguss: Kochtöpfe und Bratpfannen, emailliert, im Stückgewichte von 5 kg oder weniger	16.—
	- andere: - - ohne Oberflächenveredlung:	
ex 42	- - - andere: Badewannen, zum Emaillieren	15.—
	- - mit veredelter Oberfläche:	
ex 61	- - - emailliert: Kochtöpfe und Bratpfannen	65.—
65	- - - anders veredelt	60.—
7340.	Andere Waren, aus Eisen oder Stahl: - aus Grauguss:	
	- - roh, im Stückgewichte von:	
10	- - - über 20 000 kg	2.—
12	- - - über 5 000 bis 20 000 kg	3.—
14	- - - über 500 bis 5 000 kg	4.50
16	- - - über 50 bis 500 kg	6.—
18	- - - über 10 bis 50 kg	7.—
20	- - - über 2 bis 10 kg	9.—
22	- - - 2 kg oder weniger	10.—
	- - bearbeitet, im Stückgewicht von:	
24	- - - über 20 000 kg	4.—
26	- - - über 5 000 bis 20 000 kg	7.—
28	- - - über 500 bis 5 000 kg	9.—
30	- - - über 50 bis 500 kg	12.—
32	- - - über 10 bis 50 kg	17.—
34	- - - über 2 bis 10 kg	19.—
36	- - - 2 kg oder weniger	22.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	- aus Stahlguss oder schmiedbarem Eisenguss (Temperguss):	
	- - roh, ausgenommen hochlegierter Stahlguss, im Stück- gewichte von:	
40	- - - über 20 000 kg	1.50
42	- - - über 5 000 bis 20 000 kg	3.—
44	- - - über 500 bis 5 000 kg	5.50
46	- - - über 50 bis 500 kg	9.—
48	- - - über 10 bis 50 kg	14.—
50	- - - über 2 bis 10 kg	17.—
52	- - - 2 kg oder weniger	22.—
	- - bearbeitet, einschliesslich rohe aus hochlegiertem Stahl- guss, im Stückgewichte von:	
54	- - - über 20 000 kg	4.—
56	- - - über 5 000 bis 20 000 kg	7.—
58	- - - über 500 bis 5 000 kg	10.—
60	- - - über 50 bis 500 kg	18.—
62	- - - über 10 bis 50 kg	30.—
64	- - - über 2 bis 10 kg	40.—
66	- - - 2 kg oder weniger	50.—
	- aus Schmiedeseisen, Stahl, Eisenblech oder Eisendraht:	
	- - roh, im Stückgewicht von:	
70	- - - über 5000 kg	1.50
72	- - - über 500 bis 5000 kg	3.—
74	- - - über 50 bis 500 kg	6.—
76	- - - über 10 bis 50 kg	9.—
78	- - - über 2 bis 10 kg	12.—
80	- - - 2 kg oder weniger:	
	Mahlkörper aus Stahl	16.—
	andere	18.—
	- - bearbeitet, im Stückgewicht von:	
82	- - - über 5000 kg	15.—
84	- - - über 500 bis 5000 kg	22.—
86	- - - über 50 bis 500 kg	28.—
88	- - - über 10 bis 50 kg	35.—
90	- - - über 2 bis 10 kg	40.—
92	- - - 2 kg oder weniger	50.—
7404.	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:	
	- glatt oder im Walz- oder Pressverfahren gemustert, auch zu- geschnitten, aber nicht weiter bearbeitet:	
	- - ohne Oberflächenveredlung:	
	- - - anders als rechtwinklig zugeschnitten, mit einer grössten Dimension von:	
22	- - - - 200 mm oder weniger	20.—
ex 7405.01	Blattmetall (Folien) und dünne Bänder, aus Kupfer (auch ge- prägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen be- festigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm und weniger:	
	Bänder bis 120 mm Breite und über 0,06 bis 0,15 mm Dicke, glatt, auch gebeizt	30.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz: Fr. je 100 kg brutto
7408.	Zubehör zu Röhren, aus Kupfer (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.):	
10	- ohne Oberflächenveredlung	60.—
7413.01	Ketten, Kettchen und Teile davon, aus Kupfer	100.—
7415.	Bolzen und Muttern (mit oder ohne Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Hakenschrauben, Nieten, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlagsscheiben (auch geschlitzte Unterlagsscheiben und Federringscheiben), aus Kupfer:	
	- andere:	
	- - mit Holzgewinde, mit einem Bolzendurchmesser von:	
52	- - - 6 mm oder weniger	110.—
7418.	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer:	
	- mit veredelter Oberfläche:	
31	- - vergoldet oder versilbert	160.—
	- - anders veredelt, im Stückgewicht von:	
35	- - - 1 kg oder weniger	120.—
7419.	Andere Waren aus Kupfer:	
10	- roh	50.—
7501.	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenprodukte der Nickelgewinnung; Rohnickel (mit Ausnahme der Anoden der Nr. 7505); Bearbeitungsabfälle und Bruch von Nickel:	
10	- Nickelmatte und Nickelspeise, Rohnickel	— .50
20	- Bearbeitungsabfälle und Bruch	— .50
7502.	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Nickel:	
10	- Stäbe und Profile	30.—
	- Draht, mit einer grössten Querschnittsdimension von:	
20	- - über 0,5 bis 6 mm	35.—
22	- - 0,5 mm oder weniger	60.—
7503.	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver und Flitter aus Nickel:	
	- Bleche, Platten, Tafeln, Bänder und Folien:	
	- - glatt oder im Walz- oder Pressverfahren gemustert, auch zugeschnitten, aber nicht weiter bearbeitet, ohne Oberflächenveredlung:	
	- - - rechtwinklig zugeschnitten, mit einer Dicke von:	
10	- - - - über 0,5 mm	30.—
12	- - - - 0,5 mm oder weniger	40.—
40	- Pulver und Flitter	— .50
7504.01	Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, Nippel, Muffen, Flanschen usw.), aus Nickel	35.—
7505.01	Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet	20.—
7506.	Andere Waren aus Nickel:	
	- andere:	
	- - mit veredelter Oberfläche:	
31	- - - vergoldet oder versilbert	180.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
ex 7603.01	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm: Bänder, leicht gewölbt, zur Herstellung von Storenlamellen	85.—
7801.	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Bruch von Blei:	
10	- Rohblei: Letternmetall	— .30
ex 7802.01	Stäbe, Profile und Draht, massiv, aus Blei: gewalzt	9.—
ex 7803.01	Platten, Blechtafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg: gewalzt	9.—
7805.	Röhren (einschliesslich Rohlinge), Hohlstangen und Zubehör zu Röhren (Verbindungsstücke, Bogen, S-förmig gebogene Rohre für Syphons, Nippel, Muffen, Flaschen usw.), aus Blei:	
10	- Röhren und Hohlstangen	9.—
8201.	Spaten, Schaufeln, Spitzhauen und Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Aexte, Gertel und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft:	
ex 20	- Spaten, Hacken, Hauen, Karste, Rechen: Spaten	25.—
30	- Schaufeln und Pickel	35.—
8203.	Beisszangen, Kornzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden; Schraub- und Spannschlüssel; Lochzangen, Locheisen, Rohrabschneider, Bolzenabschneider und dergleichen, Metallscheren, Feilen und Raspeln, für den Handgebrauch:	
10	- Feilen und Raspeln, mit einer Hiebflächenlänge von: - - über 35 cm	45.—
12	- - über 16 bis 35 cm	65.—
14	- - 16 cm oder weniger	90.—
8204.	Anderer Handwerkzeuge, ausgenommen die in anderen Nummern dieses Kapitels erfassten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate für Hand- oder Fussbetrieb und gefasste Glasschnefediamenten: - Schraubstöcke, Schraubzwingen, Bohrwinden, Drillbohrer, Handbohrapparate und dergleichen, im Stückgewichte von:	
20	- - über 5 kg	25.—
22	- - über 2 bis 5 kg	35.—
24	- - 2 kg oder weniger	50.—
8205.	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen (zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben usw.), einschliesslich Ziehisen und Pressmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge: - für die Metallbearbeitung sowie Fräser und Messerköpfe mit Messer für die Bearbeitung von Holz und andern Stoffen, im Stückgewichte von:	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
10	-- über 5 kg	60.—
12	-- über 2 bis 5 kg	85.—
14	-- über 0,5 bis 2 kg	120.—
16	-- 0,5 kg oder weniger	180.—
	- andere, im Stückgewichte von:	
ex 20	-- über 5 kg:	
	Steinbohrer sowie auswechselbare Bohrkronen davon	40.—
ex 22	-- über 2 bis 5 kg:	
	Steinbohrer sowie auswechselbare Bohrkronen davon	50.—
ex 24	-- 2 kg oder weniger:	
	Steinbohrer sowie auswechselbare Bohrkronen davon	50.—
8206.	Messer und Schneidklingen, für Maschinen und mechanische Geräte:	
	- andere, im Stückgewichte von:	
20	-- über 2 kg	35.—
22	-- 2 kg oder weniger	50.—
8207.01	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus gesinterten Metallcarbiden (aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadium- usw. Carbiden)	600.—
8209.	Messer (andere als solche der Nr. 8206) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschliesslich Klappmesser für den Gartenbau:	
10	- mit feststehender Klinge	150.—
8211.	Rasiermesser, Sicherheitsrasierapparate und Rasierklingen (einschliesslich Klingenrohlinge im Band); Teile von Rasierapparaten, aus Metall:	
	- Klingen für Sicherheitsrasierapparate; Teile für elektrische Rasierapparate gemäss Anmerkung 2 dieses Kapitels:	
ex 32	-- fertige:	
	Klingen für Sicherheitsrasierapparate	250.—
8213.	Andere Messerschmiedewaren (einschliesslich Baumscheren, Scherapparate, Spalter und Wiegemesser für Metzger und für den Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren für die Hand- und Fusspflege und dergleichen (einschliesslich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren:	
20	- andere	160.—
8215.	Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Nrn. 8209, 8213 und 8214:	
40	- vergoldet oder versilbert	170.—
8301.	Schlösser (einschliesslich Verschlüsse und Verschlussbügel mit Schloss), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, zum Schliessen mit Schlüsseln, Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel (auch unfertig) für diese Waren, aus unedlen Metallen:	
10	- Türschlösser in Verbindung mit Türdrückern aus Aluminium	115.—
20	- andere	80.—
8302.	Beschläge und andere ähnliche Waren aus unedlen Metallen für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Truhen oder für andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Stützen, Aufhängevorrichtungen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschliesslich automatische Türschliesser):	
10	- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	55.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. Je 100 kg brutto
	20 - aus Kupfer	100.—
	30 - aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl)	115.—
8305.01	Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter, Ausrüstungsartikel für Geschäftsbücher und andere ähnliche Büromaterialien aus unedlen Metallen	55.—
8306.	Statuetten und andere Ziergegenstände für Innenausstattung, aus unedlen Metallen:	
	- weder vergoldet noch versilbert:	
	30 - - aus andern unedlen Metallen	100.—
8307.	Beleuchtungskörper, Lampen- und Leuchtermaterial sowie nicht elektrische Teile davon, aus unedlen Metallen:	
	- anderes Lampen- und Leuchtermaterial:	
	- - für elektrische Beleuchtung:	
	20 - - - aus Eisen oder Stahl	180.—
8308.	Biegsame Schläuche aus unedlen Metallen:	
	10 - aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	50.—
	20 - aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl)	90.—
8309.	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Haken, Oesen und ähnliche Waren aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Taschnerwaren und zur Fertigung oder Ausrüstung anderer Waren; Hohnieten und Spaltnieten, aus unedlen Metallen:	
	10 - für Kleider, Handschuhe, Schuhe, Damentaschen und andere Taschnerwaren	130.—
ex 8313.01	Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschen-kapseln, Abreisskapseln, Giesspfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:	
	Kronenverschlüsse aus Eisenblech, bemalt, lackiert, bronziert, mit gewellten Verschlussrändern	60.—
8314.	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namenschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen:	
	20 - aus andern unedlen Metallen	80.—
8315.01	Drähte, Stäbe, Röhren, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren aus unedlen Metallen oder gesinterten Metallcarbiden, mit Dekapier- und Flussmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Deponieren von Metallen oder Metallcarbiden; Drähte und Stäbe aus agglomerierten Pulvern von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Metallspritzverfahren	20.—
8406.	Kolbenverbrennungsmotoren:	
	60 - andere als für Fahrzeuge	gemäss Nr.8459
8410.	Pumpen, Motorpumpen und Turbopumpen für Flüssigkeiten, einschliesslich nichtmechanischer Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (Becherwerke, Schöpfwerke, Bandedivatoren usw.):	
	20 - andere	gemäss Nr.8459
ex 20	Spindelpumpen, im Stückgewichte von:	
	über 500 kg	30.—
	über 100 bis 500 kg	40.—
	100 kg oder weniger	50.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
8411.01	Luftpumpen und Vakuumpumpen, einschliesslich Motorpumpen und Turbopumpen; Kompressoren, Motor- und Turbo-kompressoren für Luft und andere Gase; Freikolbenkompressoren; Ventilatoren und dergleichen	gemäss Nr.8459
ex	Kompressoren, Motor- und Turbokompressoren für Luft und andere Gase, Freikolbenkompressoren, Ventilatoren, im Stückgewichte von: über 500 kg über 100 bis 500 kg 100 kg oder weniger	30.— 40.— 50.—
8412.01	Klimaanlagen, die einen motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Aendern der Temperatur und Feuchtigkeit in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	gemäss Nr.8459
ex	im Stückgewichte von: über 500 bis 5000 kg über 100 bis 500 kg 100 kg oder weniger	20.— 40.— 50.—
8414.01	Industrie- und Laboratoriumsöfen, mit Ausnahme der elektrischen Oefen der Nr. 8511	gemäss Nr.8459
8415.	Maschinen, Apparate und andere Vorrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Einrichtung: 20 – Kühlschränke, gebrauchsfertige	110.—
8416.	Kalander und Walzwerke, mit Ausnahme der Walzwerke für Metalle und der Maschinen zum Walzen von Glas; Walzen für diese Maschinen: 10 – für die Bearbeitung von Werkstoffen im Sinne der Nrn. 8446 und 8447	gemäss Nr.8445
20	– andere	gemäss Nr.8459
8417.	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch geheizt, zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren, Kühlen usw., mit Ausnahme der Haushaltapparate; nicht elektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen: – aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl), im Stückgewichte von:	
ex 30	– – über 3000 kg: Platten-Wärmeaustauscher für Flüssigkeiten	40.—
ex 32	– – über 1500 bis 3000 kg: Platten-Wärmeaustauscher für Flüssigkeiten	50.—
ex 34	– – über 750 bis 1500 kg: Platten-Wärmeaustauscher für Flüssigkeiten	80.—
ex 38	– – – andere: Platten-Wärmeaustauscher für Flüssigkeiten	110.—
8418.	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen: 30 – andere	gemäss Nr.8459
ex 30	Industriezentrifugen, im Stückgewichte von: über 500 kg über 100 bis 500 kg 100 kg oder weniger	30.— 40.— 50.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
8419.01	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschiessen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken und anderen Behältern; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrwaschmaschinen	gemäss Nr.8459
8420.	Wiegevorrichtungen, einschliesslich Stück-Kontrollwaagen, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 5 Zentigramm oder weniger; Gewichte für Waagen aller Art:	
	– andere, im Stückgewichte von:	
20	– – über 500 kg	25.—
22	– – über 100 bis 500 kg	35.—
24	– – 100 kg oder weniger	45.—
8422.	Maschinen und Apparate zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (Aufzüge, Skips, Winden, Kriks, Flaschenzüge, Krane, Förderanlagen, Luftseilbahnen usw.), mit Ausnahme der Maschinen und Apparate der Nr. 8423:	
10	– Transportvorrichtungen für die Landwirtschaft	30.—
20	– andere	gemäss Nr.8459
8423.01	Ortsfeste oder fahrbare Maschinen und Apparate für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (Bagger, Schrämmaschinen, Grabmaschinen, Schürfgeräte, Nivelliermaschinen, Bulldozers, Scrapers usw.); Rammern; Schneeräumer mit Ausnahme der Schneeräumfahrzeuge der Nr. 8703 gemäss Nr.8459	
8424.	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft und den Gartenbau zur Vorbereitung, Bearbeitung oder Bestellung des Bodens sowie zur Pflege der Pflanzen, einschliesslich der Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:	
	– andere:	
30	– – Sämaschinen	25.—
8425.	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten und Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futtermittelpressen; Rasenmäher; Tarare und ähnliche Getreidereinigungsmaschinen, Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, mit Ausnahme der Müllereimaschinen und -apparate der Nr. 8429:	
	– andere:	
	– – Erntemaschinen und -geräte:	
ex 20	– – – Mähmaschinen:	
	Eintuchbindemäher, im Stückgewichte von 600 kg oder weniger	25.—
	Rasenmäher	20.—
8426.01	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen und Apparate	25.—
8428.	Andere Maschinen und Apparate für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschliesslich der Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und der Brutapparate und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht:	
10	– Schrot- und Quetschmühlen; Futterschneider	25.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
8430.01	Maschinen und Apparate, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen, für die Bäckerei, Patisserie, Biskuitfabrikation, Teigwarenfabrikation, Konfiserie, Schokoladeindustrie, Zuckerfabrikation, Bierfabrikation und für die Verarbeitung von Fleisch, Fischen, Gemüsen und Früchten zu Nahrungs- oder Futtermitteln	gemäss Nr.8459
8431.01	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papiermasse sowie zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier und Pappe	gemäss Nr.8459
8432.01	Maschinen und Apparate zum Heften, Broschieren und Einbinden, einschliesslich der Fadenheftmaschinen	gemäss Nr.8459
8433.01	Andere Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Papiermasse, Papier oder Pappe, einschliesslich der Schneidemaschinen aller Art	gemäss Nr.8459
8434.	Schriftgiessmaschinen und Schriftsetzmaschinen; Maschinen, Apparate und Gegenstände für die Satzherstellung, Stereotypie oder dergleichen; Buchdrucklettern, Klischees, Druckplatten, Zylinder und andere druckende Organe; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für das graphische Gewerbe zu-gerichtet (geschliffen, gekörnt, poliert usw.):	
40	- andere	gemäss Nr.8459
8435.	Maschinen und Apparate zum Drucken und für das graphische Gewerbe, Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen:	
10	- Rotationsmaschinen	20.—
20	- andere	gemäss Nr.8459
8438.	Hilfsmaschinen und Hilfsapparate für Maschinen der Nr. 8437 (Schafftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter, Webschützenwechsler usw.); Teile und Zubehör, erkennbar ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen und Apparate dieser Nummer oder der Nr. 8436 oder 8437 bestimmt (Spindeln, Flügel, Kratzengarnituren, Kämme, Nadelstäbe, Spinddüsen, Webschützen, Schafftlitzen, Schäfte, Nadeln, Platinen, Haken usw.):	
40	- Webschützen; Ringläufer	50.—
8440.	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Waren aus Spinnstoffen (einschliesslich der Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden, oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Ueberziehen von Geweben oder anderen Unterlagen für die Herstellung von Fussbodenbelag, wie Linoleum usw.; Maschinen wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fussbodenbelag verwendet werden (einschliesslich der gravierten Druckplatten und Zylinder für diese Maschinen):	
10	- Waschküchenmaschinen im Stückgewichte von:	
10	- - über 500 kg	35.—
12	- - über 100 bis 500 kg	45.—
14	- - 100 kg oder weniger	50.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
8441.	Nähmaschinen (zum Nähen von Waren aus Spinnstoffen, Leder, Schuhen usw.), einschliesslich der Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln:	
20	- Nähmaschinennadeln	300.—
8442.01	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Leder, Häuten oder Fellen, oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Leder, Häuten oder Fellen, ausgenommen Nähmaschinen der Nr. 8441	gemäss Nr.8459
8443.01	Konverter, Giesspfannen, Giessformen für Ingots und Giessmaschinen für Stahlwerke, Giessereien und andere metallurgische Betriebe:	
	Giessformen für Ingots	12.—
	andere	gemäss Nr.8459
8444.01	Walzwerke, Walzenstrassen und Walzen hierfür	gemäss Nr.8445
8445.	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Metallen oder gesinterten Metallcarbiden, andere als Maschinen der Nrn. 8449 und 8450, im Stückgewichte von:	
10	- über 50 000 kg	2.—
12	- über 25 000 bis 50 000 kg	4.—
14	- über 15 000 bis 25 000 kg	5.—
16	- über 10 000 bis 15 000 kg	15.—
18	- über 5 000 bis 10 000 kg	20.—
20	- über 2 500 bis 5 000 kg	25.—
22	- über 1 000 bis 2 500 kg	30.—
24	- über 500 bis 1 000 kg	35.—
26	- über 250 bis 500 kg	40.—
28	- über 100 bis 250 kg	40.—
30	- 100 kg oder weniger	50.—
8446.01	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen für die Kaltbearbeitung von Glas, andere als Maschinen der Nr. 8449	gemäss Nr. 8445
8447.01	Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen, andere als Maschinen der Nr. 8449	gemäss Nr.8445
8448.01	Teile und Zubehör, erkennbar als ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen der Nrn. 8445 bis 8447 bestimmt, einschliesslich der Werkstück- und Werkzeughalter, der sich selbst öffnenden Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und anderen Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für Handwerkzeuge der Nrn. 8204, 8449 und 8505	gemäss Nr.8445
8450.	Maschinen und Apparate zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten:	
	- aus Eisen oder Stahl, im Stückgewichte von:	
10	- - über 500 kg	35.—
12	- - über 50 bis 500 kg	45.—
14	- - 50 kg oder weniger	60.—
8452.	Rechenmaschinen; Buchungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Billett- oder Eintrittskartenausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk:	
10	- Registrierkassen	80.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	- andere, im Stückgewichte von:	
ex 24	- - 20 kg oder weniger:	
	Rechenmaschinen, im Stückgewichte von:	
	über 12 bis 20 kg	600.—
	12 kg oder weniger	800.—
8454.	Andere Büromaschinen und Büroapparate (Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortiermaschinen, Geldzählmaschinen und Maschinen zum Verpacken von Geldstücken in Rollen, Bleistiftspitzmaschinen, Locher und Heftmaschinen usw.):	
10	- Hektographen und Schablonenvervielfältiger	80.—
20	- andere	50.—
ex 8455.01	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Ueberzüge und dergleichen), erkennbar ausschliesslich oder überwiegend für Maschinen und Apparate der Nrn. 8451 bis 8454 bestimmt:	
	für Rechenmaschinen der Nr. ex 8452.24	400.—
8456.01	Maschinen und Apparate zum Auslesen; Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gussformen aus Sand	gemäss Nr.8459
8459.	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in anderen Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen, im Stückgewichte von:	
10	- über 50 000 kg	15.—
12	- über 25 000 bis 50 000 kg	15.—
14	- über 10 000 bis 25 000 kg	20.—
18	- über 5 000 bis 10 000 kg	25.—
20	- über 2 500 bis 5 000 kg	30.—
22	- über 1 000 bis 2 500 kg	33.—
24	- über 500 bis 1 000 kg	35.—
28	- über 100 bis 500 kg	40.—
30	- über 50 bis 100 kg	50.—
32	- über 25 bis 50 kg	55.—
34	- 25 kg oder weniger	60.—
8460.01	Giesserei-Formkästen, Formen, wie sie üblicherweise für Metalle (ausgenommen Giessformen für Ingots), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe (keramische Massen, Beton, Zement usw.), Kautschuk oder Kunststoffe verwendet werden, im Stückgewichte von:	
	über 100 kg.	16.—
	über 50 bis 100 kg	20.—
	50 kg oder weniger	30.—
8461.	Armaturen und andere ähnliche Organe (einschliesslich der Druckminderventile und der thermostatisch gesteuerten Ventile) für Leitungen, Kessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter:	
10	- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl	25.—
	- aus Kupfer:	
	- - mit veredelter Oberfläche:	
24	- - - anders veredelt	100.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
8462.	Wälzlager aller Art (mit Kugeln, Nadeln oder Rollen jeder Form), im Stückgewichte von:	
10	- über 1000 g	50.—
12	- über 250 bis 1000 g	65.—
14	- über 10 bis 250 g - 10 g oder weniger:	80.—
16	- - Wälzlager, fertige, sowie Kugeln, Nadeln und Rollen, mit einem Durchmesser von 2 mm oder weniger	650.—
18	- - andere	120.—
8463.01	Transmissionswellen, Kurbeln und Kurbelwellen, Lagergehäuse und Lagerschalen, Zahnräder, Friktionsräder, Untersetzungsgetriebe, Uebersetzungsgetriebe, Wechselgetriebe, Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschliesslich der Seilrollen für Flaschenzüge), Kupplungen (Muffen, elastische Kupplungen usw.) und Gelenkverbindungen (Kardangelenke, Oldhamgelenke usw.)	gemäss Nr.8459
ex	Lagergehäuse, im Stückgewichte von:	
	über 100 bis 500 kg	40.—
	100 kg oder weniger	50.—
8464.01	Metalloplastische Dichtungen; Sätze und Zusammenstellungen von Dichtungen von verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Leitungen, in Säcken, Umschlägen oder dergleichen Verpackungen	70.—
8465.	Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischen Anschlußstücken, elektrischen Isolierungen, Wicklungen, Kontakten oder anderen elektrotechnischen Teilen:	
20	- andere	gemäss Nr.8459
8501.	Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren und statische Umformer (Gleichrichter usw.); Reaktanz- und Drosselspulen:	
	- Generatoren, Motoren und rotierende Umformer, im Stückgewichte von:	
14	- - über 50 bis 500 kg	35.—
16	- - über 5 bis 50 kg	40.—
	- Transformatoren, statische Umformer, Reaktanz- und Drosselspulen, im Stückgewichte von:	
22	- - über 500 bis 5000 kg	25.—
24	- - über 100 bis 500 kg	35.—
26	- - über 50 bis 100 kg	40.—
28	- - 50 kg oder weniger	50.—
8502.	Elektromagnete; Dauermagnete, vormagnetisiert oder nicht; Spannplatten, Spannfutter und andere ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspanvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:	
20	- Dauermagnete, vormagnetisiert oder nicht	90.—
8504.	Elektrische Akkumulatoren:	
22	- andere Einzelteile	30.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
8505.01	Elektromechanische Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen (mit eingebautem Motor)	70.—
8506.01	Elektromechanische Haushaltgeräte (mit eingebautem Motor)	80.—
8507.01	Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Scherenmaschinen, mit eingebautem Motor	200.—
8508.	Elektrische Apparate und Vorrichtungen für die Zündung und zum Anlassen von Kolbenverbrennungsmotoren (Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen, Glühkerzen, Anlasser usw.); mit diesen Motoren verwendete Lichtmaschinen (Dynamos) und Lade- oder Rückstromschalter:	
10	- Zünd- und Glühkerzen	170.—
20	- andere	250.—
8509.01	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Fahrräder und Motorfahrzeuge	300.—
8510.01	Tragbare elektrische Lampen zum Betrieb mit eigener Stromquelle (mit Primärbatterien, Akkumulatoren, Dynamo usw.), ausgenommen Apparate der Nr. 8509	120.—
8511.	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschliesslich der Apparate zur thermischen Behandlung von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Verluste; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweiessen, Löten oder Schneiden: - Schweis-, Löt- und Schneidemaschinen und -geräte, im Stückgewichte von:	
22	- - über 50 bis 500 kg	40.—
8512.	Elektrische Warmwasserapparate, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Heizen von Räumen und für andere ähnliche Zwecke; elektro-thermische Apparate für die Haarpflege (Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren-Wärmer usw.); elektrische Bügeleisen; elektrothermische Apparate für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, andere als solche der Nr. 8524:	
	- Warmwasserapparate (Boiler), mit einem Fassungsvermögen von:	
14	- - 150 Liter oder weniger	90.—
	- Heizöfen sowie Kochherde, Backöfen und andere Oefen für die Herstellung und Zubereitung von Nahrungsmitteln, im Stückgewichte von:	
26	- - über 20 bis 100 kg	70.—
28	- - 20 kg oder weniger	80.—
30	- Bügeleisen	100.—
	- andere elektrothermische Apparate, anderweit nicht genannt: - - aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl) oder andern Stoffen, im Stückgewichte von:	
54	- - - 10 kg oder weniger	125.—
	- Heizelemente (Widerstände): - - andere, im Stückgewichte von:	
74	- - - über 0,3 bis 3 kg	110.—
8515.	Sende- und Empfangsgeräte für die Funktelephonie und die Funktelegraphie; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen, einschliesslich der Empfänger mit eingebautem	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
	Plattenspieler und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkdetektion (Radar), Funkmessung und Funkfernsteuerung:	
10	- Rundfunkempfangsapparate	200.—
20	- Fernsehempfangsapparate	250.—
ex 30	- andere:	
	Möbel und Gehäuse, ohne Einbau, für Radioapparate und Radio-Grammo-Kombination	150.—
8518.	Elektrische Fest-, Dreh- und Stellkondensatoren, im Stückgewichte von:	
12	- über 3 bis 50 kg	110.—
8519.	Elektrische Geräte zum Schliessen, Unterbrechen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (Schalter, Kommutatoren, Relais, Sicherungen, Ueberspannungsableiter, Stromentnahmeverrichtungen, Verbindungskästen usw.); nichtheizende Widerstände, Potentiometer und Rheostate; automatische Spannungsregler mittels elektromotorisch oder elektromagnetisch gesteuerten ohmschen oder induktiven Widerstandes; Schalt- und Verteilungstafeln, im Stückgewichte von:	
10	- über 500 kg	55.—
12	- über 50 bis 500 kg	70.—
14	- über 3 bis 50 kg	100.—
16	- über 0,3 bis 3 kg	120.—
18	- 0,3 oder weniger	150.—
8520.	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen für Beleuchtungszwecke oder für Ultraviolett- oder Infrarotstrahlung; Bogenlampen; elektrische Photo-Blitzlichtlampen:	
10	- Glühdrahtlampen	200.—
ex 20	- andere:	
	Entladungslampen für Beleuchtung, ausgenommen Lampen für Reklamen	120.—
8521.	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Nr. 8520), wie Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung (einschliesslich Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernseh-Bildaufnahmeröhren usw.; Photozellen; Kristalldioden und Kristalltrioden usw. (z. B. Transistoren); gefasste piezoelektrische Kristalle:	
10)	Kathodenstrahlröhren im Stückgewichte von über 6 kg, für	
20)	Fernsehempfangsapparate	150.—
	andere	200.—
8523.	Isolierte Drähte, Schnüre, Kabel (einschliesslich der Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen für die Elektrotechnik (einschliesslich der lackierten und anodisch oxydierten), auch mit Anschlußstücken:	
	- Drähte, ohne Anschlußstücke:	
16	- - mit Kautschuk oder Kunststoffen isoliert	50.—
18	- - mit Spinnstoffen, Papier oder andern nicht anderweit genannten Stoffen isoliert	50.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz: Fr. je 100 kg brutto
	- Schnüre, Kabel, Bänder, Stäbe und dergleichen, ohne Anschlußstücke:	
	- - mit Bleiumhüllung oder Armaturo aus andern Metallen:	
20	- - - mit Aderisolation aus Papier	40.—
24	- - ohne Bleiumhüllung oder Armaturo aus andern Metallen	50.—
8525.	Isolatoren aus Stoffen aller Art:	
10	- aus keramischen Stoffen	15.—
8526.	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingelassenen einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülse mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate und Installationen, ausgenommen Isolatoren der Nr. 8525:	
	- aus keramischen Stoffen:	
12	- - andere	10.—
8527.01	Isolierrohre und Verbindungsstücke hierfür, aus unedlen Metallen, mit Innenisolation	40.—
8528.	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen, im Stückgewichte von:	
10	- über 500 kg	55.—
12	- über 50 bis 500 kg	70.—
14	- über 3 bis 50 kg	100.—
16	- über 0,3 kg bis 3 kg	120.—
18	- 0,3 kg oder weniger	150.—
8607.01	Güterwagen aller Art für den Schienenbetrieb	25.—
8609.	Teile von Schienenfahrzeugen:	
ex 50	- andere: Achsbüchsen	20.—
8701.01	Traktoren, auch mit Seilwinden ausgerüstet: Einachstraktoren mit Kolbenverbrennungsmotoren, zu landwirtschaftlichen Zwecken andere	45.— 100.—
8702.	Automobile mit Motoren aller Art (einschliesslich Rennwagen und Trolleybusse), für den Personen- oder Warentransport: - Personenwagen, im Stückgewichte von:	
10	- - 800 kg oder weniger	110.—
12	- - über 800 bis 1200 kg - Gesellschaftswagen (Autocars, Autobusse, Trolleybusse) und Warentransportwagen, im Stückgewichte von:	130.—
20	- - 1600 kg oder weniger: 800 kg oder weniger über 800 bis 1200 kg über 1200 bis 1600 kg	110.— 130.— 150.—
ex 24	- - über 2800 kg: Muldenkipper (Dumper), nicht zum Strassenverkehr zugelassen	85.—
ex 8704.01	Chassis für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8703, mit Motor: Chassis für Personenwagen der Nrn. 8702.10/12	gemäss Nrn. 8702.10/12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
8705.01	Karosserien für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8703, einschliesslich Führerkabinen	170.—
8706.	Teile und Zubehör von Motorfahrzeugen der Nrn. 8701 bis 8703:	
10	- für Traktoren	100.—
	- andere:	
20	- - Karosserieteile	170.—
ex 30	- - andere:	
	Auspufftöpfe	40.—
	Stossdämpfer	40.—
	für Personenwagen	170.—
8707.	Arbeitskarren mit Motoren aller Art (Transportkarren, Schlepper, Stapler und dergleichen); Teile davon:	
10	- mit elektrischem Antrieb	130.—
8709.01	Motorräder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Seitenwagen; Seitenwagen für Motorräder und Fahrräder aller Art, separat eingeführt	150.—
8710.01	Fahrräder (einschliesslich Dreiräder und dergleichen), ohne Motor	35.— je Stück
8712.	Teile und Zubehör von Fahrzeugen der Nrn. 8709 bis 8711:	je 100 kg brutto
	- andere:	
20	- - für Motorräder, Fahrräder mit Hilfsmotor und Seitenwagen:	
	Naben; Sattelgestelle	60.—
	Speichen	90.—
	andere	150.—
ex 30	- - andere:	
	für Fahrräder:	
	Naben; Sattelgestelle	60.—
	Speichen und Pedale	90.—
	andere	160.—
8713.	Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb, für den Transport von Kindern und Kranken; Teile davon:	
10	- Kinderwagen	60.—
8714.	Andere Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb und Anhänger für Fahrzeuge aller Art; Teile davon:	
ex 10	- Personalfahrzeuge einschliesslich Wohnwagen:	
	Wohnwagen	70.—
	- andere Fahrzeuge:	
30	- - ohne Tragfedern und ohne pneumatische Bereifung	20.—
40	- - mit Tragfedern oder pneumatischer Bereifung	45.—
9004.	Brillen (zur Korrektur, Schutzbrillen oder andere), Kneifer, Lorgnetten und ähnliche Waren:	
20	- aus andern Stoffen	200.—
ex 9007.01	Photographische Apparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische und kinematographische Zwecke: photographische Apparate mit höchstens zwei Verschlussgeschwindigkeiten, auch zusätzlich für Zeitaufnahmen eingerichtet	150.—
ex 9008.01	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate, auch mit Tonwiedergabe): Vorführapparate, auch mit Tonwiedergabe	250.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
9009.01	Projektionsapparate für Stehbilder; photographische Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate	180.—
9012.01	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokiniematographie und Mikroprojektion	200.—
9016.	Zeichen-, Anreiss- und Recheninstrumente (Pantographen, Reisszeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben usw.); Maschinen, Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen, Prüfen und Kontrollieren, in andern Nummern dieses Kapitels weder genannt noch inbegriffen (Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Kaliber, Lehren, Metermasse usw.); Profilprojektoren: - Präzisionsmesswerkzeuge (für Eich- und Prüfzwecke, Kalibermessinstrumente usw.), im Stückgewichte von:	
10	- - über 5 kg	70.—
12	- - über 2 bis 5 kg	95.—
14	- - über 0,5 bis 2 kg	160.—
16	- - 0,5 kg oder weniger	280.—
ex 30	- andere: hydraulische Leistungsbremsen mit Messwaagen	75.—
9017.	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschliesslich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zur Prüfung der Sehschärfe: 10 - elektromedizinische Apparate und Geräte 20 - Injektionsspritzen; chirurgische Nadeln	270.— 400.—
9018.	Apparate und Geräte für Heilgymnastik und Massage; Apparate und Geräte für die Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Wiederbelebungs-, Aerosoltherapie sowie andere Atmungsapparate aller Art (einschliesslich Gasmasken): 20 - andere	150.—
9019.	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschliesslich medizinisch-chirurgische Gürtel); Zahnprothesen, künstliche Augen und andere Prothesen; Schwerhörigenapparate und -geräte; Apparate und Vorrichtungen zur Behandlung von Knochenbrüchen (Schienen, Rinnen und dergleichen): 10 - künstliche Zähne und Gebisse	90.—
9020.	Röntgenapparate und -geräte, auch für Schirmbildphotographie sowie Apparate und Geräte die Strahlungen radioaktiver Substanzen verwenden, einschliesslich Röntgenröhren, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte, Bildschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen: ex 10 - Röntgenapparate und Röntgenschirme: Röntgenapparate zu medizinischen Zwecken 20 - Röntgenröhren (Einsatzröhren), ohne Hauben und nicht über 8 kg Stückgewicht 30 - andere Röntgenröhren	230.— 1800.— 225.—
9023.01	Dichtemesser, Aräometer, Senkwaagen und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	100.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
9024.	Apparate, Geräte und Instrumente zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Gasen oder Flüssigkeiten oder zum automatischen Kontrollieren von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Niveauanzeiger, Luftzugregler, Durchflussmesser, Wärmehähler, ausgenommen Apparate, Geräte und Instrumente der Nr. 9014:	
10	- Thermostate	180.—
20	- andere	90.—
9026.	Gasmesser, Flüssigkeitsmesser und Elektrizitätszähler, einschliesslich Produktions-, Prüf- und Eichzähler:	
30	- Elektrizitätszähler	100.—
9028.	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Untersuchen:	
10	- Thermostate	180.—
30	- andere	120.—
9104.	Uhren, Pendulen, Wecker und ähnliche Apparate der Uhrenindustrie, mit anderem als Kleinuhr-Werk:	
	- andere Grossuhren:	
20	- - Wand- und Standuhren mit Taschenlampenbatterie	100.—
22	- - Wand- und Standuhren, elektrische, andere als solche mit Taschenlampenbatterie	100.—
30	- - andere	100.—
40	- Wecker	100.—
9105.01	Kontrollapparate und Zeitmesser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (Personalkontrolluhren, Zeitstempelapparate, Wächterkontrollapparate, Minutenzähler, Sekundenzähler usw.)	100.—
9106.01	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder mit Synchronmotor (Zeitschalter, Steueruhren usw.)	100.—
9108.	Andere Uhrwerke, fertige:	
20	- andere	100.—
9109.	Gehäuse für Uhren der Nr. 9101 und Teile davon, vorgearbeitet oder fertig:	
14	- mit Gold plattiert	je Stück — .25
16	- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	— .25
9201.	Klaviere (auch automatische, mit oder ohne Klaviatur); Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen (ausgenommen Aeolsharfen):	
	- Klaviere:	
10	- - nicht mechanische	120.—
20	- - mechanische	120.—
30	- Flügel	135.—
ex 9202.01	Andere Saiteninstrumente: Gitarren und Mandolinen	100.—
9203.	Pfeifenorgeln; Harmoniums und andere ähnliche Instrumente mit Klaviatur und freischwingenden Metallzungen:	
20	- andere	120.—
9204.01	Akkordeons und Konzertinas; Mundharmonikas	140.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
9205.	Blasinstrumente:	
20	- andere	230.—
ex 20	Okarinen	100.—
9206.01	Schlaginstrumente (Trommeln, Pauken, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten usw.)	150.—
9210.	Teile und Zubehör von Musikinstrumenten (ausgenommen Musiksaiten), einschliesslich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und Werke für Musikdosen; Metronome, Stimmgabeln und Stimpfpeifen aller Art:	
	- Orgelteile:	
40	- - andere Orgelteile	120.—
9211.01	Grammophone, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschliesslich Plattenspieler, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer	250.—
9212.01	Tonträger für Apparate und Geräte der Nr. 9211 oder für ähnliche Tonaufnahmeverfahren: Platten, Walzen, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte usw., für die Tonaufnahme hergerichtet oder bespielt; Matrizen und galvanoplastische Formen für die Herstellung von Schallplatten	200.—
9302.01	Revolver und Pistolen	150.—
9305.01	Andere Waffen (einschliesslich Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -karabiner und -pistolen)	150.—
9401.	Sitzmöbel, auch in Betten umwandelbare (ausgenommen Möbel der Nr. 9402), sowie Teile davon:	
	- aus Holz:	
10	- - aus gebogenem Massivholz, nicht gepolstert:	
	Stuhlzargen und Stuhlkopfstücke	45.—
	andere	65.—
	- - aus anderem Holz, nicht gepolstert:	
	- - - roh:	
	- - - - nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen:	
20	- - - - - glatt:	
	Stuhlsitze und Stuhlrücklehnen aus Sperrholz, ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung des Furnierblattes	20.—
	andere	60.—
22	- - - - - gekehlt oder mit Stäben verziert	90.—
24	- - - - mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen	130.—
26	- - - - geschnitzt, gestochen oder eingelegt	130.—
	- - - anders als roh:	
	- - - - nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen:	
30	- - - - - glatt	80.—
32	- - - - - gekehlt oder mit Stäben verziert	100.—
34	- - - - mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen	140.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
36	----- geschnitzt, gestochen oder eingelegt	140.—
	-- gepolstert:	Zuschlag zum Ansatz der
ex 40	----- mit Rohpolster, ohne Ueberzug: Sitzmöbel der Nr. 9401.20 (andere als Stuhlsitze und Stuhlrücklehnen, aus Sperrholz)	Nr. 9401. ex 20 andere: 60 % Zuschlag zum Ansatz der Nr. 9401.30: 60 %
	Sitzmöbel der Nr. 9401.30	60 %
ex 42	----- mit Ueberzug:	Zuschlag zum Ansatz der Nr. 9401.30: 80 %
	Sitzmöbel der Nr. 9401.30	
	-- aus unedlen Metallen:	
	-- nicht gepolstert:	
	-- -- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl:	je 100 kg brutto
72	----- mit veredelter Oberfläche	50.—
80	----- aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl)	100.—
	-- gepolstert:	Zuschlag zum Ansatz der
ex 92	----- mit Ueberzug: Sitzmöbel der Nr. 9401.72	Nr. 9401.72: 80 %
9403.	Andere Möbel und Teile davon:	je 100 kg brutto
	-- aus Holz:	
	-- roh:	
	-- -- nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammen- gesetzten Furnieren überzogen:	
20	----- glatt:	
	Tischzargen aus Sperrholz, ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung des Furnierblattes	20.—
	Tischzargen aus gebogenem Massivholz	45.—
	andere	60.—
22	----- gekehlt oder mit Stäben verziert	90.—
24	----- mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren über- zogen	130.—
26	----- geschnitzt, gestochen, eingelegt oder mit gewölbten Flächen	130.—
	-- anders als roh:	
	-- -- nicht furniert oder mit nicht auf Effekt zusammengesetz- ten Furnieren überzogen:	
30	----- glatt	80.—
32	----- gekehlt oder mit Stäben verziert	100.—
34	----- mit auf Effekt zusammengesetzten Furnieren überzogen	140.—
36	----- geschnitzt, gestochen, eingelegt oder mit gewölbten Flächen	140.—
	-- aus unedlen Metallen:	
	-- aus Eisen oder nicht rostfreiem Stahl:	
70	----- roh	35.—
72	----- mit veredelter Oberfläche	50.—
80	----- aus andern unedlen Metallen (einschliesslich rostfreier Stahl)	100.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz: Fr. je 100 kg brutto
9404.	Untermatratzen; Bettzeug und dergleichen, mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, wie Obermatratzen, Steppdecken, Deckbetten, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen usw., einschliesslich solche aus Schwammkautschuk oder Schaumstoff, mit oder ohne Ueberzug:	
10	- Untermatratzen - andere:	50.—
30	- - ohne Ueberzug	150.—
50	- - mit Ueberzug aus andern Stoffen	300.—
9601.	Besen, gebunden, auch mit Stiel:	
10	- aus Birkenreisig, Ginster, Heidekraut (Erika) und ähnlichen Reisern	10.—
ex 20	- aus Moohirsestroh (Sorgho, Saggina), Piassava oder andern Stoffen: aus Moohirsestroh (Sorgho, Saggina)	7.—
9602.	Bürstenwaren (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschliesslich Maschinenbürsten; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder aus anderen ähnlichen geschmeidigen Stoffen:	
	- Bürsten, mit Fassung aus:	
	- - rohem, geschliffenem oder gebeiztem Holz:	
10	- - - mit Borsten aus Metalldraht	80.—
12	- - - mit Borsten aus andern Stoffen	130.—
20	- - poliertem, lackiertem, dekoriertem usw. Holz, Edelholz ausgenommen	280.—
30	- - Edelholz, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt oder versilbertem oder vergoldetem unedlem Metall	700.—
40	- - andern Stoffen	400.—
	- Pinsel:	
	- - Rasierpinsel:	
50	- - - mit feinen Haaren	500.—
52	- - - mit andern Stoffen	120.—
	- - andere:	
60	- - - mit feinen Haaren	400.—
62	- - - mit andern tierischen Stoffen	150.—
	- Bürstenbinderwaren, anderweit nicht genannt:	
70	- - zur Ausstattung von Maschinen oder Fahrzeugen	60.—
9701.01	Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Trottinettes (Roller), mechanische Pferde, Autos mit Fußantrieb, Puppenwagen und dergleichen	90.—
9702.10	} Puppen aller Art	120.—
20	} (Zusammenlegung der Unternummern 10 und 20)	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
9703.	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen:	
10	- aus Holz	110.—
20	- aus andern Stoffen	90.—
9704.	Gesellschaftsspiele (einschliesslich mit Motoren oder mechanischen Antrieben ausgerüstete Spiele für öffentliche Lokale; Tischtennis, Billardtische und Spezialtische für Spielsäle):	
10	- Spielkarten	200.—
40	- andere	90.—
9705.	Gegenstände für Belustigungen und Festlichkeiten, Kotillon- und Scherzartikel; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (künstliche Weihnachtsbäume, Krippen auch mit Ausstattung, Figuren von Menschen und Tieren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzscheite, Weihnachtsmänner usw.):	
10	- Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel:	
	Streifen aus Blattmetall, als Christbaumschmuck aufgemacht	70.—
	andere	90.—
20	- andere	150.—
9706.	Geräte für Freiluftspiele, Gymnastik, Athletik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Nr. 9704:	
20	- Skis und Skistöcke	150.—
9801.	Knöpfe, Druckknöpfe, Manchettenknöpfe und dergleichen (einschliesslich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile):	
20	- andere	150.—
9802.01	Reissverschlüsse und Teile davon (Schieber usw.)	350.—
9803.	Federhalter, Stylographen und Füllbleistifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile und Zubehör davon (Bleistiftschützer, Clipse usw.), ausgenommen Waren der Nrn. 9804 und 9805:	
10	- aus Edelmetallen oder mit Verzierungen oder Ausrüstungen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	500.—
9808.01	Farbbänder, mit Tinte oder einem Farbstoff getränkt, auch auf Spulen, für Schreib- oder Rechenmaschinen und dergleichen; Stempelkissen, eingefärbt oder nicht, auch mit Schachteln	270.—
9811.	Tabakpfeifen (einschliesslich der Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile:	
20	- andere	150.—
9812.01	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen	150.—
9813.01	Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör	100.—
9815.01	Isolierflaschen und andere Isolierbehälter sowie Teile davon (ausgenommen Glaskolben)	80.—

NB. ad 0402.10.

Die Bindung ist nur solange gültig, als ein Uebnahmesystem für inländisches Vollmilchpulver beibehalten wird.

NB. ad ex 0404.10 und ex 0404.22.

1. Die in den Anhängen A oder B des Internationalen Abkommens über den Gebrauch der Ursprungsbezeichnungen und der Benennungen für Käse vom 1. Juni/18. Juli 1951 aufgeführten Käsesorten Gorgonzola, Parmigiano Reggiano, Pecorino Romano, Asiago, Fiore Sardo, Provolone, Caciocavallo, Roquefort, Brie, Camembert, Saint-Paulin und Danablu werden nur dann zu den Vertragsansätzen zugelassen, wenn sie hinsichtlich Herkunft, Fabrikationsart, Benennung usw. den für die Aufnahme in dieses Abkommen hinterlegten Beschreibungen entsprechen und die darin genannten typischen Merkmale aufweisen.

Ausserdem werden die Weichkäse Brie und Camembert nur dann zu den Vertragsansätzen zugelassen, wenn sie aus roher Milch hergestellt sind.

2. Die übrigen in der Warenliste aufgeführten Käsesorten werden nur dann zu den Vertragsansätzen zugelassen, wenn sie den im beigefügten Anhang aufgeführten Beschreibungen entsprechen, die darin genannten typischen Merkmale aufweisen und zudem unter einer dieser Benennungen eingeführt werden. Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Warenliste.

Anmerkung zu Kapitel 8, Ziff. 4 a.

Als ein offener Packung im Sinne der Nrn. 0806.20, 0807.10, 0807.20 und 0807.30 gelten Obstsendungen, welche wie folgt zur Einfuhr gelangen:

- unverpackt in Wagen oder Wagenabteilen, auch mit Packmaterial belegt oder ausgepolstert;
- in Transportsäcken, auch verschlossen;
- in Fässern, Körben, Gittern, Plateaux usw., nicht verschlossen, auch mit lediglich lose aufgelegten Abdeckungen sowie mit Belag aus Packmaterial am Boden und an den Wänden.

NB. ad 1507.20/22.

Olivenerle der Nr. 1507 werden weder höheren Einfuhrzöllen noch sonstigen höheren Abgaben unterworfen, als die übrigen gereinigten oder raffinierten Öle dieser Nummer.

NB. ad 2103.

Senfmehl, unvermischt, wird zum Ansatz der Nr. 1201.40 zugelassen.

NB. ad 2205.10 und 2205.20.

Rotweine in gewöhnlichen Fiaschi mit einem Fassungsvermögen von über 1,9 Liter werden wie Rotweine in Fässern behandelt.

NB. ad 2205.10, 12, 20, 22 und 2205.30.

Naturweine mit einem Alkoholgehalt von nicht über 15 Volumengraden entrichten die Zölle nach den Nrn. 2205.10, 12, 20 und 22 (in Fässern) oder nach der Nr. 2205.30 (in Flaschen usw.); von der Monopolgebühr sind sie befreit.

Naturweine mit einem Alkoholgehalt von über 15 Volumengraden unterliegen ausser dem Zoll für jeden weiteren Grad einer Monopolgebühr von Fr. 6.— je 100 kg brutto.

NB. ad ex 2205.40 und ex 2205.50.

1. Die Weinspezialitäten und Süssweine Aleatico, Grand Roussillon (Banyuls, Rasteau usw.), Malvasier, Marsala, Muskateller, Vernaccia und Vino Santo, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 20 Volumengraden entrichten ausser dem Zoll eine Monopolgebühr von Fr. 60.— je 100 kg brutto.
2. Weinspezialitäten und Süssweine mit einem Alkoholgehalt von 20 oder mehr Volumengraden entrichten ausser dem Zoll die durch die schweizerische Gesetzgebung vorgesehene ordentliche Monopolgebühr.
3. Die auf Fr. 60.— je 100 kg brutto ermässigte Monopolgebühr wird für die unter Ziffer 1 hiervoor genannten Weinspezialitäten und Süssweinen zugestanden, wenn sie unter einer der vorerwähnten Bezeichnungen eingeführt werden und wenn sie von einem Ursprungszeugnis begleitet sind, das von der zuständigen Stelle des betreffenden Produktionsgebietes ausgestellt worden ist.

Für die Zulassung der Weinspezialitäten und Süssweine Aleatico, Malvasier, Marsala, Muskateller, Vernaccia und Vino Santo zu den Vertragsansätzen müssen die gleichen Bedingungen erfüllt sein.

4. Für Mistellen ist, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, die durch die schweizerische Gesetzgebung vorgesehene ordentliche Monopolgebühr zu entrichten.
5. Falls die Schweiz für irgendeine Weinspezialität eine weitergehende Vergünstigung auf dem Zollansatz gewährt, soll dieselbe sofort in gleichem Ausmass auch auf die Weinspezialitäten Aleatico, Malvasier, Marsala, Muskateller, Vernaccia und Vino Santa ausgedehnt werden.

Ebenso sind weitergehende Vergünstigungen auf der Monopolgebühr, welche nachträglich für irgendeine Weinspezialität gewährt werden, sofort in gleichem Ausmass auf die Weinspezialitäten Aleatico, Grand Roussillon (Banyuls, Rasteau usw.), Malvasier, Marsala, Muskateller, Vernaccia und Vino Santo auszudehnen.

NB. ad 2206.01.

Wermutwein mit einem Alkoholgehalt bis 18 Volumengrade unterliegt ausser dem Zollansatz einer Monopolgebühr von Fr. 60.— je q brutto.

NB. ad 5009.30/42.

Krawattengewebe von über 59 bis 70 cm Breite unterliegen keinen höheren Einfuhrzöllen als andere Gewebe dieser Art.

NB. ad 5311.30, 32, 34 und 5311.36.

Für die Feststellung der Fadenzahl ist bei Vorhandensein von gezwirnten Garnen jeder einfache Faden des Zwirnes zu zählen. In Mischgeweben gelten hingegen Zwirne aus anderen Spinnstoffen als Wolle als ein einziger Faden. Ist ein Wollgarn mit einem oder mehreren einfachen oder gezwirnten Fäden aus anderen Spinnstoffen verzwirnt, so werden die letzteren nur als ein einziger Faden berechnet.

Allgemeine Bemerkung

Die Schweiz behält sich vor, zusätzlich zu den in der vorliegenden Warenliste gebundenen Zollansätzen diejenigen Gebühren und anderen Abgaben zu erheben, welche auf Grund der geltenden schweizerischen Gesetzgebung vorgesehen sind oder noch festgesetzt werden können.

In Abweichung der Bestimmungen des Artikels III, § 1, lit. b, letzter Satz des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) können diese in der Höhe veränderlichen Gebühren und anderen Abgaben später erhöht werden; auch wird die Schweiz im Rahmen der genannten Gesetzgebung neue Gebühren und andere Abgaben erheben können. Als geltende schweizerische Gesetzgebung sind folgende Gesetze verstanden:

Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 13. Juni 1917;

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), vom 21. Juni 1932, abgeändert durch Bundesgesetz vom 25. Oktober 1949;

Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz), vom 3. Oktober 1951, sowie die Verordnung betreffend Schlachtviehmarkt und Fleischversorgung (Schlachtviehordnung), vom 30. Dezember 1953;

Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, vom 30. September 1955;

Bundesbeschluss über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle, vom 28. September 1956.

ANHANG

Normen und typische Merkmale, denen die bei den Tarifnummern 0404.ex 10 und ex 22 erwähnten Käse entsprechen müssen, damit sie zu den Vertragsansätzen zugelassen werden.

Stracchino – Crescenza – Robiola

Vollfette Weichkäse, ohne Erhitzung des Bruches, aus ausschliesslich roher Kuh-Vollmilch hergestellt und derart bearbeitet, dass sich keine Rinde bildet. Der Käse wird trocken gesalzen. Die Reifezeit beträgt ungefähr 8 bis 10 Tage. Der reife Käse ist für den Tafelgenuss, für den sofortigen Konsum bestimmt und weist folgende typische Merkmale auf:

Form:	parallelepipedisch und ausnahmsweise zylindrisch, mit gerader Järbseite und ebenen Plattseiten
Laibgewicht:	50 g bis 4 kg
Fettgehalt in der Trockensubstanz:	mindestens 48% für die Sommerproduktion (April-August) und 50% für die Winterproduktion (September-März)

Gewisse Käse dieser Art werden auch als «Robiolina», «Robioletta» und «Quartirolo» bezeichnet.

Italico

Dieser Käse wird aus roher Milch hergestellt, die bei verhältnismässig hoher Temperatur (je nach Saison von 35°/37° C bis 41°/42° C) während 12 bis 18 Minuten zum Gerinnen gebracht wird. Nach der Zerkleinerung der geronnenen Milch lässt man sie ruhen, damit sich die Molke abscheiden kann; darnach wird der Bruch in Hanftücher eingeschlagen und hierauf in zylindrische Formen abgefüllt, die gewöhnlich 1 bis 3 kg Käsemasse enthalten. Um den Forderungen des Handels, welche sich ihrerseits aus den Ansprüchen der Kundschaft ergeben, zu genügen, wird dieser Käsetyp auch in Laibgewichten von 500 bis 800 g (mit 10% Toleranz) hergestellt und verkauft.

Die Käsemasse wird in Lokalen, mit einer Temperatur von 20°/21° C und hoher Luftfeuchtigkeit gelagert; nach zwei bis drei Tagen werden die Plattseiten des Käses trocken gesalzen; drei Tage nach dieser Behandlung wird der Käse zur Reifung in ein feuchtes Lokal mit einer Temperatur von 5°/6° C verbracht. Die Reifezeit dauert 20 bis 40 Tage.

Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 48 % für die Sommerproduktion (April-August) und 50 % für die Winterproduktion (September-März).

Die Italice-Käse müssen eine der nachstehenden Bezeichnungen tragen: Bel Piano Lombardo, Stella Alpina, Cerriolo, Itacolombo, Tre Stelle, Cacio Giocondo, Bitto Giocondo, Il Lombardo, Stella d'Oro, Bel Mondo, Bick, Pastorella, Cacio Reale, Valsesia, Casoni Lombardi, Formaggio Margherita, Formaggio Bel Paese, Monte Bianco, Metropoli, l'Insuperabile, Universal, Fior d'Alpe, Alpestre, Primavera, Italice Milcosa, Caciotta Milcosa, Italia, Reale, La Lombarda, Codogno, Il Novarese, Mondo Piccolo, Bel Paesino, Primula Gioconda, Alfiere, Costino, Montagnino, Lombardo.

Mozzarella

Die zur Herstellung verwendete rohe Kuh- oder Büffel-Vollmilch wird bei einer Temperatur von 35° C durch Beifügung von Milchsäurebakterienkulturen und Labextrakt zum Gerinnen gebracht.

Die geronnene Milch wird in Stücke von Haselnussgrösse zerkleinert und dieser Bruch in der Molke solange reifen gelassen, bis er die notwendige Elastizität für die Herstellung von gesponnenem Teig erreicht hat. Der von der Molke abgeschiedene Teig wird in lange Streifen geschnitten und unter Verwendung von siedendem Wasser in entsprechenden Gefässen sog. «versponnen». Darnach wird der Teig geformt.

Teig:	feucht; weiss, weich und kompakt
Geschmack:	mild, leicht säuerlich
Form:	«à fiaschetto», kegelförmig, eiförmig, parallelepipedisch
Laibgewicht:	50 g bis 1 kg
Fettgehalt in der Trockensubstanz:	mindestens 44 %.

Ricotta Romana

Dieses Erzeugnis wird aus Schafmolke hergestellt, deren Albumin und Fettrückstände ausgefällt werden, indem die Molke vorerst auf 75°/80° C erhitzt und dann bei 90°/93° C gekocht wird. Der auf diese Weise erhaltene Zieger wird in entsprechende Formen abgefüllt.

Teig:	feucht, weiss, körnig, weich
Geschmack:	mild, delikat, auf der Zunge schmelzend
Laibgewicht:	1300 g bis 1800 g
Dimensionen:	mit einem Grundflächendurchmesser von ungefähr 15 bis 20 cm; Höhe ungefähr 7 bis 10 cm
Fettgehalt in der Trockensubstanz:	mindestens 60 %.

Mascarpone

Dieses Erzeugnis wird durch Gerinnung von Rahm hergestellt. Der vorgängig homogenisierte Rahm wird auf 90° C erhitzt und durch Beifügung von Zitronensäure zum Gerinnen gebracht. Das so erhaltene Gerinnsel wird in geeignete Tücher eingepackt. Der Käse hat weder eine bestimmte Form noch ein bestimmtes Gewicht.

Teig:	vollfett, elfenbeifarben; von butterartigem Aussehen
Geschmack:	mild, delikat, auf der Zunge schmelzend
Fettgehalt in der Trockensubstanz:	mindestens 80 %.

Grana padano

Halbfetter Hartkäse, unter Erhitzung des Bruches und in langsamer Reifung aus Kuhmilch hergestellt, die aus zwei Tagesmelken stammt und von Kühen geliefert wird, deren Grundfütterung aus grünem oder konserviertem Futter besteht. Diese Milch wird einige Zeit stehen gelassen und teilweise entrahmt durch Abschöpfung der sich gebildeten Rahmschicht. Danach wird die Milch geronnen vermittelt der durch Gärung entstandenen Milchsäure. Die Fabrikation findet während des ganzen Jahres statt.

Form:	zylindrisch, mit leicht konvexer oder fast gerader Jährseite und leicht geböckelten Plattseiten
Dimensionen:	Durchmesser 35 bis 45 cm; Höhe 18 bis 25 cm
Laibgewicht:	24 bis 40 kg
Aeusseres Aussehen:	dunkel, ölig
Farbe des Teiges:	weiss oder strohgelb
Typisches Aroma und typischer Geschmack des Teiges:	mit delikatem Duft, nicht pikant
Struktur des Teiges:	feinkörnig, muschelrig brechend
Lochung:	kaum sichtbar
Dicke der Rinde:	4 bis 8 mm
Reifung:	natürliche Reifung durch Lagerung in einem Lokal mit einer Temperatur von 15 bis 22° C
Fettgehalt in der Trockensubstanz:	mindestens 32 %.

Es bestehen Abarten von Granakäse (Grana Lodigiano und Grana Lombardo), welche die gleichen typischen Merkmale aufweisen, mit dem Unterschied, dass der Fettgehalt in der Trockensubstanz beim Grana Lodigiano mindestens 25 % und beim Grana Lombardo mindestens 27 % beträgt.

Bemerkung für alle Käse vom Typ Grana

Für die Zulassung von Granakäse zum Vertragsansatz ist die von den schweizerischen Zollbehörden seit vielen Jahren angewandte Praxis massgebend.

Aostataler Fontina

Vollfetter Halbhartkäse, hergestellt aus Kuh-Vollmilch eines einzigen Gemelkes, unter Ausnützung der natürlichen Milchsäuregärung. Die Milch darf vor der Gerinnung keine über 36° C hinausgehende Erwärmung erfahren haben.

Der Käse wird trocken und nach einem besonderen Verfahren gesalzen.

Mittlere Reifezeit:	3 Monate, in Lokalen mit einer Temperatur von 6 bis 10° C, keinesfalls aber 12° C übersteigend, und mit einer Luftfeuchtigkeit, von den natürlichen Bedingungen der Käserei herrührend, von 90 % bis zur Sättigung.
Verwendung:	Tafelkäse
Charakteristische Merkmale:	zylindrische, niedrige Form mit leicht konkaver Jährseite und ebenen oder fast ebenen Plattseiten
Laibgewicht:	8 bis 18 kg
Dimensionen:	Höhe 7 bis 10 cm; Durchmesser 30 bis 45 cm
Rinde:	kompakt, dünn, mit einer Dicke von ungefähr 2 mm
Teig:	elastisch, eher weich, mit vereinzelt Löchern, auf der Zunge schmelzend, von leicht strohgelber Farbe
Geschmack:	mild, charakteristisch
Fettgehalt in der Trockensubstanz:	mindestens 45 %
Produktionsgebiet:	Territorium des Autonomen Gebietes des Aostatales.

Die Zulassung zum Vertragsansatz erfolgt nur gegen Vorlage einer Bescheinigung des «Consortio produttori Fontina» des Aostatales, woraus hervorgeht, dass der eingeführte Käse hinsichtlich Herkunft und typischen Merkmalen mit den vorstehenden Angaben übereinstimmt. Jeder Käselaub muss überdies mit der Marke des vorerwähnten Consortio versehen sein.

Canestrato (Pecorino Siciliano)

Hartkäse, ohne Erhitzung des Bruches, ausschliesslich aus frischer Schaf-Vollmilch durch Pressung hergestellt, die mit Lämmerlab zum Gerinnen gebracht wird. Die Herstellung erfolgt in der Zeit zwischen Oktober und Juni. Der Käse wird trocken gesalzen.

Reifezeit:	mindestens 4 Monate
Form:	zylindrisch, mit ebenen oder leicht konkaven Plattseiten
Laibgewicht:	4 bis 12 kg
Höhe:	10 bis 18 cm
Rinde:	weiss-gelblich, mit Abdrücken des Korbes, in welchem der Käse geformt wurde (canestrata), mit Oel oder Oel-drass bestrichen
Teig:	kompakt, weiss oder strohgelb, mit wenig Löchern
Geschmack:	pikant, charakteristisch

Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 40 %

Anderer Pecorino

Die Abarten von Pecorino werden in gleicher Weise hergestellt wie der Canestrato (Pecorino Siciliano) und der Pecorino Romano. Sie weisen das gleiche Gewicht und die gleichen Dimensionen auf wie der Pecorino Romano. Die Rinde ist in der Regel kastanienbraun und wird durch Verwendung von Spezialerde mehr oder weniger nachgedunkelt.

Bitto

Halbhartkäse, leicht gepresst; hergestellt aus Kuhmilch, welcher auch Ziegenmilch beigefügt sein kann; trocken gesalzen. Junger Käse wird als Tafelkäse verwendet; mit zunehmendem Alter eignet er sich auch als Reibkäse. Die Reifezeit kann bis zu zwei Jahren dauern.

Form:	zylindrisch, niedrig
Laibgewicht:	15 bis 30 kg
Teig:	elastisch, von schmelzender Konsistenz, mit einigen kleinen Löchern, von leicht strohgelber Farbe
Dimensionen:	Höhe ungefähr 10 cm; Durchmesser zwischen 30 und 40 cm
Rinde:	kompakt, dünn und glatt
Fettgehalt in der Trockensubstanz:	mindestens 30 %

Brà

Hartkäse, unter mässiger Erwärmung des Bruches und durch Pressung hergestellt, wobei teilweise entrahmte Kuhmilch verwendet wird; im Salzbad oder trocken gesalzen; mit langsamer Reifung; wird als Tafelkäse (mit einer Reifezeit von 20/30 Tagen bis zu 5 Monaten) und als Reibkäse (mit einer Reifezeit von mehr als 6 Monaten) verwendet.

Form:	zylindrisch, mit ebenen Plattseiten, mit einem Durchmesser von 30/40 cm und leicht konvexer Järbseite mit einer Höhe von 7/9 cm
Teig:	weiss-gelbliche Farbe, welche bei Käse mit längerer Reifezeit gegen goldgelb zuneigt
Geschmack:	gelegentlich delikater und mild, gelegentlich leicht pikant; mit zunehmender Reife wird der Geschmack ausgeprägter und pikant

Rinde: dünn, gelb-rötlich, elastisch; mit zunehmender Reife wird sie dunkler und dicker
Laibgewicht: 5 bis 8 kg
Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 30 %

Fontal

Tafelkäse aus Kuh-Vollmilch von 1 bis 2 Gemelken unter Erhitzung des Bruches hergestellt (natürliche Milchsäuregärung).

Form: zylindrisch, niedrig
Höhe: ungefähr 9 cm
Durchmesser: ungefähr 40 cm
Laibgewicht: 6 bis 20 kg
Rinde: kompakt, dünn
Teig: mild, weiss bis strohgelb, weich, kompakt oder mit ver-
 einzelt Löchern
Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 45 %.

Montasio

Vollfetter Hartkäse, ausschliesslich aus Kuhmilch, unter mässiger Erwärmung des Bruches hergestellt; trocken gesalzen oder vorerst im Salzbad behandelt und hierauf trocken gesalzen.

Verwendung: Tafelkäse bei einer Reifezeit von 2 bis 5 Monaten oder Reibkäse nach einer Reifezeit von mindestens 12 Monaten
Form: zylindrisch, niedrig, mit gerader oder fast gerader Järbseite und mit ebenen oder leicht konvexen Plattseiten
Laibgewicht: 5 bis 9 kg
Dimensionen: Höhe 6 bis 10 cm
 Durchmesser 30 bis 40 cm
Rinde: glatt, regelmässig, elastisch
Teig: Tafelkäse: kompakt, mit wenig Löchern, von leicht strohgelber Farbe
 Reibkäse: bröckelig, von strohgelber Farbe, mit wenigen sehr kleinen Löchern
Geschmack: charakteristisch, pikant und angenehm
Fettgehalt in der Trockensubstanz: mindestens 40 %

Reblochon, Pont-L'Evêque

Weichkäse, hergestellt aus roher Milch und im übrigen die typischen Merkmale aufweisend, die enthalten sind: im Dekret der französischen Republik Nr. 53-1048 vom 26. Oktober 1953 sowie in allfälligen späteren zu dessen Ergänzung erlassenen Dekreten oder in den auf Grund des französischen Gesetzes Nr. 55-1533 vom 28. November 1955 betr. die Ursprungsbezeichnung für Käse zur Anwendung gelangenden Dekreten.

Cantal

Hartkäse, hergestellt aus roher Milch und im übrigen diejenigen Merkmale aufweisend, die im Dekret der französischen Republik Nr. 53-1048 vom 26. Oktober 1953 oder in den Dekreten, welche dasselbe allenfalls ergänzen werden, enthalten sind.

Bundesrepublik Deutschland

Liste der Zugeständnisse, welche die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Schweizerischen Eidgenossenschaft einräumt

Nur der französische Text dieser Liste ist authentisch.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %o des Wertes
	Anmerkung:	
01.02	2. Hausrinder (Abs. A) zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	frei*
ex 04.04	Emmentaler Käse in Laiben, saftreif, wenigstens 8 Monate alt, mit einem Gehalt an Fett in der Trockenmasse von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr, mit einem Werte von 370 DM oder mehr für 100 kg, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	Zollsatz für 100 kg 30 DM
	Kräuterkäse (sogenannter Schabzieger), hergestellt aus Rohzieger und Kräuterpulver nach dem besonderen Glarner Verfahren, geformt oder ungeformt, frisch oder getrocknet, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	Zollsatz %o des Wertes 10
	Anmerkung:	
	Emmentaler Käse ist Hartkäse, der in der charakteristischen Herstellungsweise aus Rohmilch erzeugt ist.	
08.06	A - 1- Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen:	
	vom 16. September bis 15. Oktober	10 mindestens für 100 kg 1,30 DM*
	vom 16. Oktober bis 15. Dezember	10 mindestens für 100 kg 1,60 DM*
	2- andere:	
	vom 16. August bis 30. November	höchstens 8 DM für 100 kg Rohgewicht
	vom 1. Dezember bis 15. März	für 100 kg 6 DM
	B - 1- Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen	für 100 kg 1 DM* 10 mindestens für 100 kg 1 DM

* Diese Zollzugeständnisse sind befristet bis zum 31. Dezember 1961 einschliesslich.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes
08.07	A - Aprikosen	10 für 100 kg mindestens 4 DM höchstens 8 DM*
	C - Kirschen, vom 16. Juli bis 31. Mai	10 mindestens für 100 kg 4 DM
08.08	A - Erdbeeren, vom 26. Juni bis 15. August	18 für 100 kg mindestens 12 DM höchstens 20 DM*
12.03	ex E - Kohlrabisamen (Roggli's Typ), gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	frei*
	Anmerkung: Kohlrabisamen (Roggli's Typ) ist Saatgut von Kohlrabihochzuchten, die besonders kälteresistent, d. h. in der Knollenbildung unempfindlich gegenüber Spätfrösten sind.	
12.08	ex A - 2 - b - Johannisbrotkerne, gemahlen	10*
ex 15.08	Dehydratisiertes Rizinusöl	8
ex 16.02	Teigtaschen und Teigringe, mit zubereitetem Fleisch gefüllt	20
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen: B - andere	40 höchstens für 100 kg 160 DM
20.07	ex B - 1 - b Fruchtsaft aus Aprikosen, mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	20*
21.07	ex C - Teigtaschen und Teigringe, mit zubereitetem Gemüse gefüllt	20
22.09	ex A - 2 - b - 1 - Obstbranntwein aus Steinobst, Kernobst oder Kernobstrestern, nicht verschnitten, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr, mit einem Gehalt an Aethylalkohol von nicht mehr als 38 Gewichtshundertteilen	Zollsatz für 100 kg 375 DM*
	ex 2 - Obstbranntwein aus Steinobst, Kernobst oder Kernobstrestern, nicht verschnitten, in anderen Behältnissen, mit einem Gehalt an Aethylalkohol von nicht mehr als 38 Gewichtshundertteilen:	
	Kirschwasser	375 DM* 500 DM
	anderer	475 DM*
		Zollsatz % des Wertes
28.04	ex C - 4 - Silizium, mit einem Reinheitsgrad von mehr als 96 Gewichtshundertteilen	4* 5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
28.08	Schwefelsäure, Oleum	5	
29.01	ex D - Naphthalin	frei*	
ex 29.03	Dinitropentamethylhydrinden (5, 7-Dinitro-1, 1, 3, 3, 6-pentamethyl-hydrinden)	8	
	Dinitrostilbendisulfosäure	7	
29.04	ex A - 2 - Isophytol	6*	7
	Riechstoffe	12	
29.06	ex C - Trimethylhydrochinon	6*	7
29.08	ex B - Ambrettemoschus	8	
29.11	ex A - 2 - Metaldehyd in Pulverform	18	
	ex B - Undecylenaldehyd	8	
	Riechstoffe	12	
	ex C - Vanillin, Heliotropin und Hydroxycitronellal	12	
29.13	ex E - Ketonmoschus	12	
29.14	ex A - 2 - c - 2 - Riechstoffe	12	
	ex A - 8 - ungesättigte Säuren, die Riechstoffe sind	12	
29.16	A - 4 - Andere acyclische Oxysäuren	9	
29.22	ex C - Monoamine aromatische Polyamine	6*	7
29.23	B - Andere Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen:		
	Aminonaphtholsulfosäuren	6*	7
	andere	8*	10
29.24	ex B - Choline, Lecithine und Phosphoaminolipoide	10	
29.25	Verbindungen mit Aminofunktion:		
	A - acyclische:		
	2 - andere:		
	Stearinsäureamid	15	
	andere	15*	
	B - cyclische:		
	Arylide	6*	7
	andere	8*	10
29.26	Verbindungen mit Imido- oder Iminofunktion, ausgenommen Hexamethylentetramin, seine Salze und Derivate	15*	
29.28	Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen	7	
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschliesslich Nucleinsäuren:		
	C - mit Stickstoffatomen:		
	3 - Nikotinsäureester und Nikotinsäurediäthylamid und dessen Doppelsalze	7*	12
	ex 4 - halogenierte Chinolinderivate, Chinolincarbonsäurederivate	10*	12
	8 - andere	6*	8
29.36	ex B - p-Aminobenzolsulfonamide, ihre Salze und Derivate (z. B. Sulfapyridin, Sulfathiazol, Sulfapyrimidin)	10*	12
29.37	A - Laktone:		
	1 - acyclischer Säuren	10	
	2 - cyclischer Säuren:		
	ex b - Bisoxycumarinylacetat; (bis-3,3' [4-Oxycumarinyl]-essigester) Parachlorphenylacetyläthylloxycumarin (3-[alpha-(p-Chlorphenyl)-beta-acetyläthyl]-4-oxycumarin); Phenylpropylloxycumarin (3-[1'-Phenylpropyl]-4-oxycumarin)	8	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
29.38	ex B - 3 - Vitamin B 6	4*	5
29.39	Natürliche oder synthetische Hormone:		
	ex B - andere:		
	Cortison, Hydrocortison, Dehydrocortison, Dehydrohydrocortison, gonadotrope Hormone, Cortisonacetat, Hydrocortisonacetat, ausgenommen andere Ester	frei*	18
	Testosteron, Progesteron, Desoxycorticosteron, Dihydrofolliculin (Oestradiol), Methyltestosteron, ausgenommen ihre Ester	4*	18
	andere, ausgenommen Adrenalin	14*	18
	Anmerkung:		
	Zu den genannten Hormonen gehören ihre Salze, soweit sie Waren des Abs. B sind. Nicht genannte Hormonester aus Abs. B gehören zu der Vertragsbestimmung «andere, ausgenommen Adrenalin».		
29.41	Natürliche oder synthetische Glykoside, ihre Salze, Aether, Ester und anderen Derivate:		
	B - andere	frei*	
29.42	C - Andere Alkaloide:		
	7 - andere:		
	Dihydroxypropyl-Theophyllin	frei*	10
	andere	frei*	
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin:		
	ex C - andere, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen Antibiotika und ihre Präparate	14*	
	Anmerkung:		
	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, aus Abs. C, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen Antibiotika und ihre Präparate, bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 180 v. H. der nach dem Werte berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses	frei	
	Der Berechnung der zollbegünstigten Höchstmenge werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1950 über die Nr. 388 a zugrunde gelegt. Diese Angaben werden um die Einfuhr von Insulin und Antibiotika gekürzt. Das Zollkontingent für die Schweiz beträgt hiernach 3 720 600 DM. Von der Kontingentsmenge darf in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je ein Viertel zollfrei eingeführt werden, jedoch dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht ausgenutzte Teilmengen in den folgenden Kalendervierteljahren bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden. Die Abfertigung der zollbegünstigten Waren ist nur bei höchstens vier Zollstellen zulässig, die im Einvernehmen mit der Regierung des Lieferlandes bestimmt werden.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes
32.05	ex A – Synthetische organische Farbstoffe, ausgenommen ihre wasserunlöslichen Salze C – auf die Faser aufziehende optische Aufheller D – Zubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse Anmerkungen: 1. Synthetische organische Farbstoffe aus Abs. A, ausgenommen ihre wasserunlöslichen Salze, bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 95 v. H. der nach dem Werte berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses 2. Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw. aus Abs. C im Rahmen eines Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnr. 38.12.	12* 14* 14*
	Zu Anmerkung 1:	
	Der Berechnung der zollbegünstigten Höchstmenge werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1950 über die Nr. 319 zugrunde gelegt. Das Zollkontingent für die Schweiz beträgt hiernach 9 161 800 DM. Von der Kontingentsmenge darf in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je ein Viertel zollfrei eingeführt werden, jedoch dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht ausgenutzte Teilmengen in den folgenden Kalendervierteljahren bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden. Die Abfertigung der zollbegünstigten Waren ist nur bei höchstens vier Zollstellen zulässig, die im Einvernehmen mit der Regierung des Lieferlandes bestimmt werden.	frei
32.07	Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden: I – Zubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	9*
32.13	A – Druckfarben, Vervielfältigungsfarben und dergleichen	14*
33.04	Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe (einschliesslich alkoholischer Lösungen), die Rohstoffe für die Riechmittel-, Lebensmittel- oder andere Industrien sind:	
	ex A – Aromastoffe, die sich gewichtsmässig überwiegend aus künstlichen Geruchs- oder Geschmacksstoffen zusammensetzen, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	15*
	B – andere:	
	1 – ohne Gehalt an Aethylalkohol oder mit einem Gehalt an Aethylalkohol von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger:	
	a – Kompositionen mit einem Werte von mehr als 100 DM je kg	frei*
	b – andere:	
	Kompositionen mit einem Werte von mehr als 70 DM je kg andere	frei 7*
		12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes
34.02	Anmerkung: Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw. aus Abs. A - 1 - b und 2 und Abs. B - 1 im Rahmen eines Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnummer 38.12.	
34.04	ex B - Skiwachs	18
35.01	Anmerkung: Kasein des Abs. A zur gewerblichen Verwendung, unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder unter Zollsicherung Die Herstellung von Lebens- und Futtermitteln ist nicht als gewerbliche Verwendung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.	frei*
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger): landwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungsmittel auf der Grundlage von Schwefel, von Kupferverbindungen oder von organischen Quecksilberverbindungen andere	5* 10 7,5*
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: ex B - Zubereitete Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei	19*
	Anmerkung: Zubereitete Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei aus den Tarifarn. 38.12-B sowie 32.05-C, 34.02-A-1-b und 2 und B-1, 38.11, 38.19-B-11, 39.01-B und 39.02-B und C, bis zu einer Gesamthöchstmenge im Kalenderjahr von 225 v. H. der nach dem Werte berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses Das Zollkontingent gilt nur für folgende Waren: Netz- und Emulgiermittel, Schlicht- und Appreturmittel, Detachiermittel, Walkmittel, Imprägniermittel, Mattierungsmittel, Merzerisierhilfsmittel, Beizmittel, Avivagen und Präparationsmittel, optische Bleichmittel, Spezialausrüstungsmittel, Gerbereihilfsmittel auf Kunstharzbasis, Druckereihilfsmittel, Färbereihilfsmittel, Waschmittel, Verdickungsmittel, Konservierungs- und Mottenschutzmittel für Textilien, Beuch- und Abkochhilfsmittel, Weichmachungsmittel, Karbonisierungshilfsmittel.	5* 6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes
38.19	<p>Der Berechnung der zollbegünstigten Gesamthöchstmenge werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1950 über die Nr. 254 zugrunde gelegt. Das Zollkontingent für die Schweiz beträgt hiernach 4 142 250 DM. Von der Kontingentsmenge darf in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je ein Viertel zu dem vertraglich begünstigten Kontingentszollsatz eingeführt werden, jedoch dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht ausgenutzte Teilmengen in den folgenden Kalendervierteljahren bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden.</p> <p>Die Abfertigung zu dem Kontingentszollsatz ist nur bei höchstens vier Zollstellen zulässig, die im Einvernehmen mit der Regierung des Lieferlandes bestimmt werden.</p> <p>B - 11- Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p>	19*
39.01	<p>Anmerkung: Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw. aus Abs. B - 11 im Rahmen eines Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnr. 38.12.</p> <p>Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditions-erzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone): B - andere: Aethoxylinharze Pressmassen aus Aminoplasten</p> <p>Anmerkungen: 1. Pressmassen aus Aminoplasten bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 130 v. H. der nach dem Werte berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses 2. Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw. aus Abs. B im Rahmen eines Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnr. 38.12.</p>	<p>6* 8 15*</p> <p>8* 10</p>
	<p>Zu Anmerkung 1: Der Berechnung der zollbegünstigten Höchstmenge werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1950 über die Nr. 381 C zugrunde gelegt. Das Zollkontingent für die Schweiz beträgt hiernach 1 232 400 DM. Von der Kontingentsmenge darf in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je ein Viertel zu dem vertraglich begünstigten Kontingentszollsatz eingeführt werden, jedoch dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht ausgenutzte Teilmengen in den folgenden Kalendervierteljahren bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden. Die Abfertigung zu dem Kontingentszollsatz ist nur bei höchstens vier Zollstellen zulässig, die im Einvernehmen mit der Regierung des Lieferlandes bestimmt werden.</p>	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
39.02	Anmerkung: Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw. aus Abs. B und C im Rahmen eines Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnr. 38.12.		
39.03	ex B - 1 - a - Blöcke, Platten, Folien, Bänder und Streifen aus Zelluloid, mit einer Dicke von 0,1 bis 8 mm	11*	
	Anmerkung: Platten, Folien und Filme aus Abs. B - 1 - a, mit einer Dicke von 2 mm oder weniger, zur Verarbeitung beim Herstellen von Zieh- und Mundharmonikas unter Zollsicherung	4*	5
ex 39.04	Erzeugnisse aus gehärtetem Kasein	9	
40.11	ex C - Schlauchreifen für Rennfahräder	15	
41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08: B - zugerichtet: 1 - von Kriechtieren oder Fischen	8*	10
42.04	Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder: A - Treibriemen und -seile, Förderbänder und -seile B - Spezialerzeugnisse für die Textilindustrie, wie Weber- vögel, Schlagriemen, Florteilriemchen und dergleichen	8*	14
44.14	Holzfurniere, durch Sägen, Messern oder Rundschalen hergestellt, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger, auch mit Papier oder Gewebe einseitig verstärkt	4	
46.01	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden: ex B - aus Monofilen oder Streifen des Kapitels 39, aus kunststoffüberzogenen Papierstreifen oder Spinnstoffen, auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit anderen - auch überzogenen oder lackierten - Flechtstoffen gemischt, mit einem Werte von mehr als 25 DM für 1 kg	frei*	7
48.01	ex L - Matrizenpapier und -pappe	14*	
48.07	ex B - 3 - b - Matrizenpapier und -pappe	14*	
48.15	ex C - Matrizenpapier und -pappe	15*	
48.21	Andere Waren, aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte hergestellt: ex C - sogenanntes Webstuhlpapier	5	
	Anmerkung: Sogenanntes Webstuhlpapier ist Papier, das in der Längsrichtung der Papierbahn an den Rändern mit aufgeklebten schmalen Papierstreifen verstärkt und an den derartig verstärkten Stellen in regelmässigen Abständen einreihig durchlocht ist. Auch zwischen den Rändern können solche Verstärkungen angebracht sein.		
49.01	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern: A - mit einem charakterbestimmenden Anteil an Bild- drucken	frei	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes
	B – andere:	
	1 – im Ausland verlegt	frei*
	ex 2 – andere, soweit die Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr des Herstellungslandes stammen	frei*
ex 49.03	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder, ausgenommen unzerreißbare Bilderbücher	frei
	Anmerkung: Unzerreißbare Bilderbücher sind Bilderbücher, auch Faltbücher, deren Blätter von Kindern nur schwer zerrissen werden können. Sie werden aus Kartonpapier oder Pappe mit einem Gewicht von mehr als 500 g je qm hergestellt, auch aus Gewebe oder aus Papier oder Pappe, die mit Gewebe verstärkt sind. Die Bilder sind entweder auf Papier gedruckt und dann auf Pappe oder Gewebe aufgezogen oder unmittelbar auf Kartonpapier gedruckt oder geprägt.	
ex 50.02	Grège, roh, abgekocht oder gebleicht, weder gedreht noch gezwirnt	frei
ex 50.04	Seidengarne, roh, abgekocht oder gebleicht, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei
50.05	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei
50.09	Gewebe aus Seide oder Schappeseide:	
	ex A – Kreppgewebe aus Seide – ausgenommen rohe, ungemusterte – mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 9 bis 12 DM für 1 qm	10* 18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	9* 15
	ex C – andere:	
	mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 9 bis 12 DM für 1 qm	10* 18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	9* 15
	mit einer Breite von weniger als 80 cm und mit einem Werte von mehr als 20 DM für 1 qm, gemustert und gefärbt oder buntgewebt	9* 15
51.01	Kunstseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	B – künstliche Spinnfäden:	
	ex 1 – ungezwirnt, aus Spinnmasse mit Lufteinschlüssen	frei
	2 – gezwirnt:	
	ex a – einmal gezwirnt, aus Spinnmasse mit Luften- einschlüssen	frei
	ex b – mehrmals gezwirnt, aus Spinnmasse mit Lufteneinschlüssen	frei
51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse:	
	B – aus künstlicher Spinnmasse	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes
51.04	Gewebe aus Kunstseide (einschliesslich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02):	
	A - aus synthetischen Spinnfäden:	
	1 - mit Kette ganz aus Kunstseide:	
	ex b - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden, mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
	B - aus künstlichen Spinnfäden:	
	1 - mit Kette ganz aus Kunstseide:	
	ex b - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden, mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
	ex 2 - andere, mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
52.02	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken:	
	A - mit Kette ganz aus Kunstseide:	
	ex 2 - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden, mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
	ex B - andere:	
	Seide enthaltend, mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 9 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
	andere, mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:	
	von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm	18
	von mehr als 12 DM für 1 qm	15
53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7
53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	A - ungezwirnt	6*
	B - gezwirnt:	
	1 - im Strang:	
	b - mit Kreuzhaspelung:	
	1 - mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmässig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt:	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
	a - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg	6*	7
	b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt	6*	7
	2 - andere	6*	
	2 - andere	6*	
53.09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: gezwirnt, im Strang mit Kreuzhaspelung, mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmässig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt, roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg, oder gebleicht, gefärbt oder bedruckt andere	6*	7
		6*	
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - ungezwirnt, auch überdreht: ex 1 - unter Nr. 173 metrisch, ganz aus Baumwolle, bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 120 v. H. der nach dem Gewicht berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses 2 - Nr. 173 metrisch oder darüber B - gezwirnt: 1 - unter Nr. 173 metrisch: a - im Strang: 1 - mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg: ex b - andere, ganz aus Baumwolle, nicht appretiert, bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 120 v. H. der nach dem Gewicht berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses ex 2 - mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg, ganz aus Baumwolle, nicht appretiert, bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 120 v. H. der nach dem Gewicht berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses ex b - andere, ganz aus Baumwolle, nicht appretiert, bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 120 v. H. der nach dem Gewicht berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Ka-	8	7
		8	
		10	
		10	

Tarifnummer

Warenbezeichnung

Zollsatz
% des Wertes

lenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses

10

2 - Nr. 173 metrisch oder darüber

9

Anmerkungen:

1. Der Berechnung der zollbegünstigten Höchstmenge für Baumwollgarne werden die Angaben der deutschen Einfuhrstatistik des Jahres 1950 zugrunde gelegt, und zwar

- a) für ungezwirnte, auch überdrehte Garne ganz aus Baumwolle, unter Nr. 173 metrisch über die Nrn. 440 a bis h und 441 a bis h,
 b) für gezwirnte Garne ganz aus Baumwolle, unter Nr. 173 metrisch über die Nrn. 442 a bis h, 442 k bis r und 443.

Hiernach betragen die Zollkontingente für die Schweiz

- a) für ungezwirnte, auch überdrehte Garne ganz aus Baumwolle, unter Nr. 173 metrisch 20 845 dz,
 b) für gezwirnte Garne ganz aus Baumwolle, unter Nr. 173 metrisch insgesamt 2 878 dz.

2. Von den Kontingentsmengen darf in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je ein Viertel zu dem vertraglich begünstigten Kontingentszollsatz eingeführt werden, jedoch dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht ausgenutzte Teilmengen in den folgenden Kalendervierteljahren bis zum Ende des Kalenderjahres ausgenutzt werden.

3. Die Abfertigung zu den Kontingentszollsätzen ist nur bei höchstens vier Zollstellen zulässig, die im Einvernehmen mit der Regierung des Lieferlandes bestimmt werden.

ex 55.07

Drehergewebe ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von 70 g oder weniger und in Kette und Schuss zusammen auf 1 qcm mit 40 Fäden oder mehr
 andere

10*

12

13*

16

Anmerkung:

Bei der Ermittlung der Fadenzahl werden gezwirnte Garne mit der Anzahl ihrer Einfachfäden gezählt. Broschierfäden bleiben ausser Betracht. Bei Geweben mit wechselnder Dichte werden die weniger dichten Stellen zur Fadenzählung verwendet.

55.09

Andere Gewebe aus Baumwolle:

A - mit Kette ganz aus Kunstseide:

- ex 2 - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden, mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte:
 von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm 18
 von mehr als 12 DM für 1 qm 15

B - andere:

1 - broschierte Gewebe:

Plattstichgewebe, Taschentuchgewebe

12

andere

16

2 - andere:

a - mit Beimischung von Flachs oder Ramie

16*

900

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes
-------------	------------------	--------------------------

b - andere:

ganz aus Baumwolle, mit einem Quadratmetergewicht von:

70 g oder weniger und in Kette und Schuss zusammen auf 1 qcm mit 42 Fäden oder mehr	12
---	----

155 g oder weniger und in Kette und Schuss zusammen auf 1 qcm mit 75 Fäden oder mehr	12
--	----

165 g oder weniger und in Kette und Schuss zusammen auf 1 qcm mit 150 Fäden oder mehr	12
---	----

andere	16
--------	----

Anmerkungen:

1. Als Plattstichgewebe gelten diejenigen schussbrotschichten Gewebe, bei denen die Breite der Figuren, zwischen zwei aufeinanderfolgenden Umkehrstellen des Figurschussfadens gemessen, 22 mm nicht überschreitet.

2. Bei der Ermittlung der Fadenzahl werden gezwirnte Garne mit der Anzahl ihrer Einfachfäden gezählt. Broschierfäden bleiben ausser Betracht. Bei Geweben mit wechselnder Dichte werden die weniger dicht gewebten Stellen zur Fadenzählung verwendet.

56.05

Garne aus Zellwolle (oder aus Abfällen von Kunstseide oder Zellwolle), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:

B - aus künstlichen Spinnfasern:

1 - ungezwirnt, auch überdreht:

ex a - unter Nr. 173 metrisch, ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	6
---	---

2 - gezwirnt:

a - unter Nr. 173 metrisch:

1 - im Strang:

a - mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg:

ex 1 - mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Filtzfäden in gewichtsmässig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt, mit Kreuzhaspelung, ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	6
--	---

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
	ex 2 - andere, ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	6	
	ex b - mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg, ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	6	
	ex 2 - andere, ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	6	
	ex b - Nr. 173 metrisch oder darüber, ganz aus Zellwolle, von der Art der Schappeseidengarne, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	6	
	Anmerkung: Als Garne von der Art der Schappeseidengarne sind solche Garne zu behandeln, die ganz oder überwiegend aus Fasern mit einer Länge von 65 mm oder mehr bestehen und im Schappespinnverfahren hergestellt worden sind.		
56.07	Gewebe aus Zellwolle; A - aus synthetischen Spinnfasern: 1 - mit Kette ganz aus Kunstseide: ex b - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden, mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte: von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm von mehr als 12 DM für 1 qm B - aus künstlichen Spinnfasern: 1 - mit Kette ganz aus Kunstseide: ex b - mit Kette aus künstlichen Spinnfäden, mit einer Breite von 80 cm oder mehr und mit einem Werte: von mehr als 7 bis 12 DM für 1 qm von mehr als 12 DM für 1 qm	18 15	
58.07	ex B - 1 - a - Geflechte aus Monofilen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02 oder aus Streifen (künstlichem Stroh und dergleichen) der Tarifnr. 51.02, mit einem Werte von mehr als 25 DM für 1 kg		frei*
58.08	Tülle und geknüpft Netzstoffe, ungemustert	22*	24
58.09	A - Tülle, geknüpft Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Maschinenspitzen: 3 - aus Baumwolle	22*	24

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %o des Wertes
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv:	
	ex A - Aetzstickereien (Luftstickereien) und Stickereien, bei denen der Grund mechanisch entfernt ist, mit einem Werte:	
	von mehr als 120 bis 140 DM für 1 kg	15*
	von mehr als 140 DM für 1 kg	10
	ex B - andere:	
	aus Kunstseide, Zellwolle, Flachs oder Ramie, mit einem Werte von mehr als 110 DM für 1 kg	10
	aus Baumwolle:	
	Kettenstichstickereien oder Stickereien auf geknüpftem Netzstoff, mit einem Werte von mehr als 85 DM für 1 kg	10
	andere, mit einem Werte von mehr als 70 DM für 1 kg	10
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder bestrichen	16
59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen:	
	B - Müllergaze, auch fertiggestellt:	
	aus Seide	3* 5
	aus anderen Spinnstoffen	4* 8
	C - Filtertücher, wie sie üblicherweise zum Pressen von Oel oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, auch aus Menschenhaaren, auch fertiggestellt	15*
	D - gewebte sogenannte Filtztuche, geraucht oder ungeraucht, auch getränkt oder bestrichen, wie sie üblicherweise auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden, schlauchförmig oder sonst endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette oder mit einfachem oder mehrfachem Schuss (oder mit einfacher oder mehrfacher Kette und mit einfachem oder mehrfachem Schuss), oder flach, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuss (oder mit mehrfacher Kette und mehrfachem Schuss), auch fertiggestellt	16
	Anmerkung:	
	Müllergaze, auch Beuteltuch genannt, ist ein ganz in Dreherbindung oder in Dreher- und Leinwandbindung oder ganz in Leinwandbindung hergestelltes, undichtes Gewebe mit genau bestimmten, gleich großen und beim Gebrauch unveränderlichen Zellen. Es wird hauptsächlich zum Sieben in Müllereibetrieben oder beim Bedrucken von Geweben (Filmdruck) verwendet.	
	Die Vertragszollsätze gelten für Müllergaze in Bahnen von unbestimmter Länge oder in quadratischen oder rechteckigen Stücken (Meterware) mit einer Größe von mehr als 1,5 qm, auch gesäumt (fertiggestellt), nur dann, wenn sie durch folgenden Aufdruck gekennzeichnet ist: Der Aufdruck muss gemäß nachstehender Abbildung 1 die Form eines Rechteckes von mindestens 8 cm Höhe und von mindestens 5 cm Breite haben. Das Rechteck wird durch eine massive Umrandung von mindestens 0,5 cm	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
	Breite gebildet und enthält zwei sich schräg kreuzende Balken von je mindestens 0,7 cm Breite. Die Farbe des Aufdrucks ist rot und muss lichteht und wasserunlöslich sein. Der Aufdruck muss gemäss nachstehender Abbildung 2 an den Rändern unter Freilassung der Webekanten oder an deren Stelle der Säume in der Kettrichtung in Abständen von je etwa 1 m auf jeder Seite wechselweise so angebracht sein, dass er in regelmässiger Folge nach je etwa 50 cm Gewebelänge auf dem rechten und linken Rand des Gewebes erscheint.		
Abbildungen für die Abstempelung von Müllergazzen siehe letzte Seite.			
ex 60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert; auf der Häkelgalonmaschine hergestellte Borten aus Monofilen der Tarifnummer 51.01 oder 51.02 oder aus Streifen (künstlichem Stroh und dergleichen) der Tarifnr. 51.02, mit einem Werte von mehr als 25 DM für 1 kg andere Gewirke, ganz aus Wolle	frei* 13*	16 16
ex 60.02	Handschuhe für Frauen, aus Gewirken, aus Wolle, weder gummielastisch noch kautschutiert, im Werte von 3,25 DM oder mehr für ein Paar	15*	20
60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A – aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen: 1 – Strümpfe und Unterziehstrümpfe: in der Beinlänge ganz aus Seide andere 2 – andere Waren: in der Beinlänge ganz aus Seide andere	13* 17* 17 22	17 22 17 22
	Anmerkung: Beinlänge ist der Strumpfteil zwischen dem Fussteil und der oberen Endpartie (Nachrand und Doppelrand). Die Art der Spinnstoffe von Nähten, Verstärkungen und Verzierungen in der Beinlänge bleibt ausser Betracht.		
	C – aus künstlichen Spinnstoffen: Strümpfe für Frauen, plattiert, mit Naht andere	13* 17	17 17
	D – aus Wolle oder feinen Tierhaaren: Strümpfe für Frauen, plattiert, mit Naht andere	13* 17	17 17
	E – aus Baumwolle: Strümpfe für Frauen, plattiert, mit Naht andere	13* 17	17 17
	F – aus anderen Spinnstoffen: Strümpfe für Frauen, plattiert, mit Naht andere	13* 17	17 17

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
	Anmerkung: Der Vertragszollsatz für plattierte Strümpfe aus Abs. C, D, E und F gilt nicht für Strümpfe, die in der Beimlänge synthetische Spinnstoffe enthalten.		
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: A - aus Seide oder aus Metallfäden, Metallgarnen oder metallisierten Garnen: ganz aus Seide andere ex B - aus synthetischen Spinnstoffen, mit einem Werte von 55 DM oder mehr für 1 kg D - aus Wolle oder feinen Tierhaaren: für Frauen andere ex E - aus Baumwolle, mit einem Werte von 30 DM oder mehr für 1 kg: ganz aus Baumwolle, für Männer oder Frauen andere	15* 20 15* 13* 15* 13* 13*	20 20 20 17 20 17 20
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A - Oberkleidung und Bekleidungszubehör: ex 1 - aus Seide 4 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren 5 - aus Baumwolle, Flachs oder Ramie 6 - aus anderen Spinnstoffen	20 15* 13* 20	17 17
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben: Badeanzüge und Badehosen andere	15* 11*	20 20
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: Badeanzüge und Badehosen Blusen ganz oder teilweise aus Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen andere	15* 14 11*	20 20
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	11*	20
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	11*	20
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher: A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen B - andere: ex 1 - aus Seide, mit einem Werte: von mehr als 11,50 bis 14,50 DM für 1 qm von mehr als 14,50 DM für 1 qm 3 - aus anderen Spinnstoffen	14 18* 15* 20	20 20
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
	B - andere:		
	ex 1 - aus Seide, mit einem Werte:		
	von mehr als 11,50 bis 14,50 DM für 1 qm	18	
	von mehr als 14,50 DM für 1 qm	15	
	ex 3 - aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen Wolle	18	
	Anmerkung:		
	Bei der Berechnung der Quadratmeterfläche sind Randverzierungen, zum Beispiel Fransen, Borten, mitzuberücksichtigten.		
61.07	Krawatten	15*	20
61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen:		
	A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Stickereien, oder mit Auszieharbeit, Applikationen oder ähnlichen Verzierungen versehen	11*	14
	B - andere	20	
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch	15*	20
64.01	ex B - Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk und Oberteil aus Kunststoff	10*	17
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifr. 64.01):		
	A - mit Oberteil aus Leder oder Kunstleder:		
	ex 2 - mit einem Werte von 35 DM oder mehr für ein Paar, ausgenommen solche mit Laufsohlen aus Kunststoff und ausgenommen Spezialsportschuhe	8*	14
	ex B - mit Oberteil aus Pelz, ausgenommen solche mit Laufsohlen aus Kunststoff	10*	17
	ex C - mit anderem Oberteil, ausgenommen solche mit Laufsohlen aus Kunststoff und ausgenommen Spezialsportschuhe:		
	mit Oberteil aus Kautschuk	17	
	andere	10*	17
	Anmerkung:		
	Als Spezialsportschuhe gelten nur solche Schuhe (wie Fußball-, Hockey-, Cricket-, Lauf- oder Basketballschuhe), deren Sohlen mit Stollen, Krampen, Stiftnägeln oder anderen besonderen Zusatzteilen, die den Schuh zum gewöhnlichen Gebrauch (als Straßenschuh usw.) unverwendbar machen, schon bei der Einfuhr ausgestattet sind oder zu besonderen sportlichen Zwecken ausgestattet werden.		
ex 65.02	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, nicht geformt, die üblicherweise als Hüte (z. B. als Strandhüte oder als Erntehüte) getragen werden können, ausgenommen solche, die aus Streifen spiralförmig zusammengenäht sind	10	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %o des Wertes	
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet: B - ausgestattet: 2 - für Frauen und Kinder	23	
65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, ausgestattet oder nicht ausgestattet: ex A - Hutstumpen oder Hutrohlinge, geformt, und durch Nähen hergestellte Hutstumpen oder Hutrohlinge, nicht ausgestattet	10	
	ex B - ausgestattet, für Frauen und Kinder	17*	23
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt Vorschriften zu Abschnitt XV: 9. Gedrehte Schrauben, Muttern, Nieten und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder einer Lochweite von nicht mehr als 6 mm, sowie andere aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile) mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	8	
	Anmerkung: Bei Metallwaren gilt nicht als Bearbeitung: Das Entfernen von Unebenheiten, rauen Stellen, Graten, Nähten oder von anderen Guss- oder Stanzfehlern durch grobes Schleifen oder grobes Scheuern, das Abstechen der verlorenen Köpfe, das Abschneiden unganzer Enden, das einfache Reinigen mit dem Sandstrahlgebläse, grobes Zurichten, grobes Abschaben und grobes Entzundern sowie das Vorschruppen zur Prüfung auf Fehlerfreiheit.	3*	5
73.02	Ferrolegerungen: B - Ferroaluminium, Ferrosiliziumaluminium, Ferrosiliziummanganaluminium	5	
	ex I - Ferrosiliziumaluminiumkalzium	5	
ex 73.14	Draht zum Herstellen von Blattstäben (Rieten) für Webeblätter	9*	
73.31	ex A - Nägel aus Stahldraht, nicht geschmiedet	10*	
73.32	ex A - Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben)	11*	
	ex B - 2 - Bolzen mit Metallgewinde	19*	
73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl: D - andere Federn	15*	
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl: A - aus Gusseisen: 1 - roh	4*	5
	D - andere: 1 - roh: a - aus schmiedbarem Guss	4*	5
82.02	B - Sägeblätter: 1 - Bandsägeblätter	10*	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
82.03	ex D - Feilen und Raspeln, mit einem Werte von 22 DM oder mehr für 1 kg	3*	5
82.04	ex G - 2 - c - Düblergeräte und Bestandteile	10*	
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Maschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschliesslich Zieheisen, Pressmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge:		
	A - aus Stahl	4*	8
	C - aus Hartmetall	4*	8
	D - aus anderen Stoffen	4*	8
82.11	ex A - Kämme, Köpfe und Schneidblätter für Trockenrasierer Vorschriften zu Abschnitt XVI:	10*	
	9. Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	3*	5
	Vorschriften zu Kapitel 84:		
	5. Rohe gegossene Teile von Maschinen, aus Eisen oder Stahl, deren Bestimmung unzweifelhaft zu erkennen ist, soweit diese Teile sonst höheren Zollsätzen unterliegen würden	3*	5
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren: C - Teile: ex 2 - von anderen Motoren (als von Motoren für Luftfahrzeuge):		
	sogenannte unrunde Kolbenringe, einschliesslich Oelabstreifringe, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	6*	10
	rundgedrehte, thermisch gespannte Kolbenringe, einschliesslich Oelabstreifringe, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Zeugnisses	10*	
	Anmerkung: Kolbenringe und Oelabstreifringe haben im entspannten Zustand keine runde Form, sondern erhalten diese erst beim Einsetzen in den Zylinder. Die sogenannten unrunder Kolbenringe (einschliesslich der Oelabstreifringe) sind von vornherein in diese Form gegossen, während sonst die Spannung erst durch nachträgliche Bearbeitung erzielt wird.		
84.10	ex A - 2 - Andere Pumpen, ausgenommen Jauchepumpen	frei*	5
84.11	ex B - Abgasturbogebläse zum Aufladen von Dieselmotoren (Abgasturbolader)	2*	4
	Anmerkung: Abgasturbogebläse zum Aufladen von Dieselmotoren sind durch Gasturbinen angetriebene Gebläse, die verwendet werden, um den Dieselmotoren Frischluft komprimiert zuzuführen. Gasturbinen und Gebläse sind auf einer gemeinsamen starren Welle montiert, die in einem dreiteiligen Gehäuse läuft.		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %o des Wertes	
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badoefen:		
	ex C - Teigwarentrockner	frei*	6
	andere Apparate und Vorrichtungen, ausgenommen Vulkanisierkessel, Vulkanisierschränke und andere Apparate zum Vulkanisieren von Kautschuk	4*	6
84.18	ex A - 2 - Andere Zentrifugen (als Milcentrahmer) ex B - 2 - Saugschlauchfilter in kastenförmigen Gehäusen, zur Luftreinigung, mit einem Stückgewicht von mehr als 5 kg Filterpressen	6*	
		7	
		6	
84.19	B - Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschliessen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	4*	6
ex 84.22	Fahrbare hydraulische Hubvorrichtungen (sogenannte Hubwagen) zum Heben, Einsetzen und Befördern von Kettbäumen Hebevorrichtungen mit Putzwagen oder Kratzen, zum Reinigen der Rechen von Stauwerken oder von industriellen Wasseranlagen (sogenannte Rechenreinigungsmaschinen)	4*	6
		6*	
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art	4*	7
ex 84.30	Vakuumpressen für Teigwaren, Teigwarenbehängemaschinen, Teigwarenwickellegemaschinen, Teigwarenherstellungsmaschinen für sogenannte Bologneser Ware andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Backwaren oder Teigwaren, Maschinen und Apparate für Fleischereien und Schlachthöfe Walzenstühle zum Bearbeiten von teig- oder breiartigen Massen (z. B. von Schokolade), Diffusore Malz-Schrotmühlen für Brauereien andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Kakao, Schokolade oder Schokoladewaren	frei*	6
		2*	6
		4*	6
		4*	7
		4*	
84.32	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschliesslich Fadenbeftmaschinen	4*	6
ex 84.33	Tiegelpressen, nicht zu Druckzwecken; automatische Stanzmaschinen mit Druckvorrichtung, automatische Stanzmaschinen zum Rillen und Stanzen, Faltschachtelklebemaschinen; Kreisscheren, auch zum Rillen oder Ritzen, Rotationsbiegemaschinen, Rotationsschlitz- und -stanzmaschinen	4*	6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz %/ des Wertes	
ex 84.35	Maschinen und Apparate zum Drucken, auch mit Bogenanlegeapparaten, Falzapparaten oder anderen Hilfsapparaten für Druckmaschinen	frei*	5
84.36	Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Spinnereivorbereitungs- und Spinnereiaufbereitungsmaschinen, Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschliesslich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln	4*	6
84.37	Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen); Webstühle, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen: A - Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen: 1 - Rundflechtmaschinen 2 - andere B - andere	4*	6
		3*	6
		4*	6
84.38.	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinddüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen)	4*	6
84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschliesslich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fussbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fussbodenbelag verwendet werden (einschliesslich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen): A - Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen oder Färben: 2 - andere	4*	6
ex C	Maschinen und Apparate zum Appretieren oder Ausrüsten; Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fussbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen	4*	6
84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschliesslich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln	4*	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
ex 84.43	Pressgiessmaschinen für NE-Metalle	4*	8
ex 84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50 und ausgenommen: Klischeebearbeitungsmaschinen, Ziehmaschinen und Ziehbänke für Rohre, Stangen, Profile sowie Rohrstoßbänke, Kratzenherstellungsmaschinen und Kratzenanspitzmaschinen	frei*	4
84.48	Teile und Zubehör, erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnrn. 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschliesslich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge der Tarifnrn. 82.04, 84.49 oder 85.05: A - Spann- und Haltevorrichtungen für Werkstücke und Werkzeuge, einschliesslich Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge	4*	8
ex B -	Teilköpfe	frei*	4
84.55	ex C - Typen und Tasten, erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnrn. 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt	9*	15
ex 84.56	Automatische Schneidapparate zum Abschneiden keramischer Formlinge (z. B. von Mauersteinen, Bodenplatten, Röhren) von geformten Strängen aus Ton	2*	4
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln aus: Metall (z. B. Drahtseilmaschinen, Kabelmaschinen) anderen Stoffen B - Pressen: zum Formen von Hartkautschuk oder Kunststoff andere	3* 4* 4* 4*	4 6 6 6
ex D -	Walzenstühle zum Bearbeiten von teig- oder breiartigen Massen (z. B. von Seifen, Farben, Oelen) Maschinen zum Herstellen von Drahtwickelungen und Drahtspulen (z. B. Wickelbänke, Spulenwickelmaschinen, Drahtumbündelungsmaschinen, Ankerbandagierbänke)	4*	6
84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)	frei*	4
ex 84.63	Untersetzungsgetriebe, Uebersetzungsgetriebe und Wendegeriebe	11*	4
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren: A - aus unedlen Metallen: 1 - aus Eisen oder Stahl, mit einem Stückgewicht: a - von 2000 kg oder weniger: ex 1 - aus Gusseisen oder schmiedbarem Guss, roh	6* 3*	10 5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes
	b - von mehr als 2000 kg: ex 1 - aus Gusseisen oder schmiedbarem Guss, roh	3* 5
	Vorschriften zu Kapitel 85:	
	4. Rohe gegossene Teile von Maschinen, aus Eisen oder Stahl, deren Bestimmung unzweifelhaft zu erkennen ist, soweit diese Teile sonst höheren Zollsätzen unterliegen würden	3* 5
85.01	C - 2 - Stromrichter (z. B. Gleichrichter) mit einem Stückgewicht von mehr als 10 bis 1000 kg	6*
85.05	Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor	3* 8
ex 85.07	Elektrische Rasierapparate	4* 8
85.11	ex A - Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mit- tels Induktion oder dielektrischer Erwärmung: auf der Grundlage von Hochfrequenzgeneratoren andere	4* 8 4* 6
	B - andere: mit einem Werte von 10 000 DM oder weniger für ein Stück andere	4* 10 6* 10
85.18	A - Festkondensatoren	7* 12
85.19	Elektrische Geräte zum Schliessen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schal- ter, Relais, Sicherungen, Ueberspannungsableiter, Steck- vorrichtungen, Fassungen, Klemmen, Abzweigdosen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (ein- schliesslich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwider- stände); selbsttätige Spannungsregler mit veränderlichem Ohmschen oder induktiven Widerstand, Schwingkontakt oder Stellmotor; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke: B - andere (als Festwiderstände)	4* 8
ex 85.21	Senderöhren und Gleichrichterröhren mit einem Stück- gewicht von 300 g oder mehr	9*
ex 85.25	Isolatoren aus Kunststoff, mit einem Werte von mehr als 10 DM für 1 kg	5
ex 85.26	Isolierteile aus Kunststoff, mit einem Werte von mehr als 10 DM für 1 kg, für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25	5
	Vorschriften zu Abschnitt XVII:	
	8. Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	3* 5
ex 87.06	Teile und Zubehör, aus Eisen oder Stahl, in einem Stück gegossen, für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01, 87.02 oder 87.03, ausgenommen Felgen mit einem Stückgewicht von mehr als 30 kg sowie ausgenommen Teile und Zubehör für Fahrgestellrahmen oder für Karosserien: Radteile in Stern- oder Scheibenform, auch bearbeitet,	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
	auch in Verbindung mit aus dem Bundesgebiet gelieferten Felgen und Bremstrommeln	4*	5
	andere, roh	4*	5
ex 87.07	Kraftkarrenteile, aus Eisen oder Stahl, in einem Stück gegossen, ausgenommen Felgen mit einem Stückgewicht von mehr als 30 kg sowie ausgenommen Teile von Fahrgestellrahmen oder von Karosserien:		
	Radteile in Stern- oder Scheibenform, auch bearbeitet, auch in Verbindung mit aus dem Bundesgebiet gelieferten Felgen und Bremstrommeln	4*	5
	andere, roh	4*	5
ex 87.14	Achsen, Naben und Radbremzen, aus Eisen oder Stahl, in einem Stück gegossen, roh	4*	5
	Vorschrift zu Abschnitt XVIII:		
	Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	3*	5
90.08	ex B - Kinematographische Bildaufnahmeapparate, für Filme mit einer Breite von 16 mm oder weniger	6*	10
ex 90.12	Optische Mikroskope (ausgenommen mikrophotographische, mikrokkinematographische und Mikroprojektionsgeräte)	3*	4
ex 90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte, ausgenommen Gestelle dafür; geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen Gestelle dafür; Kom- passe, ausgenommen Navigationskompass; Entfernungsmesser, ausgenommen Gestelle dafür und ausgenommen Entfernungsmesser zu photographischen oder kinematographischen Zwecken	6*	10
ex 90.16	Sogenannte Universal- und Vergleichsmessgeräte mit Optik; Zahnradmeß- und -prüfgeräte; Geräte zum Eichen von Meßstäben oder Meßbändern; Profilprojektoren	4*	6
90.17	ex B - Kolposkope	4*	6
90.19	ex B - 1 - Künstliche Zähne und Gebisse	10	
ex 90.22	Reissfestigkeitsprüfer und andere Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren	4*	6
ex 90.25	Kreispolarimeter	6	
ex 90.26	Maximum-Elektrizitätszähler, auch mit Registriereinrichtung, Eich-, Spitzen-, Blindverbrauch- und Kontaktgeber-Elektrizitätszähler, Münz-Elektrizitätszähler, Fern-Elektrizitätszähler, auch mit Registriereinrichtung	4*	7
90.27	A - Stroboskope	6	
	ex B - Handtoure nzähler, nur zum Zählen oder Anzeigen	6	
ex 90.28	Mikro-Elektrophoreseapparate; Gleichmässigkeitsprüfer für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren	4*	6
ex 90.29	Fernregistriereinrichtungen und Teile davon	7	
	Teile von den nachstehend genannten Waren, soweit diese Teile ihrer Beschaffenheit nach ausschliesslich oder hauptsächlich für die genannte Ware bestimmt sind:		
	von Maximum-Elektrizitätszählern, auch mit Registriereinrichtung, von Eich-, Spitzen-, Blindverbrauch- und Kontaktgeber-Elektrizitätszählern, von Münz-Elektrizitätszählern und von Fern-Elektrizitätszählern	7	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes
91.01	von Stroboskopen, von Handtourenzählern, nur zum Zählen oder Anzeigen, von Mikro-Elektrophoreseapparaten und von elektrischen Gleichmässigkeitsprüfern für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren	6
	Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschliesslich Stoppuhren vom gleichen Typ):	
	A - mit Gehäusen, die mit echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen besetzt sind	3* 5
	B - andere:	
	mit einem Werte von 10 DM oder weniger für ein Stück	11* 11 mindestens für 1 Stück 2 DM
	andere:	
	Taschen- und Armbandchronometer	4 mindestens für 1 Stück 2 DM*
	andere	10 mindestens für 1 Stück 2 DM 4 mindestens für 1 Stück 2 DM* 7 mindestens für 1 Stück 2 DM
91.03	Armaturbretttuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge	6* 10
ex 91.04	Schiffschronometer	6* 10
91.07	Kleinuhr-Werke, gangfertig:	
	mit einem Werte von 8 DM oder weniger für ein Stück	11* 11 mindestens für 1 Stück 1,60 DM
	andere	4 mindestens für 1 Stück 1,60 DM* 7 mindestens für 1 Stück 1,60 DM
91.09	Gehäuse für Uhren der Tarifnr. 91.01 und Teile davon, einschliesslich Rohlinge dieser Waren	4* 7
91.11	Andere Uhrenteile:	
	A - Kleinuhr-Werke, nicht gangfertig:	
	mit einem Werte von 8 DM oder weniger für ein Stück	11* 11 mindestens für 1 Stück 1,60 DM
	andere	4 mindestens für 1 Stück 1,60 DM* 7 mindestens für 1 Stück 1,60 DM

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
	C₂^a - Uhrfedern:		
	Spiralfachfedern aus Stahl, mit einer Breite von weniger als 5 mm und einer Dicke von weniger als 0,3 mm andere	2* 4*	3
	D - natürliche oder synthetische Uhrensteine:		
	1 - fertig bearbeitet oder gefasst	2*	3
	E - Schablonen, Rohwerke, Echappements und andere Uhrentteile	2*	3
	Vorschriften zu Kapitel 93:		
	5. Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	3*	5
	Vorschrift zu Abschnitt XX:		
	Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	3*	5
98.02	Reissverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber)	19*	25

Abkommen

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung allgemeiner Zollfragen

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland haben folgendes vereinbart:

Art. 1

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erklärung über den vorläufigen Beitritt der Schweiz zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und der dazugehörigen Listen der schweizerischen und deutschen Zollzugeständnisse treten ausser Kraft:

Anlage A zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung des Vierten Zusatzabkommens vom 1. November 1957 zu dem genannten Zollvertrag, ausgenommen die Bestimmungen über den Textilveredelungsverkehr «Vorschriften zum Abschnitt XI» einschliesslich der Anmerkungen 1 bis 5;

Anlage B zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung des Zweiten Zusatzabkommens vom 4. Dezember 1953 zu dem genannten Zollvertrag.